Oecon.
23.

Oec
23

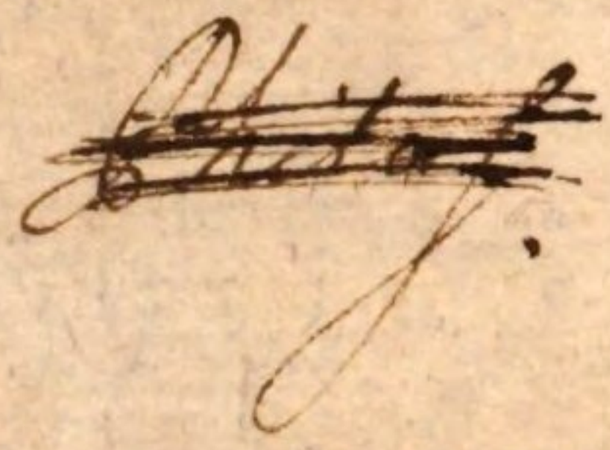

Oeconomica S. Oeconomiae
singularum regionum 88.

~~Oec. gen. of. 217.~~

# Abhandlungen

vom

# Dänischen Landwesen,

in

einer deutschen Uebersezung

zum Druk befördert

von

einer Gesellschaft.

Kopenhagen u. Leipzig 1788.
Bei Friedr. Christ. Pelt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Vorerinnerung.

Eine dänische patriotische Gesellschaft, der es eben so sehr am Herzen liegt, die alte Constitution des Landwesens zu vertheidigen, als die neuern Schriftsteller vom Landwesen nach dem Entgegengesezten lüstern sind, hat sich vorgenommen nachstehende dänische Abhandlungen der Herrn Etats-Rath Theilmann auf Nörholm und Pastor Otto Lütken zu Schielderup in einer deutschen Uebersezung zum Druk zu befördern, um den nachtheiligen und schiefen Urtheilen vorzubeugen, welche Auswärtige durch die manchen in jezigen Zeiten von Unkundigen

herausgegebenen unreifen Schriften, über das gesez- und constitutionsmässige Verhältnis zwischen dem Guthsbesizer und dem Festbauren in Dännemark, zu fällen veranlast werden mögten. Beide genante Schriftsteller sind nach dem Zeugnis aller nicht nur Wahrheitsfreunde, sondern auch in allen Theilen des Landwesens und den dahin gehörigen gesezlichen Bestimmungen uud Anordnungen bewandert.

Der Leser wird also ohne viele Mühe bei Vergleichung der Anordnungen den Grund oder Ungrund ihrer Behauptungen selbst zu beurtheileu im Stande seyn. Die Herausgabe dieser Abhandlungen wird noch dadurch um so nothwendiger und zugleich zwekmässig, da der Kopenhagensche Correspondent des Politischen Journals redlich dafür sorgt, nicht nur die obenerwehnten Meinungen der Schriftsteller vom Landwesen, wenn sie auch noch so verkehrt und grundlos klingen, den Fremden aus der ersten Hand zu liefern, sondern auch, nach der ihm eigenen Manier, eine Brühe hinzu zu thun, die

so lieblich sie ihm auch selbst zu schmekken scheint, Kennern ziemlich unschmakhaft vorkomt. Wenn gleich dieser Correspondent nichts darum zu geben scheint seinen Namen zu verewigen, sondern vielleicht seine Rechnung besser dabei findet im Finstern zu schleichen, so findet er doch, so lange ihm nicht widersprochen wird, einigen Glauben, etwa wie ein zuverlässiger oder unzuverlässiger Zeitungsschreiber.

Uebel ist es aber bei dem allen doch, daß die Epidemie, womit der gröste Theil der Nation befallen ist, alles Alte tadeln und verwerfen, und dagegen neue Plane ersinnen zu müssen, welche einestheils nicht ohne Beeinträchtigungen anderer anwendbar sind, anderntheils aber in der Länge nicht Stich halten können, sogleich der ganzen Welt durch diesen Correspondenten, welcher sowenig wie seine Lieblings-Schriftsteller von den Dänischen Landwesen zu urtheilen befugt ist wie der Blinde von den Farben, der ganzen Welt kund gethan werden mus.

Das einzige wodurch sich dies für uns entschuldigen liesse, wäre, wenn es sonst eine Entschuldigung ist, daß wir nicht die einzige Nation sind, von der dies in unsern sogenannten aufgeklärten Zeiten gesagt werden kann.

Die Gesellschaft.

# Verzeichnis

## der in dieser Samlung enthaltenen Abhandlungen.


Pag.

I. Anmerkungen über eine Schrift, betitelt: Bedenken über die Frage, wie dem Baurenstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern wo ihm beides fehlt, verschaft werden könne, Kopenhagen 1771. Mit einem Anhange, Koph. 1771. . 1

II. Noch ein Anhang zu O. D. Lütkens Anmerkungen über das Bedenken, wie dem Baurenstande ꝛc., welcher theils Anmerkungen über die herausgegebenen Zusäze zu beregtem Bedenken, theils eine Replik auf die Anzeige von Lütkens Anmerkungen im Critischen Journal enthält, Koph. 1772. 67

III. Andreas Charles Teilmann, Bedenken über die Puncte, welche einer Commission zur Verbesserung des Lantwesens mittelst Königlicher Resolution vom 26 Jul. 1786 vorgelegt werden, und das Commissorium vom 25 Aug. Ebend J. . Koph. 1787. 107


IV.

Pag.

IV. A. C. Teilmann, Anmerkungen über eine Abhandlung des Herrn Conferenz-Raths Oluf Lundt Bang, vom Baurenstande in Dännemark, Koph. 1787. . . 210

V. A. C. Teilmann, Gedoppelte Preisaufgabe zur Auflösung 2 juristischen Probleme in Sachen des Landwesens und der Festebauren, Koph. 1787. . . 313

VI. Ein Wort an den Berlingschen Recensenten, von A. C. Teilmann. . . 322

VII. A. C. Teilmann, Versuch wie ein System des Landwesens eingerichtet werden könnte, Kopenh. 1788. . . . 325

# I.

Unter 35 Pieçen, die mir lezthin zugeschikt wurden, (worunter einige gar zu kentliche Geburten der Presfreiheit waren) fand ich auch „Bedenken über die Frage, wie dem Baurenstande Freiheit und Eigenthum verschaft werden könne." Von dieser Schrift wurde ich sehr eingenommen; ich lernte durch sie einen Verfasser von seltenen, wünschenswerthen Eigenschaften, das heist einen völlig Unparteiischen kennen, den grösten Menschenfreund, den billigsten und rechtschaffensten Mitbürger. Er ist der zärtlichste und behutsamste Mann von der Welt, und hat dabei in vielen Stükken gute und gründliche Einsichten; davon zeugen Seite 12, 14, 15, 18, 24, 31, 43, 57, 86, 90, 112 bis zu Ende.

Ich traf hier eine Zeichnung an, den reizendsten und angenehmsten Prospect, der je dem Auge eines Patrioten dargestellt werden kann; (denn was kann diesem angenehmer seyn, als die stärksten

Fortschritte des Vaterlandes in der Cultur, das Glük der Nachkommenschaft zu schauen?)

Ich fand ein Mittel vorgeschlagen, wovon sich für die Zukunft Verdoppelung der Volksmenge und die daraus entspringenden glüklichen Folgen hoffen liessen, Erweiterung der bürgerlichen Handthierung, einen sicheren Vertheidigungsstand, und hieraus für den Staat erwachsendes Ansehen und Macht. Eine wichtige wohlgeziemende Eroberung für den Landesvater! da sie nach dem Vorschlage ohne Blutvergiessen, ohne Hindernisse und Widerstreben von Seiten anderer Staaten, und ohne die allermindeste Beeinträchtigung der Unterthanen geschehen kann.

Aber Ach! wenn ich das vorgeschlagene Mittel erwäge, so fällt mir der Muth ganz, so schwindet auf einmal alle Pracht und Herrlichkeit der Zeichnung; und wenn ich an den Grund, den ich durchaus falsch befinde, komme, so zertrümmert das ganze prachtvolle Gebäude.

Die Volksvermehrung soll der Grund und die Basis zum Aufkommen des Staats seyn; der Verfasser glaubt einen sichern neuen Nahrungsweg in der Zertheilung der Haupthöfe und in der Abschaffung der Frohndienste zu finden, und schlägt daher solche als Mittel zur Vermehrung vor. Wie ich dies las, fiel ich gleichsam in Ohnmacht und in die tiefste Verwunderung.

Schade ist es, dachte ich, daß der redliche brave Mann, nichts von dem gelesen hat, was

im

im dänischen und norwegischen ökonomischen Magazin, Journal, und andern zu gleicher Zeit herausgekommenen Schriften, für und wider diese Materie geschrieben worden. (Doch unsere ökonomischen Schriftsteller haben durchgängig die Krankheit, daß sie lieber schreiben als lesen, daher sieht man täglich Säze, deren Unrichtigkeit längst fast mathematisch demonstrirt worden, aufs neue vorgetragen.)

Schade, dachte ich, daß der gute Mann nicht so glüklich gewesen ist wie du, die Schrift zu sehen, welche unlängst ein wohlbedächtlicher Patriot an ein hohes Collegium eingesandt hat. Eine einzige Anmerkung daraus würde hinreichend gewesen seyn, ihn, einen so vernünftigen Mann, von seinem Irrthum auf richtigere Gedanken zu bringen.

Ich war einstweilen unschlüssig, ob es recht sey, ihm und andern über die Unrichtigkeit der Zeichnung Aufklärung zu geben, und ihnen ihre süssen angenehmen Vorstellungen zu rauben. Inzwischen, wie ich einsah, daß diese süssen Träume vielleicht saure nnd unangenehme Folgen für den Staat haben könnten, beschlos ich, der ich ohnehin längst als Vertheidiger der Wahrheit eidlich enroullirt bin, einige von den Anmerkungen aus erwehnter neulich an ein hohes Collegium eingesandten Schrift, bekannt zu machen. Hier sind sie:

* *
*

In Landwesenssachen mus man mit gröster Behutsamkeit, tiefem Nachdenken und gründlicher Ueberlegung zu Werke gehen. Diejenigen, welche flüchtig und geschwinde denken, und gleich auf dem ersten Anschein und Ansehen bauen, sind in Gefahr vor wichtigen steten Fehlern. Diese sind es vorzüglich, welche unser Landwesen in den Ruf gebracht haben, daß es in einem schlechtern dürftigern Zustande sey, als es in der That ist.

1. Sie wurden zum Beispiel gewahr, daß der dienstfreie Bauer sich im allgemeinen besser stehe als der dienstpflichtige; sie schlossen, und hielten sich so gar völlig befugt unfehlbar zu schliessen, daß die Hofdienste zum Verderben des Bauren gereichen und zum Wohl des Staats abgeschaft werden müsten. Sie irrten sich aber, sie nahmen eine unrichtige Ursache zu den verschiedenen Vermögensumständen des dienstfreien und dienstpflichtigen Bauren an, indem sie Hofdienste und Freiheit von Hofdiensten dafür ansahen. Hätten sie sich bemüht die Sache genauer einzusehen, so würden sie gefunden haben, daß folgende die richtige Ursache ist: die Guthsbesitzer haben lange Zeit im Allgemeinen den dienstfreien und dienstpflichtigen Bauren die Bürden sehr ungleich mit einer ungerechten Wagschaale zugetheilt. Sie haben die Hofdienste nicht für das angeschlagen was sie wirklich sind, nicht ihr ganzes Gewicht

und

und ihre völlige Bürde erkannt, und daher keine Gleichheit und richtiges Verhältnis zwischen denen getroffen, welchen sie solche abnahmen oder auflegten. Darin stekt der wahre Grund zu den bessern Umständen des Dienstfreien, daß die ihm auferlegten Dienstgelder bei weitem kein richtiges Aequivalent für die Hofdienste sind; und daß der dienstpflichtige Bauer weit schwerere Bürden getragen hat als der dienstfreie, ist die wahre Ursache von seinen schlechtern Umständen. Hätten die Guthsbesizer dahingegen dem Dienstfreien schwerere Bürden aufgelegt, höhere Dienstgelder von ihm gefordert als die erlassenen Dienste werth waren, und die Abgaben des dienstpflichtigen Bauren mehr gemässigt als geschehen ist, so würde ihr Vermögenszustand gerade umgekehrt gewesen seyn. So wenig man aber in diesem Fall würde behaupten können, daß die Dienstfreiheit zum Verderben gereiche, eben so wenig läst dies sich von der Dienstpflichtigkeit sagen. Wenn man die Bürden egal abwiegt, so werden beide Theile gleich gut fahren. Sezt man hingegen die Billigkeit zur Seite, so kann der eine so leicht wie der andere überlastet werden.

Ist aber dieser Nachtheil nur erst gehoben, so wird es nicht schwer seyn die wichtigen Gründe einzusehen, welche die Hofdienste veranlast haben, und noch sie beizubehalten rathen.

Es ist nicht schwierig zu entwikkeln, was die Guthsbesizer dazu verleitet hat, die Bürden so

ungleich unter Dienstpflichtige und Dienstfreie zu vertheilen, und wodurch sie geblendet worden sind, die Bürde und das richtige Gewicht der Hofdienste nicht einzusehen: weil es am bequemsten war, (Bequemlichkeit ist der Favorit der meisten Menschen) sind sie den alten Erdbüchern gefolgt, ohne darauf zu achten, daß einestheils die Hofdienste durch Zunahme der Cultur in Dännemark allenthalben merklich vermehrt worden sind, und daß anderntheils das Geld in seinem Werth gegen die Waare seit einiger Zeit beträchtlich gefallen ist. Durch beide genannte Umstände ist der Unterschied der Bürden, welche man im Allgemeinen den Dienstpflichtigen und Dienstfreien auflegte, zu einem so hohen Grad gestiegen.

Zum Beweise der Richtigkeit dieses Sazes braucht man nur eine gemässigte Dienstpflichtigkeit von einem ganzen Hofe zu den billigsten Preisen anzuschlagen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jährlich 6 Pflüge-Tage a 5 Mk. 5 Rthl. | | | |
| 6 Egge-Tage a 2 Mk. 8 ß. | 2 | 3 | Mk. |
| 28 Jähe-Tage a 2 Mk. | 9 | 2 | |
| 74 Tage einen Kerl zu Hofe a 1 Mk. | 12 | 2 | |
| 42 Tage einen Boten a 12 ß. | 5 | 1 | 8 ß. |
| | 34 Rthl. | 2 Mk. | 8 ß. |

Ein solcher Hof hat bis jezt im allgemeinen nur höchstens 6 bis 10 Rthlr. Dienstgelder gegeben. So gar ungleich sind die Bürden unter Dienst-

Dienstpflichtigen und Dienstfreien getheilt worden, daß leztere gegen erstere nur $\frac{1}{4}$ oder höchstens $\frac{1}{5}$ von den Bürden getragen haben. Man hebe also erst diesen Fehler, mache die Bürden gleich, und man wird sehen, daß der Bauer im Allgemeinen lieber Hofdienste als Diensigelder wählen werde.

2. Ferner nahmen die Hurtigdenkenden wahr, daß diejenigen Bauren, welche abgetheilte und umzäunte Ländereien hatten, sich im Allgemeinen besser als andere stunden, und folgerten daraus, daß Gemeinschaft der Dörfer in Feldern, Wiesen, Waldung und Möhren dem Staate unzuträglich sey, und daß der Bauren Aufkommen befördert werden könne, wenn jeder seine abgetheilten Ländereien und Gehege erhalten würde. Aber auch hier fehlten sie in Rükficht auf die Ursache des Wohlstandes dieser Bauren.

Die vielen Zäune, welche sowol viel Erdreich wegnehmen, als auch einiges Erdreich zur Lieferung des Zaunbesches fordern, können keinesweges ihren Wohlstand fördern.

Auch erwartet man im Allgemeinen vergebens vom Baurenstande, daß er seinen Betrieb, seine Eintheilung und den Beschlag zur Gräsung besser einrichten werde; denn die gegenwärtig fast aller Orten von den Gemeinheiten abgenommenen Erbsen-Koppeln beweisen sattsam, daß der Bauer eine Lust daran hat, sein Erdreich auszumergeln. Selbst das Widerrathen und Verbot von Seiten der Guthsbesizer, kann am Ende ihrem einstim-

migen dringenden Begehren nicht mehr widerstehen.

Nein! man wird bei genauer Erwägung erfahren, daß die Ursache des Wohlstandes solcher Bauren, eigentlich daher rühre, daß sie ihre Schaafe, Gänse, Schweine, Jungvieh und Plaggen in die Gemeinweiden der nächstbelegenen Dörfer für eine Kleinigkeit an Gelde oder Getränke auf Gräsung bringen, und an dessen Statt, gedoppelten Vortheil durch Kuhgräsung aus ihren eigenen Feldern ziehen können. Mithin bereichern sie sich durch den Verlust der benachbarten Dörfer. Dieser vortheilhafte Handel würde aber nicht statt haben, wenn einem jeden sein Grundstük zugetheilt wurde; ein jeder müste dann sein Vieh auf seinem eigenen Grund und Boden futtern, und sämtliche Dorfseingesessene würden nach der Trennung nicht besser daran seyn wie zuvor.

3. Ferner sind die Hurtigdenkenden sogar soweit gegangen, daß sie, wie sie bemerkten, daß die Eigenthumsbauren sich besser stunden als die andern, glaubten behaupten zu können, daß alle Bauren Eigenthümer werden müsten. Aber auf solche Weise könnte man ja auch behaupten, daß alle Bürger eigene Häuser besizen müsten, weil Eigener sich besser stehen wie Miethsleute. Dies sagt ja nichts anders als daß der Reiche sich besser steht wie der Arme; denn wenn ein Eigenthumsbauer nicht reicher ist wie der Festebauer, so wird er durch den Namen eines Eigenthümers

nicht

nicht in bessere Umstände kommen, zumal wenn er ein beträchtliches Capital verzinsen mus. Hohe Zinsen bringen eben so sehr herunter und in Armuth, als Hofdienste und Landgilde. Manche thörichte Bauren erkauften sich den Namen Eigenthümer, bei den lezthin auf den Königlichen Güthern gehaltenen Auctionen, gar zu theuer, und wenn man nach dem strengen Rechte mit ihnen verfahren wollte, würden sie gänzlich ruinirt werden. Wie sie nachher die Zinsen von der Kaufsumme berechneten, und fanden, daß diese ihre vormaligen Abgabe weit überstiegen, sahen sie ein, daß der Eigenthumsbauer nicht unfehlbar allezeit eine so glükliche Creatur sey, wie sie sich vorgestellt hatten, und daß sie, die als Festebauren wol gelebt hatten, jezt als Eigenthümer am Ende Haus und Hof würden im Stich lassen müssen.

4. Endlich sahen die, welche die Sachen nur so obenhin betrachtet hatten, daß die Haupthöfe bei weiten nicht so viel Ehen und Bewohner hätten, als die Bauerhöfe, und zogen daraus den Schlus, daß es dem Staat und der Volksmenge sehr zum Vortheil gereichen werde, wenn jene so stark wie diese bebaut und bewohnt würden. Sie irrten sich aber. Bei genauerer Einsicht würden sie befunden haben, daß die sämtlichen Haupthöfe und Dienste fodernden Ländereien am Ende und für immer doch keine grössere Volksmenge würden erlangt haben, als zur Bebauung der Ländereien erforderlich seyn würde; und diese

haben sie schon jezt. Sie würden befunden haben, daß die dienstpflichtigen Güther mit der Zeit so viele Ehen und Wohnstellen verloren als die Haupthöfe gewonnen hätten.

* * *

Bei einmaligem Durchlesen dieser lezten und 4ten Anmerkung würde der Verfasser leicht eingesehen haben, daß der zu seinem Gebäude ausersehene Grundstein in ein Nichts verwandelt worden wäre. Denn da der Verfasser die gesunden und wahren Begriffe von der Volksmenge angenommen hat (welche viele mir haben bestreiten wollen) nemlich: „daß die Vermehrung der „Volksmenge nur zu einer gewissen Stuffe, die „durch den Vorrath an Unterhalt bestimt wird, „geht, und daß wenn diese Stuffe erreicht ist, „die Vermehrung stokke, und falls man sie weiter „treiben wolle, neue Nahrungswege geöffnet wer„den müssen," — so habe ich gute Sache; ich brauche nur darzuthun, daß keine neue Nahrungswege durch die Theilung der Haupthöfe und Abschaffung der Hofdienste eröfnet werden. Für den Sachkundigen ist dies durch die angeführte 4te Anmerkung hinlänglich bewiesen; ich werde die Sache indessen um derer willen, die nicht des Verfassers Einsichten und Begriffe haben, mit andern Worten erläutern. Alle Ländereien eines gesammelten Guths, sowol die des Haupthofes

als

als der Bauerhöfe, sind ja bisher mit den Leuten und Pferden der Bauerhöfe betrieben worden; mithin können sie auch annoch mit gleicher Anzahl Leute gebaut werden, es mag nun ein Theil von ihnen auſſer oder auf den Hoffeldern wohnen. Wären die Ländereien der Haupthöfe bisher unbebaut gelegen (ſtatt daß ſie im Gegentheil bisher zum beſten gebaut worden ſind) ſo würde man einen neuen Nahrungsweg geöffnet haben. Aber bei der vorgeſchlagenen Veränderung ſind und bleiben ja die Ländereien, ihre Cultur und Producte ſamt den Menſchen dieſelben die vorher waren. Sollten die Ländereien der Haupthöfe in Parcelen getheilt werden, ſo würde man ohnſtreitig am natürlichſten und richtigſten zu Werke gehen, wenn man die vormaligen Arbeiter und Leute auf den Bauerhöfen dazu nähme, welche durch die Dienſtfreiheit überzählig und ledig, und dadurch entweder zum Betteln oder Verhungern gezwungen werden. Würden aber die Guthsbeſizer dieſen Leuten ſamt ihren Käthnern und Juſten vorbeigehen, welche himmelſchreiende Sünde und Brod-Raub ſeyn würde, da dieſe Leute ſich auf den Nahrungsweg, den die Hofdienſte darboten, verheirathet und häuslich niedergelaſſen haben, und nach dem Vorſchlage des Verfaſſers, Seite 81, vermögende Pächter (die doch lieber Eigenthümer werden wollen) aus den Bürgern, herrſchaftlichen Bedienten, Kaufleuten und Beſizern eines kleinen Capitals (welche ſelten

die

die besten Landleute werden) nehmen, so würde die Volksmenge darum noch nicht wachsen. Der Abgang auf den vormaligen dienstpflichtigen Höfen, müste nothwendig eben so gros werden, wie der Zugang auf den Haupthöfen. Die Zahl der Ehen müste sich natürlicherweise mit der Zeit auf jenen eben so sehr vermindern, weil die Nahrung nicht vermehrt worden, als sie sich auf diesen vergrössern würde. Mit gleichem Recht, womit einer behauptet, daß die Theilung der Haupthöfe und Abschaffung der Hofdienste für so viele als dadurch auf diesen Plaz finden, ein neuer Nahrungsweg geöfnet wird, läst sich auf der andern Seite auch behaupten, daß eine solche Veränderung den bisherigen alten Nahrungsweg der vielen Käthner und Insten, welche bei den Hofdiensten ihr Brod finden, aufhebe. Mithin spricht der am richtigsten und deutlichsten, welcher sagt, daß diese Veränderung an und für sich die Volksmenge weder vermehre noch vermindere, sondern nur einige Wohnungen verlege und verändere.

Es wundert mich sehr, daß der Verfasser dies nicht von selbst eingesehen hat, wie er, Seite 66, so schrieb: „der Grund und das Erdreich „bleiben einerlei. Die gegenwärtigen Hände, welche bisher die Arbeit bestritten haben, bleiben „auch da.“ Dieser Gedanke müste ihn dahin geleitet haben einzusehen, daß wenn die vorigen Arbeiter auf den Haupthöfen schon hier sind und bleiben, die Veränderung keinen neuen Nahrungsweg

weg öfne und eben so wenig zur Volksvermehrung beitrage.

Da nun diese Veränderung, wie gezeigt worden, die Volksmenge weder vermehren kann noch wird, so fallen leider auch alle glüklichen Folgen der Vermehrung weg, als „Erweiterung der „bürgerlichen Handthierung, der sichere Vertheidigungs- oder Wehrstand, Ansehen und Macht „des Staats."

Dies wäre also hinlänglich, und ich brauchte nicht weiter zu gehen, denn so lange durch Veränderung kein Nuzen gezeigt werden kann, dürfte es wol am richtigsten seyn sie zu unterlassen.

Es dürfte indessen doch wol nicht überflüssig seyn, noch eine und andere Anmerkung hinzu zufügen.

Aus der Vermehrung der Volksmenge wurde nichts, weil es sich ergab daß die Nahrung unverändert dieselbe blieb. Höchst sonderbar würde es auch gewesen seyn, wenn eine so geringe Ursache als die Versezung einiger Familien von den Bauerhöfen auf die Haupthöfe, so grosse und seltsame Wirkungen hätte hervorbringen können, wie Verdoppelung der Volksmenge, der Handlung und Handthierung, der Stärke und Kriegsmacht, der Macht und des Ansehens des Staats. Hätte der Verfasser uns dagegen Vermehrung der Pferdemenge versprochen, so würde ich nichts dagegen einzuwenden gewust haben. Freilich sollte man glauben, daß eine gleiche Anzahl von Pferden,

als

als die, welche die neuen Parceliſten auf den Haupthöfen anſchaffen und halten würden, wiederum auf den dienſtpflichtigen Höfen abgehen könnten. Wenn man indeſſen bedenkt, das jeder Bauer gleichwol die vorige Anzahl von Pferden oder ſo viele als zu einem Pfluge und zur Egge und zur Rekrutirung erforderlich ſind, halten mus, ſo würden wir nach der Berechnung des Verfaſſers durch die Veränderung den 4ten Theil mehr Pflugpferde bekommen. Bedenken wir ferner was die vermehrte Menge von Pferden jährlich verzehrt, und wie viel die auf den Hoffeldern angebauten Parceliſten von ihren Ländereien zur nothwendigen Gräſung ihres Viehs zur Winter-Futterung und zu Habern abrechnen müſſen, ſo leiden die Ländereien, welche bisher vorzüglich den ſtädtiſchen Handel unterhielten, einen beträchtlichen Abbruch.

Wenn man, nach dem Dafürhalten des Verfaſſers, die Gründe der Haupthöfe als den vierten Theil der ſämtlichen Ländereien des Staats annimt, und den Antheil der neuen Pferdefamilien für ein Fünftel davon anſchlägt, ſo beträgt dieſer ein Zwanzigſtel von allen Ländereien des Staats. Nimt man nun die Volksmenge für eine Million an, ſo verurſachen die neuen Pferde einen Abgang von 50,000 Menſchen. Man brauchte mithin weder für den Unterhalt noch für die Feurung des Zuganges zu ſorgen, wie doch Seite 69 und 75 ſehr ſorgfältig gethan worden.

Fer-

Ferner aus der Vermehrung der Volksmenge wurde nicht nur nichts, sondern sie wurde vielmehr auf Kosten der Volksmenge in eine Vermehrung der Pferdemenge verwandelt. Also würkt die vorgeschlagene Veränderung Verminderung der Volksmenge und die daraus entspringenden unglükseligen Folgen, als Einschränkung der bürgerlichen Handthierung, einen unsicheren Wehrstand und Verringerung des Ansehens und der Macht des Staats.

Ich wollte wünschen, daß dieses Uebel noch das gröste von denen seyn mögte, womit eine solche Veränderung den Staat bedroht. Woher rührt es, wenn ich fragen darf, daß die Ehen der Käthner und Insten jezt beinahe der Anzahl der Hufner gleich sind? die Hufner beklagen sich äusserst über die Zunahme der Käthner: „sie „geben vor und beweisen es zugleich, daß dieser „ihre Schaafe und Gänse die Hälfte des Grases „auf der Gemeinweide verzehren. Daß Gräsungs-„Geld was sie geben ist unerheblich; sie können „aber nicht mehr geben, und weigern wir ihnen „die Gräsung, so können sie gar nicht bestehen. „Leben sollen sie aber doch, da sie einmal das „Leben erhalten haben. So wie die Hufner die „Gräsung hergegeben haben, so müssen sie auch „gröstentheils Winterfütterung liefern." Der Guthsbesizer kann auch eher auf Verlust als Gewinn in seiner Intraden von den Käthnern rechnen. Die Miethe für ihre Wohnung sollte

wenig-

wenigstens die Zinsen von den Baukosten austragen; da aber gegenwärtig die Baumaterialien hoch zu stehen kommen, und die Steuren und Kornpreise dem Käthner zu lästig fallen, so giebt es wenige unter ihnen, die die Zinsen bezahlen können. Von einem grossen Theil der Käthner bekömt der Guthsbesizer keine oder wenigstens nicht die völlige Hausmiethe; für einige mus er Steuren bezahlen, und noch andern, wenigstens den Kranken und Bettlägrigen, mus er Unterhalt und Pflege geben. Woher mag es denn nun kommen, daß die Anzahl der Käthner sich nicht nur erhält, sondern sogar bis auf diesen Tag zunimt, da die Kasse der Guthsbesizer nicht ihre Rechnung dabei findet und die Hufner so heftig über die vermehrte Anzahl lamentiren? Die Hofdienste sinds, die ihre Vermehrung bewürken und sie mit grosser Mühe bis jezt erhalten haben.

Die Zunahme der Cultur forderte mehrere Arbeiter; mehrere Arbeiter machten in der Zeit mehrere Ehen nothwendig, und diese wiederum mehrere Kathen. Der Guthsbesizer, welcher bei der gegenwärtigen Einrichtung, als Vater des Guths, Alles überschauen und für Alles Sorge tragen mus, sahe hievon die Nothwendigkeit ein. Sollte der Betrieb des Haupthofes fortschreiten, ohne den Betrieb der Baurenfelder zum gemeinschaftlichen Nachtheil nachstehen zu lassen, so war eine Vermehrung der Volksmenge nothwendig, und diese muste alle Schwierigkeiten und Laster

unge-

ungeachtet erhalten werden. — Man nehme nun einmal diese Ursache hinweg, mache den Bauren dienstfrei, seze ihn auf eine feste jährliche Abgabe, und mache ihn und seinen Herrn mehr oder minder unabhängig von einander, hat man nicht alsdann die beste Stüze weggenommen, worauf Häuser, Ehen und Volksmenge ruhten? hier fällt nun ein Haus nieder, dort brennt eins ab, wer soll sie wieder aufbauen? der Guthsbesizer, und zwar ohne Vortheil, ja so gar mit beträchtlichem Schaden. Oder läst sich etwa erwarten, daß die Bauren es thun werden, die, welche allenthalben über die Menge der Käthner lamentiren und im Allgemeinen (wie der Verfasser auch selbst anführt) die Maxime angenommen haben, die Arbeit mit der möglichst kleinsten Zahl von Leuten zu bestreiten, und lieber schlechter zu bearbeiten, als sich mit zu vielen Leuten zu beladen.

Betrachten wir also die Sache von dieser Seite, so fürchte ich für die Volksmenge, daß anstatt der gehoften Vermehrung eine Verminderung heraus kömt, und mit der Verminderung alle oben erwehnten unglüklichen Folgen. Sehet, so unglüklich sind die Menschen unzähligemale gewesen, daß sie, wenn sie sich unfehlbar gedeucht haben, im Osten gelandet sind, wie sie nach Westen zu segeln glaubten. Sollte wol die Ründe des Welt-Cörpers Schuld daran seyn, daß seine Bewohner immer rund laufen, und das was sie suchen, so selten finden? Wird aber jemand ant-

tige Anzahl von Häusern soll bleiben, und jeder Gutsbesizer verpflichtet werden sie zu unterhalten = = so erwiedere ich: weder der Verfasser noch ich sind für Zwangsmittel; diejenige Einrichtung behält immer den Vorzug, wobei der Vortheil des Privatmannes und des Staats zusammen treffen. Der Verfasser glaubt ausser den Plätzen für neue Familien auf den Gründen der Haupthöfe auch einige durch Theilung auf den grössern von den freigegebenen dienstpflichtigen Höfen zu finden, Seite 13. Aber hier gilt noch meine vorige Anmerkung, daß Theilung keine neue Nahrung oder für beständig Vermehrung der Nahrung bringt; (Aufführung neuer Häuser und Zäune gehört nicht hieher) die vormaligen Bearbeiter der Ländereien sind hier und gleich zur Hand. Am richtigsten ist es also sie zu nehmen, die sonst ledig und äusserst verlegen seyn würden. Was übrigens die Theilung der Bauerhöfe betrift, so wird man wol am besten thun, die Beantwortung des ausgesezten Problems: Welche Grösse der Bauerhöfe die vortheilhafteste für den Staat sey? abzuwarten. Vielleicht könnte die Beantwortung zu unserm beiderseitigen und allgemeinen Beifall ausfallen. Ich will nur vorläufig bemerken, daß es am gerathensten sey, wenn man Bauerhöfe theilen will, die bei der Veränderung ledigwerdenden Käthner anzubringen, und

daß

daß man sich sehr hüten müsse, bei solcher Theilung ja nicht zuweit zu gehen.

Wird man es mit der Zerstükkung der Ländereien so weit treiben, daß jede Familie ihre eigenen Producte verzehren könne; (denn weder Fleis noch Noth können die Fruchtbarkeit des Erdreichs ins Unendliche treiben) so hat man den Staat jämmerlich vervortheilt. Und wie kläglich würde es alsdann nicht in einem Jahr wie das abgewichene aussehen, wo die wenigsten Bauren Getreide zu verkaufen hatten. Ich würde nichts dawider einzuwenden haben, wenn einige Käthner da Antheil am Akkerbau erhielten, wo die Höfe gar zu gros sind. Aber zu einer beträchtlichen Vermehrung der Anzahl von Beiden, mögte ich unter den gegenwärtigen Umständen keinesweges rathen. Denn was der Verfasser schreibt, verhält sich wirklich so, „daß nemlich „da wo im Baurenstande Plaz für ein Ehepaar „sich findet, solcher auch besezt werde, und daß „neue Nahrungswege geöfnet werden müssen, „wenn die Vermehrung zunehmen soll." Die Volksmenge im Baurenstande ist bis auf den Grad gestiegen, wo sie natürlich stille stehen mus, bis neue Nahrungswege geöfnet werden. Vielleicht ist es gar der Fall, daß die obengedachte Fürsorge des Guthsbesizers hierin etwas weiter gegangen ist. Ich finde ein Vergnügen darin auf solche Weise mit Leuten, es sey schriftlich oder mündlich, zu schaffen zu haben, welche gesunde

und richtige Grundsäze haben. Dahingegen ist es verdriesliche und unendliche Arbeit sich mit denen zu streiten, die von der rohen Wurzel an belehrt werden müssen; und doch sehe ich daß viele sich eifrig haben angelegen sein lassen den Philopatreias von seiner gefährlichen Kezerei insbesondere von den Einkünften der Geistlichkeit zurück zu bringen. Hoffentlich wird man ihn doch jezt in sofern auf richtigere Gedanken gebracht haben, daß er seinen Irrthum einsieht, wo er, und zwar ohne Rükſicht auf Materie und Veranlassung, behauptet hat, daß die Prediger sich nicht gerne mit Schreiben befassen.

Um aber wieder auf unsere Materie zu kommen, so wird der Verfasser aus dem Angeführten nunmehr wol einsehen: daß seine angepriesene Vorsicht in langsamen Fortschritten zur Ausführung der vorgeschlagenen Veränderung, um der Volksmenge die gehörige Zeit zum Wachsen zu lassen, eben so überflüssig als preiswürdig ist.

Wäre die Veränderung blos nüzlich, und gesezt auch sie erreichte nur ein Zwanzigstel Grad des Nuzens, den der Verfasser erblikt hat; so könnte sie, was die Volksmenge betrift, gerne gleich und allenthalben auf einmal vorgenommen werden, denn die Volksmenge, welches der Verfasser hoffentlich eingestehen wird, ist da. Um der Guthsbesizer Besten willen, will er aber daß man so lange warten soll, bis man nach und nach vermögende Pächter, Kaufleute, kleine Capitalisten,

die

die die neuen Höfe übernehmen, erhalten könne. Aber da könnte man wol lange warten. So viele Bau-Materialien und Beschlag als erforderlich, auf einmal anzuschaffen, dürfte wol das Schlimmste werden. Sähe ich nur den Nuzen der Veränderung ein, so würde ich mich durch die Kosten nicht abschrekken lassen. Der Verfasser mus die Veränderung für weit gefährlicher halten als ich, da er Seite 106 sagt: „um diese „Einrichtungen im ganzen Staat auf einmal zu „treffen, sind weder die Guthsbesizer noch der „Landesherr reich genug."

Der Verfasser führt Seite 42 eine Ungelegenheit, die aus der Veränderung erfolgen dürfte an: daß wir schlechte Butter bekommen würden. Freilich wahr genug, aber dies würde weder das einzige noch das gröste Uebel bleiben. Wir würden auch schlechteres Korn erhalten, die Cultur, als worin der Guthsbesizer ziemlich weit gekommen ist, würde stokken, wo nicht gar eben so viele Grade sinken. Die Kornpreise würden, wenn der Guthsbesizer von dem Handel ausgeschlossen wäre, gar zu sehr fallen und darauf Vernachlässigung des Akkerbaus und Verminderung des Fleisses folgen. Die Einfalt der Bauren würde der Schlauigkeit der Kaufleute bei der Bestimmung der Kornpreise zu sehr nachstehen, diese würden mithin tiefer fallen als billig und dem Staat dienlich seyn mögte. Jezt können hingegen die entgegengesezten Kräfte und Bemühungen

im Steigern und Herabsezen der Preise einander das Gleichgewicht halten. Daß eine billige Bestimmung der Kornpreise die beste sey, sowol als daß sie zum Nachtheil des Staats eben sowol zu tief fallen als zu hoch steigen können, wird hoffentlich einjeder eingestehen. Die Noth des armen Landmannes würde mithin weit grösser werden, und die Hülfe geringer.

Würde man die gegenwärtige genaue Verbindung zwischen dem Herrn und dem Bauren, und ihr beiderseitiges Interesse aufheben; würden mit den Hofdiensten das Bedürfnis des Herrn sich dieser armen Arbeiter zu bedienen, und die Nothwendigkeit sie zu unterhalten, wegfallen, so würden gewis viele trostlos abgewiesen werden, denen jezt geholfen wird, und manches arme Kind, manche Waise, deren sich der Guthsbesizer jezt annimt und anzunehmen genöthigt ist, würden ihren einzigen Trost im Bettelstabe suchen müssen. Die Anzahl der Bettler, welche schon zu sehr überhand genommen hat, würde alsdann weit grösser werden.

Bedürfnis und Vortheil sind weit kräftigere Triebfedern, als Mitleiden, wenigstens wird dieses durch jene zunehmen. Hierauf antwortet der Verfasser freilich, Seite 68: „Es ist im „Allgemeinen doch unstreitig wahr, daß die Bau„ren nicht vom Edelmanne leben, sondern dieser „durch ihre Arbeit zugleich mit ihnen von der „gemeinschaftlichen Mutter.“ Aber, mit Erlaub-

nis!

nis! die Unterthanen leben auch nicht vom Regenten, sondern dieser mit ihnen durch ihre Arbeit. Demungeachtet bleibt es unstreitig gewis, daß viele Menschen, der besonderen Hülfe des Regenten, zumal in schweren Zeiten, nicht entohnigt seyn können, sondern ohne diese ins tiefste Elend versinken würden.

Das Verderben der Sitten halte ich noch für das gröste und gefährlichste Uebel, was wir von dieser Veränderung zu befürchten hätten. Im Baurenstande wird die Jugend genährt und gelehrt, aber nicht wie in den andern Ständen erzogen. Dennoch ist die Jugend im Baurenstande, obgleich sie, bei der grösten Freiheit, ohne Züchtigung und Zurechtweisung, zum Schwärmen, Sauffen, Spielen, Faulheit und Verschwendung erzogen wird, bei weiten nicht so verderbt, wie die in den andern geringen Classen. Als die wahre Hauptursache davon läst sich wol keine andere als die Aufsicht des Guthsherrn angeben, und dies, daß ein jeder Bauerjunge weis, daß Fleis, Sparsamkeit und gutes Verhalten ihm unumgänglich vonnöthen sind, um sich beim Herrn in Gunst zu sezen und fortzukommen; und daß er durch entgegengesezte Aufführung Ungunst erwirbt, und seine Wohlfahrt verscherzt. Macht man dagegen vorgeschlagener maassen die jungen Leute von dem Guthsherrn unabhängig, so sind es nicht länger Fleis, Sparsamkeit und gutes Verhalten, wodurch sie einen Hof erlangen kön-

nen, sondern entweder Geburt oder einige ererbte Schillinge; und man darf sich nicht wundern, wenn diejenigen ruchlos werden, die gar in keinem Joch und Zügel sind. Diese Pöste habe ich, wenn sie gleich äusserst wichtig sind, blos angeführt, ohne sie ausführlich zu behandeln, weil ich es für den Verfasser und andere von gleichen Einsichten überflüssig halte; denn wenn man ihnen solche nur in den Gesichtskreis bringt, so daß sie nicht überhin sehen, so werden sie solche gewis eben so deutlich sehen, wie ich mit meinen alten Augen. Ausführlicher sind solche auch in andern von unsern ökonomischen Schriften vorgetragen worden, wenn man sonst etwas lesen will, was über einen Monat alt ist, und Musse dazu hat. Wenn man sich zu diesem die obenerwehnte Verminderung der Volksmenge mit ihren unglüklichen Folgen hinzudenkt, so erscheint die vorgeschlagene Veränderung mit ganz andern Farben, und gewint ein anderes Ansehen, als wie sie der Verfasser dargestellt hat. Ich könte noch ein Uebel mehr bemerken, das die vorgeschlagene und angepreisene Verfassung des Baurenstandes höchst wahrscheinlich nach sich ziehen würde, welches wichtiger ist wie alle die vorhergenannten, wenn ich es sonst nennen soll, da man erwarten sollte, daß es einem jeden Sachkundigen von selbst in die Augen fallen müste. — Bei der gegenwärtigen Verfassung ist der Staat vor Aufstand und innern Unruhen völlig gesichert. „Der Baurenstand, sagt der Ver-

„fasser,

„fasser, ist in einem jeden Staat der zahlreichste,
„und verhält sich gegen die übrigen Stände zum
„wenigsten wie 3 zu 1.“ Aufstand ist also lediglich von dem Stande zu befürchten, der an Macht so sehr überlegen ist, und wird, falls er sich erhebt, äusserst fürchterlich. Kein Zusammenlauf, keine Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit, keine aufrührerische Gedanken und Anzettelungen können bei jeziger Verfassung statt haben; solche werden unter der Aufsicht des Guthsherrn durch sein richterliches Ansehen und die Verbindung, welche zwischen ihm und dem Guthe Statt hat, entweder verhindert oder sogleich in der Geburt erstikt. Wird man dagegen diese Bande lösen, die Bauersleute von aller Abhängigkeit vom Guthsherrn freisprechen, und auch so gar die junge Mannschaft vom Gehorsam gegen diese loslassen; sollen die Leute sich mithin selbst angehören einer nicht mehr wie der andere, und keinem Herrn untergeben seyn, so bin ich nicht länger Bürge für die Ruhe im Staate; ich fürchte mich vor einer in zügelloser Freiheit aufwachsenden Jugend, die ausser Verbindung ist, unter gar keiner Aufsicht steht, und allen übrigen Ständen dreifach übertegen ist. Auf das Alter, die Vernunft und Rechtschaffenheit dieses Standes darf ich nicht bauen; daß wäre unvernünftig gehandelt. Ich zittre wenn ich daran denke, daß man hinführo eine Steuer, selbst die kleinste und billigste, auflegen, oder dem Steigern ihres Lohns und andern

Misbräuchen, (welche alsdann erst recht in Gang kommen würden) Grenzen sezen wolle. An Enroullirung und Kriegsdisciplin darf ich gar nicht einmal denken.

Wer wollte aber seine Augen so weit umher schauen lassen, und sie auf so misfällige Aussichten richten? Ist es nicht besser sich liebliche Aussichten zu wählen, und sich mit süssen Träumen zu nähren? Mir ist aber bange, daß die guten Leute, denen so süs träumte, mit äusserster Verwunderung und Schrekken erwachen würden. Es sey aber darum! ich will nicht länger bei einer den Meisten so gar misfälligen Sache verweilen, ich will sie nicht mehr auf die Zukunft aufmerksam machen, daß sie alle unglükseligen Folgen einer solchen Veränderung vorher sehen sollen. Ich will blos das Vergangene, was noch in frischen Andenken ist, ins Gedächtnis zurükrufen. Der Anfang und das erste Zeichen zum Misvergnügen, haben sich schon in meiner Zeit durch Widersezlichkeit und Aufstand im Stifte Bergen, auf Bornholm, und im Kirchspiel Wissenberg, auf dem Königlichen Guthe, auch einige Jahre früher bei Errichtung der Landmiliz in Holstein, geäussert. Meines Wissens ist bisher auch nicht die mindeste Spur davon auf den Güthern der Edelleute vernommen worden. Zwar hat man wol gehört, daß bei Soldaten-Ausschreibung und Vorstellung auf der Session, und in ähnlichen Fällen, mancherlei Excesse verübt worden, daß die Bauren

Hand

Hand an den Herrn gelegt, und der Vogt zu Schanden geprügelt haben; härter sind aber doch das Joch und die Sklaverei nicht, wovon jezt so viel Geredes gemacht wird. An einer Stelle, Seite 107, scheint der Verfasser sich ebenfalls zu fürchten und sich von einer grössern Freiheit nicht viel gutes zu prophezeien, und was würde nicht geschehen seyn, wenn er so wol wie ich von der Zügellosigkeit der jungen Mannschaft bei jeziger Verfassung unterrichtet gewesen wäre und gewust hätte, daß der Bauer gar keine Gewalt über den Kerl hat, sondern ihn zu allem gleichsam lokken und mit Guten bringen, und alles selbst thun müsse, wenn dieser nicht will; denn wenn es ihnen etwa einfällt einen Tag nicht zu arbeiten, so beurlauben sie sich selbst und gehen wohin sie gelüstet. Und da das Ansehen der Prediger selbst bei den liederlichsten gröbsten und ruchlosesten Leuten sich nicht weiter als zu gutem Rath und liebreichen Ermahnungen erstrekt, so bleibt blos der Guthsherr übrig, als ein solcher der sie noch einigermaassen in Zaum und Zügel halten kann. Dieses Band ist aber nur schwach und fast unkräftig, besonders wenn sie mit einander überlegt und Abrede genommen haben (welches nichts ungewöhnliches ist) alle wie ein Mann zu stehen. Hätte, sage ich, der Verfasser gewust, daß in keinem Stande weniger Zucht, Zwang, Zaum und Zügel, oder wie man es sonst nennen will, Statt findet, als bei der jungen Mannschaft im Bauernstande,

stande, so würde er als ein redlicher Patriot nie dazu gerathen haben, daß sie aus der Gewalt des Guthsherrn gelassen werden sollte, bevor er zugleich in Vorschlag zu bringen gewust hätte, wie sie auf andere Art in Zügel gehalten werden könnten. Hätte der Verfasser sich's erinnert, wie vor kurzen ein Aufstand blos von Seidenwebergesellen die ganze Stadt London in Schrekken sezte, und wie schändlich die White Boys in Irland hauseten, vielleicht würde die Feder ihm aus der Hand gefallen seyn. Zwar bin ich nicht mehr Poltron, wie irgend ein andrer, aber ich sehe in solchem Fall auf die überlegene Macht.

Die Soldaten stehen unter der Aufsicht vieler Officiere und noch mehrerer ihnen beständig aufpassenden Unterofficiere, und werden von diesen im Zügel gehalten; auf gleiche Weise steht der Bürgerstand und dessen Jugend unter Magistraten, Stadtvögten, Polizeimeistern, Quartiermeistern, Rathsdienern und Wächtern. Unter wem würde aber die zahlreiche junge Mannschaft des Baurenstandes stehen? unter Niemanden!

Sehet, die erwehnten sind die wahren grossen allezeit unüberwindlichen Hindernisse in Rüksicht auf die vorgeschlagene und so sehr angepriesene Veränderung.

Ich könnte das Register der mit der vorgeschlagenen Veränderung verknüpften Unzuträglichkeiten noch mehr vergrössern. Ich könnte die Frage aufwerfen: wie soll es mit der zu den

Bauer-

Bauerhöfen gehörigen Waldung gehalten werden? Doch, ich besinne mich einer Antwort des Verfassers hierauf, die sich Seite 60 findet: „sie „sollen dem Guthsherrn vorbehalten werden; von „ihm sollen die freien Bauren ihr Bau- und „Brenn-Holz, nebst ihrem Torf kaufen." Ich lasse gelten, daß dies ihrer vollkommener bürgerlichen Freiheit keinen Eintrag thut, ich vermag aber nicht einzusehen wie man mit gesundem Verstande behaupten kann, daß sie ihre Höfe eigenthümlich besizen, so lange sie das Bau und Brenn-Holz, und den Torf, die ihr Eigenthum hervorbringt, von andern kaufen müssen. Nie habe ich gehört, daß der dienstpflichtige Bauer Bau- und Brenn-Holz, so auf seinem gepachteten Boden wächst, von dem Guthsherrn gekauft habe, wol aber daß ihm Holz angewiesen worden, und zwar wenn keine Hölzung auf seinen Gründen vorhanden war, dann auf den Hoffeldern. Aber dem dienstpflichtigen Bauren Torf aus seinen eigenen Möhren zu verkaufen, wäre gesezwidrig und criminell. Der Verfasser will also, daß sie als freie Eigenthümer ihr eigenes kaufen sollen, was sie als unfreie Pächter nie zu kaufen brauchten, sondern umsonst erhielten.

Man könnte ferner fragen: Wer soll die abgebrannten Bauerhöfe wieder aufbauen? wer dem Bauren bei eintreffender Viehseuche neuen Beschlag geben, wenn Hof und Beschlag sein Eigenthum sind? Die Antwort des Verfassers lautet so;

so: Beides Haus und Vieh sollen in einer allgemeinen Brandkasse versichert werden. Vielleicht um deswillen damit man mit desto grösseren Recht die Viehseuche eine allgemeine Landplage nennen könne, und nebenher die damit verknüpfte Plage einer unendlichen Buchhalterei und unzähliger Zeugenverhöre erhalten möge. Diese und ähnliche Kleinigkeiten übergehe ich.

Die vorerwehnten Pöste sind die wahren grossen und unüberwindlichen Hindernisse, welche der vorgeschlagenen und so sehr gepriesenen Veränderung im Wege stehen, keinesweges aber die Entschädigung der Guthsbesizer.

Wäre der Verfasser glüklicherweise die ersten Hindernisse gewahr geworden, so hätte er seine viele Mühe in Ansehung des leztern sparen können.

An einer Stelle hat der Verfasszr, wie ich sehe, sich selbst den Einwand gemacht: sollte der Bauer wol die Freiheit ertragen können? so auch an einem andern Ort: sollte der Bauer wol selbst diese Veränderung wünschen? Aber der gute Mann ist damals schon so sehr von der Vortreflichkeit seiner Schilderung eingenommen gewesen, daß er lieber diese schwarzen Wolken hat vorüber treiben lassen, als den Glanz seiner Zeichnung und sein Vergnügen verdunkeln wollen. So werden wir von unsern Leidenschaften willkührlich hingerissen.

Der edel denkende Verfasser ist sehr besorgt die Guthsherrn, welche er für rechtmässige Besizer

ßer ihrer Güther erklärt, durch die vorgeschlagene Veränderung auch nur auf die entfernteste Weise zu nahe zu treten, und ist daher der Meinung, daß ihnen ihre gegenwärtige Einnahme auch nach der Veränderung vorbehalten und versichert werden könne; jedoch entlegt er sich, weil es nicht in seinen Plan gehört, die Berechnung darüber zu formiren, da er von keinem Staat ins besondere schreibt. Diese Berechnung kann auch sehr wol entbehrt werden. Ich kenne ihrer drei solche Berechnungen, wovon die eine bereits vor vielen Jahren ans Licht getreten ist. Sie sind alle drei beantwortet worden. Diese ökonomischen Rechenmeister haben alle drei ein verschiedenes Facit heraus gebracht, welches selbst bei der ehrlichsten Rechnung nothwendig der Fall werden muste, weil die erstern ihre Berechnung über ein übel eingerichtetes und schlecht verwaltetes Guth, lezterer über ein wol eingerichtetes Guth machten; sie fanden daher bald die eine, bald die andere Verfassung eines Guths vorzüglich.

Es bleibt eine feste und unerschütterliche Wahrheit, daß ein wol eingerichtetes und verwaltetes Guth bei gegenwärtiger Verfassung eine grössere Einnahme liefert, als nach der vorgeschlagenen Veränderung. Ich verlange jedoch nicht, daß man mir aufs Wort glauben soll, ich habe Zeugen und Beweise, und was kann man weiter fordern?

Wenn der Verfasser nur die im Auszuge obenangeführte erste Anmerkung, und vorzüglich die Berechnung, wie viel nemlich der Bauer dem Guthsbesizer durch die Hofdienste leistet, wenn man solche zu Gelde anschlägt, aufmerksam liest, und ein halbes Stündchen darüber nachdenkt, so dürfte er mir allenfalls Zeugen und Beweise schenken. Da ich mich indessen hierauf nicht verlassen kann, so sollen die Bauren zuvörderst herbeigerufen und befragt werden. 1) Im Allgemeinen: Ob sie nicht im Stande sind, ihrem Guthsherrn mehr zu entrichten, wenn solches, wo nicht ganz, doch grösstentheils, in Hofdiensten besteht, als wenn sie in baarem Gelde oder mit Getreide bezahlen sollten? 2) Ob sie, statt der gewöhnlichen Hofdienste von 6 Pflüge- und Egge-Tagen, 28 Fuhren und 116 Handdiensten, besser 34 Rthl. 2 Mk. 8 ß. bezahlen könnten? Die Bauren mögen selbst antworten, ich will ihnen die Worte nicht in den Mund legen.

Die Guthsbesizer herbei zu rufen wird nicht nöthig seyn; ihre Antwort auf die Frage, ob sie grössere Einkünfte bei jeziger Verfassung haben, als sie nach der vorgeschlagenen, sehr gepriesenen, Veränderung, haben würden, wissen wir schon, da sie keine Veränderung haben vornehmen wollen, obgleich sie freie Hand und überdem Aufmunterung und Anweisung dazu gehabt haben. (Daß man eine solche Veränderung auf einigen wenigen, vormals schlecht eingerichteten und verwal-

teten

teten Güthern getroffen hat und als vortheilhaft ansieht, beweiset nichts). Sollte das Zeugnis der Guthsbesizer in diesem Stük jemanden verdächtig scheinen, so mögte ich wissen welchen Begrif er sich von den Guthsbesizern macht. Sollten es wol Leute seyn, die nicht ihren Vortheil suchen? Ich vermuthe nicht, daß man sie im Allgemeinen für solche halten werde, und brauche daher diesen Gedanken nicht zu bestreiten. Sollten sie wol Leute seyn, die ihren Vortheil nicht einsehen und zu beurtheilen wissen? Eine solche Unwissenheit und Finsternis läst sich kaum denken, daß sie als Erfahrne im Landwesen, das nicht sollten sehen können, was so viele Unerfahrne klar und augenscheinlich sehen. Sollten die Worte des Verfassers, Seite 33, hier nicht Anwendung finden: „daß ein jeder Mensch in „seinem Kreise weiter sieht als ein blosser Zu„schauer". Sollten sie wol so sehr von alten Gewohnheiten und Gebräuchen bestrikt und darin verwikkelt seyn, daß sie sich gar nicht herauszuhelfen vermögten? Das wäre höchst sonderbar wie sie, mehr als andere ihres Gleichen, so ohnmächtig bleiben könnten, und zwar zu einer Zeit, wo alles was an und um uns ist, sich in 20 Jahren mehr verändert hat, als vormals in 100 Jahren geschah, und wo der Neuerungs- und Reformations-Geist seine Herrschaft aufs höchste gebracht hat. Keiner will länger beim Alten bleiben, es mag gut oder böse seyn.

In der Hofnung also, daß man meine Zeugen nicht verwerfen werde, schreite ich zu den Beweisen: daß die Revenuen eines Guths bei jeziger Verfassung nothwendig grösser ausfallen müssen, als nach der vorgeschlagenen Veränderung, gesezt auch, daß beides Erdreich und Fruchtbarkeit, (wie der Verfasser sagt,) hier die nemlichen sind und bleiben. Da die Leute nun einmal für Neuigkeiten sind, werde ich vielleicht auch so glüklich seyn einige neue Beweise beizubringen. 1) Nach der jezigen Verfassung hat der Bauer dem Guthsherrn jährlich 34 Rthlr. 2 Mk. 8 ß. durch Hofdienste bezahlt. Nach der vorgeschlagenen Einrichtung sollen die Hofdienste aufgehoben und der Guthsherr entschädigt werden, und der Bauer statt der Dienste beregte Summa an Gelde oder mit Korn bezahlen. Ich sagte: der Bauer hat jährlich durch seine Hofdienste 34 Rthlr. 2 Mk. 8 ß. bezahlt. Man erschrekke nur nicht, er hat es nicht allein gethan, sondern seine Pferde haben einen ansehnlichen Theil davon bezahlt, und zwar die nemliche Anzahl von Pferden, welche er jezt da er keine Hofdienste verrichtet, noch halten mus, ein Gespann für den Pflug, und eines für die Egge, und die so zur nöthigen Zucht gehören. Ferner haben auch seine Geräthe, sein Pflug, seine Egge, sein Pferdegeschirr, seine Wagen, Sensen, Harken, Dreschflegeln, Kornsiebe, Säkke und Beile, die er noch alle braucht, ob er gleich frei von

Hof-

Hofdienſten iſt, etwas dazu beigetragen. Man lege dies zuſammen, und es wird ſich befinden, daß die Pferde und Geräthe beinahe die Hälfte bezahlt haben. Wenn der Bauer dahingegen von Hofdienſten frei iſt, ſo mus er allein, ohne Zuziehung ſeiner Pferde und Geräthe, den völligen Werth der Hofdienſte bezahlen. Dies fällt ihm aber zu ſchwer, er kann es nicht. Folglich mus der Guthsherr durch die Niederlegnng der Hofdienſte beträchtlich in ſeiner Einnahme verlieren; und ſo wie dies ihm zum Schaden gereicht, ſo iſt es auch Verluſt für den Staat. Zur Cultur der nemlichen Felder, welche bisher von den Bauren bearbeitet worden, wird nunmehro auch, da keine Hofdienſte Statt haben, eine beträchtliche Zahl von Pferden, Wagen und Akkergeräthſchaften erfordert.

Dies wäre wol ohne Zweifel etwas Neues, woran einige der Reformatoren des Landweſens bisher nicht gedacht haben. Die Bauren halte ich dagegen nicht für ſo einfältig, daß ſie nicht einſehen und begreifen ſollten, daß ihre Pferde ihnen ehrlich und redlich die Laſt der Hofdienſte tragen helfen, und ihren vollen Theil davon bekommen.

2) Der dienſtpflichtige Bauer arbeitet mehr wie der freie. Ich will eben nicht ſagen, daß er arbeitſamer oder fleiſſiger ſey, ſondern nur daß er mehr arbeite.

Unter einer rechtſchaffenen Herrſchaft und Handhabung der Geſeze, haben beide gleichen

Trieb ihre und der Ihrigen Wolfart zu fördern. Dieser ist ebenfals die einzige Triebfeder des dienstfreien Bauern. Diesen Trieb, diese mächtige Selbstliebe, Seite 69, errege und befördre man, so sehr man immer wolle, so wird man doch gewahr werden, daß es bei dem gemeinen Mann fruchtlos ist, solange er ganz allein da ist, und von keinen andern stärker auf ihn würkenden Triebfedern unterstüzt wird. Beim gemeinen Mann in den andern Ständen, wo weder über Mangel an Freiheit noch Sicherheit des unmittelbaren Genusses der Früchte eigener Arbeit geklagt wird, herrscht ja weit mehr Müssiggang, Faulheit, Völlerei und Liederlichkeit als auf den adelichen Güthern. Der dienstpflichtige Bauer hat im Gegentheil ausser jener noch manche andere Triebfedern, als: Aufsicht, Zwang, Nothwendigkeit, Nacheiferung, Ruhm, Ermunterung nnd Hülfe vom Herrn, auch Ungunst, Vorwürfe und Verweigerung der Hülfe.

Was Wunder also, daß er bei so vielen Triebfedern weiter getrieben wird und mehr arbeiter, daß diese vielen zum Theil nothwendigen und am besten würkenden Triebfedern dem starken Hange zur Faulheit, zum Müssiggange und Sauffen, besser widerstehen, als die alleinige Triefeder: Sorge für sich und der Seinigen Wohl. Wo diese allein hinreichen soll, da mus Aufklärung und edle Denkungs-Art im reichem Maas Statt haben. Wenn also der dienstpflich-

tige Bauer, wie klar und verständlich bewiesen worden, mehr arbeitet, (denn was der Verfasser, Seite 34 und 35, von Langsamkeit in Hofdiensten sagt, streitet wider alle Erfahrung auf einem jeden wolverwalteten Guthe,) so kann er beides mehr verdienen und bezahlen. Wird dagegen bei eingeführter Diensfreiheit von einer gleichen Anzahl Menschen weniger gearbeitet und verdient, so müssen auch nothwendig die Revenuen des Herrn mit der Zeit kleiner, und die Rükstände grösser werden. Man wird also zur Genüge ersehen, daß die bisherige Einnahme bei der vorgeschlagenen Veränderung nicht erreicht oder erwartet werden könne. Und werfen wir ein Auge auf die Sicherheit, welche der Guthsherr für seine Revenüe erhält, da sieht es noch weit bunter aus. Ich habe auch bemerkt daß der ehrliche Verfasser, hier recht in die Kneiffe gebracht worden und in der äussersten Verlegenheit gewesen seyn müsse; sonst würde er das nie geschrieben haben, was seiner Einsicht und seiner übrigen Schrift gar nicht ähnlich sieht, dies nemlich: daß der König gerne die Gewährschaft, welche jezt der Guthsbesizer für die herrschaftlichen Steuren als Selbstschuldner leistet, übernehmen könne, Seite 94, 97. Hiernach sagt er, daß man einen Versuch auf 10 Jahre damit machen könne, doch ohne zu erwehnen wie zu verhalten, wenn Krieg, Viehseuche und Miswachs in diesen 10 Jahren eintreffen sollten. Aber wozu ein

Versuch, insbesondere ein so kostbarer wie der vom Verfasser beschriebene, zumal da diese Veränderung sich, so bald Krieg entstünde, und uns klarsehender machte, wie die abscheulichste, dumste und nachtheiligste von der Welt darstellen würde; sie würde unmöglich Probe halten können, sondern unfehlbar rükgängig werden und Anlas geben, daß man, wie in vielen andern Fällen geschehen ist, die alte verworfene Einrichtung wie im Triumph wieder einführte.

Wir haben den Mann in Verlegenheit gesehen, und wollen also dies übergehen.

Ich will nur noch zum Schlus ein paar Fragen zum näheren Nachdenken, an den Verfasser thun.

Wäre er Guthsbesizer, sagt er, (wer weis aber, ob er alsdann nicht eben so gesinnt würde wie die übrigen?) so würde er seinen Plan ausführen, und so und so zu Werke gehen. Stünde es aber so um ihn, wie um die meisten andern, so wollte ich fragen, wie er wol glaube, daß ihm gegen den 11ten Junii zu Muthe seyn dürfe? wenn die vormals festen Revenüen des Haupthofes, jezt aus den unsichern Abgaben der Bauren einkommen sollten, und besonders wenn Miswachs einträfe, da der Bauer, wie in diesem Jahr die meisten, kein Korn zum Verkauf hat, oder wenn Viehseuche käme, welche auch in diesem Jahr unsere Bauren in kümmerliche Umstände versezt hat. Würde nicht seine

so

so sehr gepriesene Veränderung alsdann noch um so mehr beklagt werden. Warum, würde er wol sagen, hat sich kein Freund gefunden, der mir mein verwegenes und übereiltes Unternehmen widerrieth, und mir bessere Einsichten beibrachte? Eben diesen Klagen will ich vorbeugen, falls er je ein Guth bekommen sollte.

Noch mus ich fragen: wie ihm in Kriegszeiten unter den Bürden und Auflagen des Krieges wol zu Muthe seyn dürfte? Seine vormaligen Abgaben der Bauren würden nun nicht unsicher werden sondern nur ausbleiben. Und wenn der Bauer nicht länger aushalten könnte, so müste er, der nichts bekam, und folglich auch nichts hatte, obendrein für diesen bezahlen. Alsdann würde man die Scheuren und Holländereien der Guthsbesizer im Ernst vermissen. Diese sind es, welche den Untergang vornehmer Familien bisher verhütet, die äusserste Noth abgewehrt und in der Länge die schwerste Bürde des Krieges getragen haben.

Bei gegenwärtiger Verfassung sind doch der Staat sowol als der Guthsbesizer, der Bürge des Staats, selbst in den schwierigsten Kriegszeiten gesichert, denjenigen Antheil von den Contributionen zu erhalten, der durch Hofdienste abgetragen wird. Arbeiten kann der Bauer allezeit, und zum Arbeiten gezwungen werden, aber nicht immer bezahlen, oder zur Bezahlung ge-

zwungen werden. Wenn das Ungemach des Krieges den Bauren gar zu lästig fiele und sie deshalb zu zahlen unterliessen, was wollten alsdann die Regierung, der Staat und der Guthsbesizer anfangen? Ihnen allen oder auch nur den Meisten die Höfe zu nehmen, gienge nicht an, zumal zu einer Zeit wo man keine Liebhaber fände. Die Höfe können aber nicht ledig stehen und das Erdreich unbearbeitet liegen, das sieht der Bauer wol ein. Sie durch Arbeiten zum allgemeinen Besten contribuiren zu lassen gienge auch nicht an, denn wo sollten wir ihnen Arbeit anweisen, da die Haupthöfe weder Ländereien noch Scheuren haben. Diese Umstände würden die Bauren ohne Zweifel zu benuzen wissen, und wie sähe es alsdann um den Staat und seine Bürgen aus?

Dies wäre ein Gegenstand des Nachdenkens, für diejenigen, welche so sehr wider die Hofdienste eifern, und sie als ein Haupthinderniß der allgemeinen Wohlfarth ansehen; sie würden dabei am Ende gewis zu ihrer eigenen grossen Verwunderung hinter die Wahrheit kommen, daß der Bauer diejenigen Dienste, welche er dem Guthsherrn leistet, auch wirklich dem Staate leiste, weil die Hofdienste oder der Theil der Abgaben, welcher durch Hofdienste entrichtet wird, seinen Bürgen, den Güthsherrn, in den Stand sezen, besonders in schweren Zeiten, wenn weder

der

der König noch der Guthsbesizer etwas mehr als Arbeit von ihm erhalten können, die Contributionen des Bauren zu entrichten.

Da aber (wofür Gott gelobt sey) nur wenige sich eines Krieges erinnern, so giebt es auch wenige die daran denken und sich die Folgen und Würkungen desselben vorstellen. Noch müsten wol die Jüngern von den Aeltern lernen, wie der Zustand des Bauren während und nach dem lezten Kriege auf den besten privativen Königlichen Güthern gewesen sey, wie wenig der Bauer da, selbst bei scharfer Execution und Strafe zu bezahlen vermogte, wie viele Höfe ledig stehen blieben, die keiner freiwillig annehmen wollte, und wie bald die Gezwungenen sie wiederum verliessen. Es hätte damals übel um die Königliche Kasse ausgesehen, wenn die Contributionen von den Adelichen Güthern nicht sicherer gewesen wären, wie die von den Königlichen Güthern.

Da aber die Entschädigung der Guthsbesizer welche mit den oben angezeigten grossen und wichtigen Unzuträglichkeiten genau verbunden ist, nicht als ein Hindernis der vorgeschlagenen Veränderung angesehen werden kann und darf, so würde es unbillig seyn den Leser hiebei länger aufzuhalten.

Wenn also die vorgeschlagene Veränderung, ausser den angeführten nothwendig erfolgenden Unzuträglichkeiten für den ganzen Staat, noch

die Einkünfte des Guthsherrn schmälerte und unsicher machte, wie wenig befugt ist man denn verschiedene Guthsbesizer als Verfechter des Despotismus zu beschuldigen, und als solche, die blos um des Vergnügens willen über Mitbürger zu herrschen, Majestäts Rechte an sich ziehen, und noch Andern ängstliche Besorglichkeit daß die Bauren auf ihre Kosten gewinnen mögten aufzubürden, und ihnen uralte Vorurtheile, als wäre kein bessere Verfassung wie die eingeführte möglich, siehe Seite 3, anzudichten, blos weil sie nicht, statt der gegenwärtigen besseru, eine ihnen selbst und dem Staat äusserst schädliche Verfassung im Baurenstande eingeführt wissen wollen? Mit dergleichen unreifen Beschuldigungen sollte man billig innehalten bis der Vorzug und grössere Nuzen des vorgeschlagenen Plans für den Staat hinlänglich erwiesen wäre.

Ich hoffe daß diese meine Einwürfe den Verfasser und andere überzeugen werden, welch eine mühsame, ja fast unmögliche, Arbeit dies seyn würde.

Wird aber der Verfasser bei Beweisen und Demonstrationen nicht nachgeben, welches er, so wie er sich, Seite 65, verlauten lassen, nicht thun wird, sondern blos der Erfahrung künftiger Zeiten und den noch, und zwar mit erforderlicher Behutsamkeit, zu machenden Versuchen; so sehe ich mich auser Stande ihn zu überführen, denn theils werde ich nicht so lange leben, theils be-

sizen weder ich noch die Meinigen auch uur einen Fuß Landes. Sind etwaj die Hofdtenste einiger Orten zu weit getrieben worden, und haben den eigenen Akkerbau des Bauren gehindert, so laß sie, weil dem Staat sehr daran gelegen ist, so eingeschränkt werden, daß auch dieser seinen Akker bestellen kann. Der Guthsherr mag auch, wenn er sein Ansehen misbraucht, dafür angesehen und bestraft werden; thut er seinem Untergebenen zu nahe, drükt oder verfolgt er ihn, so mus er andern zum Beispiel desto schärfer gestraft werden, welches in den lezten Zeiten auch wirklich geschehen ist. Man seze Aufseher über die Guthsherren und Vertheidiger der Bauren! man gebe genau Acht auf alle nach und nach überhandnehmenden Misbräuche, beuge solchen vor und stosse sie um! Aber nie müsse eine bessere Verfassung des Landwesens der schlechtern weichen.

Der Verfasser und ich sind zwar in dieser Sache verschiedener Meinung, aber wir haben beide gleich gute Absichten, wir schreiben beide um Wahrheit ans Licht zu bringen, dem Lande zu nuzen und das Publikum aufzuklären. Uebrigens hat die Schrift mir viele Hochachtung gegen ihren Verfasser eingeflöst, und mir gezeigt, daß wir in manchen andern Säzen völlig einstimmig denken.

An=

# Anhang zu diesen Anmerkungen.

Lezthin vergas ich ein paar Worte über den Titel zu sagen: wie nemlich dem Baurenstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen, nebst von dem Grundsaze des Verfassers zu reden: daß nemlich der Zustand eines Landes, wo der Bauer sein eigenes Feld baut, demjenigen vorzuziehen sey, wo er kein Eigenthum hat, und seine Freiheit beschränkt ist. Ich gestehe, dies hätte billig das erste seyn sollen, die Leser müssen also entschuldigen. Zu meiner Entschuldigung weis ich nichts anzuführen, als daß meine verkehrte Ordnung, vielleicht den meisten in der verkehrten Welt, worin wir leben, gefallen mögte.

Freiheit und Eigenthum sollten dem Bauren verschaft werden. Bevor wir uns aber auf die Untersuchung dieses Sazes einlassen können, mus abgemacht und bestimt werden, ob wir die Sache wie Staatsmänner behandeln sollen oder nicht; ob wir auch zugleicher Zeit (ich sage nicht vorzüglich oder allein) auf den Staat und die Regierungsform, auf die Stärke, Sicherheit nnd Beschüzung einer souverainen Regierungsform (ich sage nicht auf Glanz und äusserliches Ansehen) Rükficht nehmen sollen, oder ob wir lediglich auf Wohlergehen und erwünschte Umstände des gemeinen Mannes bedacht seyn sollen. Wählt man lezteres und sezt dabei voraus, daß stets innere

Ruhe

Ruhe und Friede unter den Einwohnern herrschen, so ist die Untersuchung bald abgethan, denn ich pflichte dem Verfasser nicht nur bei, sondern gehe noch wol in manchen Stükken weiter. Die Freiheit muß sich alsdann weiter als auf den Baurenstand erstrekken, viele Einschränkungen müssen aufgehoben werden, und für alle Erweiterung statt finden. Die Ungleichheit der Besizthümer wird alsdann nicht mehr so gros seyn, wie gegenwärtig. Es wird weniger Verschiedenheit unter Ständen und Mitbürgern statt finden, und die Rangordnung, falls man einer bedürfen sollte, wird viel kürzer werden, u. s. w.

Sollen wir dagegen die Sache staatsmännisch untersuchen, und zugleich gebührende Rükficht auf Stärke, Sicherheit und Schuz des Staats nehmen, so erfordert dieser Saz nähere Erwegung.

Freiheit und Eigenthum dürfen keinem Stande abgesprochen werden, und mithin soll der Bauer sie auch haben. Aber bei vorerwehnter Rükficht, können sie nicht so sehr ausgedehnt werden, wie man sonst am liebsten wünschen mögte. Es komt also hier darauf an, den Grad der Freiheit und des Eigenthums, welcher dem Baurenstande unter einer monarchischen Regierung am dienlichsten sey, aufs genaueste abzumessen. Wie läst sich aber von solchen Menschen, die keinen Augenblik gleich denken, und von dem was sie neulich festsezten, bald etwas hinzuthun, bald etwas abneh-

men,

men, wo sie es nicht gar umstossen, erwarten, daß sie, gesezt auch man wolle nur 2 Schiedsmänner wählen, sich über die Bestimmung von Freiheit und Eigenthum im Baurenstande vollkommen einig werden sollten.

Alle sind sich darin einig, daß beide Stükke sowol zu weit ausgedehnt als zu sehr eingeschränkt werden können. Aber die möglichst genaue Bestimmung ist schwer ausfündig zu machen, ja so gar schwer zu demonstriren.

Ich habe nicht gefunden, daß der Verfasser hierin vorzügliche Anleitung gegeben und ein Licht verbreitet hat; er hat sich gescheut, sich in den Labyrinth herein zu begeben, und doch ist jene Bestimmung eigentlich das, wobei die verschiedenen Meinungen einander zuwider laufen und durchkreuzen.

Ich hingegen habe mich oft und bei verschiedenen Gelegenheiten hereingewagt. Meine Meinung darüber kann man aus obigen Anmerkungen abnehmen, wenn ich sie nicht bereits längst an den Tag gelegt hätte.

Da ich also das Gesagte ungerne wiederholen mögte, werde ich nur einige wenige kurze Erinnerungen hinzufügen.

Erstlich mus, wie gesagt, festgestellt werden, daß die Sache mit Rüksicht auf die Stärke und Sicherheit des Staats abgehandelt werden soll. Damit ist der erste Schritt zur Vereinigung ge-

than,

than, und den bedeutendsten Abweichungen vorgebaut.

Hiernächst mus man die menschliche Natur fleissig studiren, und insbesondere, die herrschende Gemüths- und Denkungsart, samt den Sitten und Neigungen derjenigen Nation, wovon die Rede ist, zu erforschen suchen, um aufs genaueste bestimmen zu können, in wie ferne solche sich entweder durch gelindere Mittel, als Ermunterungen und Belohnungen, oder durch treibende Mittel, als Nothwendigkeit und Zwang, dahin bringen lasse, damit man sich weder von edlern Triebfedern und gelindern Mitteln zu viel verspreche noch ohne Noth Zwangsmittel anzuwenden brauche.

Viele Leute, welche uns täglich vorsagen und schreiben und sich's gleichsam zum Leibspruch ersehen haben: wenn der Bauer nur für sich selbst arbeiten könte, würde er schon mit Lust und Fleis arbeiten, glauben blos durch dieses Axiom die gegenwärtige Verfassung des Landwesens bestreiten und umstossen zu können; wodurch sie indessen mehr gutes Herz als gute Einsichten verrathen. Wenn sie doch nur bedenken mögten, daß es eines jeden Mitbürgers Pflicht sey, auch für andere zu arbeiten; sie werden doch unmöglich glauben, daß der Landmann blos für sich arbeiten, und die Früchte seiner Arbeit für sich behalten solle; wie würde es sonst ihnen selbst, dem Staate, und den übrigen Ständen ergehen? Mithin mögen sie beweisen, daß der Baurenstand mehr für andere ar-

beite

beite als der Handwerker, der Bürger, der Seefahrer, die Manufacturisten, Fabrikanten und übrigen Classen des grossen Haufen. Sie wollten also wol in dem Fall, daß der Bauer von dem Product und Gewinn seiner Arbeit, mehr für sich behalten sollte; (ich auch, denn mir fehlt es eben wenig an gutem Herzen für den Bauren) doch unter der Bedingung, in so fern es mit dem Besten des Staats bestehen, nnd die übrigen Stände solchen entbehren können. Und zielen sie hier eigentlich auf die Hofdienste, so obliegt ihnen zu berechnen und zu zeigen, daß der Bauer, indem er 5 bis 6 Tonnen Landes für sich, und eine für andere bestellt, mehr für andere arbeite, wie die übrigen Stände thun. Nein! könnte er damit wegkommen, so würden seine Umstände um einige Grade besser seyn, als die der übrigen Stände des grossen Haufen.

Wollen sie haben, daß die Bauren wohlhabender und reicher seyn sollen, so müssen sie erst bedenken, daß der Baurenstand der zahlreichste ist, und sich gegen die übrigen Stände, wenigstens wie 3 zu 1 verhält; und da das Wort reich, einen relativen Sinn hat, und gegen andere zu rechnen, so viel als wohlhabend bedeutet, so müste entweder das Verhältnis des Vermögens der übrigen Stände gegen den Baurenstand heruntergesezt werden (welches wol kaum ihre Meinung seyn kann, da sie gewöhnlich nebenher auch von der Abnahme der Handelsstädte, vom Verfall

der

der Handlung, Seefarth und übrigen Gewerbe, und der Nothwendigkeit diese empor zu helfen zu werden pflegen) oder aber alle übrigen Stände im Staat, oder zum wenigsten die geringern Classen müsten zu grösserm Vermögen verholfen werden. Hiernächst wäre zu berechnen, zu welchem Grad der Arbeitsamkeit in schwerer mühsamer Arbeit der gemeine Mann blos durch die Lust zum Wohlstande gebracht werden könne, und mit welchem Grade des Wolstandes diese Arbeitsamkeit stokken, oder die genante Triebfeder, ohne daß andere und mehrere Triebfedern zu Hülfe kämen, erschlaffen würde.

Endlich drittens, müste ausfündig gemacht werden, welcher Grad des Wolstandes ihm, von den verschiedenen Nahrungswegen, Mitteln und Quellen nach den mancherlei eintretenden Umständen, zu Theil werden könne, ohne daß die Stärke und Sicherheit des Staats etwas litte; denn sowol er als andere von seinetwegen haben das gröste Recht den höchsten Grad des Wolstandes, der ihnen ohne Beeinträchtigung des Staats zu Theil werden kann, zu fordern.

Ich hoffe, daß man mir beides die Erheblichkeit und Richtigkeit folgender Erinnerung eingestehen werde: ist nicht der Baurenstand derjenige der die andern ernähren mus? Dies findet insbesondere da Statt, wo keine Bergwerke und keine beträchtliche Fischereien sind, und Fabriken und Handlung kaum zum einländischen Bedürfnis

hinreichen. Es wird mithin verständlich genug seyn, daß je mehr der Bauer verzehrt oder für sich behält, desto geringer wird der Ueberschus für den Staat und die übrigen Stände; je weniger er hingegen verzehrt, desto grösser wird der Ueberschus seyn. Der so oft angeführte Wunsch des guten Königs von Frankreich, daß der Bauer jeden Sonntag ein Huhn in der Suppe haben mögte, ist fruchtlos geblieben, und wird es bleiben, so lange dieser noch eben so hohe Steuren geben mus, und die andern Stände nicht schlechter zu leben genöthiget werden. Dies könnte aber der Dänische Bauer leicht haben, wenn man den Misbrauch des Tobaks und Branteweins von ihm zu entfernen wüste.

Daß Besserleben des Bauren öfnet also, wie klar seyn wird, keinen neuen Nahrungsweg.

Die Vermehrung der Nahrung für Fabrikanten und Kaufleute, worauf Viele Rechnung machen, und sich solche daher versprechen, würde nicht lange dauren, dem Staat übel bekommen, und sich mit einer allgemeinen Ohnmacht endigen. Man sage was man will! Leben die Bauren im Amte Hadersleben oder anderswo, auf gleichem Grunde und bei gleichen Produkten, besser, so contribuiren sie auch weniger an den Staat, und die übrigen Stände. Es ist ja reiner Widerspruch zu glauben oder zu behaupten, daß bei gleichem Gewinn oder Produkt derjenige welcher viel verzehrt eben so grossen Ueberschus liefere als der-

jenige der wenig verzehrt. Ich rede hier vom Bauren als Bauren; ist er obendrein Capitalist und hat Zinsen zu erheben, oder handelt mit Pferden, oder ist Pächter und dergleichen, so ist es eine ganz andere Sache; er stellt mithin mehr als eine Person vor, und hat nicht blos einfache Einnahme als Bauer. Wäre es möglich, daß der Staat, nach der Veränderung, eben so grossen Ueberschus behalten könnte, so müste man ja ein Türk und ein Tartar seyn, wenn man ihm das Besserleben nicht gönnen und dazu beitragen wollte. Soll er aber besser leben, mehr für sich behalten, und es wird kein neuer Nahrungsweg (welches eine Sache für sich bleibt) geöfnet, so wird es einerwärts vermißt, man mag uns von der Möglichkeit dieser Unmöglichkeit auch noch solange vorpredigen.

Gegen alle 3 hier gemachte Erinnerungen wird oft augenscheinlich von manchen unserer ökonomischen Schriftsteller gesündigt.

Die meisten, welche mit Vorschlägen hervorrükken, laufen gar zu gerade darauf ein; die Augen sind ihnen zu kurz stille im Kopfe gewesen, denn sie haben selten mehr als einen Gegenstand ins Auge gefast. Beim Verfasser findet man hingegen eine rühmliche Behutsamkeit, die fast in Furchtsamkeit übergeht, viel Umherschauen und ziemlich gute Einsichten in die Staatswissenschaft, (doch scheint er mir in andern Materien stärker als in dieser zu seyn) und eben um deswillen

ist vorzüglich nöthig, daß seine Schrift zur Warnung des Publici untersucht und beleuchtet werde.

Freiheit und Eigenthum, sagt der Verfasser, sollen dem Baurenstande (und wie er sich nachher erklärt) den Feste- und dienstpflichtigen Bauren verschaft werden.

Zu vörderst haben wir also unsere Aufmerksamkeit dahin zu richten: ob man auch mit Fug sagen könne, daß unsern dienstpflichtigen Festebauren Freiheit und Eigenthum, so viel billig auf ihr Loos fällt, fehle? und hiernächst: wie diese Bauren sich nach dem Uebergange in den Zustand der Freiheit und des Eigenthums befinden würden?

Was die erste Frage betrift, so halte ich dafür, daß der Verfasser beweisen müste, daß die übrigen Classen des gemeineu Mannes auch zu Freiheit und Eigenthum verholfen werden müssen, oder, wenn dies nicht seine Meinung ist, daß der Baurenstand in diesem Stük den andern Ständen merklich nachstehe. Oder aber er müste zeigen, warum dem Baurenstande, mehr wie den andern, Freiheit und Eigenthum zukomme und nothwendig sey. Keines von beiden finde ich vom Verfasser erwogen und abgehandelt. Er sagt blos, Seite 5, „ich bin der festen Meinung, daß der „Zustand des Landes, wo der Bauer sein eigenes „Feld baut, dem Zustande desjenigen vorzuziehen „sey, wo er ohne Eigenthum und mit eingeschränkter Freiheit arbeitet."

Mit-

Mithin so lange nicht bewiesen oder auch nur behauptet worden, daß dem Bauren mehr wie andern Ständen Freiheit und Eigenthum nothwendig sey; so habe ich Recht zu behaupten: daß der Bauer keinen Grund hat über Mangel an Freiheit und Eigenthum zu klagen, so lange die Geseze ihm beide in gleichem Grade mit den übrigen Ständen gestatten.

Mit eben dem Rechte wie der Bauer könnten ja auch der Bürger und Handwerker fordern, daß ihnen Freiheit und Eigenthum verschaft werden müsse. Die ihnen ganz nnzuträgliche Freiheit, nicht für andere zu arbeiten, werden sie nicht verlangen, eben so wenig den Besiz einiger Tonnen Hartkorn gleich den Bauren. Aber sie könnten eine eben so gegründete Forderung machen, nemlich: daß ihnen das Haus, worin sie zur Miethe wohnen, und ein Loos in den Stadtfeldern zu ihrem und des Landes Besten eigenthümlich verschaft würden. Und zwar könnte dies unter dem Vorwande geschehen, damit die Häuser desto besser vor Feuersgefahr bewahrt und vor feindlichen Anfällen bewacht würden, und diejenigen Ländereien, worauf er jezt nur eine Kuh graft, sobald er freie Hand darüber bekäme, ihn und seine Familie ernähren könnten. Die Schiffer und Matrosen, nebst allen Seefahrern, könnten mit dem nemlichen Recht fordern, daß die Schiffe, welche sie führen, ihr Eigenthum seyn sollten, oder daß sie wenigstens Mitrehder werden

müsten, damit sie dadurch zum Fleis und zur Wachsamkeit ermuntert werden mögten: dies wäre sehr billig in Rüksicht auf ihre vielen Strapazen und Gefahren.

Den Soldatenstand, dessen Freiheit aufs äusserste beschränkt ist und der fast kein Eigenthum hat, will ich übergehen. Nur diejenigen vom Baurenstande, die in diesen treten müssen, beklage ich. Hier lernen sie gar bald ihren vormaligen glüklichen Freiheitsstand schäzen und ihn mit andern Augen anzusehen, als der Verfasser thut. Zu schreiben um ihr Schiksaal zu erleichtern, ist eine den Patrioten wolanständige Sache: davon aber ein andermal ein paar Worte.

Am gerathensten mögte es auch wol hier seyn, den Soldatenstand zu übergehen, damit die geworbenen Truppen nicht das nemliche fordern mögten, was vormals Cäsar und seine Deutschen Soldaten verlangten, nemlich daß die Italiänischen Landsize ihnen angehören sollten, aus dem Grunde, daß der Zustand des Landes wo der Soldat sein eigenes Feld vertheidigt, demjenigen vorzuziehen sey wo er eines andern vertheidigt.

Aber ernsthaft von der Sache gesprochen! Derjenige der beim Vergleichen der übrigen geringen Classen mit dem Baurenstande nicht einsieht, daß dieser, seiner Feste und Hofdienste ungeachtet, die andern an Freiheit und Eigenthum weit übertreffe, mus sehr fremde, und des Zustandes des Landes ganz unkundig seyn.

Seine Feste geht auf Lebzeit für ihn und seine Witwe, und verheirathet diese sich, so wird bekanntlich nicht eine unter 100 verstossen, wenn gleich der Hof und die Ländereien eines andern sind, sein Hausgeräthe, sein Vieh und der Betrieb seiner Ländereien mögen so oder so beschaffen seyn, leztere mögen besäet oder brach ligen, so erndtet und verkauft er blos für sich, und hat völlig freie Disposition.

Der Zaunbusch gehört ihm, und Torf auf seinem Gruude zu graben, wird ihm nicht verwehrt; er kann nach eigenem besten Dünken contrahiren, kaufen und verkaufen. Die Einschränkung seiner Freiheit besteht nur hauptsächlich in den Stükken, die ihm nachtheilig werden könnten, als: seine Ländereien von andern besäen und zur Ungebühr betreiben zu lassen, sie auszumergeln, Lohnkorn zu geben, die Möhre zu vergraben, Brandwein zu brennen und dergleichen. Auch die Hofdienste sieht der Bauer nicht für ein Joch, oder eine schwere Bürde an; er übernimt sie ja durch freiwilligen Contract, sucht einen festeledigen Hof begierig, schäzt sich glüklich wenn er Mitbuhlern vorgezogen wird, und achtet es manchmal nicht, ansehnliches Festegeld zu bezahlen. Dergleichen würde ia unmöglich da Statt finden, wo nur Joch und Sklaverei zu gewinnen wären.

Da der Bauer sich keinen Hof kaufen kann, so sieht er leicht ein, daß ein Eigenthümer, der

sich für sein Geld ein Landguth gekauft hat, und ihm einen Hof mit Ländereien und Beschlag überläst, Einkünfte und Abgaben davon haben müsse. Auch urtheilt der Bauer so, daß Abgaben in Gelde oder Waare ihn mehr drükken, als wenn er einige in Fuhren und Arbeiten abtragen kann, weil ihm seine Pferde und Geräthe, die er ohnehin halten mus, dabei zu Hülfe kommen. Will jemand ihn abschrekken und sagt ihm, die Hofdienste werden dir hinderlich seyn in deinem eigenen Betrieb, so antwortet er in seiner Einfalt, (nicht Dumheit) das wäre so viel, als wenn man sagen wollte: die sechste Tonne Hartkorn hindere einen Bauren die übrigen 5 Tonnen gut zu betreiben; nun ist mein Hof nur zu 5 Tonnen angeschlagen, also kann die Bearbeitung einer Tonne vom Haupthofe nicht mit Grund, als ein Hindernis anzusehen seyn; und mithin können meine Hofdienste, die meinem Guthsherrn bei eintreffenden schweren Zeiten die sicherste Einnahme und mir die leichteste Abgabe gewähren, dem Lande auf keine Weise zum Schaden gereichen.

So redet der Bauer, wenn er spricht wie er denkt (das thut er aber nicht immer und gegen einen jeden). Ueber Mangel an Freiheit klagt er nicht, und zieht sein Schiksaal dem des Soldaten, und des Seefahrers unendlich weit vor, hält es weit sicherer als das Schiksal des Pächters, der jedes dritte oder sechste Jahr umziehen mus, und

besser

besser als des Küsters, des Schulhalters und aller der Handwerker, die auf dem Lande wohnen, und schäzt sich gleich dem wohlhabenden Bürger.

Ueber Mangel an Eigenthum zu klagen ist ihm nie eingefallen, weil er den festen Glauben hat, daß es thöricht sey ohne Vermögen an ein Eigenthum oder Landguth zu denken.

Hiernächst werden wir denn unser Augenmerk darauf richten, wie der Bauer sich in der That befinden würde, wenn man ihm die Hofdienste erliesse und ein Eigenthum verschafte. Wir werden wol am besten thun, den Bauren, nach dem Vorschlage und den Bedingungen des Verfassers, selbst anworten zu lassen, und zumal da dies was wir neulich von ihm hörten, so gar dumm nicht war.

Der Verfasser schlägt vor, daß der Bauer unter folgenden Bedingungen von Hofdiensten frei werden müsse: daß er dem Guthsherrn so viel als seine Hofdienste diesem bisher eintrugen, an Korn oder Gelde erlegen soll. Solches beläuft sich nach der billigsten und genausten Berechnung zu 34 Rthl. 2 Mk. 8 ß. jährlich.

Der Bauer anwortet hierauf: es kann wol seyn, daß meine Hofdienste und selbst davon nur blos der Akkerbau dem Guthsherrn so viel eingetragen haben; aber es würde mir nicht möglich seyn, ihm eine so hohe Abgabe anstatt der Hofdienste zu bezahlen; da würde ich die angebotene Dienstfreiheit gar zu theuer erkaufen. Unter dem,

was die Hofdienste eingebracht haben, ist gewis die Arbeit meiner Pferde nebst dem, was der Guthsherr erspart hat, selbst keinen Pflug, Egge, Wagen und übrige Geräthschaft halten zu dürfen, zugleich angeschlagen; und nun fordert man von mir, daß ich, der ich noch immer dieselbe Anzahl von Pferden und das nemliche Geräthe halmus, dies alles allein bezahlen soll. Nein! ich bedanke mich, die Dienstfreiheit kaufe ich nicht so theuer.

Halt! sagt der Verfasser, hört mich erst zu Ende, ich werde euch zugleich andere grössere Vortheile anbieten. Und hierauf bietet er an: daß der Bauer Eigenthümer vom Hofe und den Ländereien von Gebäuden und Beschlag werden, und eine ordentliche Schöte (Kaufbrief) darüber erhalten solle, solchergestalt daß der Hof ihm und seinen Erben zu ewigen Tagen erb- und eigenthümlich angehöre. Der Bauer antwortet: dies gute Anerbieten könne ihm, da er kein Vermögen zu zahlen habe, nicht nuzen. Der Verfasser wendet ihm ein: daß er den Hof unentgeldlich zum Eigenthum erhalten solle, nur mit der Bedingung, daß er ausser den gewöhnlichen Abgaben an den König von Contributionen, Zehnten und Landgilde, für die Hofdienste, wie erwehnt, 34 Rthl. 2 Mk. 8 ß., samt für das Eigenthums Recht eine jährliche billige Erkenntlichkeit erlegen, und so oft der Hof einen neuen Besizer kriege 4 Rthl. Laudemien-Gelder von jeder Tonne Hartkorn bezahlen solle;

solle: wohingegen die Jagd und Waldung dem Guthsherrn verbleiben, welcher ihm aus lezterer für billige Bezahlung so viel überlasse als er braucht. Ferner daß der Hof, Ländereien und Beschlag ein beständiges Pfand zur Sicherheit für die Lasten und Abgaben, welche männiglich dem Guthsherrn zu ewigen Tagen zu entrichten, verbleibe und solcher, in Ermangelung richtiger Zahlung, ihm als Prioritätsherrn anheimfalle. Hiernächst erklärt der Verfasser dem Bauren, welche Herrlichkeit darin stekke, Eigenthümer seines Hofes zu seyn, Eigenthums-Recht und Kaufbrief, und zwar unentgeldlich darüber zu bekommen; den Hof nach Gefallen an seinen Sohn oder Verwandten überlassen oder verkaufen zu können; auch Geldanleihen darauf suchen zu können, wo er wolle.

Gut genug! anwortet der Bauer, aber ich begreife nicht wie der Hof mein werden und mein Eigenthum heissen könne, solange er nach wie vor des Guthsherrn Eigenthum ist und bleibt. Den an sich unbedeutenden Namen und Titel eines Eigenthümers würde ich gar zu theuer erkaufen, wenn ich mich unter dem Namen eines Eigenthümers dazu verpflichtete jährlich mittelst der hohen Dienstgelder ein so ansehnliches mehr zu bezahlen, wie ich vorhin als Festbauer bezahlt habe. Die Bauren sehen immerhin mehr auf Würklichkeit, mehr auf Geld als auf Titel, und überhaupt bin ich davon überzeugt, daß es weder mir noch einem andern Besizer möglich seyn würde eine so hohe

Abgabe vom Hofe zu entrichten. Und was nuzt mir denn die Freiheit, ihn meinem Sohn überlassen zu können? Es ist eine elende Herrlichkeit den Hof verkaufen zu dürfen, da er nicht anders als unter seinem Werth veräussert werden kann, so lange er für grossere jährliche Abgaben verpfändet steht als er würklich tragen kann; desgleichen daß ich Anleihen darauf suchen darf, wenn kein Vernünftiger mir leihen will und kann, und ich auch nicht darauf leihen kann ohne zu betrügen. Als Festbauer habe ich bisher wie ein ehrlicher Mann gelebt, und um den Titel eines Eigenthümers, will ich nicht als Betrüger sterben.

Hier fällt der Verfasser ein und sagt: man hat Beispiele, daß dergleichen Höfe, ungeachtet der darauf ruhenden Bürden, zu ziemlich hohen Preisen und mit Vortheil für die bisherigen Besizer verkauft worden. Mag wol seyn, antwortet der Bauer, es werden so viele Thorheiten in der Welt begangen; aber es ist keines klugen Mannes Sache einen Hof zu kaufen, der mehr abgeben mus als er abwerfen kann. Hat der Käufer selbst Geld, so verliert er es, und leiht er es, so wird er entweder den Guthshern oder seine Gläubiger wo nicht gar beide zugleich betrügen.

Wer zu hohe Abgaben zu entrichten hat, und überdem Zinsen bezahlen mus, wird bald zu Grunde gerichtet. Wird nun dieser den Hof verlassen, so werden den Leuten schon die Augen aufgethan werden sich besser vorzusehen.

Der

Der Bauer fährt fort: als Eigener müste ich selbst den Hof, falls er abbrennte, wieder aufbauen; und sollte, wie vorhin erwehnt, eine Brand-Kasse errichtet werden, so erhielt ich dadurch eine neue Steuer.

Als Eigener müste ich auch, wer weis wie mühsam, dafür Sorge tragen, daß ich Dienstboten erhielte, denn wenn die junge Mannschaft frei würde, und gehen könnte wohin sie wollte, so würde sie erst im Ernst das Lohn- und Saat-Korn in die Höhe treiben, und sähe ich sie nur einmal sauer an, besonders in der Erndte-Zeit, so würden sie gewis gleich davon laufen. Die Erhöhung des Lohns würde sodann auch eine neue Schazung ausmachen.

Als Eigenthümer würde ich auch wol keine Ausweisung erhalten, sondern mein Brennholz und den Torf, der auf meinem Boden wäre, kaufen müssen, und hätte mithin wieder eine neue beträchliche Auflage.

Als Eigenthümer könnte ich mir auch wol bei eintretendem Futtermangel keine Hülfe vom Haupthofe versprechen, denn bei Niederlegung der Hofdienste soll dieser wol in Parcelen getheilt werden; noch weniger dürfte ich wol Bauholz wie bisher, oder Unterstüzung zur Zeit der Viehseuche und anderer Unglüksfälle erwarten. Denn so viel sehe ich wol ein, daß der Bauer seine meiste Hülfe vom Guthsherrn den Hofdiensten zu verdanken hat, damit er Leute und Pferde zum Betrieb derselben

möge

möge halten können, und kann er diese verrichten, so kann er auch seine eigenen Ländereien betreiben.

Nein ich bedanke mich! für mich wird es am besten seyn, solche Gekkereien fahren zu lassen. Mir unter allen diesen vermehrten Abgaben den Namen eines Eigenthümers beizulegen, hiesse ja nichts anders als die Comödie spielen, worin man Jeppe weis macht, daß er ein Freiherr geworden. Ich bitte ergebenst, daß ich, wie bisher, ein dienstpflichtiger Festebauer bleiben möge.

Aber mit Erlaubnis! fährt der Bauer fort, hat man auch im Sinne die nemliche Veränderung mit den Bürgern und Schiffern zu machen? Soll der Bürger, der jezt zur Miethe wohnt, auch künftig Eigenthümer heissen, und einen Kaufbrief auf sein Haus unter den nemlichen Bedingungen wie die Bauren erhalten, daß er nemlich so viel an Steuer, Assecuranz und Miethe, als er bisher entrichtet hat, dafür bezahle. Soll er auch selbst bauen, wenn das Haus abbrennt, und das Haus mit allem was er besizt, zur Sicherheit des vormaligen Eigenthümers verpfänden? Sollen auf gleiche Art auch die Schiffer Eigenthümer von den Schiffen, welche sie führen, werden oder heissen? So mögte ich erklärt haben, was das alles sagen wolle; wie die, welche nichts haben, ein Eigenthum erlangen können oder richtiger zu reden, warum die Wörter Eigner und Eigenthum nicht länger ihre gute alte Bedeutung behalten dürfen. (Vieleicht erklärt der Verfasser ihm's ein ander

mal,

mal, wenn er ihn sonst nicht für zu einfältig hält so hohe Begriffe der Staatswissenschaft zu fassen.) Das war die Antwort des Bauren, die Leser mögen sie jezt prüfen.

Nein seht, werden einige schreien, welche Unwissenheit! Andere werden aber doch denken (ob sie sich auslassen werden, weis ich nicht,) der Bauer hatte nicht Unrecht.

Wir haben also das Bedenken des Bauren gehört, und auf weichen Wolstand er im Voraus Rechnung mache, wenn die vorgeschlagene Veränderung ausgeführt werden soll; (wovon man doch vorgiebt daß sie zu seinem Besten abzielen, ihm ein Eigenthum und vollkommene bürgerliche Freiheit verschaffen werde.)

Hiernächst wollen wir, falls es dem Leser nicht zuwider ist, uns in Gedanken in die Zukunft versezen, und zwar um eine kurze Uebersicht zu haben, immer unter der Vorausfezung: daß wir Frieden behalten und die übrigen Umstände sich gleich bleiben werden. Wir wollen die Würkungen der Veränderung und den neuen Zustand sehen.

Unterwegs begegnen uns, ausser einer ungeheuren Anzahl Bettler, eine Menge von Trödlern aller Art bald mit Schweinen, bald mit Pferden und Vieh, auch solche die Butter, Spek und allerhand Kornwaare aufkaufen, desgleichen Tobak- und Salzhändler und Schleichhändler in allen möglichen Sorten verbotener Waaren. Diese sind

frei-

freigelassene Bauersleute, welche die mühsame schwere Landwirtschaft verlassen haben, in der Absicht ein gemächlicheres Brod zu finden.

Auf dem Felde finden wir eine Menge Weibsleute pflügen und eggen. Bei vielen von diesen sehen wir nicht nur ein ungewöhnliche Kleidertracht, sondern nehmen auch an der Arbeit, die ihnen verkehrt anläßt, ab, daß sie nicht von Bauren hergekommen sind.

Von den Höfen finden wir nur die Hälfte mit Bauren besezt, die übrige Hälfte hat seltsam gemischte Besizer, Livree- und andere herrschaftliche Bediente, Banquerottirer, Seefahrer, und viele Witwen aus allen Ständen. Auch Unterofficiers und allerlei Bürger aus den Städten finden sich hier, welche einestheils durch Unglüksfälle und schlechte Haushaltung zurükgekommen sind, anderntheils durch die grosse Menge vermögender Bauren, welche in die Städte und ihre verschiedenen Nahrungswege eingedrungen sind, (Manufacturen und Fabriken ausgenommen, weil die dabei vorkommende Arbeit ihnen noch weniger gefällt wie der Akkerbau) die Miethe und alles andere vertheuret, und einen Theil der Stadtnahrung an sich gezogen haben, aus der Stadt vertrieben worden.

Wir sehen daher den Akkerbau von unkundigen ungewohnten Landwirthen schlecht betrieben werden und die ganze Landwirthschaft jämmerlich in Verfall gerathen. In einer Dreschtenne tref-

fen

fen wir einen Goldschmid mit einem Friseur, und in einer andern, einen Bierschenken mit samt seiner Kellermagd an, u. s. w.

In allen Dörfern finden sich gegenwärtig viele Looseigner. Diejenigen Güther, welche vormals der Hofdienste und anderer nüzlichen Einrichtungen wegen zusammengehörten, verlangt jezt niemand mehr gesammelt zu besizen, und daher sieht man sie kläglich zertheilt.

Frägt man den Bauren: wer ist dein Vertheidiger? so nennt er diesen oder jenen Advokaten; und erkundigt man sich näher, so hört man, daß dieser fast die nemliche Gewalt über ihn habe, wie vormals der Guthsherr, und eben so frei wie dieser Hofdienste verlange. Advokaten, Auctionsverwalter und Dingschreiber, sind nach der neuen Einrichtung mächtige Leute geworden. Die vormaligen Gerichtstage reichen nicht hin, es wird jezt alle Tage Gericht gehalten.

Die Guthsbesizer stellen täglich Bauerhöfe wegen rükständiger Steuren und Abgaben zur Auction, ungeachtet sie im voraus wissen, daß keine Liebhaber kommen werden.

Nicht minder hört man alle Tage, daß der Guthsbesizer sich gleiche Behandlung von seinen Gläubigern gefallen lassen müsse.

Ueberhaupt, man findet alles in einem so verkehrten und verworrenen Zustande, daß es unmöglich lange mehr auf dem Fusse bleiben kann. Ob man aber, wie so oft und vielfältig in der

Welt geschehen, die alte verworfene Einrichtung wiederum hervorsuchen und unter dem Namen einer Verbesserung einführen werde, kann ich nicht bestimmen.

Ich will die Leser auch nicht länger bei dergleichen ihnen vielleicht beides ungewohnten und unangenehmen Aussichten in die Zukunft aufhalten.

Nachdem wir also befunden haben: daß nicht nur die dem Staate zugesagte Volksvermehrung ausgeblieben, ja so gar in eine nachtheilige Verminderung ausgeartet ist, und der Bauer kein würkliches Eigenthum, sondern einen leeren, ganz unwirklichen, nichts bedeutenden, Titel eines Eigenthümers erhielt, der, so wie alle übrigen Titel und Charactere, mit Lasten und Ausgaben verknüpft war; wie auch, daß die dem Baurenstande versprochene grössere Freiheit ihm selbst nicht nur unzuträglich, sondern vielmehr dem ganzen Staate äusserst nachtheilig wurde; so wollen wir einander entlassen und Abschied nehmen.

# II.

## Anmerkungen über des Herrn Finanzrath Oeders Zusäze zu dem Bedenken: Wie dem Baurenstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen.

### Seite 1.

Wenn Plinius, der nicht zur Hand ist, sich darüber erklären sollte: wie, worin und woher die grossen Landgüther zu seiner Zeit die Länder verderbten, so würde vermuthlich eine von des Verfassers seiner sehr verschiedene Meinung herauskommen.

Seite 6. Wenn die Gewalt des Guthsherrn, welche die Geseze gestatten, nur väterliche, und die Abhängigkeit des Bauren nur söhnliche (Misbrauch nicht zu gedenken, welcher den Gebrauch keinesweges aufhebt) ist; so wird die unbedeutende Einschränkung der Freiheit des Bauren und derjenige Theil davon, den er dem Guthsherrn aufopfert, ihm durch die väterliche Fürsorge, Erziehung, Vertheidigung, Beistand und Hülfe, zumal in schwierigen Zeiten und Fällen, reichlich wiederum vergolten. Solange der Guthsherr dem Staate für alle dem Bauren auferlegte Steuren und Abgaben einstehen mus, ja so gar dazu verpflichtet ist, alle auf seinem Guthe be-

findliche Nothleidende zu unterhalten und zu verpflegen, wie jezt in Fühnen angeordnet worden; so ist eine solche Einschränkung der Freiheit un umgänglich nothwendig, und kann nach Recht und Billigkeit von dem Guthsherrn gefordert werden, weil er sonst nicht im Stande seyn würde zu allen, besonders den schwierigen Zeiten, taugliche Bewohner auf den Bauerhöfen zu halten, als worunter der Akkerbau, die Basis seines und des Staatswohls, leiden würde.

Der Tagelöhner, sagt der Verfasser, hat seine Freiheit. Völlig richtig! aber dafür vermist er auch die Fürsorge des Guthsherrn, und ist in schweren Zeiten allemal sich selbst und seinem kümmerlichen Schikfal überlassen. Wie viele Tauseude unter ihnen würden unter solchen Umständen nicht gerne dem Guthsherrn gleich den Bauren für gleiche Vortheile einen Theil ihrer Freiheit aufopfern? Sie suchen allenthalben ob sich jemand ihrer annehmen und ihnen Arbeit und Verdienst schaffen wolle, finden aber selten einen.

Seite 7. Wie der Verfasser behaupten könne, daß das Recht über seine eigene Person zu disponiren unstreitig und nothwendig einem jeden Menschen zukomme, sehe ich nicht ein, so lange noch in allen Staaten und selbst in denjenigen Republiken, wo viel von Freiheit gesprochen und darüber gewacht wird, Matrosen gepreßt und Soldaten aus dem Baurenstande ausgeschrieben und mit Gewalt genommen werden. Um dieses Recht

aus:

ausüben zu können, mus einer auch wol erst die mündigen Jahre erreicht haben, und alsdann ist die Disposition schon meistentheils geschehen, und es würde wol zu spät seyn sich auf etwas neues zu legen.

Wenn einjeder Stand mehr für sich bliebe, die Kinder mehr zu dem Gewerbe ihrer Väter angehalten würden, so daß die Kinder der Officiere zum öftern Cadetten und Officiere; die Söhne der Geistlichen, Studenten, Prediger und Professoren; der Kaufleute, Kaufleute und so weiter fort, würden, wäre dem Staate sicher besser gedient als bei den häuffigen Versezungen aus einem Stande in den andern, welche grösstentheils von einer allgemeinen Unzufriedenheit mit seinem Stande herrühren, wobei sie, indem sie die Beschwerden des eigenen Standes empfinden, nur auf die Vorzüge der andern Stände ihr Auge richten. Hierüber habe ich in einer meiner Preisschriften ausführlicher geredet.

Eine dergleichen Freiheit, über seine eigene Person zu disponiren, die selbst Befreiung von der Vertheidigung des Staats zu Lande und zu Wasser in sich begreift, wird zum wenigsten in keinem Staate dem gemeinen Manne zugestanden. Hat nun aber der Staat ein vollkommenes Recht diese Verbindlichkeit aufzulegen und also insoferne die Freiheit einzuschränken, so kann man ihm auch wol das Recht nicht absprechen, die zum Akkerbau Erzogenen zum Wohl und grossen

Gewinn des Staats, zum Akkerbau, welcher die Basis des gesamten Staatswohls ist, zu verbinden, auch dabei zu verbleiben und nicht weniger an eine gewisse Gegend oder einen Distrikt zu binden, damit die schlechtern Ländereien und Gegenden nicht entvölkert werden und an Arbeitern Mangel leiden mögen, und damit man doch die zahlreiche Jugend des Baurenstandes, gleich der in den übrigen Ständen, im Zügel halten und unter Disciplin und Policei-Aufsicht haben könne. Die Policei-Aufsicht darf man wol keiner Regierung absprechen, weil sie eine ihrer wesentlichsten Pflichten ist, und keine Regierung ohne sie bestehen kann. Eine Freiheit die die den andern Ständen dreifach überlegene Jugend des Baurenstandes von aller Unterwürfigkeit, Disciplin und Policei-Aufsicht freispricht, findet in keinem Staate und am allerwenigsten in einem monarchischen Statt. Und was nuzt es, einen dafür gehaltenen oder würklichen Mangel (denn vollkommen wird nie eine Staatsverfassung werden) durch ein weit grösseres Uebel abzuhelfen? Ein Opfer der Freiheit fordert der Staat nothwendig, dies mag nun auf die bisherige oder auf eine andere Art, falls man eine bessere dem Staate zuträglichere ausfündig zu machen weis, gebracht werden.

Seite 12. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum der Baurenstand mehr einen Ueberschus von Händen zum Betriebe der städtischem Nahrung als die Städte einen zum Betriebe der

Land-

Landwirtschaft hergeben sollen; (ich will nicht einmal gedenken, daß das Land schon einen Theil seiner Mannschaft verliert, welche in den Städten den Akkerbau betreiben, den Stall besorgen und Hausknechte abgeben.) Der Verfasser ist ja darin mit mir einig, daß die Zunahme der Volksmenge ohne Künsteleien von selbst fortschreite, soweit es die Nahrungswege zulassen. Läst sich denn dies nicht eben sowol auf die Städte als auf das Land, anwenden?

Wie läst es sich als möglich denken, daß die Städte Volksmangel für diejenige Nahrung, die sich in ihnen darbietet, haben sollten, und daß das Land dagegen mehrere Menschen hervorbringen als beschäftigen, und mithin einige davon zum Betriebe der städtischen Nahrung abgehen könnte?

Der Verfasser wolle sich nur gefälligst seiner eigenen Worte, Seite 43, erinnern: „eben die „Kraft besezt auch sehr geschwind die Pläze, wel„che sich bei einem neuen oder bei einem alten „erweiterten Nahrungswege aufthun."

Auch läst sich kein Grund, gedenken warum diejenigen Bauren, welche auf den abgetheilten Ländereien der Haupthöfe ansessig geworden, einen grössern Ueberschus für die Städte und Fabriken, (Siehe Seite 60) als die andern 7 Theile von Landwirthen gegenwärtig thun, sollten liefern können. In dem Bedenken rechnet der Verfasser erstere nur für den vierten, hier aber für den achten Theil des Staats. Mithin fällt der Vortheil

ganz weg, den der Verfasser von dem Niederlegen der Haupthöfe berechnet hat. Ueberdem haben die in den Städten Erzogene bessere und geschiktere Köpfe und Hände für die Stadtnahrung. Gleichergestalt lassen auch die auf dem Lande in freier Luft und unter offenem Himmel Erzogenen sich nicht gerne bei Manufactnr- und Fabrik-Arbeit einsperren.

Seite 13. Ich wünschte auch den Wohlstand des Bauren vergrössert; aber wenn das geschehen soll, so mus er nothwendig weniger an den Staat und die übrigen Stände abgeben. Um so viel als der Handel des Bauren dadurch vergrössert werden dürfte, so viel würde der der Städte dadurch verringert werden, und also wären wir mit der städtischen Nahrung noch immer gleich weit.

Die den Pflug führenden Hände, müssen, sagt der Verfasser, in grösserer Anzahl seyn. Ich habe aber in meinen Anmerkungen über sein Bedenken bewiesen, daß die Anzahl durch die von ihm vorgeschlagene Veränderung vermindert werden würde.

Seite 20. Edelhöfe, Predigerhöfe und Küsterhauser bezahlen ein Gewisses an Consumtion; daher schreibt sich ihre Freiheit zum Brauen und Brennen.

Seite 22. Hier behauptet der Verfasser, daß ein Guth von gleicher Grösse und Güte im Herzogthum Schleswig dreifachen Werth und Revenüe, gegen eins in Dännemark habe; wovon er folgen-

de

de Ursache angiebt, daß nemlich die Hofländereien gegen die Bauerfelder die Hälfte, aber in Dännemark nur ein Achttheil ausmachen. Seite 24, macht er noch überdem die Berechnung, daß eine jede Tonne Bauerland, die der Guthsherr zu den Hoffeldern schlägt, ihm jährlich 257 Rthlr. einbringt. Hier gesteht also der Verfasser klar und deutlich, ohne alle Ausflüchte, daß die Einrichtung der Hoffelder und Hofdienste dem Guthsherrn weit mehr eintrage als die Einrichtung mit Bauerfeldern. In seinem Bedenken hat er dagegen behauptet, daß der Guthsherr die nemliche Einnahme von seinem Guthe auch nach der Verwandelung desselben in Bauerhöfe haben, und dafür Sicherheit erlangen könne. Er giebt sich da ungemein viele Mühe zu beweisen, daß sie völlig schadlos werden können, und fügt den Trost hinzu, daß die insbesondere auf den Königlichen Domänen anzustellenden Versuche die Richtigkeit seines Sazes hinlänglich darthun werden. Da nun der eine Saz dem andern geradezu widerspricht, so mus nothwendig einer wegfallen. In meinen Anmerkungen habe ich die Unrichtigkeit des lezten Sazes hinlänglich bewiesen; und finde jezt, daß der Verfasser mir, in Rükficht dessen, daß die Einrichtung der Haupthöfe dem Guthsherrn die vortheilhafteste sey, nicht nur völlig beistimt, sondern sogar viel weiter als ich darin gegangen ist, indem er dafür hält, daß der Vortheil nicht nur gedoppelt, sondern dreifach sey, und mit der Erweite-

rung der Hoffelder durch Bauerfelder, selbst wenn jene gar die Hälfte von diesen ausmachen, noch immer wachse und zunehme; welches ich nie geglaubt hätte noch glauben kann. Ich halte dafür, daß man, um die richtigste und vortheilhafteste Einrichtung, sowol für den Eigner als für den Staat zu treffen, ein gewisses Verhältnis zwischen den Hofländereien und den dienstpflichtigen Bauerfeldern beobachten müste, ein solches Verhältnis nemlich, daß die Bauren nicht als Sklaven, sondern als freie Leute mit gleicher Anzahl von Pferden und Geräthschaft neben ihrem eigenen Betriebe auch die Hoffelder bearbeiten können, ohne genöthigt zu werden ein gar zu kümmerliches Leben zu führen.

Am allermeisten wundere ich mich darüber, daß der Verfasser, nachdem er die aus schweren Hofdiensten für den Edelmann erwachsenden grossen Vortheile beschrieben hat, dennoch, Seite 23, erklärt, daß er kein Opfer für den Staat fordre, so wie er gleichfalls im Bedenken in Rükficht auf den Dänischen Guthsbesizer erklärt hat. Wozu nuzt es denn einen solchen Plan zu entwerfen, der nie ohne eine dergleichen Aufopferung ausgeführt werden kann? für die Regierung würde es ja durch aus nicht thunlich seyn, die Güther für den vollen Werth an sich zu kaufen, sobald sie nach der Niederlegung der Hofdienste nur die Hälfte oder ein Drittheil von dem eintragen würden, was sie vormals den Guthsbesizern während der Dienstpflich-

tigkeit

tigkeit eintrugen. Würde aber der Verfasser nur sattsam beweisen können, daß sein vorgeschlagener Plan dem Staate zuträglicher sey wie die gegenwärtige Verfassung, und daß die Hofdienste, welche er, dem Inhalt seiner ersten Schrift gerade zuwider, als für den Guthsherrn vortheilhaft ansieht, dem Staate schädlich sind; so hoffe ich daß die meisten unserer Guthsbesizer solche, ohne Forderungen zu machen, willig aufopfern, und der übrige Theil sich zum Besten des Staats dazu bequemen würden auf die Vortheile, um derentwillen sie verdächtig geworden sind, Verzicht zu thun.

Seite 23, sagt der Verfasser, daß man kein deutlicheres Beispiel davon verlangen könne, wie sehr oft die Vortheile des Staats und der Privatpersonen verschieden seyn können, als den obengedachten Vortheil der Guthsbesizer aus den Hofdiensten.

Er spricht aber nicht im mindesten ausführlich davon, wie diese für den Guthsherrn vortheilhafte Einrichtung dem Staate nachtheilig werde; man sieht indessen aus dem Vorhergegangenen, Seite 22, daß er solche in Rüksicht auf die Volksmenge nachtheilig halte, indem er die Berechung macht, daß in den Herzogthümern nur 4 Achttheile des Areals mit Bauerfamilien, in Dännemark hingegen 7 Achttheile damit besezt sind. — Hierauf antworte ich, daß zufolge des von dem Verfasser eingestandenen Sazes von dem Wachsthum der Volksmenge, an beiden Orten so grosse Volksmenge

menge vorhanden sey als der Akkerbau fordere und die daraus erwachsende Nahrung erlaube, sie mag nun inner- oder ausserhalb den Hoffeldern wohnen und für sich oder andere das Feld bauen.

Ist die Viehgräsung in den Herzogthümern (wie der Verfasser, Seite 17 sagt,) grösser im Verhältnis gegen den Kornbau wie hier, so versteht sich's, daß die Volksmenge dorten geringer seyn werde, weil Kornbau mehreren Menschen Arbeit und Nahrung schaft als die Viehzucht. Wird man aber über den ganzen Dänischen Staat eine Berechnung formiren, so mögte ich fast glauben, daß der Kornbau eher die Viehzucht als diese jene eingeschränkt habe; und eine Einschränkung der leztern für die Herzogthümer würde sicherlich eine Erweiterung für Dännemark zur Folge haben. Soviel nun der Staat in solchem Fall an Menschenmenge an dem einen Ort gewönne, so viel würde er am andern wieder verlieren.

Der Verfasser bleibt uns also noch immer den Beweis schuldig, daß die gegenwärtige für den Guthsbesizer vortheilhafte Einrichtung dem Staate schädlich sey, und wird hiemit aufgefordert den Beweis zu führen, da das einzige Argument, welches er sowol in dem Bedenken als in den Zusäzen vorgebracht hat, nemlich daß sie dem Wachsen der Volksmenge hinderlich sey, in meinen Anmerkungen über das Bedenken ganz umgestossen worden.

Was dagegen die Verfassung des Bauren-standes in den Herzogthümern betrift, so bin ich weit davon entfernt ihr meinen Beifall zu schenken. Um so viel als die Umstände oder der Wolstand des Baureu hier zu Lande unter den Grad fallen der mit Recht für sein Loos gehört, um so viel wird er über die Gebühr beschwert, so viel erhebt man mehr von ihm als geschehen sollte; denn aller Bedruk, alles Aussaugen, alle gar zu schwere Bürden und Auflagen, sie mögen von der Regierung oder von andern aufgelegt werden, sie mögen in die Kasse des Staats oder der Privatperso-nen fliessen, sind dem Staate nachtheilig, und, je unbilliger sie sind, desto mehr hindern sie in der Länge den Wolstand des Staats, das Aufkommen und die Zunahme der Nahrungswege.

Wenn jemand beim Verfasser die vortheil-hafte Beschreibung von der Landwirtschaft in Schleswigschen liest, so mus er nicht auf den Ge-danken verfallen: daß ein solcher Staat im höchsten Grad glüklich sey, wo weder Guthsbesizer noch Ei-genthümer sind, sondern alle Güther dem Landes-herrn gehören, und auf die da übliche Weise ver-pachtet werden, weil der Landsherr allein aus den Güthern so reiche Einkünfte ziehen könnte, daß die Unterthanen gar keine Steuren zu geben brauch-ten. Nein keinesweges! wo der Landesherr unmit-telbar alle Güther besizen will, da sieht es in den Winkeln traurig aus. Dadurch würden alle übri-ge Nahrungsqvellen gehemt werden, und selbst

der

der Akkerbau, der ohne diese nicht blühen kann, würde verfallen und weniger einträglich werden; denn derjenige Regent, der dahin trachtet, daß die Unterthanen keine Reichthümer und Besizthümer haben mögen, sondern alles unmittelbar in seine Kasse flieſſen sehen will, wird allezeit ärmer und schwächer seyn, als der, der seine Macht und seinen Reichthum in der Industrie, dem Vermögen und Wolstande der Unterthanen sucht.

Seite 29. Daß die Volksmenge zunehmen würde, wenn nehrere Bauren ein Eigenthum erhielten, kann nie zugestanden werden. Diese würden alsdann keine Käthner und Insten in gemeinschaftlicher Gräsung mit sich leiden (wozu die Festebauren, dadurch daß die Herrschaft mehrere Häuser baut, auf gewisse Weise gezwungen sind) und ohne Gräsung und Viehstand kann kein Käthner bestehen.

In meinen Anmerkungen über das Bedenken sowol als in der Auflösung des aufgegebenen Problems von der Volksmenge im Baurenstande, habe ich bewiesen, daß die Hofdienste oder vielmehr die Guthsherrn um der Hofdienste willen die Volksmenge vermehrt haben, uud daß solche durch die Abschaffung der Hofdienste ansehnlich vermindert werden würde. Einjeder sieht nunmehro ein und ist davon überzeugt, welchen Einflus die Bestimmung der Hofdienste nur allein auf die Käthner und Insten gehabt habe; und das was die Nahrung

rung schmälert mus am Ende nothwendig die Anzahl der sich Nährenden vermindern.

Seite 31. Daß das Pflugland in Seeland sich gegen die übrigen Ländereien nicht wie 6 zu 17 verhalte, sondern weit mehr austrage, ist aus den von den Landmessern verfertigten neuen Charten zur Genüge ersichtlich.

Seite 32. Der Akkerbau und die Viehzucht sind viel eher in Dännemark als in Engeland die Basis der Staatshaushaltung, weil in Engeland Handlnng und Seefahrt die blühendsten von der Welt sind.

Seite 33. Die Guthsbesizer in Engeland, sagt der Verfasser, sorgen dafür, daß ihre Pächter die nöthige Anzahl von Arbeitern zu jeder Zeit haben mögen und daß solche auf dem Guthe wohnen können. Man wird aber auch leicht begreifen, daß diese Sache da weniger ernstlich besorgt werde als hier, wo es Pflicht der Guthsbesizer ist ihren Pächtern die erforderlichen Arbeiter zu schaffen. Und wenn es da wie hier der Fall seyn sollte, daß es sich, wegen Abnahme der Waldungen, nicht lohnen könnte Häuser zu erbauen, was sollte alsdann wol den englischen Guthsherrn bewegen Kosten und Verlust für den Pächter über sich zu nehmen, dem er keine Arbeiter zu schaffen verbunden ist? Noch mehr! wenn die Leute frei sind und sowol innerhalb als ausserhalb dem Guthe arbeiten dürfen, die Pächter mithin doch ungewis sind ob die Eingesessenen des Guths für sie

arbei-

arbeiten werden oder nicht, und sie ihre Arbeiter also eben so gut von andern Güthern holen können; warum soll denn der Besizer sein Guth mit vielen Häusern belasten? Man wird leicht abnehmen, daß jeder Guthsbesizer sich bei einer dergleichen Verfassung dahin bemühen werde, die Bürde, welche Justen und die Erziehung ihrer Kinder ihm verursachen, von sich auf die Nachbarn zu wälzen, weil er seine Arbeiter sowol von daher als von seinem eigenen Guthe nimt, und daß er lieber erwachsene Leute von andern an sich zieht als er sie selbst für andern erzieht. Daraus folgt unumgänglich, daß die Volksmenge unter einer solchen Verfassung leiden müsse. Der Verfasser gesteht Seite 48, „das Errichten und die Erhal„tung der Wohnhäuser mache besonders in den „Ländern, wo wegen des zunehmenden Holsman„gels das Bauen kostbar wird, ein vorzügliches „Hindernis der Bevölkerung aus, und sey eine „der nehreren Ursachen, warum die Guthsherrn „so gern Bauerhöfe niederlegen, und sey nament„lich in Engeland die Hauptursache der Vergrös„serung der Meiereien und der Verwandelung „des Akkerlandes in Grasland, weil der Feldbau „viele Hände erfordert, die auf dem Guthe woh„nen müssen, und also Häuser brauchen, die der „Guthsherr bauen soll". Wenn sie aber auch auf dem Guthe wohnen, sind sie ja doch frei und können sich anderwärts nach eigenem Belieben Arbeit bedingen.

In Rükſicht auf die Vermehrung der Volksmenge hat alſo unſere Verfaſſung unleugbar einen groſſen Vorzug vor der engliſchen; demungeachtet will der Verfaſſer unſere in die engliſche Form gegoſſen haben. Daß der Engliſche Guthsherr ſeine privativen Ländereien, wie der Verfaſſer, Seite 52, ſagt, mehrentheils zur Gräſung, und ſelten zum Kornbau anwende, und daß die Meiereien, wie es Seite 48 heiſt allezeit auf Koſten des Kornbaus erweittert werden, beweiſt zur Gnüge, daß die Volksmenge da mehr ab als zunimt, und daß ſowol der Herr als der Pächter beſorgt ſind mit zu vielen Leuten belaſtet zu werden (eine Beſorgnis die der Verfaſſer für unzeitig und grundlos erklärt und dem Däniſchen Guthsbeſizer zum Vorwurf macht.) Und wenn nun die Leute, denen ſie Häuſer bauen, ihnen nicht mehr wie andern angehören, und arbeiten können wo ſie wollen; wer wird da Häuſer bauen? Wie kann man uns denn die engliſche Verfaſſung als eine ſolche, die die Volksvermehrung befördere, anpreiſen?

Der Klagen über den Verfall der Nahrung in Engeland will ich nicht einmal gedenken; denn es ſind eben die Engeländer, welche die politiſchen Klagen, die man für Patriotismus anſieht, in die Mode gebracht haben; jezt wird geklagt und mus über alle Nahrungswege geklagt werden: in Engeland finden aber die Klagen mehr in Hinſicht der Stadt-Nahrung als der Landwirtſchaft Statt.

Seite 34. Der von dem Verfasser hier hergerechneten Gründe für die gegenmwärtige Verfassung habe ich mich nicht in den Anmerkungen über das Bedenken bedient, weil ich wichtigere, deutlichere, und solche die bei ihm mehr galten, hatte, z. B. den Grund von der grösseren Volksmenge. Dennoch sind die von ihm, obzwar mit Verachtung, erwehnten nicht so allerdings gleichgültig. Gut genug ist es freilich, daß der Verfasser diejenigen, welche fragen: was alsdann aus dem Adel werden solle? auf Engeland verweist. Kann er uns aber auch Engelands Wohlstand verschaffen? Engeland hat seine vielen weitläuftigen Colonien, einen ausgebreiteten Handel, Handlungs Compagnien, Fabriken und Manufakturen, worin der Adel sein Geld anlegen kann. Hier zu Lande wäre dagegen bis jezt noch nicht anzurathen, sein Geld auf andere Art als in Land-Güthern zu belegen. Durch die Aufhebung der Hofdienste allein, der Freilassung der Bauren zu geschweigen, würden die Einkünfte der Guthsbesizer ansehnlich vermindert (welches der Verfasser zufolge seiner Schleswigschen Berechnung jezt nothwendig eingestehen mus) und überdem bei eintretenden schlechten Zeiten ganz unsicher werden. Die Güther würden auch gar zu sehr zerstreut werden, wenn man das Band, was sie jezt zusammen hält, die Hofdienste, lösen wollte, da das andere Band, die Steuerfreiheit der Hoffelder, wenn nemlich

ein

ein Hof 200 Tonnen Hartkorn dazu gehörige gesammelte Baurenländereien hat, schon an manchen Orten die Theilung derselben nicht hat hindern können. (Freilich hat dadurch der Staat an Steuren von dergleicheu Hoffeldern gewonnen, aber auf der andern Seite wiederum durch die eingebüste Sicherheit für die Steuren von allen darunter sortirenden Baurenländereien, verloren.) Wenn nun, wie gesagt, nicht nur die Einkünfte von den Güthern ansenhlich vermindert sondern auch ungewis werden; wie kann sich denn der Adel erhalten? Worin soll er seine Vermögen und seine Capitalien belegen? Denkt man hierüber genauer nach, so verdient die Frage: was soll aus dem Adel werden? eine gründlichere und genauere Erwägung; man wird leicht einsehen, daß es nicht damit genug sey auf Engelaud hinzuweisen, so lange Dännemark nicht in allen übrigen Stükken Engeland gleicht. Stünde nicht zu befürchten, daß diejenigen Capitalien, welche hier nicht sicher untergebracht werden könnten, die Reichthümer so wol als die Reichen des Staats dahin giengen, wohin sie verwiesen werden, nach Engeland oder anderwärts?

In Rükficht auf diejenige Würkung, welche von Andern dem Plan des Verfassers zur Last gelegt wird, daß nemlich alsdann nicht so viele Produkte ausserhalb verführt werden könnten, habe ich schon in meinen Anmerkungen, gesprochen und bewiesen, daß weniger zum Ausführen übrig

bliebe, weil mehrere Pflugpferde zu demselben Akkerbau, der bisher mit weniger bestritten worden, gehalten werden müsten.

Was endlich die Holländereien, Stuttereien und Ochsenstallungen betrift, so ist gewis, daß solche nach dem Plan des Verfassers nicht würden Statt haben können, welches aber doch die Englische Verfassung zuläst, weil dorten die Wirtschafts- oder Meierhöfe, oder wie man sie sonst nennen will, nicht so klein sind wie der Verfasser sie hier haben will; er verweiset also mit Unrecht seine Gegner in diesem Stük auf Engeland. Der Verfasser glaubt indessen doch noch, daß diejenigen, welche Einwendungen gegen seinen Plan machen und Gründe zur Vertheidigung unserer gegenwärtigen Verfassung hervorsuchen, keine andere Antwort und Abfertigung verdienen, als daß er sie auf Engeland verweise. Würklich, so schliest der Verfasser: es lohnt sich nicht der Mühe, sich mit denen in genauere Untersuchungen einzulassen, die den Vorsaz äussern gar nicht nachgeben zu wollen. Zu einer solchen Sprache ist, deucht mich, kein Verfasser berechtigt, der seiner Sache nicht gewisser ist wie er, der, wie ich neulich gezeigt habe, dem was er in dem Bedenken behauptet hat, in den Zusäzen geradezu widerspricht. In jenem giebt er den Guthsbesizern die Versicherung, daß sie, ungeachtet die Hofdienste aufgehoben, die Freiheit geschenkt und Kaufbriefe für die Bauren ausgefertigt worden, völlig schadlos werden und die

bis-

bisherigen Einkünfte von ihren Güthern behalten können. In diesen versichert er dagegen, daß Hofdienste die Güther dreimal so einträglich wie sonst machen, und daß die Guthsbesizer in Dänemark, wenn sie die Hofdienste nach der Art des Herzogthums Schleswig erweitern wollten, gedoppelte Einkünfte erhalten könnten. Wer so redet ist auch nicht einmal befugt bei seinem Gegner die Absicht, nichts eingestehen zu wollen, zu argwöhnen.

Dem Verfasser beides einzugestehen geht ja gar nicht an, und welches von beiden will er denn, wenn man fragen darf, eingestanden haben? Man soll auch nicht einmal die mindeste Spur, von dem Vorsaze nichts eingestehen zu wollen, in meinen Schriften entdekken. Die Wahrheit suche ich, und es gilt mir gleich, wo ich sie finde, ob ich selbst so glüklich bin sie zu finden, oder ob sie mir von andern gewiesen wird. Man bringe nur feste, sichere und gültige Grunde dar, welche die Vernunft nach angestellten Proben billigen kann; es hiesse zu viele Gefälligkeit verlangt, daß man einigen schwachen baufälligen Gründen nachgeben sollte, so lange man sich im Stande sieht bessere Gründe für die gegenwärtige Verfassung darzubieten; ich halte mich auch davon überzeugt, daß der vernünftige und wohlmeinende Verfasser dergleichen keinesweges verlangen werde. Auf solche Art die Wahrheit und das Beste des Staats Preis zu geben, würde er selbst für Feigheit und Niederträch-

trächtigkeit halten. Kann der Verfasser oder irgend ein anderer Vertheidiger des nemlichen Plans, die Hinfälligkeit meiner Gründe und den Ungrund meiner Säze zeigen, so wird er denjenigen, den er aus dem Irrthum zurükführt, sehr verbinden, und auch die Menge von vernünftigen und erfahrnen Männern die in solchem Fall aufgeklärt und besser unterrichtet würden, müste ihm für seine Mühe danken.

Seite 37. Da der Betrieb eines Haupthofes mit Hofdiensten weit leichter bestritten werden kann, als einige wenige Tonnen Hartkorn ohne Hofdienste, so kann nicht eingestanden werden, daß der Guthsbesizer an seinen Hoffeldern mehr habe als er wol übersehen und bestreiten könne, und also dadurch abgehalten werde an Verbesserungen zu denken. Diesen Landwirthen, die Hofdienste haben, verdanken wir just die bisherigen Verbesserungen in der Wirthschaft, und können solche auch daher für die Zukunft erwarten, einestheils weil ihnen die Arbeit wenig Kummer macht nnd wenigere Zeit kostet, anderntheils weil sie der Arbeiter nicht so sehr schonen und daher leichter einen oder den andern Versuch anstellen; sie haben überdem freie Hände und hinlängliches Vermögen, die gröste Geschiklichkeit und Bequemlichkeit zu den dazu erforderlichen nüzlichen Speculationen.

Seite 38. Der Verfasser berechnet nur den bewohnbarsten Theil vom Kirchspiel Lier in Norwegen

wegen nach Essendrups Charte und Beschreibung, und erwehnt des unbewohnbarsten Theils, der wahrscheinlich viel grösser seyn, und durch Gräsung und Waldung gute Einnahme bringen wird, gar nicht. Die Ursache, warum auf gleicher Strekke Landes grössere Volksmenge in Norwegen als in Dännemark und den Herzogthümern ist, ist diese, weil weniger an Steuren und Abgaben entrichtet wird.

Seite 39. Die Ursache, welche der Verfasser zu finden sich bemüht, warum die Volksmenge in Schleswig geringer als in Dännemark ist, liegt darin, daß die Höfe dorten grösser und gleichwol kleiner angeschlagen sind, daß weniger Akkerbau und Viehzucht Statt findet, und daß es da mehrere Eigenthümer giebt, wie hier. In dieser verschiedenen Verfassung des Baurenstandes stekken die Ursachen.

Seite 55. Wider die Klagen über Mangel an Händen für die Fabriken, weis ich nichts bessers anzuführen, als den Verfasser an seine eigenen Worte, Seite 43, zu erinnern: „Der „Herr der Natur hat zur Erhaltung des mensch„lichen Geschlechts kräftigere Anstalten gemacht „als Menschen machen können, und die Zeugungs„kraft ist den gewöhnlichen Zufällen des mensch„lichen Lebens weit überlegen, und füllt die Lük„ken, welche durch jene Unfälle entstehen geschwind „wieder aus. Eben diese Kraft besezt auch sehr „geschwind die Pläze, welche sich bei einem neuen

„oder bei einem alten erweiterten Nahrungswege „aufthun.“ Es ist aber einmal so der Gebrauch unserer Zeiten, daß diejenigen insbesondere, welche einige Einsicht in Staats-Sachen zu haben glauben, über alles klagen müssen, wenn die Klagen gleich voll von Widersprüchen sind. So klagt man über Mangel an Händen und Ueberfluß an Mäulern (obgleich jener doch doppelt so viele sind wie dieser), man klagt zu gleicher Zeit über Mangel an Menschen und Nahrungsmitteln, welches ja auf gewisse Weise so viel heist als, daß zu wenig zum Essen und doch zu wenige Gäste sind; daß es an Leuten zur Arbeit fehle und an Arbeit für die Leute fehle; daß zu wenige Vieh- Pferde- und Schaaf-Zucht imgleichen Getreidebau getrieben werde. Es läuft indessen alles darauf aus, daß eine jede Nation sich ein grösseres fruchtbareres und volkreicheres Land, mehrere Menschen und mehrere Lebensmittel wünscht; daß der Baurenstand sowol als die übrigen Nährstände mehr zurükbehalten sollen ohne jedoch weniger auszugeben, daß der gemeine Mann besser leben und doch gleich hohe Steuren geben solle, daß alle Producte des Erdreichs wohlfeiler seyn, und der Akkerbau gleichwol blühen und die Landleute wohl leben sollen. Es läuft mit dem Wünschen darauf hinaus, daß eine jede Nation einen beständig zunehmenden Ueberfluß an Getreide, Pferden, Ochsen, Schaafen, Schweinen und Butter, imgleichen allerhand Fabrikwaare an andere, ja an alle Nationen zu verhandeln haben mögte. So

So wie aber dergleichen fremdes Bedürfnis vorausſezt, ſo ſtreiten die Wünſche innerlich wider einander, und ihre Erfüllung wird unmöglich. Inzwiſchen iſt Niemanden darin zu verdenken, daß er ſein Beſtes thut. Wer bei einem ſo allgemeinen Streben ſäumſelig iſt, wird gewis hinten ankommen. Man iſt aber gar nicht befugt darüber zu klagen, daß man ein unerreichbares Ziel nicht erreichen könne; und vor ſich widerſprechenden Klagen ſollte man ſich in Acht nehmen. Ich hätte erwartet, daß die Klagen über Mangel an Händen in den lezten beiden Jahren eingeſtellt geworden wären; wenn ſie gleich modern ſind, ſo klingen ſie doch gar zu wunderlich und paradox zu einer Zeit wo wir die Leute nicht nähren können, die wir haben, und befürchten müſſen, daß der ſogenante Mangel durch Hungersnoth noch gröſſer werde, weil faſt die eine Hälfte der Nation ſich der andern Hälfte mit ledigen Händen darſtellt und von ihr Arbeit und Brod verlangt. Kann dieſe Menge, die ſo jämmerlich über Mangel an Arbeit ſeufzt, die Menſchen nicht davon überführen, daß nicht der Mangel an Händen den Fortgang unſerer Fabriken hindere, ſo weis ich nicht wo die überzeugende Kraft herkommen ſoll. Hier wird man faſt verſucht zu argwöhnen, daß ein Vorſaz nichts eingeſtehen zu wollen, Schuld daran ſeyn möge.

Seite 59. Iſt der rechte Zeitpunkt zum Aufkommen der Fabriken bei uns da, wenn das

Land einen Ueberschus von ledigen Händen liefert, so muß er jezt gekommen seyn. Grösserer Ueberschus ist wol nie gewesen oder läst sich je erwarten, da man in Furcht schwebt, daß Hungersnoth solchen mindern werde.

Das schlimste ist aber, daß die nemlichen Ursachen, welche viele Leute ohne Arbeit lassen, auch die Lebensmittel vertheuren, und daß diese Würkung den Vortheil vom ersten wiederum hinwegnimt.

Ueberhaupt mus man sich merken, daß die Fabriken schon den Zeitpunkt erreicht haben, wo man sagen kann, daß sie nirgends gelingen werden als nur in den Ländern, wo der gemeine Mann kärglicher und kümmerlicher lebt, als anderswo. Hierin stekt der Grund, daß Frankreich gegenwärtig Engeland und Holland den Rang abgewinnt, wenn es sonst Vortheil ist.

Man bewundert in dieser Hinsicht mit Recht die Anlage und Führung des Allweisesten, die da schaft, daß selbst die Reichthümer, einer Nation zulezt hinderlich werden reicher zu werden, und die Armuth, einer andern Anlas und Hülfsmittel wird ihrer Armuth abzuhelfen. Vormals, da gewisse Nationen gleichsam ein Monopol auf Fabriken hatten, waren sie gewis reich und wolhabend; jezt hingegen, da man allenthalben Fabriken in Gang bringt, ist selbst ihr bester Fortgang nicht das sicherste Kennzeichen von der besten Verfassung des Staats und dem grösten Wolstande der Unterthanen.

Seite 61. Eben das, daß der dänische Bauer, obgleich die Landmiliz hier kleiner wie in Norwegen ist, weit stärker gebunden ist wie der Norwegische, hätte den Verfasser veranlassen müssen einzusehen, daß das Band zugleich in anderer Rüksicht geknüpft worden sey. Die angeführte Verordnung vom 4ten Febr. 1733. giebt ja vielmehr die Einschränkung der Freiheit als die Landmiliz selbst zur Ursache an, warum diese aufs neue errichtet wird, wenn es heist: „da das Wol des Landes es fordert, daß diejenige Freiheit, welche die Bauersleute bei der Aufhebung der Landmiliz erhielten, durch die Wiedereinführung derselben auf einige Weise beschränkt werde."

Seite 67. Diejenigen, welche diesen sogenannten Stein des Anstosses anfechten, mögen sich wol hüten, daß sie nicht andere weit gefährlichere und lästigere in Vorschlag bringen. Sowol in Ansehung dieses als der übrigen Hauptsäze des Verfassers, mus ich beides ihn und die Leser auf meine Anmerkungen über das Bedenken verweisen. Sollte etwa jemand nicht den Grund und die Richtigkeit meiner Säze gehörig einsehen, so wird er solche in meinen übrigen Schriften ausführlicher erörtert finden.

Schielderup, den 17 Nov. 1771.

---



Replik

## Replik auf die in No. 39 des kritischen Journals befindliche Anzeige der Anmerkungen über das Bedenken: Wie dem Baurenstande Freiheit und Eigenthum zu verschaffen.

Der Journalist erkläret mich für einen solchen, der den Ruhm eines eifrigen Verfechters von unserer alten Verfassung des Landwesens behalten wolle. Wie aber dem sey, das weis ich besser. Suche ich irgend Ruhm, so suche ich ihn blos in Entdekkung der Wahrheit und in Vertheidigung zum Besten des Staats, und verlange blos den angenommenen Character eines Untersuchers zu behaupten. Mit dem nemlichen Eifer, womit ich für die Verfassung des Landwesens gefochten habe, habe ich wider verschiedene sich darin eingeschlichene Misbräuche gestritten und deshalb an verschiedene hohe Herrn und Collegien, wie ich solches recht glaubte, Vorstellung gethan; auch hat wol niemand die Guthsbesitzer besser wie ich catechesirt. Will man Grundverfassungen wegen eines einzelnen eingeschlichenen Misbrauchs und einer ihr anklebenden Unzuträglichkeit umstossen, so wird es ein Umstossen ohne Aufhören geben; wenigstens müste man in solchem Fall einen Plan vorlegen, der grössere Vortheile und geringere Unzuträglichkeiten mit sich führte. Hierin zeige ich blos einen daurenden Eifer zum Besten des Staats.

Der

Der Recensent wünscht mich in dem einen so wie in dem andern Stük rühmen zu können. Dies habe ich aber nie gewünscht, sonst hätte ich einen der Modesäze gewählt z. B. daß kein Land zu viele Einwohner erhalten könne; daß eine vermehrte Volksmenge die Nahrung und den Wolstand des Staats mehre; daß die Verfassung in Dännemark unleugbar bisher die allerschlechteste gewesen sey; daß die Oberfläche der Erde bei uns noch fast so aussehe, als wie sie zuerst aus der Hand des Schöpfers gekommen; daß die rechte Cultur eines Landes keine Nachbarschaft oder Anlage von Dörfern gestatte; daß der Luxus, wegen seines Einflusses auf den Fleis, von der Regierung nicht eingeschränkt werden müsse. ꝛc.

Er legt mir Einsichten und Scharfsinn bei. Hierin habe ich aber nichts vor andern voraus. — Nur darin besteht mein Vortheil, daß ich eine gute Sache und solche Säze zu vertheidigen gewählt habe, welche ich nach vorgängiger genauer Prüfung auf guten Gründen gebaut befunden habe; und daß ich nie Ruhm darin gesucht habe mich durch unzeitige und unnöthige Reformation auszuzeichnen.

Man belegt die von mir angeführten Grunde mir dem Namen der speciösesten. Warum hat aber der Journalist, als Wegweiser für andere, nicht die Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit, auch nur eines einzigen meiner Säze gewiesen, (Zeit und Raum hätten es gerne erlaubt, da beide sehr

wol

wol dabei angewandt worden wären). Findet er sich hiezu nicht im Stande, warum nimt er sie denn nicht für gut und gültig an?

Man beschuldigt mich der Partheilichkeit. Solange ein Verfasser aber seine Säze auf gültigen und unumstöslichen Gründen baut, ist niemand berechtigt auch nur desfalls Verdacht zu schöpfen. Der Verdacht darf erst alsdann Statt finden, wenn die Unrichtigkeit der Gründe dargethan werden können.

Von dem Herrn Finanz-Rath Oeder heist es hingegen, daß er weißlich vorgeschlagen und die Theilung der Haupthöfe gegen meine Einwürfe mit guten Gründen unterstüzt habe (ungeachtet dieser keinen meiner Einwürfe weder vor noch nachher beantwortet oder selbst nur geschwächt hat).

Falls indessen der Recensent nicht einzusehen vermag, daß der Grund zu seinem prächtig aufgeführten Gebäude von mir völlig über den Haufen gestossen worden; so giebt's gewis andere die es sehen werden.

Zwar weist der Recensent mich auf ein oder anderes Blatt des vorigjährigen Journals, welches ich nicht zur Hand habe, hin; er wolle es mir aber nicht verargen, daß ich ihn als Antagonisten in Landwesens-Sachen zu schwach halte.

Er sagt, ich erhebe Schwierigkeiten gegen Freiheit und Eigenthum der Bauren, die schon längst aufs gründlichste gehoben worden.

Darf

Darf ich fragen: Wo und von wem? der Herr Finanz-Rath hat erklärt, daß wenn er auf Freiheit des Bauren dringe, so wünsche er ihm nur Eigenthum, weil er keinen Ausweg sehe ihm lezteres zu verschaffen: und seine Gründe habe ich ungestossen.

Er beschuldigt mich ferner, daß ich den Zustand des Bauren partheiisch darstelle. Ich werde solchen aber doch wol besser kennen als der Recensent, der sich gar leicht unrichtige Begriffe von einer in unsern Zeiten theils aus Misgunst theils aus Unwissenheit, schlecht geschilderten Sache in den Kopf gesezt haben kön.nte. Daß seine Begriffe davon würklich sehr unrichtig und verworren sind, beweisen folgende Ausdrükke hinlänglich: „unfreier Stand, Vorned-Recht d: glebæ adscrip-„tio" denn der dänische Bauer ist weder unfrei noch glebæ adscriptus (daß er jezt im 4ten Jahr seines Alters an das Guth gebunden wird gehört nicht zu der alten Verfassung). Mithin stellt der Recensent den Zustand des Bauren partheiisch vor.

Um indessen nicht blos zu beschuldigen, so sucht der Recensent, weil ihm meine Beweise zu stark sind, durch Gleichnisse Fehler zu entdekken. Die Vergleichung zwischen einem Bürger und einem Bauren, welche beide miethen, der eine ein Haus der andere einen Hof, kann darum gern Statt haben, weil lezterer zum Unterhalten verbunden ist; man bedenke nur, daß er, wenn er auch nicht einmal auf seine und seiner Witwe Lebz-

zeit miethete, ohnehin auf dem Grunde, den er zugleich mit dem Gebäude miethet, die meisten Dinge, welche zur Unterhaltung der Gebäude erfordert werden, als Dachlatten, Sparren und Balken, hervorbringen und erzielen könne. Und wo es an Eichenholz auf dem Grunde des Bauren gebricht, da giebt die Guthsherrschaft solches her; und brennt der Hof ab, so fällt es nicht dem Miethsmanne sondern dem Eigener zu, ihn wieder aufzubauen. Der Unterschied in Hinsicht der Unterhaltung der Gebäude, soweit solcher den Miethsmann trift, hindert auf keine Weise die von mir angestellte Vergleichung.

Aber daran wird der Recensent wol nicht gedacht haben, daß auch der Grund zu den Gebäuden der Bauren beitragen könne und müsse, und daß die Unterhaltung natürlich und billig dem zu Last komme, der den Grund oder die Ländereien braucht.

Die Schäzung der Baumängel eines Hofes, deren der Recensent hier erwehnt, hindert keinesweges, daß nicht dasjenige, was ein Vater zurükgelegt hat, seinen Kindern zu Theil werde, wenn diese Schäzung nur gesezlich und billig geschieht; der Misbrauch ist ja nicht unzertrennlich mit der gegenwärtigen Verfassung verknüpft.

Der Recensent glaubt noch überdem, daß die Aufhebung der Hofdienste und die Freilassung der zur Bauren-Arbeit erzogenen Mannschaft (dies wird er wol eigentlich mit seinen uneigentlichen

belei-

beleidigende Wörtern unfreier Stand und Vorned-Recht sagen wollen) nicht nur eine grössere Volksmenge zulassen, sondern auch mit sich bringen werde. So wie ihm aber die Erfahrung hierin widerspricht, so habe auch ich gezeigt, daß keine Gründe für eine solche Vermuthung, wol aber für das Gegentheil da sind, und daß eben die Einrichtung der Hofdienste die gröste Volksmenge im Baurenstande mit sich bringe.

Daß die Kornpreise, der freien Ausfuhr für den Bauren ungeachtet, durch Rüksprache der Kornhändler mit einander, sobald der Guthsbesizer aus dem Handel austritt, gar zu sehr heruntergesezt werden könnten, läst sich leicht begreifen; ich habe auch ein Beispiel hievon auf den Königlichen Güthern in Seeland, in meinen Schriften angezeigt, und zugleich erwehnt, zu welchem Mittel die Rentekammer ihre Zuflucht genommen um den Kaufleuten eine Diversion zu machen und es dahin zu bringen, daß die Bauren ungefehr gleiche Preise mit den übrigen im Lande erhalten mögten.

Wenn ich sage: daß die heranwachsende Jugend des Baurenstandes nicht ganz der Policei-Aufsicht entlassen werden, und daß der Patriot nie dazu rathen könne, das einzige Band und den Zügel, woran der Guthsbesizer sie hält, zu lösen, bevor man zugleich ein anderes dienliches Mittel an dessen Statt in Vorschlag gebracht habe; so ruft der Recensent aus: „O wer erkennt hier

nicht den parteiischen Freund der Guthsbesizer, der immer vom Bauren als von einer Creatur die geringer sey wie alle andere Menschen redet, und den Edelmann als den Aufgeklärten und Wohldenkenden darstellt!"

Aber wie habe ich mich hier, wenn ich fragen darf, in Hinsicht des Bauren versprochen? Können denn die andern Stände und geringern Classen der Policei-Aufsicht entohnigt seyn? Doch, wenn es wahr wäre, was der Recensent sagt, daß der gemeine Mann alsdann am ruchlosensten sey, wenn seine Freiheit zu sehr beschränkt ist, so dürfte es wol am dienlichsten seyn alle Policei-Anstalten aufzuheben. Ich habe ja nicht behauptet daß die Aufsicht des Guthsherrn die einzige mögliche sey, wenn es gleich schwer halten dürfte, aufgeklärtere, besserdenkende und getreuere Landpoliceimeister zu finden als diejenigen um deren eigenes Wol es zu thun ist.

Wenn ich berechne, was der Guthsbesizer durch die Hofdienste gewinnt, und was bei der Theilung der Hoffelder mehr angeschaft werden müsie, als Pferde, Pflug, Egge, Wagen und andere Akkergeräthe; so sagt der Recensent, daß ich eben so gut die Stiefeln und Schuhe des Bauren dahin rechnen könne. — Aber um Vergebung! er lehrt andere so ungereimt sprechen, und widerspricht sich selbst. Ich habe bewiesen, daß die Volksmenge nicht grösser werden, und man also nicht mehrerer Schuhe und Stiefeln bedürfen würde;

würde; ich habe aber keinesweges gesagt, daß alles dasjenige, was der dienstpflichtige Bauer habe und im dienstfreien Zustande noch immerhin zu halten genöthigt sey, ihm dazu behülflich sey einen Theil desjenigen zu bezahlen, was die Hofdienste dem Herrn einbringen, sondern nur von dem geredet, was der Guthsherr durch die Hofdienste erspare und sich nicht anzuschaffen brauche.

Den Saz des Recensenten: daß der dienstfreie Bauer mehr Vermögen, Lust und Zeit gewinne seinen Akker zu bauen, seine Wiesen und Gärten zu bestellen, nehmen nur diejenigen an, welche keinen richtigen Begrif von den Hofdiensten haben; der Bauer hat gleichviel Vermögen, Lust und Zeit 6 Tonnen Hartkorn zu bebauen, er mag sie nun alle 6 für sich bestellen und alsdann grössere Abgaben entrichten, oder nur 5 für sich und eine für den Guthsherrn bearbeiten, wenn seine Abgaben darnach verhältnismässig kleiner sind; und was insbesondere das Vermögen betrift, so wird selbst dieses nach der von dem Herrn Finanz-Rath zugestandenen Dienstfreiheit geringer.

Wenn ich sage, daß der Trieb sein und der Seinigen Wohl zu befördern nicht allein kräftig genug auf den gemeinen Mann würke, sondern daß solcher anderer Triebfedern zu Stüzen bedürfe, so erwiedert der Recensent nochmals, daß ich den Bauren als aus andern Bestandtheilen zusammengesezt ansehe, und ich rede doch von dem gemeinen Mann überhaupt.

Der Recensent sagt, man solle dem Bauren ein besseres Schiksal schaffen. Das wünschte ich auch und zwar nicht nur dem Bauren, sondern auch dem Soldaten, dem Matrosen und dem Tagelöhner u. s. w. Das würde ganz sicher eine bessere Denkungsart sowol im Baurenstande als in allen übrigen Classen des gemeinen Mannes zuwegebringen. Man bessere sein Schiksol! sagt er. Ja hier stekt eben der Knoten; es komt nur darauf an die Art und Weise und die Möglichkeit, daß es ohne Verlust für den Staat, ohne Beeinträchtigung anderer, und ohne daß weniger an den Staat und die übrigen Stände entrichtet werden dürfe, ausfündig zu machen.

Aber durch die von dem Herrn Finanz-Rath vorgeschlagene und angepriesene Veränderung würde es nicht angehen; seine Umstände würden dadurch, wie ich bewiesen habe, nur noch schlechter werden. Ihn wolle also der Recensent daran erinnern, und ihm bedeuten, daß man die Umstände des Bauren nicht verschlimmere sondern, wo und insoferne es thunlich, verbessere. Doch ich bin ja nicht mit dem Recensenten darin einig, daß, wenn es ein Mittel gäbe die Umstände des Bauren zu verbessern, die erwehnte Triebfeder, der Trieb sein und der Seinigen Wol zu befördern, allein kräftig genug sey und alle andere Bande und Zügel überflüssig mache. Hier mag wol der Recensent von dem Bauren glauben, daß er ausfeinern, nicht aus den Bestandtheilen, woraus

die übrigen Menschen gebildet worden, zusammengesezt sey.

Wenn ich im Anhange voraus bestimt wissen will, ob wir die Sache als Staatsmänner abhandeln sollen oder nicht, ob wir blos auf das Beste aller und jeder Einwohner, unter Voraussezung innerlicher und äusserlicher Ruhe, oder zugleich auf die Stärke, Sicherheit und Vertheidigung des Staats und der Regierung und zwar der monarchischen Regierungsform Rüksicht nehmen sollen; so antwortet der Recensent, daß ich der monarchischen Regierung die Schuld von der kläglichen Verfassung des Baurey beimessen wolle. Aus welchem Grunde kann man aber so sprechen? ich rede blos von Rüksicht auf den Staat und die Regierung, und erwehne beiläufig der unsrigen, die monarchisch ist, ohne damit andere auszuschliessen, ohne die monarchische Regierungsform einer jeden andern, sondern nur blos hier der Demokratischen entgegen zu sezen, weil die gegenwärtige Verfassung des Baurenstandes sich zu dieser nicht gut passen würde.

Was der Recensent meinet, nemlich daß die Zusäze des Herrn Finanz Raths meinen Anhang überflüssig gemacht hätten, sehe ich nicht ein, wol aber daß ich den Theil meiner Anmerkungen hätte sparen können, worin ich den folgenden seiner Säze wiederlegt habe: daß der Guthsherr eben so grosse Einkünfte ohne als mit Hofdiensten von seinem Guthe erhalten könne; denn er hat sich in

den Zusäzen selbst aufs triftigste widerlegt oder diesem Saz widersprochen, indem er, (welches meine Meinung und Behauptung weit übertrift) sogar behauptet, daß die strengern Hofdienste, welche die Schleswigschen Guthsbesizer fordern, ihre Güther gedoppelt ja dreifach einträglich gegen die Güther in Dännemark machen.

Aber wie durfte ich erwarten, daß der Verfasser sich so offenbar widersprechen würde, und zwar, worüber man sich am meisten wundern mus, ohne daß er's selbst gemerkt hat; doch es pflegt wol so zu gehen, daß die Wahrheit, wenn man unrichtige Säze vertheidigen will, unbemerkt durchscheiut.

Das, woran der Recensent mich hier erinnern will, nemlich daß im Baurenstande wenig geerbt werde, habe ich in meinen Schriften selbst angemerkt. Welche ist aber die Ursache hievon? diese, daß der Bauer sowenig als die andern Classen des gemeinen Mannes im Allgemeinen nicht sehr für das Samlen und Zurüklegen ist.

So hat man auch tausendfältig die Bemerkung gemacht, daß im Predigerstande nicht viel vererbt werde, ohne jedoch über unfreien Stand und Vorned-Recht klagen gehört zu haben. Was den erwehnten Misbrauch in Hinsicht der Schäzung der Baumängel betrift, so habe ich bereits längst Vorschläge dawider gethan.

Da der Recensent noch gewissermaassen an der Wahrheit, welche ich ihm mehr als deutlich bewei-

bewiesen habe, zu zweifeln scheint, nemlich daran, daß so wie die Aufhebnng der Hofdienste den Käthnern auf dem Guthe ihre Nahrung raube, so auch nach und nach ihre Anzahl und die Ehen vermindern müsse, wenn die Hoffelder nach und nach mit neuen Bewohnern besezt werden; so folgert er hieraus: sollten gleichwol einige abgehen, so wäre es ja sehr gut daß einige Käthner abgiengen, weil die Hufner sich äusserst über ihre Zunahme beschweren. Ja freilich würde dies gut seyn. — Gut ist es, daß die Menschenzahl, die Leute mögen sprechen und vornehmen was sie wollen, nach der Nahrung bestimt werde. Aber so bleibt ja das ganze Gebaüde des Herrn Finanz Raths liegen, so fallen ja alle die Vortheile zugleich dahin, welche er durch Eintheilung der Hoffelder und Bauerländereien auszurechnen und anzugeben verstanden, denn er schreibt ja der Volksvermehrung alle diese Vortheile zu. Ich brauchte also nur, um ihn zu wiederlegen, zu beweisen, daß keine Vermehrung Statt finden würde; und ich habe sogar bewiesen, daß nothwendig eine Verminderung daher entspringen müsse.

Der Recensent hat also (obgleich er sich hier gar nicht wie ein Recensent betragen hat) mit seinen nichtsbedeutenden Einwendungen gewiesen daß er gerne etwas wider mich und etwas für den Herrn Finanz-Rath sagen mögte, daß aber, er möge sich auch kehren und drehen wie er wolle, die Wahrheit ihm zuwider und auf meiner Seite

sey, welches ihn in die Verlegenheit sezte, daß er sich genöthigt sah seine Zuflucht zu blossen Verneinungen und Beschuldigungen zu nehmen.

Das Publicum mag wegen der mir angeschuldigten Partheilichkeit zwischen mir und ihm richten!

Nie würde ich bei irgend Jemanden, selbst nicht bei dem Recensenten in den Verdacht der Partheilichkeit gefallen seyn, wenn man blos meine Vorschläge, die ich im Jahr 1767 an das General-Landwesens Collegium eingereicht habe, gelesen hätte; ich will hier nur einige davon anführen.

Der erste war der, den ich vor kurzem ins Magazin einrükken lassen, von der Nothwendigkeit und dem Nuzen einer neuen Vermessung der Ländereien.

Diese Sache würde ein partheiischer Freund der Guthsbesizer niemals, minder wiederholt, in Anrege gebracht haben, da der Name einer neuen Landmessung den Ohren der Guthsherrn so klingt, wie lex agraria den Ohren der Römischen Patricier; dies wuste ich längst aus der Erfahrung, meine Absicht zielte aber lediglich zum Besten des Staats.

Der zweite Vorschlag betraf einen sehr bedeutenden Fehler im Finanzwesen.

Ich bin aber der Meinung, daß man richtiger handele gewisse Puncte dem Ministerio

als

als dem Publico vorzustellen, und trage daher Bedenken, diesen Vorschlag hier zu nennen.

Der dritte Vorschlag zielte auf die Verbesserung der Umstände des Soldaten, der jezt aus dem Baurenstande genommen wird, ab, sowol als auch dahin daß die Bauersleute von ihrem 20sten Jahre an bis zum 26sten, um dem Zwange und Unwesen der Guthsbesizer und ihrer Vögte zu entgehen, unter Exerciz und Officiere gethan werden solten; wovon ich gleichfalls im 8ten Theil des Oekonomischen Magazins gehandelt habe.

Der vierte Vorschlag betraf die Abschaffung der Verlöbnisse, und der fünfte die richtigste und leichteste Bestimmung der Hofdienste. Uebrigens war ich darauf bedacht, verschiedene Misbräuche zu heben und ihnen vorzubauen z. B. daß keine Schäzung von Baumängeln nach einem Verstorbenen geschehen, daß der einmal und an einem Ort freigelassene Kerl nirgends wieder gebunden werden, und daß keiner ohne völlig überführte Ruchlosigkeit und anders als durch Urtel an die geworbenen Regimenter abgegeben werden solle, ferner daß kein Festebauer zu Hofdiensten verpflichtet werden solle als allein auf dem Guthe, worunter er gehörte, wie er seine Feste annahm, und daß kein Festebauer seinen Hof an sonst jemanden zu überlassen gezwungen werden könne, als an den Eigenthümer, von dem er die Feste erhalten. ꝛc.

Ich weis wol, daß in demjenigen Staate, wo das Volk die gesezgebende Gewalt hat, alles was den Staat und seine Verfassung angeht, öffentlich ohne Zurükhaltung vor dem Publico abgehandelt werden könne; aber in einem monarchischen Staate müssen wol gewisse Sachen vorbehalten oder zum wenigsten zuerst dem Ministerio vorgestellt werden.

Wenn nun ein solches Verhalten gleich nicht geschäzt werden kann, so halte ich mich versichert, daß ein richtig urtheilendes Pnblicum mich für einen gleich rechtschaffenen Freund des Bauren, des Guthsbesizers und des Staats halten werde.

Schiellerup den 19 Decemb. 1771.

## III.

# III.

# Innhalt.

1.

Von der Verbindlichkeit, die die jungen Bauersleute verpflichtet, an ihrem Geburtsorte zu bleiben.

2. Kann der junge Bauer nach den Gesezen gezwungen werden, einen Bauerhof anzunehmen?

3. Von den Baumängeln und von dem Beschlag mit mehrerm, und in wieweit solche, aus dem Nachlas des Bauern, wenn er stirbt, oder sein Hof durch andere Zufälle erledigt wird, vergütet werden müssen.

4. Ist es Rechtens, daß der Guthsherr, wenn er den Bauern vom Hofe sezen will, ein Inventarium des Hofes, des Beschlags und Geräthe aufnimmt, und dem Bauern gesezmässig verbietet, sich nicht weiter mit dem Hofe zu befassen, bevor das Gericht erkannt hat? und kann man diese Art zu verfahren, eine Ausführung der Urtel nennen, solange solche nicht abgesprochen?

5. Kann man sagen, daß der Guthsherr, wenn er den Nachlas des Festebauern gesezmässig berichtigt, Richter in eigner Sache gewesen?

6. Von der Folgsamkeit und dem Gehorsam, den der Festebauer dem Guthsherren nach dem Gesezе, und dessen 3—13— 1 Art. schuldig ist.

7. Von

7. Von dem 3 — 13 — 12 Art. die verordnen, daß, wenn der Guthsherr dem Bauern einiges von dem Eigenthum nimmt, das er in Pacht oder zum Gebrauch erhalten, ihm solches nach Billigkeit und einem richtigen Verhältnis, in den Herren-Gefällen angerechnet werden soll.

8. Von Verlegung der Höfe, bei Aufhebung der Gemeinschaft. In wieweit der Bauer zur Abhaltung der dabei vorkommenden Kosten verbindlich und zu welcher Unterstüzung er auf solchen Fall berechtigt ist.

## 9. Von Hofdiensten.

### I.

### Von der Verbindlichkeit, die die jungen Bauersleute verpflichtet, an ihrem Geburtsorte zu bleiben.

Einjeder, der seine eigne Empfindungen reden lassen will, wird zugeben, daß den Gerechtsamen, welche die Natur jedem zugesteht, zu nahe getreten wird, wenn der, der für seine Kleidung und Unterhalt selbst Sorge tragen mus, nicht auch zugleich die Freiheit hat, diese ersten Lebensbedürfnisse sich da zu erwerben, wo er sie am leichtesten und wohlfeilsten gewinnen kann. Zum grossen Schaden, hat gleichwol das Gegentheil Plaz gegriffen, und in so ferne dies einmal eingeführt, darf man wol kaum eine Abänderung hierin erwar-

warten, ohne daß zugleich das Ganze dadurch umgekehrt, und einem Theil der Proprietären Verlust und Schaden zugefügt würde. Besonders würde dies im Anfange der Fall seyn. Mit der Zeit und nach Verlauf mehrerer Jahre, würde alles, so wie vormals, und bevor die Verbindlichkeit an dem Geburtsorte zu bleiben eingeführt wurde, sich von selbst geben.

Es käme hier also nur auf die Frage an, welche Veränderung vorzunehmen sey, oder eigentlicher, wie jene Verbindlichkeit am Geburtsorte zu bleiben am füglichsten aufgehoben werden könnte?

Nach meiner Meinung, würde dies am bequemsten und natürlichsten, wie auch mit dem bürgerlichem Freiheitsstande der Mannschaft, bevor nemlich jene Verbindlichkeit eingeführt und die Verordnung wegen einer Landmilce gegeben worden, am meisten übereinstimmend, auf folgende Weise zu bewirken seyn:

1. Die jungen Leute die entweder zum Königlichen Dienst nicht geschikt sind, und welche die Landausschus-Session entweder wegen Abgang der Grösse, oder weil andere Ursachen der Untauglichkeit vorhanden, verwirft; die, welche ihre Dienstjahre, den Verordnungen gemäs vollendet; wie auch die, welche schon zu alt und ihr 36stes Jahr vollendet haben; sind nicht weiter verbindlich, als Soldat zu dienen. Diese erhalten völlige Freiheit, im Lande zu dienen, einen Hof anzunehmen, und sich niederzulassen, wo sie selbst wollen. Alle

Uebrige

Uebrige vom 14ten bis zum 36sten Jahr, bleiben Dienstfähig.

2. Die Lagen müssen nicht nach den Güthern, sondern nach den Kirchspielen abgetheilet werden. Dabei bleibt es:

a) Eine Verbindlichkeit des grösten Loos-eigners im Kirchspiele, eben wie gegenwärtig der Guthsherr thun mus, über die junge Mannschaft ein Verzeichnis zu halten, und diese der Session zu übergeben; auch den Soldaten zu liefern und vorzustellen, der aber nicht nach Gutbefinden, sondern nach dem Loose ausgehoben werden mus.

b) Wenn eine Lage keine Mannschaft hat, so müssen alle Lagen des Kirchspiels den abgehenden Mangel zu gleichen Theilen ersezen. Sind keine dienstfähige Leute, oder nicht so manche derselben im Kirchspiele vorhanden, als Lagen ohne Mannschaft, so ergänzt man diesen Abgang aus dem nächsten Kirchspiele. Fände man auch hier nicht so viele derselben, wie erforderlich sind, so nimmt man das zunächst daran gelegene mit, und so weiter fort. Hierbei würde die nähere und weitere Entfernung der Kirchspiele nach der Lage der Kirchen bestimt. Wenn das Loos gezogen werden soll, so rufen die Lagemänner, die alle zur Stelle seyn müssen, alle fremde Looseigner zusammen, damit sie nach Belieben, beim Loosen gegenwärtig seyn können.

3. Wenn jemand in 5 oder mehreren Kirchspielen der gröste Looseigner wird, da sieht man

diesen

diesen District, wie zusammen gehörend an, und diesen darf keiner der Enrollirten weder um Dienste zu suchen, noch unter andern Vorschub, ohne Pas von dem grösten Looseigner verlassen. Auch darf dieser den Pas nicht ausgeben, so lange noch jemand im District einen Knecht nöthig hat, und sich deswegen 6 Wochen vor dem Entlassungstage der Dienstbothen bei dem grösten Looseigner meldet. Fänden sich mehrere dienstfähige junge Leute, als Dienste vorhanden wären, und alle wollten ausser dem District dienen, da mus das Loos entscheiden, welche zur Stelle bleiben sollen, und welche den District verlassen dürfen. Auch diese Loosung mus in Gegenwart der Looseigner, die dazu berufen werden, und der Lagemänner vorgenommen werden. Gleichwol mus man niemals einen Pas länger, als auf ein halbes Jahr ausgeben; auch nicht erlauben, daß sie das Land verlassen, ja sie müssen selbst nicht einmal nach den Fürstenthümern Schleswig und Hollstein gehen dürfen, weil es bekannt ist, daß sich dorten, sobald sie dahin gekommen, niemand mehr um sie bekümmert, und sie also völlige Freiheit erhalten, zu Wasser oder zu Lande zu gehen, wohin sie wollen.

4. Wenn es eintreten sollte, daß ein Guthsherr wenigstens in 4 oder 5, oder mehreren an einander gränzenden Kirchspielen (denn mehrere Kirchspiele machen keinen Unterschied; je grösser der District werden kann, desto besser), nicht der

gröste Looseigner werden könnte, da sieht man die übrigen Kirchspiele mit ihren Lagen, als zerstreute Lagen an, die man, nach Beschaffenheit der localen Verhältnisse, in 5 oder 10 Kirchspiele in sich begreiffende Districte abtheilet. Diesen Districten mus der Amtsverwalter, eben wie von den grossen Looseignern gesagt worden, vorgesezt seyn. Wird nun alles solchergestalt nach dem Loose, in Gegenwart der Looseigner und des Lagemanns abgemacht; so ist kein Anschein da, daß jemanden zu nahe getreten werden könnte.

Es scheint auch bequemer und der Sache angemessener, wenn die Verwaltung der Districte, entweder dem grösten Looseigner oder dem Amtsverwalter übertragen werde, als wenn der Amtmann, der Regimentschef oder der Landcommissair dies übernehmen sollten. Man würde hier eine Instanz verlieren, indem man, wenn der gröste Looseigner, oder der Amtsverwalter sich Unrichtigkeiten zu schulden kommen liessen, diese bei der Session belangen könnte. Gesezt aber die Session beginge einen ähnlichen Fehler, wo sollte man denn klagen? dies würde unendliche Weitläuftigkeiten veranlassen. Und welche lange Zeit würde nicht erfordert werden, wenn man, wie einige glauben, die benöthigten Hufener und Dienstleute bei der Session suchen sollte! Oft wohnt der Amtmann 8 Meilen auf der einen, der Regimentschef 10 auf der andern, und der Kriegscommissair 12 nach der entgegen gelegenen Seite hin. Es würde

mithin

mithin ein halber oder ganzer Sommer erforderlich werden, bevor man aller beikommenden Entschliessung einhohlen könnte. Es ist nicht genug, die menschlichen Vorfälle der Billigkeit und den Rechten gemäs zu entscheiden; eine frühere oder spätere Beendigung derselben ist oftmals von eben so grosser Wichtigkeit. Verlangt, z. B., Christian einen Dienstbothen oder einen Hufener, so gilt es mir gleich, ob ich ihm gleich mit Nein antworte, oder erst nach Verlauf eines Sommers, oder mehrerer Monate ihm sein Verlangen bewillige. Auch könnte der Fall eintreten, daß die localen Umstände der Session nicht so bekannt wären, wie dem, der in der Nähe wohnt; und wäre auch dies, so würde der Bauer doch nicht so leicht Gelegenheit erlangen, mit den Deputirten, als mit dem Guthseigner, der unter ihnen wohnt, zu reden. Oft würden solche Sachen auch von so unbedeutender Geringfügigkeit seyn, daß sie entweder die deshalb erforderlich werdenden Reisen nicht bezalen oder den langen Aufschub nicht vertragen könnten.

5. Zwar müste keinem von den zum Reserv Enrollirten ein Pas ertheilt werden, um ausserhalb dem District zu dienen, so lange jemand im District ihn nöthig hätte, und dieses nicht allein in der Absicht, damit der Kerl bei der Recrutirung zur Stelle wäre, wenn man seiner bedürfte, sondern auch, damit dem Bauern nicht die nöthigen Dienste abgingen. Diese würden sonst dahin

gehen, wo sie den grösten Lohn erhielten, und wo man ihnen nicht so leicht ankommen könnte, wenn man sie zum Königlichen Dienst verlangte. Doch sollte es jedem, er sey Soldat oder nicht, unvermeint bleiben, einen Bauerhof, groß oder klein, anzunehmen, zu kaufen, und sich darauf niederzulassen, wo er es im Lande für sich am gerathensten finden mögte. Wäre der Kerl Soldat, so müste er von seiner Lage, oder von allen Lagen des Kirchspiels, wie vorhin weitläuftiger angeführt worden, abgelöset werden.

Wenn aber der Kerl pflichtig seyn soll, ausser seinem District keinen Dienst zu suchen, so scheint es fast nothwendig, daß in Rükficht des Lohns, den er in seinem District fordern könnte, und wie groß der seyn müste, etwas zu bestimmen wäre. Allein da Erfahrung lehrt, daß zwischen Dienstbothen ein so grosser Unterschied sey, daß man oft lieber dem einem 20 Rthlr. Lohn gibt, als man einen andern, von gleicher Grösse und Stärke, unentgeldlich im Dienst haben mögte; so ist es wohl das Beste, daß die kontrahirenden Partheien dies unter sich abmachen. Es ist hinreichend, daß der Kerl den District nicht verlassen darf. Uebrigens wird jeder Theil schon von selbst genöthigt werden, sich dabei der Billigkeit und der im Districte hergebrachten Gewohnheit zu unterwerfen.

6. Diejenige junge Mannschaft, die entweder auf dem Guthe, bei Prediger, oder bei solchen

Leuten

Leuten diente, welche der Landwirthschaft selbst vorzustehen unfähig, müsten, so lange sie in diesem Dienste stünde, frey vom Soldatenstande bleiben. Im Gegentheil würden die, welche selbst nicht pflügen, säen oder ihr Vieh warten könnten, sehr verlegen werden. Wären sie aber schon Soldat, bevor sie diesen Dienst anträten, da müsten solche, der Verordnung gemäs, ihre Zeit ausdienen.

7. Sollte man es nicht für zuträglich halten, wie einige glauben, daß die bisher an ihren Geburtsort gebundene junge Mannschaft, auf einmal so grosse Freiheit erhielte, wie vorhin vorgeschlagen worden; so muß man bis weiter alles in statu quo bleiben lassen. Nur müsten die, welche die Session zum königlichen Dienst untüchtig erklärt; oder welche ihre Zeit, der Verordnung gemäs, ausgedient; oder welche ihr 40stes Jahr vollendet, Freiheit erhalten, im Lande zu dienen, einen Hof anzunehmen, oder sich niederzulassen, wo es ihnen gefiele. Doch, wie schon augeführt worden, müsten sie ohne Königliche Erlaubnis nicht das Land verlassen, ja selbst nicht nach den Fürstenthümern gehen dürfen.

8. Wenn aber die junge Mannschaft Freiheit erhielte, einen Hof anzunehmen oder sich niederzulassen, wo es ihr am besten gefiele; so wäre es sehr natürlich und billig, daß auch den Gutseignern, wie Selbsteignern, zugestanden würde, ihre Höfe und Eigenthum so zu benuzen, wie sie

es am zuträglichsten hielten. Dahin gehört, daß sie nach Gutbefinden, und so lange niemandem dadurch zu nahe getreten wird, einen Bauerhof zum Theil oder ganz, entweder selbst gebrauchen, in verschiedene Theile absondern, oder unter mehrere Bauren vertheilen könnten. Freiheit des Eigenthums ist eben so wichtig, als Freiheit der Person. Gerne trägt man eine Last, wenn der Staat oder das Vaterland dabey gewinnet, sie wird aber drükend und lästig, wenn sie für den Staat ohne Nutzen ist. Zwar weis ich, wie man hiergegen einwendet, die Volksmenge litte dabey. Allein ein Eigenthum mag benutzen wer da will, so lange es nicht ungebraucht dahin liegt, kann es ohne Menschen nicht bearbeitet werden; mithin bliebe der Nahrungszweig derselbe, und folglich auch die Volksmenge, die von jenem abhängig ist. Allein würde nicht, wenn Bauerhöfe zu den Haupthöfen geschlagen, oder von Dienstbothen bestellet, oder andern Bauerhöfen beigelegt würden, die Ehen, folglich auch die Volksmenge vermindert werden? Im Grunde wäre dies für den Staat zuträglicher. Denn es ist eine zu einleuchtende Wahrheit, daß, je minder die Anzal der Menschen ist, die wir zur Bearbeitung eines Eigenthums anwenden, wenn sie nur auf behörige Weise betrieben wird, desto grösser ist der Gewinn, desto mehr Vortheil hat der Eigner und der Staat. Es bleibt hier mehr für den activen Handel übrig, und um so mehr kann das Land mit andern den

Han-

Handel im Gleichgewicht führen. Wollte man das Gegentheil gelten lassen, da müste es auch dem Staate vortheilhaft seyn, wenn der Schiffer oder Kaufmann zum Besaz eines Schiffes, dazu andere Nationen nnr 5 Mann gebrauchen, 10 Mann anwenden wollte. Sollte nicht aber diese Nation bald die Oberhand gewinnen und jener Handel dergestalt untergraben, daß sie ihn aufgeben müsten? So zeuget schon die Vernunft für diese Wahrheit, mag nun auch die Erfahrung reden!

In dieser Gegend sind die Bauerhöfe, oder das Hartkorn in so kleine Theile vertheilt, daß der Bauer gemeiniglich nicht so vieles erndtet, als er selbst, NB. zu allen, die ihm angehören, zu Jungen, Alten, Schwachen und Kranken, Herumtreibern und Müssiggängern, die alle leben wollen, bedarf, weitweniger, daß er etwas für den activen Handel, für die Hofhaltung, Armee, Städte, für Norwegen, Island, Färöe oder andere Oerter erübrigen könnte. Alles Korn, das ich auf meinen beiden Güthern, Norholm und Lunderup erndte, und das, alle Sorten zusammen geschlagen, ungefehr 2000 Tonnen beträgt, kann ich in den mehrsten Jahren allein an die Bauren abfezen. Diesen Ueberschus kann der Haupthof, solange er durch Hofdienste bestellt wird, freylich haben, weil die Arbeiter nichts von dessen Gewinn verzehren. Würde aber der Hofdienst aufgehoben, so würde es den Haupthöfen, wie den

kleinen Bauerhöfen gehen, sie würden verzehren, was sie erndten, ohne einen Ueberschus zu haben. Der gemeine Mann, würde dann in den meisten Jahren das benöthigte Korn nicht erhalten können, falls man es nicht von fremden Oertern kommen liesse. Mithin wäre kein activer, wohl aber ein passiver Handel da. Und doch wäre hierbey noch nicht einmal auf die Hofhaltung, Armee, Städte, Norwegen und andere Gegenden Rükſicht genommen. Mit Bedauern muß man daher auf das Schreien und Lärmen, das unsere Schriftsteller über einen eingebildeten Volksmangel anheben, hören: Leute, die so wohl hierin, wie in so manchen andern Dingen, ihre Landwirthschafts-Kenntnisse, nicht so wohl aus Natur und Erfahrung, sondern aus andern, der Landwirthschaft eben so unkundigen Schriftstellern, geschöpft. Nicht Ewalds Lieder, Storms Gedichte, Baggesens Erzälungen, nicht die Schriften der beyden Fabrize, nicht Minerwa oder die Abendpost, sind die Quellen, aus denen wir Kenntnisse der Landwirtschaft schöpfen können. — Will man mir, in Rükſicht dessen, was ich von dem eingebildeten Volksmangel gesagt, nicht auf mein Wort glauben, so verpflichte ich mich auf Verlangen, ein Verzeichnis von 2 bis 300 Menschen vorzulegen, die mein Guth, das ungefehr 700 Tonnen Hartkorn hält, nicht allein ohne Verlust und Schaden für das Guth selbst und den Staat entbehren könnte, sondern deren Abgang vielmehr

bedeu-

bedeutenden Gewinn mit sich führen würde. Hierunter befinden sich wohl 100 Kinder, deren Eltern am Abend nicht wissen, woher die den folgenden Tag erforderliche Nahrung zu nehmen sey. Gleichwohl ist dies alles, wie man leicht einsieht, nicht von den Bauern selbst, oder den Einwohnern zu verstehen. Diese befinden sich hier in einer eben so guten Verfassung, wie allgemein in andern Gegenden, ja vielleicht zum Theil in einer bessern Verfassung, als manche der, ihres Wohlstandes wegen, so sehr ausgerufenen Bauern des Coldinghuuser Amtes. Vielmehr gilt dies nur von dem, was sich dem Bauern anhängt, von ihren Hausleuten (von diesen Leuten habe ich nur einige wenige, zu deren Annahme ich genöthigt wurde, weil ich einige Bauerhöfe zusammen legte), den Hausleuten der Hausleute, den Innsten, alles Menschen, die zu frühe verheirathet sind, ohne einen Hof mit Zubehör zu haben. — Wollte man weiter einwenden, daß die vielen Menschen und Pferde durch den Hofdienst nöthig gemacht würden; so antworte ich, Nein! Dieser erfordert keinen Menschen, kein Pferd mehr, als sonst. Selbsteigner und andere freie Höfe, die meinen Hofbauern zur Seite, ja mit ihnen in einem Dorfe liegen, liefern mir hierzu Beweise genug. Man findet auf den freien Höfen stets eben so viele Menschen und Pferde wie bey den Hofbauern, von gleichem Hartkorn, und doch sind die Erstern mit allen zu leistenden Abgaben zurük.

Will man mir auch hierin nicht aufs Wort glauben, so darf man nur den Unterschied untersuchen, der sich in Rükſicht der Anzal der Dienstbothen und Pferde, für die gegenwärtige, in Vergleich gegen die vergangene Zeit, bey den Bauerhöfen befindet, die vormals Hofdienste geleistet, izt aber nicht mehr, weil die Eigner es für vortheilhafter erachteten, Bauerhöfe von dem Haupthofe stükweise zu verkaufen. Man darf sicher nicht weit nach Beispielen laufen. Auf den meisten Höfen dieser Gegend ist der Hofdienst aufgehoben, als bey Sörig, Fråstrup, Hennegaard, Skrumsager, Grubesholm, Ostergaard, Wiumgaard, Lydangaard, Wesselberg, Olkufgaard, und nun neulich bey Lindberg. Ich stehe dafür ein, daß kein Unterschied da sey, und daß die Hofdienste in der dem Bauern übrigen Zeit verrichtet worden. Diese Verwüstung der Haupthöfe, oder Aufhebung der Hofdienste, hat, im Vorbeygehn gesagt, auch die Wirkung gehabt, daß im vorigem Jahre an fremden Korn in dieser Gegend für mehrere 1000 Rthlr. eingeführt worden, welches, solange ich denken kann, und dies ist wenigstens seit 50 Jahren, niemals der Fall gewesen. Nie geschah dies vormals, und doch hatten wir vorhin eben so viele unfruchtbare Jahre, wie izt, von welchen ich nur 1768 auszeichne, wo in dieser Gegend weit weniger, als 1785 geerndtet wurde. Nach aller Wahrscheinlichkeit will die Einführung des fremden

Korns,

Korns, für diese Gegend im nächsten Jahre eben so nothwendig werden. In Gemäsheit der vorhin angeführten Umstände, darf man sich auch darüber nicht wundern. Denn in einem aus drey Landschaften, nemlich der Ost-, Nord- und Wester-Landschaft bestehenden Districte, sind nicht mehr als 4 Haupthöfe, Lönborregaard, Hesselmed, Norholm und Lunderup vorhanden, die Hofdienste haben. Diese 4 Höfe, deren Bauern in einer eben so guten, und vielleicht bessern Verfassung sind, als die übrigen Bauern derselben Landschaft, können allein einen so grossen und so sehr bevölkerten District nicht versorgen, obwohl sie doch etwas thun. Und sollten auch diese 4 Höfe niedergelegt werden; so würde, so bald Miswachs einträfe, noch eine bedeutendere Menge fremdes Korn eingeführt werden müssen.

Zum Beschlus, kann ich hierbey den grossen Verlust und Schaden nicht unberührt lassen, der dem Lande durch die eingeführten, so lange anhaltenden, Musterungen zugefügt wird. Der Bauer, so wie alle Uebrige löhnen und gebrauchen den Kerl fürs ganze Jahr. Zieht man aber izt davon ab, und berechnet die langen Winter, und besonders die späten Frühjahre, die wir nun in so manchen Jahren gehabt; hernach 5 bis 6 Wochen für einige, 8 bis 9 Wochen für andere der besten und stärksten Mannschaft, die sich in den längsten und besten Tagen des Sommers, zur Musterung einfinden müssen, wie viele Zeit

vom Jahre bleibt da für die Feldarbeit zurük? Und wie viele Arbeit könnte nicht mit so manchen 100 Menschen, in der Zeit, die zur Musterung verwandt wird, beschaffet werden? Zwar weis ich wol, daß die eigentliche Musterungszeit, für die neuerdings dazu gekommene, nur auf 7, für die andere aber auf 4 Wochen bestimt ist. Allein die weitläuftige Zurüstung, die weite Hin- und Herreise, nimt allezeit noch eine oder zwo Wochen mit. Wie kostbar werden nicht überdem diese Musterungen den Leuten, die weit von ihren Wohnort, an fremden und theuren Oertern leben müssen! Gemeiniglich geht die Hälfte ihres jährlichen Lohnes dabey auf.

Recht sehr wäre es daher zu wünschen, wenn mit der Landmiliz wieder eine ähnliche Einrichtung getroffen würde, wie zur Zeit Königs Christian VI. Statt hatte. Damals machten sie ein Corps für sich aus, ohne mit den Geworbenen in Verbindung zu stehen. Nur an den Sontagen wurden sie geübt nnd abwechselnd Kompagnie oder Bataillonweise zusammen gebracht.

## 2.

### Kann der junge Bauer nach den Gesetzen gezwungen werden, einen Bauerhof anzunehmen?

Dies ist niemals, und an keinem Ort, so vieles auch unsere Schriftsteller hierüber, wie über

nicht

nicht freiwillige Kontracte, geschrieben und gelärmet haben, anbefohlen worden. Denn was der 1 Art. des Gesezes pag. 486 davon sagt, ist allein von Leibeignen, die nicht vorhanden, und in unserer Zeit nicht vorhanden gewesen, zu verstehen. Es scheint daher überflüssig, ein Gesetz aufzuheben, das nie gegeben gewesen.

Alles was hiervon vorhanden, und noch gilt, finden wir in den Verordnungen vom 1 Julii 1746, Art. 2. und 14 Septbr. 1774, Art. 6. Die erste ist offenbar nicht anders zu verstehen, als daß der Kerl, der seine Dienstjahre abgehalten, auch noch ferner an seinen Geburtsort gebunden seyn, und sich an keinen andern Ort niederlassen darf. Denn die Annahme eines Bauerhofes, kann beides Wohlfarth und das Gegentheil mit sich führen, je nachdem Umstände dabey eintreten, und je nachdem das Eigenthum, die Gebäude und der Besaz des Hofes beschaffen. Von allen diesem, erwähnt die Verordnung nichts. Daraus folgt, daß der angeführte 2 Art. ohne Ungereimtheit nicht anders, als eben geschehen, ausgelegt werden kann. Der 6te Art. der lezten Verordnung befiehlt nicht, daß der Kerl durchaus gezwungen seyn soll, einen Hof anzunehmen, wenn auch schon NB. ein solcher ihm unter billigen und den Gesezen gemässen Bedingungen angetragen würde; vielmehr überläßt solcher ihm die Wahl, entweder den Hof anzunehmen, oder noch 6 Jahr als Soldat zu dienen. Solchergestalt ist

es

es dem freien Willen des jungen Bauern überlassen, das zu wählen, wozu er geneigt ist. Die Regierung war derzeit der Meinung, daß der Mensch, der sich mit den Beschwerden der Menschlichkeit nicht beladen, vielmehr seine Lebenszeit lieber mit Herumtreiben hinbringen mögte, dem Staate doch gleichwol, durch den angeführten längern Dienst, einigen Nuzeu schaffen könnte. Niemand kann diese Verordnung mit Grund oder Billigkeit, auf eine andere Weise erklären oder verstehen. Auch ist der Soldatenstand auf alle Fälle, der Ehre nicht nachtheilig. Und da doch einige es seyn müssen, warum sollte man denn nicht lieber diese dazu nehmen, als andere, die geneigt sind im Lande zu wohnen, und es anzubauen.

Zum Beschlus muß ich hierbey noch anführen, daß der Proprietär, der einen Bauern diesem Zwange unterwerfen will (obwol er ihn eigentlich nicht zwingen, wohl aber solches versuchen kann), sehr wenig politisch, und seinem Vortheile entgegen handelt, mithin, wie dies bey allen Ungerechtigkeiten zu seyn pflegt, sich selbst straft. Dem Kerle wird dadurch Gelegenheit gegeben, dem Proprietär solche Bedingungen vorzuschreiben, die ihm niemals beigefallen seyn würden, wenn er den Proprietair, und dieser nicht ihn gesucht hätte. Erfahrung lehrt dies am besten. Handelt der Verkäufer nicht mit mehrerem Vortheile, den der Käufer sucht, als der, der dem

Käufer

Käufer nachgeht? Ich kannte vor einigen Jahren ein Guth, wo der Eigner, der mein Freund war, es so machte. Ich rieth ihn davon ab, nicht allein der angeführten Ursachen wegen, sondern auch weil er sich dadurch gegen Wissen und Willen ein nachtheiliges Gerücht zuziehen würde. Er folgte meinem Rathe, und gestand mir nachmals zu, daß er auf diese Weise zu seinen Bauerhöfen Liebhaber genug gefunden. Nicht sobald ist ein Hof ledig, so bewerben sich schon 5 und 6 darum, und in der Stelle, daß sie sonst beym Antrit des Hofes Vergütung forderten, bezalen sie gegenwärtig gerne ein gutes Festegeld; ja sie geben den verarmten vormaligen Bewohnern des Hofes gerne etwas ab. Man darf deshalb nichts fürchten. Sobald ein Nahrungsweg offen geworden, so wird er schon gesucht, und dies wird anhalten, so lange die Neigung zum Heirathen, so lange die Neiguug sich niederzulassen, und wie man sagt, sein eigner Herr zu werden, nicht aufhört. Sollte dieser Fall eintreten, da würden die Sachen sich freilich verändern, allein dazu dürfte es noch wohl nicht sobald kommen, und bis dahin kann man wegen Besezung seiner Höfe ganz ruhig seyn. Doch muß hierbey nicht aus der Acht gelassen werden, wie der Nahrungsweg so beschaffen seyn müsse, daß er den strebsamen Mann ernähren könne, obwohl auch dies sich leicht von selbst gibt, ohne Zuthun der Regierung, so lange beide Theile nur für sich selbst,

und

und in soweit sie andern nicht zu nahe treten, sorgen dürfen; so lange nemlich der Bauer einen Hof annehmen darf, wo er will, und der Eigner sein Eigenthum behandeln kann, wie er will. Wollte nur die Regierung selbst dem Bauern, durch Extraschazung, Korn- und Fourage-Lieferung, Reisen, Wege- und andere Arbeit, Musterungen u. s. w., dagegen man sich nicht auflehnen kann, den Brodkorb nicht zu hoch hängen, der Proprietär wird es schon unterlassen müssen, weil man dem, vor Abschliessung des Festekontracts, seine Forderung abschlagen oder verweigern kann.

## 3.

### Von den Baumängeln und von dem Beschlag mit mehrern, und in wieweit solche, aus dem Nachlas des Bauern, wenn er stirbt, oder sein Hof durch andere Zufälle ledig wird, vergütet werden müssen.

Hier kömmt es auf die Frage an: Ist es den Gesetzen gemäs, daß man die Baumängel eines Hofes übernehmen müsse, wenn bei Antretung desselben keine Besichtigung vorgenommen worden? Ferner ob es Rechtens ist, daß der Bauer den Verfall des Hofes und den Mangel des Besazes auf sich nehmen müsse, wenn er ihn ohne Besichtigung, und wohl in schlechtern Umständen, als er ihn verläst, angenommen?

Hier-

Hierauf antworte ich Ja, und dies mit eben so grosser Gewisheit, als es wahr und gewis ist, daß man sich nach den Gesetzen des Landes richten müsse; als es wahr und gewis ist, daß man dem nachkommen und das erfüllen soll, was man versprochen und wozu man sich verbindlich gemacht. Hiervon kann der Bauer nicht mehr als andere ausgenommen werden.

Das Gesetz sagt, Art. 1. Pag. 459, daß der Bauer den Besaz und die Gebäude des Hofes im Stande erhalten, und solchen verbessern solle. Im 7 Art. Pag. 462, daß er für den Schaden, den der Hof leidet, verantwortlich seyn solle. Im 3 Art. Pag. 844, daß der Schade der Hofgebäude, zunächst nach den Königlichen Forderungen, allen übrigen Forderungen vorgehe. Die Verordnung vom 15 Januar 1701 befieler, und führt zugleich die Gründe davon an, daß man zuförderst vor allem, von dem Nachlas des Bauern, einen Pflug und 8 brauchbare Pferde, einen Wagen mit Egge und den dazu benöthigten Geräthschaften, und von allen Arten Korn, soviele Tonnen Saatkorn, als zur Saat erforderlich, voraus nehmen soll, oder auch in deren Stelle Geld, wenn es sich nicht in Natura vorfindet. Hiermit kann noch weiter die Verordnung vom 13 Febr. 1722 verglichen werden. Alle diese Stellen sind so deutlich, daß darüber schlechterdings kein Zweifel oder Streit entstehen kann. Keine derselben erwähnt einer Besichtigung, oder gedenkt des Zustandes,

darinn

darinn der Hof übernommen worden. Hieraus folgt, daß, in welchem Zustande der Bauer auch immer seinen Hof übernommen, ob sich schon kein lebendes Geschöpf dabei befunden, ob die Gebäude von Grundaus niedergelegen, ob er nicht einen Scheffel Saatkorn dabei erhalten, er doch zu seiner Zeit ebenmässig dafür verantwortlich seyn solle, so wie solches die Verordnungen, wie vorhin angeführt, befohlen haben, so lange NB. der Bauer sich, wie oft geschieht, im Pacht-Kontract nicht ein anderes vorbehält, oder bestimmt. Der Grund davon liegt im 1 und 2 Art. des Gesetzes Pag. 667 und 668. Hierbei muß man annehmen, daß der Bauer, bevor er sich hierzu verbindlich gemacht, auf andere Weise sich bei der Uebernahme des Hofes entschädigt geglaubt habe. Ein Festebauer ist ein Pächter, der auf Lebenszeit gepachtet hat. Sollte aber der Pächter, der eine Holländerei ohne Kühe und Meierei-Geräthe übernimt, sich aber gleichwol verbindet, bei deren Abtretung einen bestimten Vorrath von beiden abzuliefern, nicht verbunden seyn, dem nachzukommen, was er versprochen? Dies kann wol keiner, der jenen 1 und 2 Art. des Gesezes Pag. 667 und 668 kennt, läugnen. Auch hier muß man annehmen, daß der Pächter, ebenso wie vorhin von dem Festebauern gesagt worden, auf andere Weise Entschädigung zu finden, geglaubt, bevor er solchen Kontract eingegangen. Gesezt aber dies verhielte sich nicht so, sowol der Festebauer, wie

der

der Pächter hätten nicht recht zugesehen, sie wären bei dem Kontract hintergangen; dies macht keinen Unterschied. Jura vigilantibus scripta, der Kontract muß ebenmässig erfüllt werden, so bald er bei vollem Bewustseyn, und Verstandeskräften eingegangen, und nicht durch Zwang oder Betrügerey zu Stande gebracht. Sollte das Gegentheil Statt haben, so müste auch der Kontract, den der Proprietair mit dem Festebauern, oder dem Pächter abgeschlossen, wenn jener dabei hintergangen worden, (und dies ist im gemeinen Leben 15mal der Fall, bevor jenes einmal zutrift,) ebenfalls keine Verbindlichkeit haben. Denn würden unendliche Prozesse, ein besonderer Mischmasch von nichtssagenden Gerechtsamen und Verbindlichkeiten, und völlige Unsicherheit im Handel und Wandel entstehen, die von Widersprüchen und Ungereimtheiten begleitet seyn würden.

Meiner Meinung nach bleibt es daher das Beste, daß so wol der Proprietär, wie der Bauer beiderseitig vollkommene Freiheit behalten, nach Befinden mit einander einen Kontract abzuschliessen, wie jeder solchen für sich am gerathensten hält. Die aufgedrungne Einmischung der Gerichte, oder eidliche Besichtigungen und Taxationen sind dabei völlig überflüssig, weil sie den ohnehin genugsam beschwerten Hof, nur mit noch mehrern Unkosten und Ausgaben beladen. Ich rede von einer aufgedrungnen Einmischung derselben. Will dagegen der Bauer oder der Proprietär, bei der

Antretung und Ablieferung den Hof und dessen Besetzung auf eigne Kosten besichtigen und taxiren lassen, so behalten sie dazu, wie solches immer gewesen, auch fernerhin Freiheit. Soll dagegen jeder Schritt zwischen Herr und Bauer abgemessen, und bestimmt werden, so wie es vormals bei den Isländern und der Islandischen Kompagnie geschah, so besorge ich, es wird jenen, wie diesen gehen. Wenn wir zu Grunde gerichtet, oder wenigsteus ansehnlich zurük gesezt sind, denn wird man finden, daß der Plan nichts taugt. — Nein, durch Freiheit ist Island zuerst empor gekommen, und nur Freiheit allein, kann es so aufrecht erhalten, als es von Anfang her war.

Ich verwerfe die beständig wiederholten eidlichen Besichtigungen und Taxationen gänzlich. Nach den Grundsäzen unserer Gesetze, müssen Eide nur sparsam und nicht ohne die äusserste Noth gebraucht werden; theils um Prozesse und gerichtliche Streitigkeiten nicht zu vermehren; besonders aber, damit Eide durch einen zu häufigen Gebrauch nicht in Verachtung kommen. Welches Band bleibt uns sonst weiter in der menschlichen Gesellschaft übrig, wenn eines erforderlich wird? Nun aber scheint es fast, als sollte der Hauptgrundsaz des Gesetzes abgeändert werden. Man bedenke nur, der Extraschazung wegen, soll die Zal der Mannschaft eidlich angegeben werden; bei Aufhebung der Gemeinschaft, soll Besichtigung und Taxation beeidigt werden, mancher anderer Fälle

nicht

nicht zu gedenken, die eidlich vorgenommen werden müssen; sollen nun noch ferner Besichtigung und Taxation bei der An- und Abtretung eines Festehofes gerichtlich beeidigt werden, so kann kein Gericht gehalten werden, ohne daß man Eide schwören läst. Bei so vielen Eiden, kann man mit Sicherheit annehmen, daß mehrere derselben falsch sind. Merkt der gemeine Mann dies, und das kann er leicht, merkt Sören, daß Christian einen falschen Eid geschworen (denn man sieht und weis ja manche Dinge, die man aber nicht gerade beweisen kann), merkt er, daß Christians Land, Akker und Wiesen deshalben nicht verflucht sind, daß sie vielmehr eben so gute Früchte und Korn geben, als die Akker seines gottesfürchtigen Nachbarn, daß sein Vieh, seine Kreaturen eben so gedeihen, wie des leztern; so glaubt Sören, es müsse sich damit wol nicht so schlimm verhalten, als der Prediger lehre, und bevor 20 Jahre vergehen, denkt jedermann so. Auch ist nun ferner mit der Ablegung eines falschen Eides keine zeitliche Schande mehr verbunden. — Keiner halte dies für Enthusiasterei, es ist eine getreue Schilderung der täglichen Vorfälle.

Ich habe selbst einmal erfahren, wie, in einer nahe belegenen Provinz, wo Eide sehr gemein sind, und bei allen Gelegenheiten vorkommen, welcher Misbrauch aber doch nun, wie ich höre, eingeschränkt wird, wie ein Bauer mit Eiden seinen Spas trieb, und sich dabei noch rühmte, auf welche

Weise er nach seiner Meinung beikommende Bediente hinters Licht geführt. Man hielt es auch in keine Wege für Schande, weitweniger für Sünde. Soweit kann Sitte und Gewohnheit das Volk hinreissen. Die Haare standen mir zu Berge, ich dankte dem Himmel, daß dies nicht der Fall bei uns, und Eide hier nicht so gemein waren. Fiat applicatio.

Im Gegentheil verhält es sich anders, wenn wirklicher Streit zwischen Proprietär und Bauer, zwischen Proprietär und Pächter da ist. So ist kein anderes Mittel da; eidliche Besichtigungen, und was dem ähnlich ist, müssen entscheiden. Sehr gut bleibt es aber immer, daß das Gesetz solche nur im äussersten Nothfall verordnet.

Wozu sollen am Ende auch eidliche Besichtigungen und Taxationen zwischen Partheien nutzen, wenn kein Streit zwischen ihnen, wenn beide zur Stelle, beide bei vollem Bewustseyn, beide mündig, und ihres Eigenthums rathen dürfen? Wenn ich höre, z. E., daß die Gebäude und der Besaz eines Hofes, darauf ich 400 Rthl. verwandt, eidlich auf 200 Rthl. geschäzt werden, so lasse ich Geld und Pacht fahren, und behalte meinen Hof.

Allein, sagt man, es verhält sich mit den Bauern anders, wie mit den Pächtern. Die Bauern kennen ihr eignes Beste nicht. Sie können sich für Schaden nicht hüten. Wenn man will, kann man sie leicht betrügen. Sie verstehen nicht

sich

sich selbst zu leiten. Sie sind einfältig, dumm und träge.

Dies liest man freilich in Storms Gedichten, Baggesens Erzälungen, in der Minerva, Abend-Post und an andern Stellen. Allein Natur und Erfahrung lehrt ein anderes. Wem soll man glauben? Ohne Bedenken antworte ich, wie Josua: las dem Baal folgen, wer da will, ich und mein Haus folgen dem Herrn, das heisst, ich folge der Natur. Auch bin ich versichert, daß, wenn diese Schriftsteller zur Stelle wären, wenn manche von ihnen, die in der Götterspräche erfahren sind, auch die menschliche Sprache kennen lernten, daß sie, wenn sie mehrmalen hintergangen worden, und gerne Ehre und Güter sicher stellen mögten, eben so antworten würden.

Aber Ehre, wäre dies nicht zu viel? Keineswegs, besonders da gegenwärtig gemeiniglich von der wirklichen nur selten die Rede ist. Und wäre dies, so mögte man doch wol fragen, ob die Ehre nicht leide, wenn man im Schuldarrest gebracht würde? Gleichwol ist dies doch der Fall, wenn man nicht jedem leisten kann, was man schuldig ist, und dies kann man nicht, wenn man sich oft anführen läst, wenn man nicht aufpast und strebet.

Einjeder erachtet auch leicht, daß der Bauer sehr einfältig seyn müste, wenn er nicht wüste, was er versprochen und wozu er sich verbindlich gemacht; wenn er nicht sehen könnte, ob Gebäude und Pferde da, und in welcher Verfassung solche

wären. Dies versteht der Bauer weit besser, als unsere gelehrte Schriftsteller. Wäre dies nicht, wie könnte er denn einem Bauerhofe, und dem damit verbundenen Handel und Wandel vorstehen, welches doch weit mehr Verstand und Einsicht erfordert? Wie könnte die Regierung in so manchen andern Fällen sich ruhig verhalten, nicht nur wenn der Bauer seinen eignen, sondern auch mancher anderer Höfe kauft, ja wol Edelhöfe, wovon ich auch Beispiele weis? Könnte die Regierung hier leiden, daß der Bauer, der sich nicht selbst berathen kann, allen Raubvögeln Preis gegeben würde, so bald er keinen Herrn mehr hätte, der ihn vertreten und schützen könnte?

## 4.

Ist es Rechtens, daß der Guthsherr, wenn er den Bauern vom Hofe setzen will, ein Inventarium des Hofes, Beschlags und Geräthe aufnimmt, und dem Bauern gesetzmässig verbietet, sich nicht weiter mit der Betreibung des Hofes zu befassen, bevor das Gericht erkannt hat? und kann man diese Art zu verfahren, eine Ausführung der Urtel nennen, so lange solche nicht abgesprochen?

Wenn der Festebauer nicht bezalt, was er bezalen soll, oder auch, welches gerne damit vergesellschaftet ist, den Hof, dessen Gebäude, Besetzung und Anbau versäumt; wenn er bis zu Ausgang der Sache keine Sicherheit stellen kann, so

ist

ist angeführte Art zu verfahren den Gesetzen völlig angemessen. Nur muß der Bauer, falls er nicht selbst den Hof auffagt, gleich vor Gericht gefordert und eine Urtel über ihn gesucht werden. Der Proprietär hat keine andere Auskunft, keine andere Sicherheit. Auch kann man eben so wenig in diesem Falle, wie in allen übrigen Arrest- und Verbot-Geschäften, dies, eine Execution der noch nicht abgesprochnen Urtel, nennen.

Das Gesetz läst es im 9 Art. Pag. 139 ausdrüklich zu, daß Einheimische, wenn sie unsicher oder suspect sind, unter Arrest gebracht werden dürfen. Wird dieser Artikel mit Art. 22. Pag. 144. Art. 2. Pag. 460. und Art. 6. Pag. 462. verglichen, so wird der Proprietär zu dem erwähnten Verfahren genugsam berechtigt.

Ich behaupte selbst, daß der Proprietär keine andere Sicherheit hat und keine andere Auskunft für ihn gedacht werden kann. Wozu könnte es nutzen, eine Urtel über den Bauern zu suchen, wenn nicht Arrest und Aufkündigung vorhergegangen?

Es sind wenigstens 13 Wochen erforderlich, bevor die Urtel abgesagt und zur Ausführung gebracht werden kann. Geht die Sache gar an das Land- oder höchste Gericht, welches eintreten kann, und wo der Bauer gerne das beneficium pauperatis und einen freien Anwald erhält, so reichen kaum 3 und 4 Jahre hin. Inzwischen erhält der Bauer Zeit, nicht nur den Hof auszuleeren, wel-

ches in wenigen Stunden geschehen kann, sondern ihn auch dergestalt zu verwüsten, daß die Nachkommen es, besonders was die Betreibung der Ländereien angeht, noch in manchen Jahren fühlen müssen.

Ich sage, wenige Stunden sind für den Bauern hinreicheud, alles vom Hofe zu schaffen, was er will. Es ist nicht lange, seitdem man hier das Beispiel hatte, daß ein Bauer, der es befürchtete, gerichtlich belangt zu werden, in einer Nacht alles wegbrachte, was in und ausser dem Hofe war; der mit allem Vieh und Gühern, selbst mit Heu und Stroh, sich mit Hülfe einiger Wagen nach dem Schleswigschen begab, wo er noch wohnen soll, ohne daß der Proprietär, weil ihm so viele Hindernisse im Wege gelegt werden, ihm das Mindeste anhaben kann.

Wie würde es ferner um die Herbeischaffung der Feurung, um die Einbringung des Heues und Kornes aussehen, wenn der Bauer wüste, oder wissen könnte, daß er es nicht benutzen würde? Wie würde es mit dem Pflügen uud Säen, wie mit der Aufwartung des Viehes aussehen? Dies würde eine traurige Wirthschaft veranlassen. Inzwischen hätte der Proprietär alle Ausgaben, der Bauer alle Einnahme. Welchen Ersatz oder Vergütung dürfte der Proprietär wohl erwarten? Welcher Ersatz kann von einem armen Manne genommen werden, der nichts weiter als eine arme Frau und 3 oder 4 eben so arme Kinder hat;

hat; der, ohne für sich Nutzen davon zu haben, mit solcher unnützen Widersetzlichkeit und Weitläuftigkeit, den Proprietär, wenn nicht arm gemacht, doch auf einige 100 Rthl. Verlust gebracht? Zwar tröstet Hr. Conferenzrath Bang, in seiner gedrukten Abhandlung über die der Kommission vorgelegten Pöste, den Proprietär damit, daß der Bauer zur Festungsarbeit verurtheilt werden könne. Allein den nakten Kindern ihren Vater und mit ihm, ihnen das Wenige entziehen, was er zu ihrem Unterhalt erwerben könnte, ist keine angenehme Erstattung, ausser für den, der Muth und Herz genug hat, seinen unschuldigen Mitbürgern solche Gesetze vorzuschreiben, die selbst den Plusmacher, dem seiner Mitbürger Schikfal gleichgültig ist, nicht rühren.

Sollte es aber nicht gerathener seyn, daß der Proprietär nicht, wie das Gesetz zuläst, durch zween Männer, sondern den Arrest und die Aufkündigung durch den Hardesvogt bewirken liesse? Man mögte wol fragen, zu welchem Nutzen? Vieleicht um die Kosten zu vermehren, auch damit der Bauer inzwischen Zeit gewönne, den Besuch auszukundschaften, den er erwartete, und auf solche Weise Gelegenheit erhielte, alles nach Belieben bey Seite zu schaffen. Dies dürfte wohl aller Nutzen seyn. Soll man aber dem, der nichts weiter als sein Eigenthum und was Rechtens ist sucht, der nicht nach anderer Gü-

ger ist, aber daraus fliest, Betrügerey und Dieberey, Eigenschaften, die keinem Staate nutzen können, befördern? Jeder, der einige Kenntnis der Landwirtschaft hat, weis, wie fürsichtig der Proprietär verfahren mus, wenn bey einem Bauern eine Sequestration vorgenommen werden soll. Zween Männer, die zur Aufkündigung und als Zeugen gebraucht werden sollen, müssen auf dem Wege, ohne daß sie im vorwegen etwas davon wusten, aufgegriffen werden. Erfährt der Bauer das Mindeste im voraus, da schaft er, was er kann, bey Seite. Was nicht aus dem Wege geräumt werden kann, vertauscht er gegen Sachen von geringerm Werth, ja Wagen-Räder und Lunzen. Selbst Hr. Conferenzrath Bang erzält wie der Bauer, in solchen Fällen, die Balken in den Häusern absäget.

Es ist gegenwärtig eingeführt, daß die Harden gemeiniglich mit dem nächsten Stadtgericht verbunden sind. Selten und fast niemals wohnt der Hardesvogt in der Harde oder auf dem Lande. Man muß also öfters 4 und 6 Meile zu ihm reisen. Und da bedenke man, wie kostbar es fällt, den Hardesvogt einen so weiten Weg hin und zurük zu fahren, nicht zu gedenken, daß man anderer Geschäfte wegen ihn oft ntcht mal erhalten kann, und also vergebens fahren muß,

auch

auch wie leicht die Absicht dieser Reise bekannt werden könnte. Kann man denn, dem Proprietär die Rechts-Wohlthaten entziehen, deren ein jeder anderer Unterthan sich erfreuet, und was wäre der Grund davon? Kaum glaube ich, man befürchte, der Proprietär mögte etwas von dem Eigenthum des Bauern entwenden. Nicht einmal zu erwähnen, daß man nicht Zeugen mitzunehmen pflegt, wenn man etwas entwenden will; so ist es ja eine bekannte Sache, daß in den Buden, da der Bauer den Hof versessen, nicht viele kostbare, des Entwendens werthe, Sachen vorhanden sind, ausser der Bauer und dessen Frau, die es, falls etwas entwandt würde, bald bemerken würden.

Soviel für den Proprietär! Sollte ein gegenseitiges Verfahren Plaz greifen, da mögte er lieber, je ehender, je besser, zusammenpakken, und einen ihm gewognern Aufenthalt suchen.

Noch etwas für den Bauren! Er wagt nichts dabey. Arrest und Aufkündigung gibt kein Eigenthumsrecht, nicht einmal Priorität. Diese behindern, nur allein, daß der Bauer, bis die Sache entschieden ist, den Hof nicht brauchen und benutzen darf, und sichert das Dableiben des gefundenen Besatzes und Geräthes. Zeit und Urtel sollen lehren, wem das eine und andere zugehört. Inzwischen kann der Bauer gehen, und falls er Lust hat, sich bequeme Tage machen, und gleichwohl, falls das Recht auf seiner Seite ist, eben

so

so viel gewinnen, als hätte er seinen Hof bearbeitet. Findet man, daß ihm Unrecht geschehen, so wird er, den Rechten gemäs, mit allen möglichen Vorzügen und Ehren wieder eingesezt. Auch geniest er nach eben den Rechten Erstattung für damnum datum und lucrum cessans.

Es ist daher offenbar, daß, wenn bey solchem Verfahren Unrecht oder Unterschleif mit unterläuft, nicht der Proprietär, der nicht Richter in der Sache ist, sondern unsere Gerichte, und selbst das höchste Gericht, wenn dahin appellirt wird, dieserwegen beschuldigt werden müssen.

## 5.

### Kann man sagen, daß der Guthsherr, wenn er den Nachlas des Festebauern gesetzmäsig berichtigt, Richter in eigner Sache gewesen?

Ein Land, das der einen Parthei zuliesse, in eigner Sache zu entscheiden, dessen Regierung, dessen Gesetzgebung und Politik, dessen ganzer Handel und Wandel, stünde auf einen so bedaurenswerthen und verkehrten Fus, daß es nicht bestehen, nicht bebauet oder bewohnet werden könnte. Man müste es verlassen, es müste wüste, und wenn nicht den so genannten Wilden, denn auch diese könnten bey solcher Verfassung nicht bestehen, doch den unvernünftigen Thieren,

die

die kein anderes Recht, als die Stärke des Mächtigern kennen, überlassen werden.

Zur Ehre unserer Gesetzgeber und zum Glük für unser Land, kann man mit nicht mehrerem Grunde von dem Proprietär, der in einer Sterbbude eine Rechnung nach vorgeschriebener Ordnung abfast und die Bezalung derselben zum voraus wegnimt, soweit dies Vorausnehmen zulässig ist, und dafür er, weil er für seine Verrichtung, wie andere Theilungsverwalter für die ihrigen, vor dem Land- oder Höchstengerichte belangt werden kann, überdem verantwortlich bleibt, sagen, daß er in eigner Sache richte, als wenig man dies von dem Theilungsverwalter behaupten kann, der in reichen Sterbbuden, der vorgeschriebenen Ordnung gemäs, bedeutende Rechnungen, wohl von 7 und 800 Rthlr. groß, macht, und sich solche ebenfalls voraus bezalt.

Um dies noch deutlicher zu machen, will ich eine Rechnung zur Probe anführen, so wie solche von dem Proprietär oder einem andern Theilungsverwalter abgefast werden kann, auch zu Zeiten wol abgefast wird.

Der Proprietär könnte diese Rechnung machen. Der Hof besteht aus drey Längen. Das Mittelhaus aus 16 Fach. Hier sind, von den Besichtigungs und Taxationsmännern (die bey solcher Berichtigung der Bude, auch gerne Zeugen abgeben), Sören Knudsen und Chr. Nielsen, die

Bau-

Baumängel jedes Faches auf 2 Rthlr. angeschlagen, beträgt . . 32 Rthl.

Der südliche Flügel besteht aus 9 Fach, deren Baumängel p. Fach 4 Mk., betragen 6 Rthl.

Der nördliche Flügel hält 8 Fach, jedes derselben ist um 2 Mk. schadhaft, . . 2 . 4 Mk.

Der Hof hält 4 Tonnen Hartkorn, dazu sind 4 Pferde, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge erforderlich, welche die Taxationsmänner so geschäzt haben: jedes tüchtige Pferd zu 20 Rthl., der Wagen 12 Rthl., der Pflug 4 Rthl., 1 paar Eggen 4 Mk., zusammen . 96 . 4 Mk.

Der verstorbene Knud Bertelsen war auf das lezte Januar Quartal schuldig geblieben 2 Rthl. 1 Mk. 8 ß.

Im vorigem Jahre ist ihm um Johannis zu Anschaffung eines Pferdes, vorgestrekt 12 Rthl.

In der leztem Rokken Saat-Zeit, sind ihm zum Säen 2 Tonnen Rokken geliehen, die nach der Kapitels Taxe à 3

Rthl.

Rthl. p. Tonne, betragen 6 Rthl.

Vorstehende Summa, ist bey angeführter Verrichtung von der Wittwe mit ihrem Kurator und des Kindes Vormund zugestanden, mit = 20 Rthl. 1 Mk. 8 ß.

Hier ist die Rechnung eines andern Theilungsverwalters. Doch nein, es ist unnöthig! Solche Rechnungen, und die Vorschrift, darnach sie abgefast werden, sind jedem bekannt, und werden von keinem angefochten.

Es mag bey der Rechnung des Proprietärs sein Bewenden haben. Und hier sage man mir, was wohl, wenn die Verordnungen sagen, daß eine solche Rechnung darf und kann gemacht, daß solche Rechnung darf und kann voraus ausbezalt genommen werden, wenn Baumängel, mit mehreren, von NB. pares curiæ und von andern Bauern taxirt, und wider die Rechnung und Taxation nichts eingewandt worden, so sage man mir, was hierbey im geringsten auszusezen ist. Besonders erkläre man mir, wie eine Urtel Plaz greifen kann, wo kein Streit, keine streitende Partheien sind.

Anders verhält es sich, wenn Streit entsteht, wenn der Bauer behauptet, die Baumängel und der Beschlag sind zu hoch, der Proprietair aber, sie sind zu niedrig taxirt. In solchem Falle muß das Gericht andere beeidigte Besich-

tigungs-

tigungsmänner senden, und deren Taxation muß, wie solches zu geschehen pflegt, gelten. Eben so, wenn der Bauer gegen die Forderungen Einwendungen macht, oder läugnet etwas geliehen zu haben, u. s. w. so muß die Berichtigung der Bude ebenfalls ausgesezt, und bey dem Gericht, darunter die Sterbbude belegen, über die Forderung eine Urtel erworben werden. Dies sind alles bestimmte, und keine willkührliche Regeln, darnach man sich richten muß.

Geschieht das Gegentheil; erkennt der Proprietär sich eine Forderung zu, der der Bauer widerspricht, die nicht durch Urtel und gerichtliche Zeugen, oder durch andere deutliche und gesetzmässige Beweise, den Umständen gemäs, bekräftet worden; macht er seine Rechnung nach der Besichtigung und Taxation, die man widersprochen, und nicht nach dem, was im Gericht bestimmt worden; nimmt er, zum Nachtheil der Kreditoren, für mehreres Bezalung zum voraus, als worauf er Priorität hat; so geht es ihm, wie jedem andern partheiischen oder unwissenden Richter oder Theilungsverwalter. Man versagt dem Bauern wohl niemals, weniger aber in solchen Fällen, das beneficium paupertatis und einen freien Anwald. Der Bauer erfreuet sich, wenn ihm zu nahe getreten, wie alle übrige, bey dem Ober- oder Höchstem Gerichte, alles Ersatzes, den ihm das Gesetz zusteht. Dem Proprietären wird es auf solchen Fall dergestelt vergolten, daß so wohl er,

wie

wie andere, sich im ähnlichen Falle ein andermal besser in Acht nehmen. Und dies gönne ich ihm, wie allen, die auf Abwege gerathen, sehr gerne.

Weiter. Ich will nicht erwähnen, daß die Baumängel und der Beschlag, den eine Sterbbude vergüten soll, gemeiniglich schon vorhin, mehr oder minder, nach Beschaffenheit der Gebäude, aus des vorigen Bewohners Bude vergütet sind; daß es so gewissermassen aus einer Hand in die andere geht, und allezeit ein Nachfolger den Hof erhält, der also eine Stüze der Bauerfamilie, wie ein Stamhaus in andern Familien ist; eben so, daß man zum Nachfolger gerne einen der Kinder, oder aus der Familie des Bauern wählt; und zwar wie der Bauer es am liebsten sieht, wenn nur der Hof oder das Kind in solchen Umständen, daß er ihn annehmen und besizen kann; ich will auch nicht anführen, daß bey Berichtigung der Buden, von Seiten der Proprietäre selten Ungerechtigkeiten nnterlaufen müssen, da ich noch nie gehört, daß solche angefochten worden. Ich will nur blos bemerken, daß wenn es der Wille des Königs wäre, daß dem Proprietär einige gesetzmässige Befugnisse entzogen werden sollten, welches man doch in der Königlichen Resolution vom 26 Julii, und dem Commissorio vom 25 August nicht findet; so müste man doch dem Bauern die Wahl lassen, ob er den Amtmann oder den Proprietär zum

Theilungsverwalter nehmen wollte. Oder, im Fall man glaubte, daß der Proprietär fernerhin zwar Theilungsverwalter bleiben, daß aber doch der Hardesvogt bey der Theilung zur Stelle seyn müste; so überlasse man es ebenfalls dem Gutbefinden des Bauern, ob er diesen haben will, und die Erfahrung wird zeigen, daß von 1000, nicht einer den Amtmann wählen, oder die Gegenwart des Hardesvogts verlangen werde.

Hier werden diejenigen, welche nicht wissen, wie es auf dem Lande hergeht, Gelegenheit erhalten, Erfahrung zu machen, und ich besorge, daß, wenn man den Amtmann, oder Hardesvogt dem Bauern aufdringen will, er mit Verdrus sagen werde: à force de m' aimer, tu me rends miserable. Ja ich darf weiter versichern, daß, wenn die freien Eigenthümer der Bauerhöfe selbst eine freie Wahl erhielten, sie allemal lieber den nähesten Proprietär, als den Amtmann, zum Theilungsverwalter nehmen würden. Es ergibt sich dies auch von selbst, weil sie den Proprietär, der in der Nähe wohnt, mit leichtern Kosten, als den vieleicht 10 Meilen entfernten Amtmann, haben können.

Zum Beschlus scheint es auch bemerkenswerth, woher es rühre, daß man bey den Königlichen Bedienten so viele Sorgfalt, Fleis und Rechtschaffenheit für den Bauern voraus setzt, dem Proprietär aber so wenig zutrauet, da doch jene eben wie diese, Menschen, und mit ihnen von

gleis

gleicher Abstammung sind. Und doch können sich unter jenen die finden, die sich nicht um den Bauern bekümmern, die gleichgültig dabey sind, wie es dem Bauren gehe, ob dieser etwas oder nichts habe. Dagegen beruhet des Proprietärens eigner Wohlstand und Wohlfarth größtentheils auf den Bauern. Schon die Bekanntschaft allein, worinn er mit diesem steht, muß ihm Hofnung machen, weil man sich weit weniger um Fremde und Unbekannte bekümmert, als um die, welche uns mit ihrer Familie lange bekannt sind. Ueber Proprietäre klagt jeder, nicht allein der Bauer, auch Schriftsteller, Recensenten, Journalisten, Minervisten u. s. w.; über den Bedienten niemand! Man nimmt an, der Bauer klage nicht ohne Ursache, und die öftere Erfahrung weiset doch das Gegentheil. Dies wäre also die Ursache! Doch nein! Montesquieu sagt, und jeder kann im gemeinen Leben diese Bemerkung machen: daß der Untergebene an den Vorgesetzten, der Vornehmere an den Geringern, der Arme an den Reichern, allezeit etwas auszusetzen wisse. Insgeheim wurmet es einem jeden, bietet sich aber eine Gelegenheit dar, so bricht es in volle Flammen aus. Gegenwärtig sieht der Bauer, daß seine Klagen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, wenn nicht Unterstützung bewirken, doch allezeit viele Aufmerksamkeit erregen. Sie hören und sehen, daß bald in Büchern, bald in Zeitungen, bald in Journalen, ja in allen

Zeitschriften, so vieles geschrieben, so vieles geschrien und gelärmet wird. Mancher glaubt auch wohl, daß alles was gedrukt werde, könne der Bemerkung der Regierung nicht entgehen. Sie hören und sehen, daß von Freiheit und Eigenthum, von Aufhebung der Hofdienste geredet und geschrieben wird. Sie legen es aus, als sollten sie itzt Selbsteigner und frey für Hofdienste ohne Erstattung werden. Sie halten die Proprietäre, die demungeachtet zum Hofdienst ansagen und ihre Forderungen bezalt verlangen, für Usurpateurs, ja wohl, für vogelfrey. Sie wagen nichts, wenn sie klagen und könnten vielleicht gewinnen. Es ist auch gleich ein dienstfertiger und eigennüziger Mensch da, der bey dem Klagen seine Rechnung findet, und so klagt man, man hat Grund oder nicht. — Aber die Königlichen Bediente! Ja das ist eine andere Sache. Daß man diesen nicht so leicht beikommen kann, weiß man. Von diesen wird nichts geschrieben. Es ist noch nicht zur Mode geworden, diese öffentlich herunter zu reissen und durchzuhecheln. Sie befinden sich in Sicherheit und der gemeine Mann läßt sie ungeneckt.

Wollen wir aber das Gegentheil setzen; sollte der Bediente angegriffen, der Proprietär aber ungehudelt bleiben; sollte es unsern Schriftstellern und Journalisten erlaubt werden, gegen Bediente so ungestraft, als gegen Proprietäre zu Felde zu ziehen; sollten die Schriftsteller jene eben so ungestraft

straft und beleidigend angreiffen dürfen, wie diese; so würde das Schauspiel sich gleich verändern, und Montesquieu Einfall wahr befunden werden: Es geht hier, wie dort.

Ich bediene mich nur des Ausdruks: beleidigend, da ich mit Billigkeit gerne einen härteren wählen könnte. Nur eine Stelle aus unsern Zeitschriften will ich anführen, und denn mag man urtheilen, ob ich zu stark davon gesprochen, und ob ich nicht mit Fug einen härteren Ausdruk hätte wählen können. In der Minerwa, October 1786. S. 492. findet man folgendes:

„Hier müssen wir erinnern, daß wenn auch der Bauer mitten unter dem Joche der Sklaverey, und der damit vergesellschafteten Fühllosigkeit und Trägheit, frey und klug genug dazu wäre, wenn er auch, gleich einem zweiten Prometheus, das Gefühl der Freiheit und das Licht der Vernunft, das er nicht auf Erden finden konnte, den Göttern entwandt hätte, was würde er damit gewinnen? Stiesse er auch auf einen Richter, der die hochgebietende Miene des Guthsherrn entweder nicht achten dürfte, oder wollte; hätten auch die Zeugen so vieles Besinnen, sich vor Gericht der Wahrheit erinnern zu können; hinderten dies nicht oft Nachwehen der empfangenen, und Furcht vor den bevorstehenden Schlägen; schwebte das hölzerne Pferd, der polnische Buk, das Klatschen der Peitsche des Vogts, der Stok des Herrn nicht deutlicher ihm vor

Augen, als der abgelegte Eid; wäre auch der Bauer so glüklich, seine Sache durchzusetzen, was gewönne er, so lange er, dem Prometheus gleich, vermittelst der Leibeigenschaft — deren blosser Name allein, wie Bang sehr richtig bewiesen, nur abgeschaft — an einen Felsen geschmiedet bleibt, wo Raubvögel sein Innerstes verzehren dürfen? Was gewönne er, so lange der Guthsherr ihm ewige Rache schwören und halten darf?

Welche Schilderung! Entweder müßte der Mahler, oder der Proprietär kurzweg g. . . n werden.

Sind das Lehren aus Minervas Schule? Dürfen Zöglinge der Musen so reden? So lebt wohl Minerva, und ihr Musen! Ohne bey der Nachtlampe zu frieren, ohne die Haare zu kratzen, und die Nägel abzubeissen, lernt jeder leicht von selbst, wie lächerlich es ist, über Sachen zu urtheilen, die man nicht versteht; wie tadelenswerth es ist, jemanden zu verdammen, bevor man ihn gehört.

Wären Proprietäre so eigennützig, so despotisch und ungerecht, wie sie hier abgemahlet werden, so müßten sie sich bey Theilungen mancher Ungerechtigkeiten schuldig machen. Aber wie kömt es denn, daß gleichwohl gegen die Theilungen, die Proprietäre veranstalten, deren im Jahre doch mehrere 1000 Statt haben, so selten und fast ganz nicht Klage erhoben wird. Warum fordert

man

man nicht hier, wie bey andern Gelegenheiten, eben so oft vor Gericht, als man sich beschwert? Die Kosten können nicht in Anschlag kommen, da der Bauer in solchen Fällen gemeiniglich das Beneficium paupertatis und einen freien Anwald erhält. Doch, hier verhält es sich anders; bey den Gerichten und Höchsten Gerichte sind blosse Klagen und Verläumdungen nicht hinreichend, hier wird mehr als Tisch Gerede erfordert. Hier werden gesetzmässige Gründe verlangt, und fehlen diese, so erfolgt eine, den Gesetzen gemässe Strafe; zum wenigsten büsset man der Justiz-Kasse und trägt die Prozes-Kosten. — Diesen Erfolg hat das blosse Schreien nicht. — Hier wird nichts gewagt. — Noch niemalen hat man gehört, daß für solches, so unbegründet, unbefugt, und beleidigend es auch gewesen, jemand bestraft worden. — Es bleibt daher bey dem, wie ich bereits angemerkt. Der Bauer und sein Koncipient wissen es sehr wohl: getroffen oder nicht — es wird nichts gewagt. Calumniare audacter, semper aliquid hæret.

## 6.

Von der Folgsamkeit und Gehorsam, den der Festebauer dem Guthsherren, nach dem Gesetze und dessen 3—13— und 1 Art. schuldig ist.

Auser der Regierung ist, zufolge der adelichen Privilegien, die niemalen aufgehoben sind,

keiner da, der dem Festebauern befehlen kann, als der Proprietär. Deshalb sind auch Königliche Bediente in vorkommenden Fällen gehalten, sich an diese und nicht an die Bauern zu wenden.

Da die menschlichen Gesellschaften nicht ohne Subordination bestehen können, da der eine befehlen, der andere gehorchen muß, so! ist es einleuchtend, daß jemand im Staate vorhanden seyn müsse, der dem Bauern befehlen darf. Und in so ferne, zu Folge der adelichen Privilegien und des Gesetzes, dies kein anderer seyn kann und muß, als der Proprietär, so ferne ist auch die Folgsamkeit und der Gehorsam, den das Gesetz vorschreibt, nicht übertrieben. Vielmehr erstreckt sich solche allein nur auf die Pflichten, die der Festebrief, und die Verordnungen dem Bauern auflegen. Ausserdem ist der Bauer eben so frey, wie jeder andere Mann im Staat.

Sollte dagegen die Strafe, die der 3—13 — 1 Art. des Gesetzes, beym Ungehorsam verordnet, übertrieben scheinen, so verdient in Betracht gezogen zu werden, daß der Beweggrund zum Ungehorsam gemeiniglich sehr geringe und fast die meiste Zeit in einer bösen Denkungsart zu suchen sey. Demungeachtet glaube ich keineswegs, daß man den Gerechtsamen des Proprietärs zu nahe tritt, wenn man die Strafen mildert. Eine gemäßigtere und vollzogene Strafe, wirkt mehr, als eine härtere, die unvollzogen bleibt.

## 7.

**Von dem 3 — 13 — 12 Art. die verordnen, daß, wenn der Guthsherr dem Bauern einiges von dem Eigenthum nimmt, das er in Pacht oder zum Gebrauch erhalten, ihm solches nach Billigkeit und einem richtigen Verhältnis in den Herren-Gefällen angerechnet werden soll.**

Dies ist eine alte Befugnis, die der Guthsherr von Arrilds Zeiten her hat. Man sieht, daß das Gesetz eigentlich eine solche Handlung nicht gut heist, aber doch zuläst, und solche als ein altes Herkommen, darum man den Guthsherren nicht bringen dürfe, ansieht. Nimmt der Guthsherr ꝛc. heist es. Da nun dem Guthsherren, ohne ihm zu nahe zutreten, keine gesetzmässige Befugnis genommen werden darf, so gilt dies auch von dieser, die zugleich mit Art. 3. pag. 460. eine Erstattung für das zu seyn scheinet, was der Art. 7. pag. 462. erlaubt, nemlich, daß der Bauer, wenn er will, und gegründete Ursachen dazu hat, seinen Hof verlassen darf.

Nichts destoweniger ergibt die gesunde Vernunft, die Billigkeit und die Analogie des Gesetzes, daß solche Befugnis, eben so wenig wie dies im gemeinen Leben zu geschehen pflegt, nicht auf ein so bedeutendes Stük des Eigenthums ausgedehnt werden kann, dessen Abgang den Bau-

ern in seiner Nahrung, Handel und Wandel zurük setzen müßte.

Auch würde es auf der andern Seite sehr hart seyn, wenn der Guthsherr, sich an sein Eigenthum eben so wenig vergreiffen dürfte, wie an das Eigenthum eines andern, sobald er solches, ohne dem Bauern zu nahe zu treten, mit Vortheil benutzen könnte. Man fände z. E. in dem Akker oder der Weide des Bauern hin und her Färbererde, Ziegelerde oder Mergel, oder einen Stein, aus dem Quader- oder Treppen-Steine gehauen werden könnten, so ist es offenbar, daß dies Dinge sind, deren Gebrauch und Benutznng in dem Festebriefe nicht als Eigenthum übertragen worden. Hier wäre es hart für den Guthsherren, und dem Staate nachtheilig, wenn der Bauer, der solches gemeiniglich nicht gebraucht, auch, es wäre denn, daß der Festebrief ihm solches ausdrüklich zusagte, nicht dazu berechtigt ist, Befugnis haben sollte, den Guthsherren von dem Gebrauch und der Nutzung dieser Dinge auszuschliessen, und es so hinliegen zu lassen. Der Festebauer kann mit Billigkeit nichts weiter als eine Vergütung des Verlustes fordern, den die Benutzung solcher Goldminen ihm zuziehen mögte. Eben so würde es sich mit einem Wege, Graben oder Rinne verhalten, den man auf das von dem Bauern gepachtete Land anzulegen, gezwungen wäre.

Sol-

Solchergestalt und so weit muß man, wie ich glaube, den 3. 13. und 12 Art. des Gesetzes verstehen und einschränken. Dagegen halte ich es für eben so gesetzwidrig und unbillig, wenn der Guthsherr, ausser wenn die Länder aufgetheilt werden, dem Bauern Akkerland und Wiesen, die dieser selbst zur Saat und Heuwindung gebraucht, wegnimmt, um dies entweder selbst zu gebrauchen, oder an andere zu überlassen. Dies hieße sich oder andere mit einer Sache bereichern, die schon vermöge eines gesetzlichen Kontracts, einem andern Manne zum Gebrauch zugestanden ist.

Kontracte müssen heilig gehalten werden, falls anders ein Land bestehen soll. Zu wünschen wäre es daher, daß unsere Menschenfreunde, oder vielmehr unsere Plusmacher, dies nicht allein zum Besten des Bauern, sondern auch der Proprietäre bedenken wollten. Sie wollen freilich nicht, daß die Bauern Sklaven seyn sollen, und das ist brav; aber sie wollen daß der Proprietär es werden soll, und das ist schlecht. Sie mögten wohl, daß Verordnungen und Kontracte zum Besten des Bauern heilig seyn, und als solche angesehen werden sollten; sobald sie aber den Proprietär betreffen, so mögten solche gerne solange verändert, aufgehoben, verdreht und verstümmelt werden, bis dessen Gerechtsame und Güther allen Schutz und Sicherheit verloren. Was nützet persönliche Freiheit, wenn Freiheit und Sicherheit der Güther und der Gerechtsame aufgehoben ist. Bei solcher Freiheit

müßte

müßte man zu Tode frieren, hungern und dürsten. Ich thue unsern Menschenfreunden nicht zuviel, dies bezeuget mit andern, hinreichend die angeführte Schrift des Hr. Conf. Bang. Sollten seine Vorschläge durchgehen, und ohne Prophet zu seyn, kann man wohl voraus sehen, daß dies nicht unter der Regierung des Oldenburgischen Stammes Statt haben werde, welches andere Loos könnte dem Proprietär da weiter zu Theil werden, als Armuth, Elend und Blösse? Ich werde Gelegenheit haben, dies deutlicher zu zeigen, wenn die Zeit es mir erlauben wird, diese Schrift durch Anmerkungen näher zu beleuchten, welches ich mir vorbehalte, falls dies nicht von andern in vorwegen geschieht. Selbst werde ich den Verfasser beweisen, daß er unserer Gesetze entweder wirklich nicht kundig ist, oder sich auch so gebärdet.

## 8.

### Von der Verlegung der Höfe, bei Aufhebung der Gemeinschaft. Inwieweit der Bauer zur Abhaltung der dabei vorkommenden Kosten verbindlich und zu welcher Unterstützung er auf solchen Fall berechtigt ist?

Dieser Posten scheint nicht schwierig zu seyn. Will der Guthsherr den Hof verlegen, und der Bauer will nichts dazu beitragen, so muß der Guthsherr ihn für eigne Rechnung verlegen, und an der Stelle, wo er stehen soll, eben so gute Gebäu-

Gebäude aufführen, wie die vorigen waren. Will der Bauer ihn verlegen, und der Guthsherr nichts dazu beitragen, so findet dasselbe Statt. Fällt beides weg, oder können Guthsherr und Bauer sich nicht darüber vergleichen, bleibt der Hof stehen, wo er ist. Dies ist bisher Gebrauch gewesen, und wird es wohl ferner bleiben. Dem Bauern kann man es nicht aufbürden, weil er sich mit Unvermögen entschuldigen kann. Eben so verhält es sich mit dem Guthsherrn. Das Vermögen des Bauern, seinen Hof zu verlegen, kömmt gemeiniglich dem Vermögen des Proprietärs, alle Höfe des Guthes, deren Verlegung nützlich und vortheilhaft ist, an andere Stellen aufzuführen, gleich. Einem Manne, der von der jährlichen abgemessnen Einnahme und Ausgabe nichts übrig hat, und dies gilt wohl von den meisten Proprietären und Bauern, diesem eine neue ausserordentliche Ausgabe aufbürden, heißt ihn zu Anleihen zwingen. Allein dies kann nicht geschehen, ohne daß man ihm zugleich den Ort bekannt macht, woher er diese Anleihe nehmen, und zugleich die Art und Weise, wie er sie zu seiner Zeit wieder bezalen kann. Es ist daher sehr hart, daß, sobald es einem Fremden im Dorfe einfällt, seine Länder abgetheilt haben zu wollen, der Guthsherr alle Kosten tragen soll, die ein Dorf seines Guths verursachen kann; eine Sache, die mit solchen Umständen vergesellschaftet seyn kann, daß der Guthsherr gänzlich dadurch zu Grunde geht. Gereimter scheint

es

es mir dagegen, daß der, welcher den Nutzen hat, auch die Last tragen müsse. Der Bauer zieht den Nutzen von der Abtheilung der Akker, er müste also auch die Kosten tragen, oder wenigstens so viel mehr an Gefällen bezalen, als die Zinsen des dabei verunkosteten Kapitals betrügen. Der Bauer ist vermögender die Kosten, die die Abtheilung seiner eignen Ländereien nothwendig machen, zu tragen, als es der Proprietär in Rükſicht aller Höfe des Guthes ist. Dagegen findet bei der Verlegung der Höfe, nicht ein gleiches Ebenmaas statt, wenigstens nicht hier, wo nur einige Höfe brauchen verlegt zu werden, dagegen aber alle Ländereien anders abgetheilt werden müsten.

Wohl sagt man: der Bauer genieſſe den Nutzen davon nicht länger, als er und seine Frau leben, nachmals fiele solcher dem Guthsherrn zu. Weiß man aber gewis, daß der Guthsherr den Bauern überlebt? Wiewohl so leben seine Erben, die nun etweder das Guth sich besser bezalen lassen, oder auch durch Erhöhung der Gefälle sich eine Erstattung verschaffen könnten. Auf das erstere kann keine sichere Rechnung gemacht werden, da solcher Kauf und Verkauf, von Zeit, Umständen und Liebhaber abhängt, darüber nichts Gewisses zu bestimmen. In Rükſicht des leztern aber darf man wohl fragen, warum der gegenwärtige Bewohner, der eben den Gewinn davon zieht, nicht auch so verbindlich seyn sollte, höhere Gefälle zu tragen, wie seine Nachkommen? Gewis ist, daß

die

die Abtheilung der Ländereien auf den meisten Güthern dadurch hintertrieben wird, weil keiner oder nur wenige den Vortheil kennen, der damit verbunden ist, wenn man nach 30 Jahren, zuweilen kürzer, zuweilen länger, erst die Früchte der gegenwärtig aufgewandten Kosten, erndten kann. Ich liebe keinen Zwang, Vorschriften, oder Anordnungen. Verschlosne Augen sehen nicht wohl. Es bleibt daher wohl jederzeit das Sicherste, jedem seine Wirthschaft, ohne Zwang so betreiben zu lassen, wie er es für sich am gerathensten hält. Inzwischen wäre zu wünschen, daß es festgesetzet werden mögte, daß wenn das halbe Dorf, oder die meisten Einwohner desselben für eigne Rechnung die Abtheilung ihrer Länder auf dem Guthe verlangten, auch die übrigen Bauern des Guthes und desselben Dorfes dies ebenfalls für eigne Rechnung bewirken müsten. Dies stimmt mit dem im 31 Art. Pag. 477 enthaltenen Grundsatz des Gesetzes sehr wohl überein.

## 9.

## Von Hofdiensten.

Ist der zu Hofe dienende Bauer verpflichtet,

1. Alle die Hofdienste zu leisten, die zur Aufführung unnöthiger, der Landwirtschaft nicht beikommender Wohngebäude erforderlich wären?

2. Wenn neue Felder aufgebrochen werden, muß er sie von Steinen, Holz und Busch reini-

gen;

gen; wenn die Felder eine veränderte Abtheilung erhalten, muß er die alten Befriedigungen wegschaffen, die Grenzgraben auffüllen, und alle neue Stein- und lebendige Zäume aufführen?

3. Muß er mehr von den Hoffeldern bearbeiten, als zu Arrilds Zeiten bearbeitet worden, wenn das Eigenthum nur zu den Hoffeldern gehörig ist?

Es ist sehr natürlich und billig, daß das Band, das ihn an seinen Geburtsort bindet, entweder gelöset, oder die Hofdienste bestimmt werden müsten.

Der erste Punkt ist der wichtigste, und dieser leitet und muß natürlich, ohne die weitere Dazwischenkunft der Regierung, zu einem erträglichen Hofdienst leiten. Gegentheils führt der zweite Punkt, nemlich die Bestimmung der Hofdienste, mehrere Schwierigkeiten mit sich, weil nicht alles Hartkorn, weder das, was zum Haupthofe, noch was zum Bauerhofe gehört, gleich gut ist, oder seyn kann. Und wäre auch dies, so ist doch nicht das ganze Eigenthum gleich gut, oder gleich bequem zu bearbeiten. Der eine Hof kann alle Akker und Wiesen neben sich haben, bei dem andern sind sie weit entfernt, besonders die Wiesen. Der eine Bauerhof kann beschwerlich zu bearbeiten seyn, und dessen Felder zerstreuet liegen; ein anderer, obwohl er mit jenem von gleichem Hartkorn ist, kann, selbst mit Inbegrif der Hofdienste, leichter bearbeitet werden, als jener ohne Hoverei. Der

eine

eine Hof liegt nur ¼, der andere eine ganze Meile vom Haupthofe entfernet. Ausserdem verursachen Wege, Anhöhen, und Ströme, daß eine und dieselbe Hoverei, nach Beschaffenheit der Umstände, für verschiedene Bauerhöfe, hielten sie auch gleiches Hartkorn, mehr oder minder beschwerlich seyn kann, welches aber niemand, als der, welcher sie sehr genau kennt, so leicht ausgleichen oder heben kann, das heist, niemand so wohl als der Guthsherr und der Bauer selbst.

Doch laßt uns hören, was ein erfahrner Landmann, der selbst nicht Guthseigner ist, uns davon in den Aalburgschen patriotischen Samlungen lehrt. Nachdem er vom Geburtsort und Hofdienste, unsere gewöhnliche Steckenpferde, gesprochen, äussert er sich, wie folget:

„Die Aufhebung der Verpflichtung an den Geburtsort zu bleiben, hält man für die Wunder-Essenz, die man præservative und curative gebrauchen muß. Præservative, um Convulsionen bei einer gewaltsamen Veränderung zwischen Proprietär und Bauer vorzubeugen. Curative, um alles aus dem Wege zu räumen, was bei der Hoverey anstössig ist. Laßt den Bauern frey seyn! Laßt den Proprietären mit seinen Bauerhöfen machen, was er will, sie theilen oder vergrössern, oder mehrere derselben zusammen legen! Laßt alles seinen eigenen Gang gehen! denn eine durch Billigkeit beschränkte Freiheit ist der sicherste Weg zum

allgemeinem Wohl! dies ist mein wohlgemeinter Rath."

Ja ich bin der Meinung, daß die mehr berührte Wunder Essenz, die Freiheit, beides für den Bauern und den Proprietären, sowohl in diesem, wie in allen andern vorhin angeführten Posten, allein hinreichend sey. Wenn jeder Freiheit hat und sich selbst rathen darf, so wird auch jeder schon, so viel ihm thunlich ist, für sich sorgen, und nach dem möglichsten Wohlstand streben; hierdurch, und auf keine andere Weise, erreicht das Land Wohlstand. Was nutzen denn alle Regulirungen, alle abgemessene Schritte? Sie hindern nur die Industrie, die dem Staat ist, was dem Körper die Seele, der ohne ihr, eben wie der Leib, ohne Gefühl und Leben ist. Der rechten Wege gibts nur einen, der Abwege sind manche. Diese kann keine menschliche Vorsicht ganz und gar versperren. Jeder aber kann in seinem kleinern Zirkel, den besten finden.

Kurz, was ich vorhin von Island gesagt, past auch auf Jütland, auf alle Lande und grosse Hanshaltungen.

Doch ich komme wieder zu jenen Fragen, und antworte auf die

1. Zu Folge der Verordnung von 12 August 1773 sind nur allein in Betref der Wirthschaftsgebäude Hofdienste zu leisten. Auch sind die Tage, die dazu angewandt werden müssen, durch das Reglement der Hoverey bei jedem Hofe bestimmt, folglich

folglich scheint dies keinem Streit oder Zweifel unterworfen seyn zu können. Zwar redet auch der 10 Art. der Verordnung von andern Gebäuden und Reparationen auf dem Haupthofe oder Guthe, allein da der 6 Art. ausdrüklich sagt, daß alle Hoverey, die nicht den eigentlichen Akkerbau angeht, auf gewisse Span und Handdienste eingeschränkt werden soll, so ist dieser 10 Art., so wie die Arbeit, die dabey vorkommen könnte, in dem allgemeinen Hoverey Reglement einbegriffen, und auf gewisse Span und Handdienste fastgesetzt.

2. Aus der angeführten Verordnung kann man, nach meiner Meinung, nicht heraus bringen, daß die Bauern zu jener Arbeit verpflichtet wären. Jeder, der die Verfassung der Bauern kennet, sieht ein, daß sie es schwerlich abhalten könnten, weil sie nicht alle so starke Pferde und Geräthe, oder Dienstbothen haben, als dazu erforderlich sind. Der grösste Theil könnte solche wohl überkommen, allein da sich stets Schwache unter ihnen befinden, so trift die Arbeit, wenn sie vertheilt wird, den Schwachen, wie den Starken, und denn sind jene verlegen. Eben so glaube ich auch, daß der Guthsherr die neue Erde zum erstenmale mit eignen Pferden und Geräthe aufreissen müße. Ist aber die Erde gebrochen, gerottet und behandelt wie anderes Akkerland; sind die neuen Befriedigungen mit Graben und Wällen, oder lebendigen Zäunen versehen; sind sie in einem eben so guten Stande gesetzt, als die alten Wälle, Zäune

und zugeworfene Gräben waren, da muß der Hofbauer die neuen Befriedigungen, Wälle und Graben nachmals eben so wohl im Stande halten, wie die alten; die neu ausgebrochnen Ländereyen eben so gut bearbeiten und betreiben, wie die alten, wenn sie nur zu den Hoffeldern gehören.

3. Jeder, der die Verordnung vom 12 August 1773 unpartheiisch lieset, kann sicher nichts anders darinn finden, als daß die zu jedem Haupthofe gehörende Bauern alles Eigenthum, das unter eines jeden Hofes Felder belegen, bearbeiten und betreiben sollen, es sey nun, daß einiges davon von Arrilds Zeiten ungebraucht gelegen, oder nicht. Schon in dem ersten Artikel steht ausdrüklich: daß die zur Saat und Akkerbau hingelegte Hofdienst thuende Bauern verbunden seyn sollen, die dazu erforderliche Fuhren und Arbeit zu verrichten, und worinn diese Arbeit besteht, weiset sowohl dieser, wie der 2, 3, 4, 5 und 10 Artikel. In der ganzen Verordnung wird man keine Spur einer Ausnahme hiervon antreffen, keine Spur, daß das neu ausgelegte Land nicht unter das Eigenthum des Hofes begriffen wäre, und daß die Bauern es nicht bearbeiten dürften. Und doch, wäre die Meinung der Verordnung diese gewesen, so hätte diese Ausnahme nothwendig angeführt und bestimmt werden müssen.

Im dritten Artikel heißt es: die Bauern sollen allen Dünger ausfahren, der sich bei dem Hofe befindet.

In

In dem fünften: die ganze Erndte des Hofes, und die dazu gehörenden Zehenden, soll der Bauer ausdreschen.

Wäre nun hierunter nicht auch das zu verstehen, was von dem neu zugebrochnen Lande geerndtet worden, warum wäre hier den nicht eine Ausnahme gemacht, so wie man die Priester-Zehenden davon ausgeschlossen?

Mit gutem Fuge kann man daher sagen, daß wenn das Gegentheil gelten sollte, wenn der Verordnung eine andere Meinung beigelegt werden sollte, so würde keine Verordnuug, kein Kontract so heilig, so deutlich seyn, die man nicht drehen wenden und verstehen könnte, wie es dem Leser gefiele.

Die Auslegung des neuen, bisher ungebrauchten Landes vermehrt die Erndte, mithin auch die Hoverey nicht so sehr, als es scheint. Der Dünger bestimmt die Erweiterung und Einschränkung des Akkerbaues. Ob man diesen auf das neue oder alte Land fährt, läuft auf eines aus. Und da man zu Anfang gemeiniglich das beste Land zuerst gepflüget, und das schlechtere unbearbeitet liegen lassen; so wird auch der Eigner, wenn er den Dünger dem guten alten Lande enzieht, und ihn auf das wilde, bisher ungebrauchte Land bringt, in den ersten Jahren allgemein eher verlieren, als gewinnen. Gesetzt aber auch der Akkerbau würde dadurch erweitert, welches freilich mit der Zeit geschieht, so wäre es ja sehr hart und unbillig,

des Akkerbaues, ihn zu erweitern; er soll, um so zu reden, sich ins unendliche erweitern, wenn nicht feindlicher Einfall, Ueberschwemmung, Pest, Schwachheit der Kreaturen, Miswachs und andere Landesplagen, auch wohl ein mit unterlaufender schlechter Landwirth ihm Grenzen setzen.

Wenn diese Hindernisse nicht eintreten, so wird, wie die Umstände es zulassen, nach längerer oder kürzerer Zeit, der Akkerbau sich so vermehren, daß man, wenn man nicht frisches, bisher ungebrauchtes Land auslegen dürfte, keinen Platz für den Dünger haben würde. Dies ließe sich nach den allgemeinen arithmetischen Regeln und Progressionen sehr leicht beweisen, falls hier der Ort dazu wäre.

Wer sieht aber nicht, daß der Akkerbau, entweder durch angeführte Hindernisse, und geschähe es durch nichts anders, doch durch Miswachs, in seinem Fortschreiten oft gehemmet wird? Nichts desto weniger gewinnt der Akkerbau immer mehr, so lange keine weitere Hindernisse hinzukommen, und so lange Miswachs nicht häufiger, als bisher geschehen, eintreten wird.

Auch für den Staat, dürfte die Einschränkung des Akkerbaues der Haupthöfe bedenklich werden. Wollten wir das, in wieweit der Akkerbau auf allen Höfen des Reichs, seit den letztern

tern 50 Jahren erweitert ist, wegnehmen, so würde dies dem ganzem Lande schmerzend fühlbar werden, und sich selbst auf Norwegen erstrekken.

Doch so ist es nicht zu verstehen! Der Akkerbau mag gerne erweitert werden, allein es muß für Rechnung des Proprietären geschehen!

Dies ist leicht gesagt, aber nicht so leicht ausgeführt. Ich will nicht von den Kosten reden, die beides Bauern und Dienstbothen verursachen, und die über mancher Kräfte gehen, sondern dafür ein anderes, beinahe nicht zu hebendes Hindernis anführen. — Die Früchte der Erndte, die durch des Bauern Arbeit zu wege gebracht, müßten nicht mit den Früchten zusammen gelegt werden, die der Proprietär erworben. Hier würden doppelte Scheunen, doppelte Dreschdielen, verschiedene Viehhäuser, Absonderung des Dungers, verschiedene Böden, das Korn darauf zu legen u. s. w. erfordert. Dies würde einen unendlichen Wirwar stiften, und Uneinigkeit, Streit und Chikanen nach sich ziehen. Lieber mögte der Proprietär sein Land unberührt und unangefochten liegen laßen.

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den Königs- und Kirchenzehnten, die entweder mit zu der Erndte des Hofes gerechnet werden sollten, wie die Verordnung ausdrüklich zuläst, oder es müßte gegenseitig damit, wie mit deu Priesterzehnten gehalten werden. Es wäre für den Proprietär freilich eine unbedeutende Sache, solchen

selbst abdreschen zu lassen; allein auch das Stroh, das Korn, der Dunger, so dadurch gewonnen würde, müßte auch für sich besonders behandelt werden. Und so würde man die Gemeinschaft, die man auf den Feldern gemeiniglich so sehr haßt, zukünftig in den Scheunen, Viehhäusern, Dünghaufen und Kornböden antreffen.

Nein, lieber bestimme man, falls es noch nicht geschehen, die Arbeit und Arbeitstage ungefehr wie die Verordnung vom 20 Febr. 1771. thut. Hierdurch vermeidet man allen Streit und Chikane; da kann und muß es dem Bauern gleichgültig seyn, wozu diese Tage angewandt werden; ob zum Torfgraben, oder Erndten, Nüsse zu pflükken, oder Schaafe zu scheren, ob zum Dreschen des Königs oder Priester-Zehnten, zum Flachs, Hampf, oder Rokken säen, Kohl und Kartoffeln, oder Krap und Tobak zu pflanzen.

Sobald die Verbindligkeit am Geburtsort zu bleiben nicht aufgehoben wird, so ist es nöthig und natürlich, daß solche Bestimmungen eingeführet werden. Ja, auch selbst bey der Aufhebung solcher Verbindlichkeit, dürfte die Bestimmung, wenn nicht für das zukünftige, doch für das gegenwärtige Geschlecht, nicht ganz überflüßig seyn; besonders wenn dies, ohne daß dem einem Theile zu nahe getreten würde, auf eine andere Weise bewirket werden könnte, wie bereits durch die Verordnung vom 12 May 1773 geschehen, und so lange der Guthsherr und der

Bauer

Bauer hierüber nicht selbst zusammen treten, und sich mit einander vergleichen.

Ich sage, die Arbeit müßte ungefehr, wie die Verordnung vom 20 Febr. 1771 es thut, bestimmt werden. Doch nicht ganz, weil solche Klausuln mit unterlaufen, die dem Bauern keinen Nutzen bringen, die aber doch dem Akkerbau solche Hinderniſſe im Wege legen, daß er dabey nicht gedeihen kann.

Welches sind aber diese Hinderniſſe, und wie könnte man die Hofdienste dergestalt am besten bestimmen, daß beide der Guthsherr und der Bauer befriedigt würden?

Hierauf weiß ich nach meiner geringen Einsicht nicht besser und deutlicher, als durch Vorlegung eines Festebriefes zu antworten, so wie solcher auf meinem Hoverey-Guth ausgegeben wird, und ich mich darüber mit dem Bauern verglichen habe. Hier ist er:

. . . Thue kund, daß ich an Hans Knudsen, geboren im Dorfe Horstrup, des Kirchspiels, Dse übertragen und verpachtet habe, wie ich denn hiermit ihm übertrage und verpachte, den Hof in Krarup, den Peter Nielsen zuletzt in Pacht gehabt, nun aber freiwillig seinem Schwiegersohne abgetreten hat. Dieser Hof ist zu 3 Tonnen 2 Sk. 2 Fr. ½ Alb. Hartkorn angeschlagen. Bemeldter Hans Knudsen soll diesen Hof, auf Lebenszeit in Pacht behalten, unter Bedingung: daß er jährlich zu gehöriger Zeit und Ort alle

Königliche Schatzungen und Auflagen, gewöhnliche und ungewöhnliche, sie mögen schon itzt Statt haben, oder eingeführt werden, davon bezale; wie auch an Herren-Gefälle, 1 To. Rokken, 1 To. Gersten, und 2 Rthr. sage zwey Reichsthaler an Geld; eben so im Hofdienst (a) 5 Tage Pflüge, 21 Tage Span und 52 Tage, Handdienste leiste, wie solches unten weiter aus einander gesetzt und bestimmt ist. Ausserdem verspricht er seinem Vorweser, Peter Nielsen, die unter heutigem Dato ihm ein für allemal versprochnen Abtritts-Gerechtsame zu leisten. Er bleibt mir, oder denen, die ich dazu setze, den Gesetzen gemäs gehorsam und folgsam. Er darf vom Hofe, sey es Heu, Stroh, Feurung oder Eigenthum, nichts verkaufen, ausleihen, oder wegkommen lassen. Er muß den Akkerbau, die Gebäude und den Beschlag des Hofes in gutem Stande erhalten und verbessern, und sich übrigens in allem, wie einem Festebauern geziemt, dem Gesetze gemäs aufführen; alles bey Verlust des Hofes und der Pacht Gerechtigkeit und anderer gesetzmässiger Entschädigung und Strafe. Das zu liefernde Korn soll rein, gut und so beschaffen seyn, daß man es zur Saat gebrauchen kann. Der Rokken wird vor dem 15 Septbr. und die Gerste vor dem

(a) Auf einen Freihofe, der ungefehr 4 bis 5 Tonnen Hartkorn groß ist, wird hier 14 [] 28. gerechnet, und auf das Hartkorn 7 [] 14.

dem 15 Octbr. jeden Jahres geliefert. Der Akkerbau, die Gebäude und der Beschlag des Hofes, befanden sich bey der Uebernahme, in . . . Stand. Antrittsgelder sind 20 Rthlr. sage zwanzig Reichsthaler bezalt.

Die Weise, wie der Festebauer, besagter Hans Knudsen, jährlich die angeführten 5 Δ, 21 [], 52○, sage, 5 Pfluge, 21 Span und 52 Handtage leisten soll, ist diese:

1.

Durch einen Pflug-Tag versteht man, es soll ein Kerl und ein Junge, mit einem brauchbaren Pfluge und 4 tüchtigen Arbeitspferden bespannt, zu Hofe erscheinen. Durch einen Span Tag, daß ein Fuhrmann, mit einem, mit 2 tüchtigen Pferden bespannten Wagen oder Egge komme. Durch einen Hand-Tag, daß ein starker Kerl oder Mädgen, je nachdem die Arbeit es erfordert, und bestellt wird, zur Hofarbeit komme.

2.

Ich behalte mir vor, daß ich, wie die Umstände es erfordern, für 1 Pflugtag, 2 Span- oder 4 Handtage; für 1 Spantag, 2 Gangtage; oder auch umgekehrt, für 2 Span- oder 4 Gangtage, 1 Pflugtag, oder für 2 Gangtage, 1 Spantag wählen kann, wie ich es für gut befinden und beordern werde.

3.

Ohne eine Vergütung für die jährlich versprochnen, und vorhin angeführten Hofdienste zu

genies-

geniessen, soll der Pächter: a. wenn dem Haupthofe Norholm, oder einem Bauerhofe des Guthes, Feuersbrunst betreffen sollte, kommen, und nach Vermögen retten, bergen, auch das Feuer löschen, und, eben wie die übrigen Mitbediente, wenn die Reihe ihn trift, den Platz reinigen. b. Zur Herstellung des Schadens, leistet er 4 Span und 4 Gangtage, wenn das Unglük den Haupthof betrift; aber nur die Hälfte, wenn es einen Bauerhof träfe. c. Wenn es verlangt wird, muß er 1 oder 2 Tage im Jahre bey der Klappjagd erscheinen. d. Wie die Reihe ihn trift, muß er mit den übrigen Dorfbewohnern und Mitbedienten, die Hofdienste in dem nächstem Dorfe oder Hofe ansagen, sobald es verlangt wird. e. Wenn es nöthig wird, Heu oder Korn zu bergen oder Wassersnoth eintreten sollte, leistet er 1 Span und 1 Gangtag, um das Heu oder Korn aufzufahren oder zu bergen. (b)

4.

Ein Pflug soll des Tages 10500 Quadrat Ellen, so wie sichs gehört, aufreissen oder pflügen.

Der

(b) In der Stelle der Freihöfe, setzt man: zu Norholm oder Lunderup, mähen, schwaden und bergen, auch Heu einfahren, einen Tag auf eine Wiese mähen, welche aber angewiesen wird, und so belegen seyn muß, daß sie von dem Ort, dahin das Heu gebracht werden soll, zum höchsten nicht über $1\frac{1}{2}$ Meile entfernt sey. Hält der Hof 2 Tonnen Hartkorn, oder ungefehrlich so, so werden 2 Tage gemähet.

Der Kerl, welcher pflüget, soll auf Verlangen auch säen. Das Doppelte soll an einem Tage geegget werden. Von Heideland, das vorhin nicht gepflügt oder gebrochen gewesen, soll des Tages die Hälfte, nemlich 5250 Quadrat Ellen aufgepflügt werden. Wenn 2 Fuder Torf von der Vikiär Heide oder Swin Mose (c), und 2 Fuder von Hiemheide, oder auch wenn 6 Fuder von Hiemheide, oder Toppehöisheide nach Norholm gefahren werden, so wird dafür ein Spantag gut gethan.

In der Stelle für einen Spantag, muß er auf Norholm, oder an eine andere eben so belegene Stelle, zwey Fuder Bruch oder Feldsteine liefern.

Wenn der Weg, den das Heu und im Stroh befindliche Korn gefahren werden soll, unter 1000 Ellen ist, so fährt er des Tages 8 Fuder Heu, und 10 Fuder Korn. Ist er länger als 1000, aber kürzer als 2000 Ellen, da fährt er 7 Fuder Heu und 9 Fuder Korn. Ist er auf 2000 Ellen entfernt, da fährt er 6 Fuder Heu oder 6 Fuder Korn. Für jede 1000 Ellen, die der Weg länger ist, kürzet man bis zu einer halben Meile, täglich 1 Fuder. Auf einem Wege von 2 bis 5 Viertelmeilen, fährt er des Tages



(c) Vikiär-Heide oder Swin Mose ist 4 bis 5 Viertelmeile von Norholm; Hiemheide oder Toppehöis Heide, 1 bis 1½ Viertelmeile entfernt.

2 Fuder. In allen andern Fällen, auch beym Dünger, wenn der Weg nicht 1000 Ellen beträgt, fährt er des Tages 16 Fuder. Ist der Weg 1000 Ellen lang, 12 Fuder. Für jede 500 Ellen, die der Weg länger ist, wird ein Fuder täglich gekürzet und dies bis 5500 Ellen. Von 5500 Ellen, bis zu $\frac{3}{4}$ Meile, werden täglich 3 Fuder gefahren. Von $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Meile, täglich 2 Fuder. Eine $1\frac{1}{2}$ bis 3 Meilen lange Reise, und zurück wird als ein Spantag angerechnet. Ueber 3 bis 6 Meilen gelten für 2 Spantage. Ueber 6 bis 9 Meilen, für 3 Spantage. Entferntere Reisen müßen nicht verlangt werden, so wie man die Meilen von dem Haupthofe anrechnet.

Wenn der Festebauer Korn, Baumaterialien, Fettwahren und ähnliche Dinge weggefahren, so ist er nicht gehalten, Fracht zurück zu nehmen.

Wenn der Weg, den der Dünger, das Korn im Stroh, und das Heu gefahren wird, gemessen werden soll, nimmt man die Mitte des Orts woher es geholt wird, oder der Wiese zum Standpunkt des Maasses an. Sind diese Stellen zerstreuet, da gilt die Mitte eines jeden Akkers.

Der Dünger-Wagen muß 3 Ellen lang und die Höhe der Seitenbretter $\frac{3}{4}$ Ellen seyn. Auf den Boden, muß solcher $\frac{1}{2}$, oben $1\frac{1}{8}$ Ellen breit seyn, und denn wird darauf geladen, was darauf liegen kann. Sonst rechnet man von Rocken, Weitzen und Erbsen 3 Tonnen auf ein Fuder;

von

von Gerste oder Buchweitzen 4 Tonnen; von Haber 5 Tonnen. Von andern Waaren, die man nach Gewicht verkäuft, als Käse und Butter, machen 2 Schpd. oder wenn der Weg gut ist, $2\frac{1}{2}$ Schpd., ein Fuder aus. Gewöhnliche Mauersteine gehen 150 auf ein Fuder; Planken oder Bretter 2 Dutzend, oder wenn sie nas sind $1\frac{1}{2}$ Dutzend; Feurung oder Bödkerholz, von der Länge einer Elle, $\frac{1}{3}$ Faden.

In allen übrigen Fällen, wenn Streit entsteht, soll unpartheiischer Männer Bestimmung und Gutachten entscheiden, wie vieles, nach Beschaffenheit der Wege und Waare, und des Bauern Gewohnheit, wenn er in eigenen Geschäften fährt, für ein hinlängliches Fuder gehalten werden kann.

5.

Zu einem Gangtag gehört, daß er die Frucht einer Tonne Korn Aussaat, worunter 14000 Quadrat Ellen verstanden werden, erndte oder abmähe; oder solches aufbinde, zusammen harke und setze, und was weiter dazu erforderlich; oder die Frucht eines Scheffels Aussaat, oder von 1750 Quadrat Ellen mit der Sichel abschneide, harke, binde und zusammensetze, mit allem was dazu gehört; oder auf eine Wiese mähe, was an einem Tage nach Gewohnheit gemähet werden kann; oder das Gras derselben harke, und behörig in Stacken setze; oder 3 Fuder Heu ausstreue, wende, sammle und gehörig wieder aufstacke; oder

1600 Soden oder 8 Fuder Torf werfe oder scheere, beides von gehöriger Grösse und Form, wie es in der Gegend gebräuchlich, und wie die Bauern es für sich selbst thun und fahren; oder ein Fuder Heide zu mähen und pflücken.

6.

Was weiter, es sey Span- oder Handdienst, vorfällt, als eines Tages Fuhr, oder eines Tages Gang, und hier nicht bestimmt ist, soll bei dessen Anweisung, so viel möglich und thunlich, für beide Theile nach Billigkeit festgesetzt werden.

7.

Die Hofdienste sollen im Novbr., Decbr., Januar und Febr. des Morgens um 8 Uhr zur Arbeit kommen, und können um 4 Uhr Abends weggehen; im März, April, Septbr. und Octbr. um 7 Uhr des Morgens, und um 6 Uhr des Abends; im May, Juni, Julii und August aber um 6 Uhr des Morgens, und um 7 Uhr des Abends. In den zuletzt bemeldten 4 Sommer-Monaten, halten sie 2 Stunden Mittag, in allen übrigen aber nur eine. Hiervon wird ausgenommen: a) Die zum Dreschen gesandte Hofdienste kommen zugleich mit dem Hofkerl in der Scheune, und arbeiten mit ihm bis zu Abend. b) Dies hat auch Statt, wenn die Hofdienste mit meinen eignen Dienstleuten arbeiten, wo sie mit diesen zur Arbeit gehen, und zu Abend bleiben. c) Der Hofdienste, der einem Decker oder anderm Handwerker zur Hand geht, soll mit ihm zugleich zur

Arbeit

Arbeit kommen, und mit ihm bis Abend aushalten. d) Der Hofdienste, der Heu, Zehnten oder anderes Korn abnehmen muß oder sonst beim Fahren gebraucht wird, bleibt zu Abend so lange bei der Arbeit, als die Wagen mit Fahren anhalten. e) Wenn Thon oder Mergel gefahren wird, soll der Knecht in den Ruhestunden eben so viele Fuder auswerfen, wie nach Beschaffenheit der Umstände des Tages gefahren werden, oder eben so vieles, wie meine eigne Dienstbothen.

8.

In den Ruhestunden soll, so lange Gras im Felde ist, für die Pferde die der Festebauer auf Verlangen zum Hofdienst gebraucht, wie gewöhnlich, eine bequeme Stelle zum Grasen angewiesen werden.

9.

Wenn die Tags-Arbeit, es sey Span oder Handarbeit, dazu die Hofdienste beordert sind, als Dünger, Torf, Heu oder Korn u. s. w., zu fahren, aufzuladen, in Ordnung zu bringen, zu harken, abzunehmen, und was dem weiter anhängig, zu Ende gebracht, so ist der Tag abgedient, nicht aber ehender. Treten schlechtes Wetter oder andere Vorfälle ein, die ich nicht abwenden, vorbeugen oder hindern kann, so daß die Tages Arbeit nicht vollendet wird, so wird nichts weiter, als was beschaffet worden, angerechnet. Das Fehlende muß, sobald das Hindernis gehoben,

ben, vollendet werden, bevor der Tag in Rechnung gebracht werden kann.

10.

Die Hoverey-Tage, es mögen Pflüge- Span- oder Gangtage seyn, können zu jeder erforderlichen und beorderten Arbeit angewandt werden. Doch müssen in einer und derselben Woche nicht mehr als * 1 Pflug, * 2 Span und * 4 Gangtage verlangt werden. Hierbei ist zugleich zu erinnern: a) In solchem Falle wird eine Reise nur als ein Spantag angesehen, wenn schon mehr als ein Spantags-Zettel dafür gegeben ist. b) In der Woche, wo gepflügt wird, muß nicht mehr als ** 1 Spantag, und ** 2 Gangtage verlangt werden *).

11.

Der Festebauer soll, wie es seit Arrilds Zeiten gebräulich gewesen, das Geräthe, das zur Hoverey gebraucht wird und erforderlich ist, mitbringen, so wie er es bei seiner eignen Arbeit gebraucht. Hierunter sind auch Säcke, das Korn zu reinigen, auszusäen, und zu verfahren, begriffen. Eben so muß auch der Festebauer das Band, das zum Kornbinden erforderlich ist, und für so vieles als er einfährt, selbst mitbringen.

12.

*) Für einen Hof vom 4 To. 1 Sk. Hartkorn und darüber, setzt man bei * 2 A, 4 [], 6 ., bei ** 2 [], 4 .

12.

Gewöhnlich soll dem Festebauern die Hofarbeit des Abends zuvor angesagt werden. Wenn dies nicht geschieht, oder Umstände wegen nicht geschehen kann, ist der Hofdienste zu keiner bestimmten Arbeit verbunden. In diesem Fall kann nichts weiter gefordert werden, als daß er auf erhaltenen Befehl, so geschwind als möglich komme, und bei der Arbeit bis Abend so lange bleibe, als es verlangt wird. Doch versteht es sich hierbei von selbst, daß, wenn bei einer mislichen Korn- oder Heu Erndte, nicht mehr als die Arbeit eines halben Tages verlangt oder gebraucht wird, auch nicht mehr als die Arbeit eines halben Tages, oder wenn diese bestimmt ist, so weit sie vollendet worden, gut gethan werden kann, obgleich die Hofdienste für diesen Tag nicht angesagt gewesen.

13.

Das Hoverey-Jahr wird vom 1 April jeden Jahres an gerechnet. Wenn dies verloffen, sind alle Hoverey-Tage abgedient, und können aufs folgende Jahr nicht in Anschlag kommen, es wäre denn, daß der Festebauer angesagt geworden, aber nicht gekommen, und die Arbeit und Reise nicht verrichtet habe. Dies ist dahin zu verstehen, daß für die Hoverey-Tage, die im Verlauf des Jahres nicht angesagt und gebraucht sind, zwar keine Bezalung gefordert, solche aber für das folgende Jahr wohl dergestalt in Rechnung gebracht werden kön-

nen, daß sie in natura geleistet werden müssen, wenn es nöthig ist.

14.

Der Festebauer kömmt, auf vorhergegangene Ordre, viermal des Jahres mit seinen Hovereyzetteln und Quitung-Buche auf dem Hofe, als im April, Julii, October und Januar, damit in seinem Buche die abgedienten Hoftage vierteljährig abgeschrieben werden können.

15.

Wenn der Festebauer aus Muthwillen oder Versäumnis, die Hofarbeit unterläst, so muß er nicht allein den Verlust und Schaden ersetzen, der mir dadurch zugefügt wird, sondern auch für jeden versäumten Tag zwei Tage Hofdienste leisten. Sollte auch dies auf ergangenes Verlangen nicht geschehen, so muß er das erstemal 2 Mk., das zweitemal 4 Mk. Strafe bezalen, und zwar ohne weiteres gerichtliches Verfahren, bei Strafe der Execution oder des Auspfändens. Geschieht es zum drittenmale, so wird er gerichtlich dafür belangt, und leidet, was in diesem Fall in der letzten Hovereyverordnung vom 12 Aug. 1773. im 13 Artikel deshalb allergnädigst verordnet ist.

16.

Sobald der Festebauer glaubt, daß ihm auf irgend eine Weise, durch die ihm anbefohlne Hofarbeit zu nahe getreten ist, soll er mir solches spätestens innerhalb 8 Tagen melden. Falle ich seiner Meinung nicht bei, so soll er verbunden seyn,

innerhalb 14 Tagen die Sache gerichtlich anhängig zu machen, im Gegentheil verliert er das Recht deshalb zu klagen. Eben so verliere auch ich auf meiner Seite dies Recht, wenn ich nicht innerhalb 14 Tagen nachdem ich die Sache in Erfahrung gebracht, den Festebauern ebenfalls für den Nachtheil belange, den er mir in der Hoverey nach meiner Meinung auf eine oder die andere Weise zugefügt haben mögte.

Zur Sicherheit unter meiner Hand und Siegel.

Rörholm, d. d.

Um zu weisen, wie die Erbfestebriefe, die ich jedem meiner Hofbauern, der sie verlangt, übertragen, abgefast werden, will ich eine Abschrift des einen beifügen, welcher dem Christen Sörensen in Olling, $1\frac{1}{2}$ viertel Meile von hier, ausgestellt. Sein Hartkorn beträgt 5 To. 2 Alb.; die Herrengefälle sind: 2 To. Rocken, 2 To. Gerste, 4 Rthlr. Geld; an Hofdiensten leistet er 10 Pflüge, 30 Span und 80 Handtage. Nemlich nach dem vorstehenden 16 Artikel, wird noch ferner hinzugefügt:

Auf vorstehende Bedingungen und Klauseln ist vorhin benannter Hof mit Erbpacht-Gerechtigkeit, dem Pächter Christen Sörensen und allen seinen Nachkommen auf dem Hofe übertragen. Unter Erbpacht Gerechtigkeit wird hier verstanden: 1. Daß die Gefälle, Hofdienste oder Antritsgelder auf keine Weise verändert oder erhöhet

werden müssen. 2. Daß der gegenwärtige Bewohner, so wie die Zukünftigen, den Hof, nach seinem Tode, oder auch wenn er ihn Alters oder Schwachheits, oder anderer gesetzmäßiger und gültiger Ursachen wegen, nicht länger besitzen kann oder will, einem andern, als Nachfolger abtreten und dazu ernennen könne, welchen er will, es sey sein eignes oder ein fremdes Kind, sobald nur die Person, die zum Nachfolger bestimmt wird, einem Hofe gehörig vorzustehen und zu betreiben, für tüchtig und sicher gehalten wird. Gehört der, welcher dazu ernannt ist, zum Guthe, und steht im Königl. Dienst, so wird er sobald möglich ausgelöset. 3. Jeder neue Bewohner muß einen neuen Festebrief nehmen, der diesem gleichlautend ist, und bezalt, wie oben bemeldt ist, zum Antritt 16 To. Rocken, nach der, der Zeit geltenden Kapitel-Taxe. 4. Die Schadens Erstattung für die Baufälligkeit der Gebäude, mit Beschlag, Inventarium und Saatkorn, das nach den Gesetzen bei einem Bauerhofe seyn muß, gehört nicht dem Eigner des Hofes, sondern den nachfolgenden Bewohnern des Hofes. 5. Wenn der gegenwärtige oder zukünftige Bewohner nicht zu rechter Zeit leistet und bezalet, was er zu leisten und zu bezalen hat; auch nicht innerhalb einem, ihm auf 6 oder 8 Wochen bestimmten, Termin, einen sichern und annehmlichen Nachfolger schaffen kann, der für ihn und auch in Zukunft, wie billig, für den Hof einstehen kann und

will,

will, so folgt, daß der Hof mit dessen Pacht und Erbpacht Gereichtigkeit verwirkt ist. Zur Sicherheit unter meiner Hand und Siegel. Nörholm 16 Merz 1778.

A. C. Teilmann. L. S.

Vorstehenden Erbpachtsbrief, dessen gleichlautende Abschrift mir heute überliefert ist, verbinde ich mich hiermit unverbrüchlich zu halten und in allen Worten, Klauseln und Posten nachzuleben, unter Verlust des Hofes, auch der Pacht und Erbpachts-Gerechtigkeit; wie auch überdem unter aller andern gesetzmässigen Vergütung und Strafe.

Olling, wie oben. Christen Sörensen.

Der Grund der Bestimmung ist, daß von einem Scheffel Hartkorn, 1 Span- und 2 Gangtage, oder auch einige Span und Gangtage vom Hofe mehr gefordert werden, wenn das Eigenthum besser und die Abgaben geringer als gewöhnlich sind; oder auch einige weniger, wenn das Gegentheil Statt hat. Ist der Weg eine Meile und darüber lang, so kürzet man $\frac{1}{8}$ der Tage. Hat der Hof vormals Hoverey eines $\frac{1}{4}$ Hofes oder $\frac{1}{2}$ Pfluges geleistet, so gebraucht man 5 Spantage zu einem Pflugtag. Dagegen rechnet man 10 Spantage, wenn der Hof vormals Hofdienste eines halben Hofes oder ganzen Pfluges geleistet.

Eine solche Bestimmung behält unstreitig den Vorzug vor allen andern. Der Bauer kann sichere Rechnung darauf machen, daß die Tage nicht vermehret werden, welche Art der Wirthschaft auch eingefürt werden, so vieles ungebrochnes Land auch ausgelegt werden, so viele und welche Zehnten man auch nach dem Hofe bringen, so wenige und nachlässige Ordnung auch bey der Hoverey Stat finden mag, obwohl auch hierauf vieles ankömmt. Nur der Eigenthümer verliert dabey, weil es seine und nicht des Bauern Sache ist, gute Anstalten zu treffen.

Ja der Bauer dieser Gegend, wenn er auch alle Hofdienste durch andere für Geld verrichten liesse, kann seinen Hof für weniger besitzen, als die Zinsen des Kapitals sich belaufen, das Freibauern itzt für einen Hof geben.

Ausserdem, wenn die Hofdienste so bestimmt sind, kann in einer und derselben Zeit, mit einer gleichen Anzal Volks, mehr wie das Doppelte gearbeitet werden, als, zu Folge der Verordnung vom 12 Aug. 1773, Gewohnheit und gebräuchlich gewesen. Hier muß der Bauer weit mehrere Tage zu Hofe dienen, allein vermöge der Natur und Wesen dieser Gewohnheit, arbeitet der Mann, auch bey den besten Anstalten, bey weitem nicht so vieles. Diese Berechnung ist leicht gemacht.

Wir wollen annehmen, daß die Hoverey eines Guthes durch 32 halbe Höfe, oder welches hier, gleich geachtet wird, durch 32 ganze Pflüge, betrie-

betrieben wird. Wir wollen ferner (a.) eine Wiese nehmen, die 320000 [] Ellen, etwas kleiner oder größer macht nichts zur Sache, hält, und von der 64 Fuder Heu gewonnen werden. Weiter (b.) ein Stück Akkerland von 224000 [] Ellen, uud wollen so beide Stükke Land bearbeiten und betreiben:

A. Wie es vormals gewöhnlich war:

Die Wiese wird unter 32 Bauern vertheilet, und obschon jedes Stück nur 10000 [] Ellen groß wird, so sind doch an Mäher dazu erforderlich . . A. []. 320.

Der Mäher des einen Hofes steht nicht mit dem, des andern, in Verbindung, folglich muß jeder einen Schwader mitbringen . . . . 32.

Das Heu zu harken und diemen, sendet jeder halbe Hof für seinen Theil 2 Menschen . . 64.

Das Heu auszustreuen und wieder in Diemen zu bringen, erfordert für jeden Mähetag einen Menschen . . . . 32.

Jeder Hof fährt seinen Antheil für sich ein; jeder Wagen erfordert ausser dem Fuhrmann, zwey Menschen, den einen zum



A. []. 160.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Transport A. [] | 160. |
| laden und harken, den andern zum abnehmen, sind | | 32. | 64. |
| Das Akkerland, so für jeden Pflug 7000 [] Ellen groß wird, geht auch in 32 Theile, und macht | | 32. | |
| Jeder egget sein Stück | | 32. | |
| Jeder erndtet sein Stück, und nimmt zum Binden, Harken und Zusammensetzen 2 Menschen mit | | | 96. |
| Das Korn muß so lange es steht, wenigstens einmal umgesetzt werden, jeder thut dies für sich | | | 32. |
| Jeder fährt seinen Theil für sich ein, mithin erfordert jeder Wagen, wie beym Heu, 2 Menschen. | | 32. | 64. |
| | | 32 A. 92 []. | 416. |

B. Nun wie es im vorstehendem Festebriefe, bestimmt worden:

Hier hat keine Theilung Statt, auch steht der eine Bauer mit dem andern in keiner Verbindung. Man nimmt und gebraucht also zu der Bearbeitung eines jeden Stückes nicht mehr, als die dazu erforderlichen Leute. Da aber zu folge

jener

jener Bestimmung, jeder Kerl 14000 [] Ellen Land bearbeiten soll, so bedarf man zu der Wiese nicht mehrerer Mäher, als . . A. []. 23.

Wenn nicht besondere Hinder-
nisse im Wege, so ist ein Mensch, für 3 Mäher zum Schwaden hinreichend . . . . 8.

So vieles wie ein Mäher des Tages auf der Wiese schlägt, muß auch ein Mensch harken und diemen . . . . 23.

Ein Hofdienst soll täglich 3 Fuder Heu ausstreuen, samlen und diemen, und da die Wiese 64 Fuder liefert, so sind erfor-derlich . . . . 21.

Ist der Weg 2900 Ellen lang, so fährt jeder Wagen täglich 6 Fuder . . . . 11.

Zu jedem Wagen sind, wie vorhin bemerkt, 2 Menschen erforderlich . . . . 22.

Ein Pflug soll nach jener Bestimmung täglich 10500 [] Ellen pflügen, dies macht für 224000 [] Ellen Akkerland, $21\frac{1}{2}$ Pflug . . . 21. 1.

Das Doppelte muß täglich geeg-

---

21 A. 12 []. 97.

[] Ellen mähen . . . 16.

Eben sovieles soll täglich, gebunden, geharket und aufgesetzet werden . . . 16.

Einmal muß das Korn umgesetzt und aufgerichtet werden, dies erfordert . . . 2.

Beträgt die Weges Länge unter 2000 Ellen, so fährt jeder Wagen täglich 9 Fuder, und sind daher zum Einbringen des Korns, von diesen 16 Tonnen Land, es gehöre zum besten oder schlechten, höchstens 4 Wagen nothwendig . . . 4

Zu jedem Wagen gebraucht man, wie bey A. angeführt ist 2 Menschen, bisweilen auch wohl zum Harken, für den Wagen einen halben Menschen mehr, dies macht . . . 10.

21 A. 27 []. 141.

Da nun zu der unter A angeführten Hoverey erforderlich sind . . . 32 . 96 . 416.

So erspart man bey B . 11 A 69 []. 275.

So

So vieles gewinnt man schon bey dieser Arbeit, die doch nur einen kleinen Theil der ganzen Hoverey beträgt, mithin schliesse man auf das Uebrige. Gleichwohl ist die bestimmte Arbeit nicht übertrieben, nicht höher angesetzt, als die Verordnung vom 20 Febr. 1771 es zuläst. Allein, man sagt, bey der] unter B angeführten Hoverey, gebraucht man die Hofdienste den ganzen Tag; bey A aber kann er für sich arbeiten, sobald er zu Hofe fertig ist. Ich gebe zu, daß dies bisweilen der Fall seyn kann, es ist aber doch nur selten, die vielen Menschen und Wagen sind einander oft im Wege. Jede Brücke, Hekke und Thor macht Aufhalt. Auch können nicht alle Wägen auf einmal abladen, wieder Aufhalt. Nimmt man weiter an, daß die Hälfte jener Anzal Viertelhöfe sind, und dies trift oft zu, und daß jeder seinen Theil für sich bearbeitet, welches auch bisweilen geschieht, so kommen 48 Wagen zusammen, mithin ist noch mehr Aufhalt, noch eine grössere Rechnung da. Ausserdem kommen gemeiniglich nur Dienstbothen zu Hofe, und der Bauer bleibt zu Hause. Dienstbothen bringen aber die Zeit nicht so genau in Anschlag und fühlen überall keinen Beruf zur Hausarbeit zurück zu eilen. Die Hin- und Rükreise kömmt auch in Betracht. Genug der Tag vergeht gemeiniglich mit der Hofarbeit, sie sey nun viel oder geringe. Der Bauer verliert also, ohne daß der Guthsherr dadurch gewinnet.

Man kann ferner einwenden: Zu der unter A befindlichen Hoverey, sind keine Spantage zum Eggen erforderlich. Dies kann denselben Tag, und mit denselben Leuten und Pferden verrichtet werden, die zum Pflügen gebraucht sind. — Ich gebe zu, daß dies im Frühjahr, wenn die Tage lang sind, und wenn das zu theilende Stück nicht grösser, als das angeführte ist, der Fall seyn kann. Gegenseitig aber, wenn man Rockenland pflüget, und in den kurzen Tagen, zwischen Michaelis und Martini, geht dies nicht an.

Wie verschieden wird nicht aber die Arbeit selbst bewirket! Bey dem unter B bemerkten Hofdienst, geht alles richtig und ordentlich zu. Wird etwas bey der Arbeit versäumt, oder past der Bauer nicht gehörig in Zeiten auf, so quitirt der Scheunvogt nicht für die Arbeit und gibt keinen Hoftagzettel, und der Guthsherr kann ohne Streitigkeit zu haben, den Bauern entweder durch 2 unpartheiische Männer auspfänden, oder ihn auch, eben wie für schuldige Herrengefälle, für die schuldig gebliebenen Tage, der Ordnung gemäs gerichtlich belangen.

Endlich, um meinen Mitbürgern nicht ein Mehreres zu versprechen, als ich erfüllen kann, muß ich zugestehen, wie ich, da der Akkerbau bey meinem Hofe sehr erweitert ist, auch, weil ich aus aufgebrochnen Heiden, Morästen und Möhren, meinen Dünger durch Mergel vermehre, noch jährlich mehr erweitert wird, in den meisten Jahren,

mit

mit den, in der Bestimmung angegebenen Hofdienste nicht zureichen kann, vielmehr zu Zeiten wohl 2 und 300 Rthr. für Arbeitslohn ausgeben, auch selbst Volk und Wagen, nemlich 8 Leute und 16 Ochsen, den Mergel zu fahren, halten muß.

Allein hier habe ich auch das Vergnügen, meine Bauern fortkommen und im Stande zu sehen, so daß einer dem andern 100 und 200 Rthr. Abtritsgelder für den Hof gibt. Meine Höfe mögen in so schlechtem Zustande, und so versessen seyn, wie sie wollen, so finden sich gleich Liebhaber, die dem vorigen verarmten Bewohner gerne etwas für den Abtritt des Hofes abgeben.

Aber welch eine geringe und träge Hofarbeit, darum hier so vieler Lärm ist! Es ist wahr, 4 Pflüge auf einen Akker, werfen die Furchen nicht so gut um, wie einer, auch kann man seinen Aekkern keine andere Gestalt geben, und jeden für einen Pflug einrichten. Demungeachtet kann hier doch zur Zufriedenheit und so gepflüget werden, daß man dabey bestehen kann. Alle übrige Hoverey-Arbeit, von welcher Art sie auch ist, kann und wird auch in aller Hinsicht eben so gut betrieben, als wenn Dienstbothen dazu gebraucht würden. Auch ist der Bauer, wenn er das Ende der Arbeit absehen kann, und dies kann er bey jener Bestimmung, zur Ausführung derselben nicht langsamer und träger, als er es in Abtragung der Herrengefälle ist. Trift das Gegentheil zuweilen zu, so ist die Trägheit mehr in des Men-

schen

schen Natur und Wesen, als in der Hoverey zu suchen. Auch würde der, welcher als Bauer träge ist, es eben so gewis als Dienstbothe seyn.

Ich habe vorhin gesagt, daß der Hofbauer, wenn er auch alle Hofdienste durch andere für Geld verrichten ließe, seinen Hof doch wohlfeiler hätte, als der Freibauer. Dies beweiset folgende Berechnung.

Wir wollen jenen Christen Sörensen in Olling, dessen Hof zu 5 To. 2 Alb. angeschlagen, und der, im Verhältnis zum Hartkorn, grössere Gefälle, als jemand anders hier auf dem Guthe, giebt, demungeachtet zum Beispiel anführen.

Die Gefälle sind an Geld 4 Rthlr.; Rocken 2 To. zu 15 Mk.; Gerste 2 To. zu

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10 Mk. | , | , | 12 Rthlr. 2 Mk. |
| Ausserdem leistet er | | | |
| 10 Pflügetage zu 4 Mk. | , | 6 , | 4 = |
| 30 Spantage zu 2 Mk. | , | 10 , | = = |
| 80 Gangtage zu 1 Mk. | , | 13 , | 2 , |
| | Summa | 42 Rthlr. | 2 Mk. |

Alles ist hier auf das höchste angerechnet, und doch kann die Berechnung bestehen, weil ich für solchen Hof gern 10 bis 1200 Rthlr. erhalten könnte. Ja, würde er ein Eigenthum des Bauern, so könnte er ihn gerne auf 2000 Rthlr. bringen, falls er ihn nochmal dafür, wie ich nicht glaube, verkaufen würde; auch würde er nicht dabei gewinnen, wenn er, wie er müßte, einen

wieder

wiederkaufen wollten. Zum wenigsten kenne ich hier in der Nähe einen Bauerhof, von gleichem Hartkorn, der nicht besser, und ich glaube, nicht einmal so gut ist, der vor einigen Jahren mit 5000 Rthlr. bezalt wurde. Die Gebäude waren wohl etwas, aber nicht vieles, und nicht in Verhältnis mit dem Preise, besser.

Die Hoverey mit den Gefällen des in Krarup, $\frac{3}{4}$ Meilen hiervon belegenen Hofes, betragen nach ähnlicher Berechnung 25 Rthlr. 1 Mk. Für diesen Hof sind mir 600 Rthlr. geboten, und erhielt der Bauer ihn als Eigenthum, so könnte er leicht 800 Rthlr. kosten.

Bedenkt man nun, daß der Bauer nicht nöthig hat, die Arbeit für Geld verrichten zu lassen, daß er alles dazu erforderliche selbst hat und entbehren kann, wie man täglich bemerkt; so mögte ich wohl fragen, welches von beiden dem Bauern, der sich unter dem Schutz des Guthsherrn befindet, bei dem er, ohne zu Procuratoren oder Fremden zu gehen, in Vorfällen unentgeldlich Rath und That hohlen kann, den auch keiner so leicht angreift, weil die Vermuthung da ist, der Guthsherr werde ihn schützen, welches von beiden vortheilhafter für ihn ist, wenn er den Hof, wie der Festebrief ergibt, besitzt, oder wenn er ein Kapital von 1000 Rthlr. verzinset, welches er vielleicht nicht so leicht wieder geliehen erhalten könnte, wenn es ihm aufgekündigt würde, und noch weit weniger 2 und 5000 Rthl. Hätte auch der gegen-

wärtige Bauer selbst Geld, und wäre nicht gezwungen zu leihen, was soll denn der Sohn und Nachfolger thun, der, wenn er als Bruder, für seinen Antheil auch 400 Rthl. erhielte, doch schon 600 Rthl. schuldig würde. Berechnet man dies auf spätere Nachkommen, so müssen diese alle verschuldete Menschen werden, die, um sich so gut sie können, zu retten, bald etwas vom Hofe verkaufen, bald im Lande, um Geld zu leihen, herum ziehen, auch wenn dieses losgekündigt würde, wieder ausreisen müßten, gerade wie ein großes Theil der Koldinghuuser und andere Freibauern es machen.

Dagegen bleibt der Hofbauer im ruhigen Besitz, und, was noch mehr ist, obwohl die Pacht des Haupthofes wohl vier und zehnfach sich seitdem vergrößert hat, obwohl die Höfe der Freibauern seitdem 4mal so theuer geworden, und folglich 4mal größere Zinsen bezalen, so gibt er gemeiniglich von seinem Hofe keine grössere Pacht, als er seit 100 Jahren gegeben hat. Er darf nicht befürchten, daß das Kapital, so im Hofe steht, ihm losgekündigt wird; auch ist er nicht genöthigt, den Hof zu zerstücken, und muß es auch nicht thun. Vielmehr bleibt der Hof, wie er war, und wird in solcher Verfassung, so lange die præstanda davon geleistet werden, auf seine spätesten Nachkommen übertragen.

Hieraus folgt, daß sowohl dem Bauernstande selbst, wie dem Staate, deren beiderseitiges Wohl unzertrennlich ist, am meisten mit Festebauern, die

eine

eine bestimmte Hoverey leisten, gedient ist, wenn nemlich Erbfeste, oder Freiheit Höfe anzunehmen, wo man will, nemlich Freiheit seinen Geburtsort verlassen zu dürfen, Statt haben. Auf solche Weise würde der Bauernstand der glücklichste in Dännemarck, der für sein Auskommen am meisten gesichert wäre und sein Brodt und Nahrung am wohlfeilsten gewinnen könnte, weil sich hier gleichsam, in so ferne der Hof mit Gebäuden, Beschlag, Geräth und Saatkorn von Hand in Hand geht, stets ein gedeckter Tisch für ihn fände. Von der andern Seite gewönne der Staat nicht weniger dabey. (a) Die den Bauern von ihrer eignen Arbeit übrige Zeit, ist der Hoverey bestimmt, Statt daß sie sonst in Müssiggang und Unthätigkeit hingebracht wird, wie man bey den Freibauern täglich sieht. (b) Die Edelhöfe kommen dabey nicht zurück, sondern werden gehörig betrieben. (c) Für den Staat selbst und den activen Handel bleibt mehr Korn übrig. (d) Fällt Miswachs ein, so kann das Korn nie zu einem so hohen Preise steigen, daß die Städte und Armen dadurch gedrückt würden, welches aber geschehen muß, wenn die Edelhöfe niedergelegt und mit eignen Leuten und Pferden betrieben werden, die denn, eben wie itzt auf den Bauerhöfen, das Meiste verzehren, was sie verdienen. (e) Endlich würden wir nicht gezwungen werden, fremdes Korn zu kaufen, welches unter allen das landverderblichste, und wie ich schon vorher be-

merkt, vormals nie in dieser Gegend, als in diesem Jahre geschehen ist und hoffentlich im nächstem Jahre wieder eintreten wird, nachdem, wie auch berührt worden, die meisten hier gelegenen Edelhöfe niedergelegt sind.

Der Bauer, der nicht dem Himmel das Licht der Vernunft entwandt, sondern sich solches, mit Erlaubnis der Minervisten, selbst erworben hat, sieht dies auch sehr wohl ein. Gleichwohl weiß ich auch, daß der Bauer gerne von Hofdiensten frey seyn will; jeder will es gerne so bequem haben, wie er kann; hört er aber nur, wie theuer die Befreiung vom Hofdienste ihm zu stehen kommen könne; so lächelt er und entsagt dieser Herrlichkeit gerne.

Dies ist so sicher und gewis, daß die Bauerhöfe die meiste Zeit so sehr wider den Willen und Verlangen des Bauern vom Haupthofe getrennt werden, daß er oftmals dazu gezwungen wird, seinen eignen Hof zu kaufen, damit kein Fremder es thue. Da z. B. der Edelhof Kiergaard, dessen weiter unten erwähnt werden wird, verkauft wurde, erboten sich die Bauern gegen einen der Erben, zu einer höhern Abgabe, wenn er den Hof kaufen und zusammen lassen wollte. Ja ich weiß, daß ein Bauer dem Proprietär, damit dieser seinen Hof kaufen mögte, 100 Rthr. bezalt, weil der Bauer, ungeachtet dieser Ausgabe, den Hof auf solche Art weit wohlfeiler besitzen konnte, als wenn er ihn selbst gekauft hätte, zumal

weil

weil er ungewis war, ob das Geld, so er dazu hätte leihen müssen, ihm nicht wieder würde aufgekündigt werden.

Fällt es daher nicht besonders, daß unsere Landwirthschaftsschriftsteller, mit aller Einsicht, deren sie sich selbst rühmen, das nicht sehen können, was der Bauer einsehen kann, dem sie doch allen Verstand absprechen. Einigermassen will ich die noch hingehen laßen, die die Landwirthschaft aus den Büchern erlernt haben. Die meisten, wenigstens muß man es glauben, meinen es gut. Andere wiederhohlen in ihrer Einfalt, was sie bey andern gelesen. Allein ist es schon dem gemeinem Menschenverstande zuwider, sich auf eine, von uns gänzlich nicht verstandene Sache, und dies auf eine für unsere Mitbürger anstössige und beleidigende Art, einzulassen, wie weit weniger schickt sich dies für einen aufgeklärten Verstand! Von den Zöglingen der Musen, sollte man mit Fug, doch wenigstens Höflichkeit erwarten dürfen. Doch zu dem Schriftsteller, der des Bauern Sache laut, und bisweilen ziemlich richtig vertheidigt, der ein Mitglied eines unserer Kollegien gewesen, und folglich die Vermuthung für sich hat, daß er der Gesetze kundig ist, der auch lange Proprietär gewesen und noch ist, und deshalb wissen sollte, wie es mit der Landhaushaltung eigentlich zusteht. Wie mag aber dieser Mann wohl schreiben und drucken laßen: der Bauer sey nicht Mann und Bürger; er habe kein Recht; er sey

kein geachteter Mann, sondern nur der unbedeutende Mann im Staat, den der Proprietär, wenn es ihm gelüste, unter die Füsse treten könne; nicht der Bauer, sondern der Pächter, wäre Herr von dem Eigenthum des erstern; der Bauer könne gezwungen werden, einen Hof anzunehmen; der über Hofdienst geschlossene Festebrief, sey kein freiwilliger Kontract; das Schicksal des Bauern hänge von dem Willen des Proprietären ab; der Bauer dürfe keinen fetten Ochsen an einen Schlachter verkaufen; der Bauer könne nicht mehr, wie vormals, wenn gegründete Ursachen ihn dazu nöthigten, seinen Hof auffagen und verlassen, sondern müße ihn behalten; die Felder des Haupthofes, deren Verhältnis zu den Bauerfeldern, der Verfasser bald wie 1 zu 10, bald wie 1 zu 11, berechnet, würden schlecht bearbeitet, und die Felder der Bauern, vermöge der Arbeit, die ohne sonderlich Nutzen an die Felder des Haupthofes verwendet würde, noch schlechter u. s. w.

Wo nimmt der Verfasser dies alles her? Man geräth in Versuchung zu glauben, daß er seine Kenntnis vom Landwesen nicht aus unsern Gesetzen und der Natur, sondern aus unsern Dichtern und Zeitschriften geschöpft. Gewis ist es, daß keine der angeführten Sentenzen sich in unser Gesetz begründet, und wer es nicht glauben will, mag es versuchen. Er dringe dem Bauern einen Hof auf; er trete ihn unter die Füsse, wenn er den Hoverey-Kontract, den er ihm vorlegt,

nicht

nicht unterschreiben will; er gehe zum Bauern und nehmen ihm was er will, unter dem Vorschub, es sey nicht des Bauern, sondern seines; er nehme ihm seinen Festebrief, und sage ihm, sein Schicksal hänge von seinem Willen ab; er verbiete ihm einen fetten Ochsen dem Schlachter zu verkaufen; er verbiete ihm, den Hof zu verlassen, wenn er solchen gesetzmässig aufgesagt; er versuche dies alles oder einiges, und laße es denn für das Unter- oder Höchste-Gericht kommen, wie der Bauer es dahin bringen darf und kann, weil es ihm nur weniges Postgeld kostet; sicher er wird eine schmerzende Erfahrung machen; er wird, wie ich es vorher gesagt, sich erinnern und empfinden lernen, daß er das Gesetz und die Königlichen Befehle übertreten.

Geht es solchergestalt, wie der Verfasser mahlet, auf seinem eignen Guthe her, und dies macht beinahe das ganze Buch glaublich; hat des Bauern Sohn nicht Lust, den Hof seines Vaters zu behalten; zwingt man die Bauern zur Annahme der Höfe; sind die Festebriefe gezwungen geschlossen; werden die Hoffelder schlecht betrieben, und die Felder der Bauern darüber versäumt; ist der Hofdienst nur eine unfruchtbare Arbeit hintergangener Trägheit; ist der Akkerbau schmachtend; bedeckt Wasser die Wintersaat; geben die Felder den Kreaturen nicht hinreichendes Futter; sind die Gebäude schlecht; die Bauern arm; ist der Besitz des Bauerhofes nicht Wohl-

farth, anerkannte Wohlfarth; hat der Fleis des Bauern nur allein Werth, nicht aber sein Land, das ihm der Staat gegeben; gleichen die Hoffelder einer westindischen Pflanzung; wie soll man das begreiffen? Wie soll man es erklären, daß er, der Staatsmann, der Dencker, der Seelenkräfte genug hat, so manche Begriffe auf einmal zu umfassen, der nicht nur in die Theile, sondern in das Ganze der Staatsverwaltung einzudringen weiß, wie erklärt man es sich, sage ich, daß ein Mann von solchen Vermögens Kräften, der gute Hülfe gehabt, damit anzufangen, der nachmals stets und noch itzt gute Hülfe hat, daß dieser auch selbst nur als Proprietär, nicht lange diesem Unwesen abgeholfen?

Warum hat er nicht, sobald ein Hof verfallen war, solchen von Grund aus im Stande gesetzt? Weshalb hat er sich nicht auf Menschen-Kenntnis gelegt, worauf in allen Haushaltungen, groß oder klein, alles ankömmt, und die allein hinreicht, ein Guth zu verwalten, und die verlasnen Höfe mit achtwürdigen Bewohnern besetzt? Warum nicht die Spreu aus dem Weitzen gesichtet? Der Hof mag so gut seyn, wie er will, die Bedingungen so erträglich, als möglich, taugt der Bewohner nichts, da ist alles verloren. Ist dieser aber arbeitsam und aufpassend, da müßte der Hof sehr schlecht und die Bedingungen sehr hart seyn, wenn er nicht Brodt und Nahrung fände. Weshalb sucht man den Bewohnern nicht

lieber den Geist des Fleißes, der Freiheit und des ächten Stolzes einzuflössen, als daß man ihren Stand verächtlich und sie darüber mismüthig und misvergnügt macht, welches am Ende Trägheit, Widersetzlichkeit und Verzweiflung erzeugt? Warum erläst man ihnen nicht einige der Abgaben, wenn sie zu hoch, und einige Hofdienste, wenn sie zu übertrieben sind? Mancher anderer Mittel, ein Guth aufzuhelfen, die ich vielleicht nicht alle kenne, ihn auch nicht lehren darf, nicht! zu gedencken. Muß man sich nicht wundern, daß er, der so weit in die entferntern Zeiten hineinsehen kann, nicht sieht, was vor ihm liegt. Geräth man nicht in Versuchung zu glauben, es gehe hier, wie er selbst schreibt: daß der Schriftsteller nicht der Mann sey, der einen Schritt auf dem Wege thun kann, den er andern Meilen lang bezeichnet, weil er selbst den Weg nicht kennet, den er andern zu gehen, so stolz gebietet.

Wahrlich! Ein guter Verstand, guter Wille, Geld und Zeit sind hinreichend für den Eigner, ein Guth, so verdorben es auch seyn mag, wieder im Stand zu setzen. Reicht dies nicht hin, da ist nichts in der Welt mehr vermögend dazu. Kein Kollegium, keine menschliche Regierung würde es bewirken. Von der Regierung, die sich auf das Detail nicht einlassen muß, kann man nichts weiter verlangen, als Freiheit, mit sich selbst, ohne Beleidigung anderer, noch Gefallen zu handeln, und dies kostet der Regierung nichts.

Das übrige befördern die kleinern Zirkel, diese veranlassen grössere, und diese greiffen immer so lange weiter um sich, bis eine gute Wirthschaft allgemein eingeführt wird. Auf eine andere Weise wird sie nie herfürgebracht werden. Dergestalt aber ein Vermögen zeigen, den Menschen nützlich werden zu können, ist besser, als durch unbestimmtes und ungegründetes Schreiben, auf die weisen Räthe des Königs sticheln, und von ihnen Wunder zu verlangen, auch wohl mit unter zu verstehen zu geben, man sey der Mann, der wohl einen neuen Himmel, eine neue Erde schaffen könne.

Einige wollen, unsere dänische Festebauern sollten englische Pächter werden. Würden sie dadurch achtbarer? Besonders wenn sie die Freiheit haben, ihren Geburtsort verlassen zu dürfen, für ihre Lebzeit Pächter sind, und noch den Vortheil geniessen, daß die Pachtung auf ihre Wittwen übertragen wird. Verdient denn der, welcher auf eine kurze Zeit gepachtet, mehr Achtung, als der, welcher auf Lebenszeit eine Pachtung übernommeu hat? Trägt doch der Name nichts zur Sache bey. — Allein die verächtlichen Hofdienste! — Wie kann der Bauer geehrt seyn, so lange er die leistet, so lange er für andere arbeitet? Das ist wohl gesagt, allein müßen wir nicht alle, der eine auf diese, der andere auf eine andere Weise dies thun? Fahren nicht Fischer und Schifsleute nach Terreneuve und Spitzbergen, um uns

Fische

Fische und Thran zu hohlen? Wagt der Kaufmann nicht alles für uns? Eben so verhält es sich mit dem Künstler und Handwerksmanu, vom Mahler und Bildhauer an, bis auf den Schuhflicker. — Ja! Hiermit verhält es sich anders! Sie erhalten ihre Bezalung im baren Gelde; ihre Arbeit ist freiwillig; sie könnten solche unterlassen, wenn sie wollten! Eben so verhält es sich mit dem Hofbauern, nur erhält er für das bare Geld, etwas besseres, Haus und Eigenthum zum Gebrauch. Seine Arbeit ist eben so freiwillig, weil er nicht gezwungen war, sich durch einen Kontract dazu zu verbinden. Sobald der Kaufmann sich zu etwas verbindlich gemacht hat, so ist er nicht mehr frey. Ferner: wie kann die Ehre dabey im Spiele kommen, wenn der Bauer, in der Stelle, daß er eine Tonne Korn, oder einige Thaler seinem Herrn mehr bezalt, dreimal mit seinem Pfluge zu Hofe kommt, da er dies leichter überkommen und bestreiten kann? Der Bauer ist wie jeder anderer Handwerker zu betrachten, ist es denn der Ehre des Bauern nachtheiliger, mit der Schaufel und Spade, als es dem Zimmerer ist, mit der Axt und Säge zu arbeiten? Es ist eckelhaft und langweilig solche Einwendungen zu beantworten, es scheint aber in diesen Zeiten, wo man nur leichte und keine harte Speise will, nothwendig geworden zu seyn.

Ich behaupte, es sey dem Bauern leichter, seine Abgaben durch Arbeit zu leisten, als mit

Geld

Geld zu bezalen. Ich habe dies durch Berechnung dargethan, und die That zeigt es auch. Ich habe es vorhin erklärt, und behaupte es noch, daß die Hofbauern der wenigen Edelhöfe, die in dieser Gegend unzerstückt geblieben, sich eben so gut, und, welches nicht geglaubt wird, besser stehen, als jeder freigewordene Selbsteigner. Die ihnen von den Zeiten, da sie Hofbauern waren, noch übrigen Gelder, sind zum Theil wohl Ursache, daß diese Selbsteigner das noch sind, was sie sind. Es sind zum Theil diese Gelder, damit sie, wie auch einige der Bauern des Koldinghuuser-Amts, ihre Höfe erworben. Ja nur unsere Hofbauern können jenen Selbsteignern zu Zeiten ein Stück ihres Eigenthums abkäufen, das sie, um sich zu retten, veräussern müssen; und dies können sie nur, weil sie wenigere Ausgaben und gleiche Einnahme mit jenen haben.

Verhält es sich aber solchergestalt; so sage man mir, ob die Hoverey noch schädlich und landverderblich ist, oder nicht? ob sie dem Staat nachtheilig, oder nicht? Und da ich deutlich dargethan, welchen Werth unsere Bauerhöfe, unsere Hoverey-Bauerhöfe haben, so sage man mir, ob unser Ackerbau schmachtend und verfallen genannt werden mag, oder nicht? ob man mit einem Haupthofe nur allein Menschen kaufe, oder ob auch das Land des Bauern im Staat einigen Werth habe? falls anders das eigentlich das Land des Staats genannt werden kann, wie es nicht muß, was Privatleu-

ten

ten zugehört, und nicht, wie die Länder der Kirchen, Schulen und öffentlichen Güther, dem Staate. Es sind noch keine 8 Wochen, daß ein Edelhof dieser Gegend, Kiergaard, öffentlich stükweise verkauft wurde. Alle Bauerländer, nur wenige ausgenommen, kauften die Bewohner und Hofbauern selbst, um 2 bis 300 Rthl. die Tonne Hartkorn. So schaften zwei Dörfer allein, Wilslef und Darum, 100000 Rthl. und darüber herbei. Kann man diese noch länger die geringen Menschen des Staats nennen? und noch einmal: ist das Bauerland etwas werth oder nicht? Und doch könnten die Bauern, wenn sie ihre Höfe nach und nach verkaufen wollten, sie um den doppelten Werth anbringen. Und was ist die Ursache? Es findet sich bei der Versteigerung derselben, eigentlich keiner, der die Höfe auftreiben kann. Ein Proprietär oder anderer kann dies nicht, denn die Abgabe, die der Bauer erlegt, sie sey Geld, Korn oder Hofdienst, kann mit den Zinsen des Kapitals, welches der Hof kostet, nicht in Vergleich gesetzt werden. Ein sicherer Beweis, daß unsere Proprietäre nicht die Namen: Aussauger und Bauernplager verdienen, womit einige unserer Schriftsteller und Recensenten, sie so dreist und ohne alles Nachdenken belegen. Wenn ein Hof 10 Rthlr. erlegt, der, wie die Erfahrung so oft und täglich zeigt, 20 und 30 Rthlr. abgeben könnte, so kann dies wohl nicht aussaugen genannt werden. Wohl könnte ein Bauer, oder ein anderer, der den Hof

selbst

selbst bewohnen wollte, den Bewohner um den Hof bringen, es gibt aber nur wenige, die geneigt sind, andere wider ihren Willen aus dem Hause zu jagen. Wenn aber der Bauer, der sich einen Hof zugekauft hat, solchen freiwillig verkaufen will, so findet er allezeit mehrere Liebhaber. Ja einigen von den Bauern des Guths Kiergaard, ist schon mehr als das Doppelte des Kaufschillings für ihren Hof gebothen.

Was endlich den Hofdienst im allgemeinen angeht, so hat England ohne Hofdienst freilich Figur gemacht, allein hat die Erfahrung nicht gezeigt, daß Schweden mit Hofdienst, in seiner Art noch mehr Aufsehen in der Welt gemacht? Mit welchem von beiden Reichen können wir uns aber am besten in Vergleichung stellen? Wollten wir England nachahmeu, da dürfte es doch wohl gerathner bleiben, solches so lange hingestellt seyn zu lassen, bis Englands Kräfte uud Hülfsquellen auch in unser Loos fielen.

Doch ich befürchte, ich bin durch die Beantwortung dieses Gegenstandes zu weit vom Wege gekommen. Der Leser mag es der Wärme meines patriotischen Eifers zu gut halten. Es ist mir, ausser mehreren andern angeführten, das, über den Verfall unsers Akkerbaus erhobene laute Geschrey unerträglich gewesen, das laute Geschrey, dessen Ruf in fremde Länder gedrungen, das in der Brünner Zeitung, und aus dieser, in dem politi-

politischen Journal, unserer Constitution zu weniger Ehre, aufgenommen worden.

Ich habe eben so laut, obwohl man mich wohl nicht so weit entfernt hören wird, sagen wollen, daß unser Akkerbau niemals in so gutem Stande gewesen. Dies bezeugen: (a) die vielen zugebrochnen Heiden, Moräste und Mosen, wie die vielen Kleeberländer; (b) die hohen Preise der Landgüther; (c) die Erweiterung und Vergrößerung aller Scheunen und Viehhäuser, auf den Edel- Priester- und Bauerhöfen in den letzten 50 Jahren; (d) die seit 50 Jahren erhöhte Abgabe der Zehnten u. s. w. Laut habe ich es sagen wollen, damit man weit und breit zur Ehre unserer Landwirthschaft vernehmen möge, es gebe mehrere Gegenden im Reiche, als allein in den Amtern Kopenhagen, Hirschholm, Koldingbuus und auf dem Guthe Bernstorf, wo der Akkerbau, und der Bewohner des Landes im blühenden Zustande sich befinde; daß dies ohne Aufopferung und Zuschus, weder von Seiten der Regierung, noch von Privatleuten, bewirkt worden, welches nicht von den andern Oertern behauptet werden kann.

Kennt man aber ein besseres Verfahren beym Akkerbau, warum lehrt man uns solches nicht lieber, als man uns tadelt? Das Letzte ist leicht, es kömmt inzwischen darauf an, es selbst besser zu machen, oder ein Besseres zu lehren.

Warum

Warum werden die Beantwortungen der Fragen, die die Landhaushaltungsgesellschaft aufgeworfen, nicht bekannt gemacht? Es müßten sich doch einige lehrreiche Bemerkungen darunter finden. Die Fragen hören wir, und diese erregen unsere Neugierde nach deren Beantwortung, allein dabey bleibt es; und doch müßte es dem Landmann mehr um die Beantwortung, als um die Fragen zu thun seyn. Den Einwohnern der Hauptstadt, die die Beantwortungen für sich behalten, können Fragen und Antwort, größtentheils gleichgültig seyn.

Fände sich, alle Umstände dabey wohl erwogen, eine bessere Methode des Akkerbaues, als die bisher gewöhnliche, welches wohl nicht geradezu geläugnet werden kann, (weil es nicht möglich, alles auf einmal zu übersehen), aber doch bis weiter in Zweifel gezogen werden darf; so wäre zu wünschen, daß die Regierung in jedem Stifte oder Amte, und noch besser in den weitläuftigen Districten, wie in Jütland, in jeder Harde, von Kolonisten Versuche damit anstellen laßen wollte. Zeigte der Ausfall solche anwendbar, so würden sich Nachfolger genug finden. Wäre das Gegentheil, so könnte die Regierung den damit verbundnen Verlust besser, als Privatleute tragen, die nur selten vieles wagen können. Ja, da die Kasse des Staats und der Unterthanen, beider Wohl und Wehe, ein und dasselbe und unzertrennlich sind, so gewönne die Regierung, wenn sie durch

den Verlust, den ich bey kleinen Versuchen erlitte, verhütete, daß das Land sich durch größere Versuche, nicht auch bedeutendern Schaden zuzöge.

Nun kein Wort mehr. Ich habe die Wahrheit sorgfältig und unpartheiisch gesucht; Sachkundige mögen entscheiden, in wie weit ich sie gefunden. Für die historische Wahrheit und localen Dinge hafte ich nach allen Theilen.

Nörholm den 19 Decbr. 1786.

A. C. Teilmann.

## IV.

In meinem Bedenken über die der Commission zur Verbesserung des Landwesens vorgelegten Pösie, habe ich zu zeigen versprochen, daß in der Abhandlung des Herrn Conferenz-Raths Bang, vom Baurenstande in Dännemark, sowol im ökonomischen und juristischen als auch historischen Fache, viele Fehler begangen worden. Es obliegt mir, mein Versprechen zu erfüllen, nicht blos um zu widersprechen, denn dazu habe ich weder Lust noch Zeit, sondern um, so sehr ich vermag, aller der Verwirrung, dem Kummer und dem Ungemach, welche diese Schrift, wenn sie Beifall fände, anrichten könnte, vorzubeugen. Dank sey der Publicität, daß die Thür mir dazu offen steht! Ja Dank sey ihr dafür daß der Unterthan, den es eigentlich hier gilt, laut reden dürfe, und wenn er auch weiter nichts gewönne, als daß er seine Noth laut klagte.

Im übrigen werde ich die verschiedenen Materien hier nicht nach der Ordnung und in ihrer ganzen Ausdehnung abhandeln, weil dies bereits in meinem Bedenken geschehen ist, worauf ich den Leser hiermit ein für allemal hinweise; es folgt ohnehin von selbst, daß, so oft der Verfasser und ich verschiedener Meinung seyn werden, welches meistens der Fall seyn wird, er von Seiten meiner darin Widerspruch gefunden habe.

Er

Er hält einem sonst nicht gut Stich, weil er überaus schwankend ist und sich manchmal selbst widerspricht.

Bald soll $\frac{1}{10}$ vom Hartkorn in Dännemark wichtiger seyn wie die übrigen $\frac{9}{10}$, bald nicht: an einer Stelle will er die Achtung und das Vertrauen, welche der Festebauer dem Guthsherrn schuldig ist, erhalten wissen, und an einer andern Stelle brandmarkt er den Guthsherrn so sehr, daß der Festebauer nicht einmal ohne im Beiseyn des Hardesvogts Quittungen an ihn ausstellen dürfe: bald sind Freiheit und Eigenthum ihm ein Gedanke, dem keine Art des Gefühls als die Raserei beistimmen könne, sondern es müsse ein Saame gepflanzt (andere säen den Saamen) werden, woraus solche erwachsen können: bald heist es, daß die Grundfeste (die Guthsbesizer und die Haupthöfe) worauf das Wol des Landes und aller und jeder Unterhanen beruhe, nicht verrükt werden dürfe; bevor er aber seine Abhandlung schliest hat er selbst nicht nur die Grundfeste verrükt, sondern das ganze Gebäude so zernichtet, daß keiner länger im Hause wohnen könne, sondern davon laufen müsse, aus Besorgnis, unter den Trümmern vergraben zu werden. Mehrere dergleichen Widersprüche kommen die ganze Schrift durch vor.

Ich werde daher nur eine oder die andere Sentenz des Verfassers, welche in meinem vorher erwehnten Bedenken entweder gar nicht oder doch

nicht umständlich widerlegt worden; und werde dabei zeigen, wie weit der Verfasser vom rechten Wege abgewichen ist, um, so viel an mir ist, dazu beizutragen, daß sowol er als andere, die sich mögten verleiten lassen seinem Irrwisch zu folgen, wiederum auf die rechte Spur kommen können.

Aber zum Text: Der Verfasser sagt am Ende seiner Vorrede: übrigens habe ich den besten Willen gehabt; und bitte, daß dies mir zum Schilde dienen möge.

Der fromme Christ, welcher den Scheiterhaufen des Johan Huß nur mit einem Zweige vermehrte; und ein Diwan, welches dem Hospodar in der Moldau ohne Umstände einen Strik sandte, vermeinten es beide gut zu machen; aber der menschlichen Gesellschaft ist darum um nichts besser mit ihrer Frömmigkeit und Güte gedient. Indessen wenn doch unsere Reformatoren es mit ihren Vorschlägen, gesezt auch daß solche unreif sind, nur gut meinen, so verdienen sie wo nicht Achtung doch Mitleiden. Nein Herr Verfasser! Sie würden weit besser gethan haben, wenn sie an Statt einem grossen Theil ihrer Mitbürger einen Strik (wofür man leider ihren Vorschlag an manchen Orten halten kann,) oder wenigstens schwere Bande und Ketten zu senden, eingestanden hätten, daß Sie der Landwesens-Sache nicht kundig wären, welches Sie durch ihre gedrukte Schrift sattsam bewiesen haben.

Seite 2. Durch wessen Wohl gewinnt der Staat am meisten, durch das des Guthsbesizers oder des Bauren?

Das ist ja eine besondere Frage, ungefehr eben so gescheut wie folgende: Was kann ein Körper am leichtesten entbehren, beide Beine oder alle übrigen Gliedmaassen? Meine Antwort würde seyn, es kann nichts entbehrt werden, es darf kein Glied abgeschnitten werden. Der Staat gewinnt am meisten bei dem beiderseitigen Wohl des Guthsbesizers und des Bauren, welches sich sehr gut mit einander vereinigen läst, wie ich in meinem Bedenken gezeigt habe. Wenn aber der Verfasser gleich hinterher vom Verhältnis der Guthsbesizer gegen die Bauren wie 1 zu 800 und dem Verhältnis der Hoffelder zu den Baurenländereien wie 1 zu 10 spricht, so merkt man alsbald daß er vom rechten Wege abkomt. Er rechnet sicher auf die Antwort, daß 8 oder 900 mehr als 1 sind, und hierauf schneidet er weg, wie näher gezeigt werden soll. Merkwürdig ist es indessen wie es scheint, daß der Verfasser sein Abschneiden und Anfechten unterlassen haben würde, wenn die Quantität der Baurenländereien die der Hoffelder nicht so weit überstiegen hätte, oder wenn sie sich gleich gewesen wäre und wie $\frac{5}{10}$ zu $\frac{5}{10}$ gegen einander verhalten hätte; jezt aber findet er es zu grob und kann nicht dulden daß $\frac{9}{10}$ um $\frac{1}{10}$ willen versäumt werden und öde liegen sollen: und darin würde ich, falls es sich so verhielte,

hielte, mit dem Verfasser vollkommen einig seyn. Es verhält sich aber weit anders. Die $\frac{9}{10}$ Bauren-ländereien werden, mit Erlaubnis des Verfas-sers, eben so gut bearbeitet und im Allgemeinen weit besser wie die $\frac{1}{10}$ Hoffelder. Ich bitte, bei allem was gut und schön ist, bei allem, wovon man vortheilhaft spricht, wenn es irgend einen Menschen giebt der zu 5 zählen kann, zu beden-ken, wie man vermuthen könne, daß der Dienst-knecht des Bauren oder er selbst, die Hoffelder besser bearbeiten werde als seine eigenen Felder. Sieht man aber doch nicht besseres Korn auf den Hoffeldern als auf den Baurenfeldern? wird er wiedert; und ich anworte ja! dies ist wol zuwei-len und auch an den meisten Orten der Fall, aber es hat einen andern Grund, es rührt daher daß der Bauer den Dünger auf seinen eigenen Feldern mehr ausdehnt als auf den Hoffeldern geschieht, und daher komt es denn, daß der Guthsherr nach einer Tonne Aussaat mehr erndtet, und daß bei dem Bauren mehr Tonnen Aussaat auf die Tonne Hartkorn gehen. Welche von beiden Ar-ten die vortheilhafteste ist, läst sich nicht so leicht bestimmen: es komt dabei viel auf die Witterung an, in einem Jahr ist die erste Verfahrungs-Art die beste, in einem andern die letzte; das bleibt aber ausgemacht, daß die erste Art am wenig-sten Arbeit fordert, und daher wählen die Guths-herrn solche gemeiniglich.

Das

Daß doch der Verfasser, und alle unsere Schriftsteller vom Landwesen, die Sachen, worüber sie richten, mit einem nicht blos natürlichen, sondern mit einem philosophischen Auge ansehen, oder wenn sie dies nicht können, sich belehren lassen mögten, mit ihren Urtheilen inne zu halten. Es ist ja doch klar und handgreiflich, daß sie wie wahre Kinder urtheilen. Und man bedenke, wenn ich bitten darf, wie können sie über Landwirthschaft und Akkerbau sprechen, die von allen Künsten und Wissenschaften meist verwikkelt und am schwersten zu erlernen sind, weil sie eigentlich keine feste und bestimte Regeln haben, wornach man gehen kann, sondern steter Veränderung, die nicht nur von den verschiedenen Stuffen derselben, von den Erdarten, von der Behandlung und den Saamenarten, sondern auch von der Witterung, und hundert andern Nebenumständen herrührt, unterworfen sind. Diesem kommt noch hinzu, daß das Leben eines Menschen, in sofern es zum Beobachten geschikt ist, nur kurz dauert, und daß jeder Umstand, der zu beobachten ist, nur einmal im Jahr vorkomt. Ars longa, vita brevis. Ferner, daß die Landwirthe nicht Schriftsteller sind und die Schriftsteller nicht Landwirthe. Ich halte es für klar und ausgemacht, daß man leichter Meister darin werde, das gröste Kriegsschif durch alle 4 Welttheile zu führen, als Meister in der Landwirthschaft.

Aber, um wieder zu dem Verfasser zurükzukommen, woher hat er die Nachricht, daß die Hoffelder sich zu den dienstpflichtigen Baurenfeldern wie $\frac{1}{10}$ zu $\frac{9}{10}$ verhalten? Von Rothe, wird die Antwort seyn, von dem er, der treulich auf die Worte des Meisters schwört, noch so manches andere hat. Wahr genug ist es, aber woher hat Rothe es? das weis ich nicht, wahrscheinlich von einem unserer andern Oekonomisten, die kenntlich genug einer den andern ausschreiben. — Soviel weis ich aber, daß es sich nicht aus dem grossen Buch der Natur und Erfahrung herschreibt, weil man darin lieset, daß die Hoffelder sich zu den dienstpflichtigen Ländereien nicht wie 1 zu 10, sondern wie 1 zu 5 oder 6, höchstens 7 verhalten. Wo es eintreffen sollte, wie wol an einigen Orten, aber selten der Fall seyn kann, daß 9 Tonnen Hartkorn da sind, um die 10te zu bauen, da müssen die Hofdienste nothwendig sehr leidlich uud fast unmerklich seyn.

Um übrigens zu zeigen, daß das angegebene Verhältnis zwischen Hofländereien, dienstpflichtigen und dienstfreien Ländereien, unrichtig sey, will ich blos anführen wie es in dieser Gegend, nemlich in den Oster- Norder- und Wester-Harden ist. In diesen 3 Harden sind nicht mehr als 4 adeliche Güther, die Hofdienste brauchen; auf den andern Güthern sind, wie ich an einem andern Ort gezeigt habe, die Hofdienste eingegangen. Gedachte 4 Güther stehen ungefehr zu 148 Tonnen

nen Hartkorn angeschlagen. Dagegen giebt es überhaupt 4188 Tonnen Baurenländereien, wovon 7 bis 800 Tonnen Hofdienste verrichten, und die übrigen Eigenthümern oder Dienstfrien und Guthsbesizern gehören.

Nun mag der Leser, wenn sonst die Entdekkung zu etwas nuzt, selbst das Verhältnis ausrechnen. An andern Orten hier zu Lande, wird das Verhältnis anders seyn, zuweilen grösser, zuweilen kleiner. Aber überhaupt gerechnet, werden 9 Tonnen dienstpflichtige Ländereien auf 1 Tonne Hofland kommen.

Seite 3. Die Volksmenge in Dännemark, welche sich insgemein von den Früchten des Landes nährt, ist in den verflossenen Jahrhunderten dreimal so stark als jezt gewesen.

Diese Sentenz darf der Verfasser einem aufgeklärten Publico, als eine abgemachte Sache vorlegen, da es sich doch bei weitem anders verhält, und auch nicht der geringste Schein von Gereimtheit darin ist. Da es heist: affirmanti incumbit probatio, so könnte ich dem Verfasser den Beweis zuschieben, bevor er Glauben verlangen könnte. — Aber dies ist nicht einmal nöthig, ich übernehme selbst die in jure so genannte und verhaßte probatio diabolica und zeige, daß die Sache sich weder so verhalte noch verhalten könne. Dieses wird mir sehr leicht werden. — Denn wenn wir gegenwärtig nur $\frac{1}{3}$ gegen vormals sind, und wir doch unterweilen an Brodkorn Mangel

haben, wie das abgewichene Jahrhundert beweiset und das laufende beweisen wird, wo sind denn die Besizthümer, die Aekker und Wiesen, welche den übrigen $\frac{2}{3}$ ihren Unterhalt reichten, geblieben? Es liegt ja auch kein Flekken Landes, von dem was vormals gebaut worden, unbebaut. Wenn es auch nachher mit Heide, Gebüsch und Waldung bewachsen wäre, so müste man doch noch die unauslöschlichen Spuren des Pfluges sehen können. Und da der Verfasser nicht weiter als bis auf die Zeiten Waldemars des 1sten zurük zu gehen scheint, so lehrt auch die Geschichte, daß das Land noch eben so gros ist, wie es damals war, und daß das Meer uns seitdem nichts geraubt habe, wir aber dagegen dem Meer kostbare Strekken abgewonnen haben.

Sieht man aber nicht viel unbebautes, mit Heidekraut bewachsenes Erdreich auf den Heiden in Jütland, welches deutliche Spuren von ehemaliger Cultur weiset? Das wird sehr wenig, oder vielleicht gar nichts seyn, denn die meisten mit Heidekraut bewachsenen Aekker, welche man auf den Heiden antrift, die doch nur wenig ausmachen, werden gegenwärtig auf die nemliche Art bebaut wie vormals; die zunächst liegenden Dörfer haben nemlich die Gewohnheit, alle 20 oder 30 Jahr des Heidekraut abzubrennen, und ohne weiter zu düngen, 3 bis 4 mal Rokken zu säen; dies lohnt aber nicht die Kosten für diejenigen, welche $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Meile entfernt wohnen. Auf andere Art ist

der-

dergleichen Erdreich niemals bebaut worden, wie man unter andern auch daraus sehen kann, daß sich daselbst keine Spur von ehemaligen Gebäuden findet. Nun reist aber ein hochgelahrter Stubenlandwirth vorüber, schüttelt den Kopf, und beklagt, in Rükſicht auf die ehemaligen Zeiten, bald unsern Volksmangel, bald die Ohnmacht unsers Akkerbaus. Und nicht allein dies, daß noch alles dasjenige Erdreich, was zu den Zeiten der Waldemare gebaut wurde, noch bebaut werde, sondern es komt noch viel hinzu, viele Aekker und Wiesen sind seitdem durch Ausraden der Waldungen und Gebüsche, und durch Aufbrechen der Heiden und Möhre entstanden.

Ich selbst habe in meiner Kindheit grosse Waldstrekken gekannt, wo die Bäume jezt längst umgeweht und die Wurzelu ausgeradet sind, und wo der Grund bepflügt und besäet wird, ohne daß man eine Spur von den vormaligen Bäumen sehen kann. Seit ich hier wohne, welches nur 37 Jahre sind, sind in der ganzen Gegend um mich her einige Tausend Aekker aus Heide, Ellernbrüchen und Möhren entstanden.

Dasselbe findet man hier zu Lande fast allenthalben, an einigen Orten mehr an andern weniger. Nun können wir noch alle die vortreflichen Marschländereien, welche man seit den Waldemaren dem Meer abgewonnen hat und noch täglich gewint, hinzu rechnen.

Weiter können wir die Erweiterung des Akkerbaus zur Genüge aus den Zehnten-Abgaben abnehmen, welche nicht zu Gelde gerechnet, weil da ein anderer Grund eintreten könnte, sondern in Korn, als wornach alle alte Zehnten-Bestimmungen eingerichtet worden, angeschlagen werden müssen. Wir wollen also alte Zehntenregister und alte Kirchenstände nachsehen. Man wird finden, daß die Abgaben in den lezten 100 Jahren, weiter will ich nicht einmal zurükgehen, bis auf das Gedoppelte gestiegen sind; sogar in meiner Zeit sind sie bis auf die Hälfte gestiegen.

Der Zehnte, welcher in meiner Jugend 20 bis 40 Tonnen Korn brachte, liefert gegenwärtig 30 bis 60 Tonnen.

Ja ein Kirchen-Zehnte, nicht weit von hier, ist vor 80 Jahren für 25 Tonnen Roggen verheuert worden, die Kirche daselbst, nemlich in Kirchspiel Andsagger, gehört mir, und ich würde gegenwärtig den Zehnten nicht für 80 Tonnen verheuren. Der Verfasser wird doch wol wissen, daß ein Zehnter, er gebühre dem Könige, der Kirche oder dem Prediger, ein Dreißigstel von der Erndte des ganzen Kirchspiels ausmache; er multiplicire also 25 mit 30, welches 750 Tonnen macht, und hiernächst 80 mit 30, welches 2400 Tonnen beträgt, und sage uns dann, ob 750 Tonnen fast dreimal so viel wie 2400 Tonnen sind.

Dies wäre aber ein seltenes Beispiel, worauf sich gar nicht bauen läst. —

Nein keinesweges! man verschaffe sich nur einige alte Register über Zehnten oder Kirchenstände der Kirchspiele, welche vormals dem Könige zuständig waren, wovon im Kammer-Archiv genug zu finden seyn werden, und vergleiche diese mit den gegenwärtigen Zehnten-Registern.

So gar a priori läst es sich beweisen, daß die Erndte sich gegen die ältern Zeiten vermehrt und nicht vermindert habe. Unsere Regierung und Constitution ist ja, so wie im ganzen Europa, die ganze Zeit hindurch, tumultuarisch gewesen: stete Kriege- und Unruhen, bald mit Schweden, bald mit Norwegen, bald mit den Wendischen Fürsten, bald mit dem Bischof von Bremen, bald mit den Herzögen von Holstein, und späterhin mit den Herzögen zu Schleswig und mit den Hanseestädten, haben allezeit mit einander abgewechselt. Hierzu kommen noch innere Unruhen zwischen den Prinzen des Königlichen Hauses, zwischen dem Könige und dem Adel, samt der Geistlichkeit, ja selbst den Bauren und dem gemeinen Mann. Und das waren nicht Kriege, wie sie jezt von gesitteten Nationen, sondern wie sie von Türken und Tartaren geführt werden, die in Rauben, Plündern, Schänden und Brennen bestanden. Wie läst sich also begreifen, daß der Akkerbau unter solchen Conjuncturen 3 mal so wichtig gewesen seyn sollte als jezt nach einem Frieden, der eigentlich dem Akkerbau Gedeien giebt, von 60 Jahren und darüber.

Blieben noch dergleichen Räsonnements unter uns, so liesse ich es noch hingehen; wie sehr mus es aber nicht einen ehrlichen Dänen schmerzen, wenn er binnen wenigen Monaten in fremden Zeitungen und Journalen sieht, daß sein Vaterland geschuhriegelt und geschunden und dargestellt werde, als läge es in der entferntesten Barbarei.

Der Leser wird hieraus ohne Zweifel folgern, daß zugleich mit dem vielen Getreide und dem dreifachen Akkerbau auch die grosse Volksmenge, wovon der Verfasser redet, wegfalle. Man findet auch nicht die mindeste Spur davon in der Geschichte.

Waldemar der 1ste, Knut der 2te und Waldemar der 2te, machten ihre grossen Eroberungen nicht mit grossen Kriegsheeren; den Königen und der Anführung des grossen Generals und Bischofs Absalon, vielleicht auch dem schlechten Vertheidigungs-Zustande der bekriegten Nationen, keinesweges aber unserer innern Stärke unsern guten Gesezen und Einrichtungen, dem Akkerbau und der Volksmenge, waren solche zu zuschreiben. Man sieht es daraus, daß die Eroberungen eben so geschwinde wiederum fortgiengen als sie gemacht waren, denn nie ist das Reich in einem schlechtern Zustande als gleich nachher und bis auf die Zeit Waldemars des 3ten gewesen. Dasselbe Reich, was so mächtig gewesen war, alle Länder an der Ostsee, die Schwedischen Küsten und Holstein ausgenom-

genommen, erobern zu können, war wenige Jahren nachher unter Christoph dem 1sten nicht einmal im Stande einen Privatmann, den Hinrich Aemeltorp, aus Swendburg und Skielskiör zu vertreiben. Sieht man hieraus nicht deutlich, daß die vorerwehnten Eroberungen nur ein Wetterleuchten und eiu ungefehres Glük gewesen sind, solche die keines weges ihren Grund in unserer innern Stärke sondern in den obengedachten Conjuncturen hatten. Ich behaupte auch, daß hier nicht von grossen Kriegsheeren die Rede ist; man findet vielmehr Spuren vom Gegentheil, wie nemlich der König Waldemar der 2te mit dem Grafen Adolph von Schauenburg Frieden stiftete und ihm ausser mehrerem seine Erblande Holstein und Stormarn zurükgab, wurde stipulirt, daß der König dem Grafen auf den Nothfall mit 300 und dieser wiederum dem Könige mit 200 bewafneten Leuten zu Hülfe kommen solle. Eine unerhebliche Anzahl in unsern Zeiten! Ueberdem ist zu merken, daß in jenen Zeiten keine stehenden Truppen Statt fanden, sondern jeder Hauswirth zog in den Krieg, aber nur auf kurze Zeit, auf einige Monate, und zwar mit Lust, in der Hofnung sich in der Geschwindigkeit durch Rauben und Plündern bereichern zu können. Haben wir nicht dagegen in unsern Zeiten gesehen, daß 50000 Mann aus dem Reiche gerükt sind, ohne einmal vermist zu werden und ohne daß irgend ein Gewerbe darum liegen geblieben.

Die-

Vieleicht will aber der Verfasser weiter in das Alterthum zurük, vieleicht zielt er auf die Auswanderugen der Cimbern, Gothen, Normannen und Longobarden. — Wolan! je weiter er zurük geht, desto schlimmer wird er ankommen. Eben dergleichen Auswanderungen zeugen davon, daß der Akkerbau in schlechtem Stande gewesen. Nie suchte einer seinen Unterhalt auswärts aufs Gerathewol, der ihn daheim fand. Ferner mus der Verfasser sich auch nicht einbilden, daß die grossen Herrn, deren die Geschichte erwehnt, alle von hier oder aus Norwegen und Schweden gewandert waren. Alle sind darin einig, daß sie sich unterwegs wie Schneebälle vergrössert haben. So wenig alle Teutonen Deutsche waren, eben so wenig waren alle Cimbern Jüten.

Unter solchen Umständen kann man sich nicht genug darüber wundern, daß alsbald, wie nur Rothe, und zwar seltsam genug, gesagt hatte: was wir einmal gewesen sind, das können wir wieder werden, so unrichtig es auch an sich, nach dem Sinn, den es nemlich haben soll, gedacht und gesagt ist, dieses in allen unsern periodischen Blättern wiederholt und als etwas Grosses ausposaunt wird, und wahrscheinlich in der Absicht zu zeigen was für Stümper wir gegenwärtig sind. Hoffentlich wird aber einjeder ehrlicher Däne, allem diesen Lermen ungeachtet, mit mir wünschen; daß wir das nie wieder werden mögen, was wir gewesen sind. Dies könnte

sich

sich nicht wol ohne einen heslichen Krebsgang thun lassen. Wo nicht, so zeige man, wann die Cultur bei uns auf einer höheren Stufe und zwar im ganzen Umfange in Künsten, Wissenschaften, Akkerbau, Handlung, Manufacturen und Fabriken u. s. w. gestanden; oder man schweige stille. (a) Daß wir im übrigen einmal wilde Krie-

ger

(a) NB. Ich rede nicht von diesem oder jenem Manne, der unter uns aufgestanden ist, insbesondere, ebenwenig von dieser oder jener besondern Kunst oder Wissenschaft, sondern nur von der Nation im Allgemeinen und von der Cultur in ihrem ganzen Umfange. Das einzige, worin wir zurükstehen, ist dies, daß wir weniger klingende Münze, weniger Silber und Gold als in vorigen Zeiten haben; da aber Silber und Gold eigentlich nur eine Art Waaren sind, die wir für andere Waaren an uns tauschen können, und wir noch den nemlichen oder gar einen grösseren Fond, einen mehr ausgebreiteten und blühenden Akkerbau haben, als wofür man vormals Silber und Gold eintauschte, so kann eben dasselbe noch geschehen, wenn es uns nur Ernst werden mögte mehr zu ersparen; welches übrigens nicht hieher gehört und auch nicht meine Sache ist. Ich merke nur bei dieser Gelegenheit noch an, daß wir, falls die Hofdienste abgeschaft würden, eben so gewis, wie Sterne am Himmel sind, noch weniger Silber und Gold haben würden; oder welches einerlei ist, daß unsere Banknoten auswärts noch tiefer fallen würden. Die Ursache oder den Grund hievon, habe ich an einem andern Orte gezeigt.

ger und Seeräuber gewesen sind, darin wird man doch wol keine Ehre suchen; und es soll auch aus einem dergleichen Gewerbe keine vorzügliche Glükseeligkeit für eine Nation entspringen.

Seite 5. Der Anschlag der Haupthöfe: dieses $\frac{1}{10}$ trägt die Lasten von allem, was die Güther an den König und den Staat entrichten.

Diese Ehre ist wahrlich zu gros für die Haupthöfe; und wenn dem also wäre, würde noch mehr Grund vorhanden seyn, ihrer zu schonen und sie behutsam zu behandeln. Nein, mein Herr! sollte z. B. ich alle Bürden, die auf meinen dienstpflichtigen Ländereien ruhen, welche zusammengenommen an Kopfsteuer, Magazin-Korn, Fourage u. s. w. jährlich über 2000 Rthl. belaufen, tragen, so würden die Hofdienste mir theuer zu stehen kommen, und ich würde mich dafür bedanken. Sollte der Verfasser auch wol glauben, daß die Anleihen von Getreide, Heu und Stroh und manchmal baarem Gelde an die Bauren, zum öftern nur eine böse Gewohnheit sind, worin man diese gesezt hat. Derjenige Bauer, welcher, wenn Noth da ist, zur Leihe bekommen kann, ohne weitere Umstände davon zu haben, als daß er zum Guthsherrn geht, wird immer Bedürfnis fühlen. Er sezt sein Vertrauen zum Guthsherrn, und kann seine Sachen gerne so einrichten, daß er etwas nöthig hat.

So war es der Fall auf einem Guthe, was ich lange gekannt habe; wie aber der Guthsherr nur einigemale merkte, daß er hinters Licht geführt

fährt worden, und an Unwürdige, denen nichts verschlagen konnte, geliehen hatte, und er überdem einsah, daß er doch nicht allen Ja sagen könne, und ebenfalls nicht mit Gewisheit unterscheiden könnte, welches wol schwerlich irgend ein Guthsherr im Stande ist, wo er Ja und wo er Nein sagen müsse; so sezte er sich auf den Fus allen Nein zu sagen, und den Bauren für sich selbst sorgen zu lassen, desgleichen beschlos er, nicht mehrere Leute zu halten als er lohnen und beköstigen konnte, und nicht mehr Vieh für den Winter einzustallen, als wofür er volles Futter hatte, auch keinem Bauren seinen Hof länger zu lassen, als er seine Pflichten erfüllte u. s. w. Und die Erfahrung hat gezeigt, daß sowol der Bauer als der Guthsherr sich am besten dabei befanden. Der Bauer weis jezt, daß er sich auf niemanden als sich selbst verlassen könne, und der Guthsbesizer weis ebenfalls ungefehr, worauf er Rechnung machen könne, welches er vorher gar nicht wissen konnte, so lange die Schiebslade, sein Boden und seine Scheune allen, die sich meldeten, offen stunden.

Werden unsere Antiguthsbesizer hiergegen einwenden: wo bleibt denn alle Hülfe, alle Unterstüzung, alle Barmherzigkeit, die der Guthsbesizer erweist, und wovon so viel Aufhebens gemacht wird; der Bauer mus ja sich selbst helfen? Hierauf antworte ich zuvörderst: wo steht geschrieben, daß der Guthsbesizer mehr Barmherzigkeit und Mitleiden erweisen soll wie einjeder anderer Mensch? Zur

Barmherzigkeit und zum Mitleiden kann man doch wol keinen zwingen, die müssen wol einem jeden selbst überlassen werden. Hiernächst mögen wol gar solche Güther seyn, oder es sind wahrscheinlich solche Güther, wo die angeführte Regel, entweder wegen schlechter Administration, oder aus andern Ursachen, die mir nicht bewust sind, anzuwenden, und wo der Guthsbesizer leider Gelegenheit genug haben kann, Barmherzigkeit zu erweisen. Ueberdem läst eine dergleichen böse Gewohnheit sich erst nach Verlauf einiger Jahre und allmählig abschaffen. Endlich können auch solche Umstände eintreten, daß selbst die besten Güther, es mögen Feste- oder Eigenthums-Güther seyn, sich in einer gewissen Zeit unmöglich bergen und selbst helfen können (der Schwache und der Starke, der Reiche und der Arme, sind immer im Gefolge mit einander, und finden sich allerwärts).

Hören Sie indessen, was dieser unbarmherzige Guthsbesizer nichts desto weniger für seine Festebauren ausgerichtet hat. Ich will so viel davon beibringen, als mein Gedächtnis erlaubt, und ich mit Gewisheit erfahren habe: 1) geht er dem Bauren in seinen Rechtshändeln mit Rath und That zur Hand, und spart dadurch manchem von ihnen 20, 30, ja wol 50 Rthl., die er sonst an den Advocaten hätte entrichten müssen. 2) Im abgewichenen Jahre waren die Umstände, wie oben erwehnt worden, so beschaffen, daß kein Guth im ganzen Lande sich ohne Anleihen hätte behelfen können. Die

Bauren

Bauren des obenerwehnten Guths hatten all ihr Geld, gewis an die 7000 Rthl, für Korn ausgegeben. Obendrein kam die Magazin-Kornsteuer, welche im Gelde mit 9 Mk. 12 ß. pr. Tonne Hartkorn bezahlt wurde. Das meiste hievon, sicher 800 Rthlr., muste der Guthsbesizer herschiessen. Nun entstand noch Mangel am Roggen dazu, so daß man nicht einmal eine einzige Tonne für Geld erhalten konnte. Der Guthsbesizer war genöthigt, in der Eil ein paar Tausend Reichsthaler zu leihen und zusammen zu bringen, um dafür Roggen aus Hamburg kommen zu lassen, um nicht nur diejenigen, welche beides bezahlen konnten und wollten, und nur nichts zu Kauf bekommen konnten, sondern auch fremde Bauren und Eigenthümer vor Hungersnoth zu schüzen.

Sehet, meine Menschenfreunde! solche Dienste können Guthsbesizer leisten, und leisten sie überall im Lande, so oft die Umstände es erfordern. Welche Dienste habt aber ihr dem Allgemeinen geleistet? Zeiget mir euren Glauben in euren Werken! Es ist überaus leicht Barmherzigkeit predigen, wenn man selbst keine übt. Und was will es eigentlich heissen, gegen einige menschenfreundlich und gegen andere unmenschlich zu seyn, einigen Wohlfarth und andern Verlust derselben zu predigen? Dies ist kurz und gut, pure Thorheit und Scheinheiligkeit. Gesezt nun die Bauren auf besagtem Guthe wären alle Eigenthümer gewesen, wer hätte sich sodann ihrer annehmen sollen, und

wie wären sie, falls sie auch das erforderliche hätten herbeischaffen können, damit fertig geworden, ein Schif zu befrachten, das Geld zu zahlen, und sich einen Unterhändler in Hamburg zu verschaffen u. s. w. Wie lange können wol Menschen, dazu noch Arbeitsleute, Brod entohnigt seyn, keine 16 Stunden, geschweige länger.

Wird man hierauf erwiedern: das war eine gute Predigt, wer wollte dem Guthsbesizer dafür Dank wissen, es ist ja sein eigener Vortheil, will er Arbeit vom Bauren, so mag er auch zusehen, daß er nicht verhungere. Wolan, wir verlangen auch keinen Dank, nur wollen wir keinen Undank haben, wir wollen nur zeigen, daß wir nicht alle die hönischen spöttischen Seitenblikke, Sprüchelgen und Streiche, womit Ihr uns anzuschwärzen und zu besudeln sucht, verschuldet haben. Ohnehin ist euer gemachter Einwand ohne Grund; es ist wahr, wir suchen unsern Vortheil, wer würde ihn sonst suchen? Dies ist ja überdem nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht, und wenn wir zugleich, indem wir unsern eigenen Vortheil suchen, anderer Vortheil befördern, ja sogar andere vor Hungersnoth befreien, dann ist diese unsere Handlung ja der ordentliche Gang der menschlichen Dinge, der Gang, den die Natur vorschreibt. Die Natur, und unsere hierauf gegründete Constitution, hat meisterlich verstanden unser eigenes Bedürfnis und unsern Verlust, so auch unsern Vortheil, mit fremdem Vortheil und Schaden zu verbinden, und dies

ist die wahre Triebfeder, alle übrigen sind nur Wind und Pralerei, die nirgends zu Hause gehören, und kein Ziel erreichen. Mögten wir daher diesen natürlichen Gang und diese Ordnung nur nicht hemmen!

Aber — wendet man ein, woher kriegten denn die Eingesessenen des Amts Coldingen ihr Brod, da kein Guthsbesizer für sie sorgte? Ich werde näher zeigen, daß nicht alle Bauren nach diesen können gemessen werden, und zwar andere Gründe als die gewöhnlichen angeben. Hier will ich vorerst nur darauf antworten, daß sie vielleicht nur mühsam durchgekommen sind, und daß die dortige Gegend mehrere Handlungsörter, als Hadersleben, Coldingen, Fridericia und Veile, in der Nähe hat. Finden sie in einer von diesen Städten kein Korn, so finden sie solches in den andern, aber in der Gegend der Oster- Norder- und Wester-Harden ist nur eine einzige Stadt, nemlich Varde, wo keiner von den Kaufleuten Roggen zu verkaufen hatte. Ueberdem wäre es für die Bauren hiesiger Gegend nur en schwacher Trost gewesen, wenn auch die Bauren im Amte Coldingen in keine solche Verlegenheit gerathen wären, oder wahrscheinlich in Rükficht auf die vielen in dortiger Gegend befindlichen Städte kommen konnte; denn, ich wiederhole solches noch einmal, die Noth dieser Gegend rührte nicht von Mangel am Gelde, weil solches auf allen Fall zur Leihe zu erhalten gewesen seyn würde, sondern lediglich von Kornmangel her.

Seite 8. Die Bauren sind halbe Sklaven, und fast eben dasselbe, was die Elioten der Lacedemonier und die Vernä der Römer waren.

Welche Unwissenheit in unsern Rechten! Nein, Herr Verfasser, lassen Sie sich bedeuten, die Bauren sind weder halbe noch ganze Sklaven, weder Elioten noch Vernä, noch Negersklaven, oder was für verhaßte Namen man sonst noch als für sie passende erfinden mögte. Dies sind nur leere Schimpfnamen, welche erfunden und nachher blindlings beibehalten worden sind, um den Guthsbesizer in einem verhaßten Lichte darzustellen. Man kann einigermaassen einer grossen Anzahl unserer Schriftsteller vom Landwesen solche Fehler zu gute halten, weil sie unsere Constitution nicht kennen, nichts von unsern Anordnungen wissen, sondern blos blindlings ihren unkundigen Vorgängern folgen. Was soll man aber vom Verfasser sagen? Hätte er sich wol sollen verleiten lassen von einem jeden dieser unwissenden Schriftsteller? Konnte man nicht mit Recht vermuthen, daß er unsere Rechte kennen müsse? Dem sey nun wie ihm wolle, so will ich beides ihn und den Leser auf des 3 B. 13, 14, 16 und 17 Cap. und des 6 B. 5 und 10 Cap. verweisen, und werde gleichfalls bitten, das 2te Capitel des 5ten B. und alle diejenigen Stellen im Gesez nachzusehen, welche von den modis acquirendi und titulis possessionis handeln, damit man in Erfahrung bringen möge, ob das Gesez auf irgend einige Weise auch nur den geringsten

sten Unterschied unter den Bauren und andern Bürgern des Staats mache. Und alsdann antworte man mir, ob das was da steht, sich auf Sklaven, Leibeigene, Elioten und Vernä passe. Warum sollen wir aber in den Griechischen und Römischen Alterthümern umrühren? Es wäre zu wünschen, daß wir nur erst wissen mögten, wie es bei uns zu Hause stehe, und zwar nicht in den Zeiten des Oluf Hunger, oder der Waldemare, sondern zur Zeit Christians des Siebenten.

Nein! der Bauer ist ein eben so freier Mann im Staate, wie einjeder anderer. Der Bauer hat so gut wie einjeder anderer seine Pflichten. Ist der Bauerkerl (Dienstknecht) an einen gewissen Cirkel gebunden (welches auch sein einziges Band ist, da er im übrigen seine völlige Freiheit und Eigenthum hat, wie ich nachher zeigen werde), so ist der Bauer dies nicht, er kann reisen, sich hinbegeben, handeln und wandeln völlig wie sein Guthsherr. Er kann seinen eigenen und anderer Bauren Höfe, Königliche und Kirchen-Zehnten kaufen und besizen. Ich weis sogar ein Beispiel, daß ein dienstpflichtiger Bauer einen vollständigen Edelhof gekauft hat. Mancher ächte Liebhaber der wahren Freiheit würde eher Bauer werden, als eine Bedienung oder Officiersstelle annehmen, denn die Beamten und und Officiers sind eben so wol wie die Bauerkerle an einen gewissen Cirkel gebunden. Das ist aber der Bauer nicht, wenn er blos dasjenige besorgt oder besorgen läst, so ihm obliegt (und dies müssen

wir alle thun), so hat er weiter gar keine Pflicht. Dies kan man aber nicht von Beamten und Officieren, am wenigsten von diesen, sagen, denn es ist ihnen nicht erlaubt, Gevollmächtigte zu halten, sondern sie müssen persönlich auf dem Plaz erscheinen.

Ja Gott genade einem armen Bauren, wird es wol heissen, der wird wol viele Krumsprünge machen, weit reisen und fahren, oder viel handeln und wandeln! Ja Gott genade, antworte ich, einem jeden armen Guthsbesizer oder Kaufmanne! keiner von diesen wird ebenfalls viele Krumsprünge machen: Noch sind wir also in Rüksicht auf unsere Quästion gleich weit gekommen.

Wie kann aber ein Bauer, der nicht von Hofdiensten frei ist, frei genannt werden? Das ist ja contradictio in adjecto. Ich antworte: wie kann einjeder anderer Staatsbürger, der Pflichten hat, frei heissen? Wenn die lezte Frage aufgelöst worden, so werde ich auch die erste beantworten. Ohnehin habe ich in meinem vorhergedachten Bedenken hinlänglich gezeigt, daß, im Fall die Hofdienste, welche blos darin bestehen, daß einer für den andern, und zwar nicht willkührlich oder umsonst, sondern nach festen und bestimten Regeln, wie auch für ein beiderseits freiwillig eingestandenes Salarium, arbeitet, Sklaverei sind oder heissen können, so sind wir alle, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, Sklaven; ja man könnte fast die Frage aufwerfen, wer von beiden am meisten für den

andern arbeite, entweder der grosse König in Preussen, oder der Bauer der hinter dem Pfluge auf einem Domänen Guthe geht.

Noch ein Dubium: wenn der Bauer ein freier Mann im Staate ist, wenn er über alles was sich in seinem Hause findet frei schalten darf, so frei wie ein Graf auf seinem Hofe, und wenn er eben so völlig wie ein Graf oder einjeder anderer bewegliche und unbewegliche Güter kaufen und besizen darf und kann, wie will man denn behaupten, daß es ihm an Freiheit und Eigenthum fehle? Oeder war kein Kind, er schrieb eine Abhandlung, worin er uns lehren wollte, wie dem Bauren beides verschaft werden könne; dies war aber überflüssig, weil der Bauer dies bereits hatte was er ihm verschaffen wollte; und wie viele haben nicht nach ihm an demselben Strang gezogen? Es komt ja keine Schrift, ja fast kein Blatt in unsern periodischen Schriften vom Landwesen heraus, ohne daß das alte Lied wiederholt wird. Laufen den alle diese Schriftsteller mit der Leimstange? Dies sey indessen ihre Sache; ich habe es gezeigt und werde noch ferner beweisen, daß unsere Festebauren beides Freiheit und Eigenthum haben; aber bevor ich dies thue, müste billig erst ausgemacht werden, was unsere Politiker unter Freiheit und Eigenthum verstehen. Weder Oeder, der zuerst in der vormaligen Streit-Periode diese Phrase nach der Englischen Liberty und Property in Gang brachte, noch irgend einer

von allen seinen Glaubensgenossen haben erklärt, was sie darunter verstehen. Wendet man ein, daß es unbillig seyn würde, den Guthsbesizern das Eigenthumsrecht, was sie zum öftern von den Königen selbst gekauft haben und unter Königlicher Hand und Siegel besizen, zu rauben, so antworten sie, behüte der Himmel! so ist es nicht gemeint. Unser Verfasser sagt, Seite 4, es sey eine Idee, der keine Art von Sensation, Raserei ausgenommen, Beifall geben könne. Die Monatsschrift Minerva sagt: wo ist der Enthusiast? ..... So sprechen mehrere, aber noch hat keiner, so viel mir bewust, erklärt was er unter Freiheit und Eigenthum verstanden haben wolle. Alle reden übrigens wie aus einem Munde, als ehrliche Leute; aber wie geben sie Fingerzeige? .... Ja das mögen ihre Schriften ausweisen. Oeder läst sich nicht undeutlich merken, daß die Guthsbesizer so lange gepurrt und chikanirt werden müsten, bis sie gutwillig dem Bauren das Eigenthumsrecht abtreten. Er denkt aber nicht daran, ob der Bauer etwas habe, wofür er solches kaufen könne, das ist nicht seine Sache.

Unser Verfasser will Seite 4, einen Saamen säen, der nach vielen Jahren hervorbringen soll, (was der Bauer bereits hat,) Freiheit und Eigenthum. Die ganze Abhandlung hiedurch und unter andern an folgenden Stellen, Seite 23, 77, 115, schreibt er solche Geseze vor, daß ein Guthsbesizer unmöglich dabei bestehen könne, und nicht

nach vielen sondern binnen wenigen Jahren Haus und Hof — zu verlassen und den ganzen Kram primo occupanti zu überlassen genöthigt werde, wodurch er eine nicht minder edle und rechtschaffene Denkungs-Art an den Tag legt. Ungeachtet keiner, wie erwehnt, sich darüber erklärt hat, was unter Freiheit und Eigenthum eigentlich zu verstehen, selbst nicht einmal der Mann der Weltweisheit, der die Baurensache laut vorträgt, so läst sich doch aus dem vorhergehenden deutlich schliessen, daß ihr Begrif völlig einerlei sey mit dem Wunsche, daß alle Bauren Eigenthümer werden mögten. Unsere Schriftsteller halten es indessen für sündlich und unbillig, daß dies durch einen Königlichen Befehl geschehen solle; ihre Meinung kann daher keine andere seyn, als daß sie den Bauren so viel Vermögen und Geld wünschen, daß sie ihre Festehöfe von den Guthsbesitzern, welche sich besonders in jeziger Zeit sehr geneigt finden lassen werden, kaufen könnten. Warum gehen sie aber nicht einen Schritt weiter, warum wünschen sie nicht auch, daß gut Bier, Brandwein, Semmel und Kringeln, Pfannkuchen und gebratene Tauben vom Himmel herab regnen mögen? Beide Wünsche sind gleich gescheut, sie scheinen alle beide ein wenig platt zu seyn: und das ist eben ihr Grund, warum sie nicht ihre Meinung gerade aussprechen. Dergleichen kindische Wünsche können keine Sersation erwekken: aber Freiheit und Eigenthum . . . ja

die

die sind was ganz anders; haben die Bauren nicht Freiheit und Eigenthum, so sind sie Sklaven! Augenblicklich ist ein ganzes Herr von Predigern der Menschlichkeit auf den Beinen, wovon einige unmenschliche Gesinnung gegen die Guthsbesizer äussern. Wenn ich aber zeigen könnte, daß Festeund Dienstpflichtige Bauren schon Freiheit und Eigenthum in demjenigen Grade besizen, in so weit ihnen solche in einem monarchischen Staate zu theil werden können, sind wir denn wol wieder ausgesöhnt? und wenn ich noch überdem zeigen könnte, daß die Freiheit und das Eigenthum der Guthsbesizer bereits in einigen Jahren und noch gegenwärtig auf schlechtern Füssen stehen, als die der Festebauren, und daß jene, falls die Vorschläge des Verfassers und Anderer Beifall erhielten, nicht nur zu Grunde gehen, sondern so gar mit Füssen getreten werden würde; werden auch alsdann wol unsere Menschenfreunde die Feder ergreifen, und die Freiheit und das Eigenthum der angefochtenen Guthsbesizer eben so derbe vertheidigen, als sie jezt für die unangefochtenen Festebauren streiten? Das wird nun darauf ankommen. Falls sie dies aber nicht thun werden, so sey ihnen hiemit kund und zu wissen, daß sie ohne Gnade auf der Liste der Menschenfreunde getilgt werden, es wäre denn daß sie beweisen könnten, daß die Guthsbesizer keine Menschen sind, welches zu behaupten sich doch bis jezt noch keiner unterfangen hat.

Wozu aber alles dieses? Was sind denn Freiheit und Eigenthum? — Freiheit besteht darin, daß man eigenräthig thun und lassen, und nach Belieben reisen und hinziehen oder wohnen kann wo man will. Wenn dem also seyn sollte, so hätte ich bewiesen daß Beamte, und Officiers insbesondere, eben wenig bürgerliche Freiheit haben. Nein Freiheit, bürgerliche Freiheit besteht darin, daß man mit Sicherheit seine Handlungen nach den Gesezen und zwar nach bestimten Gesezen, ohne daß willkührliche Behandlung oder der blosse Wille eines Privatmannes etwas gelten, einrichten könne: Eigenthum oder Eigenthumsrecht besteht in der Gewalt oder Herrschaft, nicht über dasjenige was einem andern, sondern über das was einem selbst gehört, und darin daß man mit diesem nach eigenem besten Wissen und Willen, und in sofern die Gesezе einen begünstigen, schalten und walten könne.

Jezt prüfe man die Freiheit und das Eigenthum der Bauren, nach dieser richtigen und eigentlichen Bestimmung der Wörter, und sage mir alsdann ob nicht der Bauer die nemliche Gewalt über sein Guth hat als der Guthsbesizer über das seinige; wo nicht, so sage man mir, wo anders befohlen oder geschrieben steht, und ich werde sodann schweigen, wogegen ich aber im Fall des nicht können der Verneinenden die nemliche Billigkeit fordere. Wie kann man aber von einem an seinen Guthsherrn verschuldeten dienstpflichtigen

Bau-

Bauren sagen, daß er Gewalt oder Herrschaft über sein Guth habe? Der Guthsherr kann ja rein Haus für ihn machen, und ihn vom Hofe absezen wann es ihm beliebt? Und wenn der Bauer solchergestalt von der Willkühr des Guthsherrn abhängt, wie kann es denn heissen, daß er Freiheit habe und seine Handlungen nach den Gesezen einrichten könne? Abermals in den Tag hineingesprochen! Das nemliche Recht hat ja der dienstpflichtige Bauer über den Guthsherrn, wenn dieser ihm schuldig seyn sollte. Der dienstpflichtige Bauer kann ebenfalls den Guthsherrn, wenn dieser ihm mit Schulden verhaftet ist, und ihn nicht rechtlich befriedigen kann, wann es ihm beliebt, auspfänden und vom Hofe vertreiben, ja so gar ihn ins Schuldengefängnis sezen, folglich hängt unter gleichen Umständen der Guthsherr von der Willkühr des dienstpflichtigen Bauren ab. Was nun das Eigenthum des Bauren betrift lassen wir dahin gestellt seyn: aber Freiheit hat er keinesweges; wie kann derjenige, welcher vom Willen eines andern abhängt oder, welches einerlei ist, welcher der wilkührlichen Behandlung eines andern unterworfen ist, denn steht nicht mit reinen Buchstaben im Gesez geschrieben: daß er seinem Herrn gehorsam und ergeben seyn soll, seine Handlungen nach bestimten Gesezen einrichten? Abermals im Leichenbitter Styl, nochmals . . . Aus der Analogie der Gesezе und 100 andern Stellen, sieht man deutlich, daß dies nichts weiter heist, als daß der Bauer,

welcher

welcher nach den Gesezen und den Privilegien des Adels lediglich unter dem Commando des Guthsherrn steht, ihm gebührende Achtung und Untergebenheit in allem dem was der König entweder befohlen oder er sich selbst freiwillig zur Pflicht gemacht hat, erweisen soll. Ein Officier mus ja gleichfalls seinem Obersten, und dieser wiederum dem Feldmarschall gehorsam und ergeben seyn; in wieferne aber? in nichts weiter, als was der König befiehlt, und was den Königlichen Dienst angeht, keinen Fußbreit weiter; ausser Dienst sind sie sich am Stande und Range gleich.

Im 2 B. 15 Cap. 6 Art. heist es ja ebenfalls, daß die Küster den Predigern gehorsam und ergeben seyn sollen, und in wieferne dies? in soferne als diese ihnen von Amtswegen zu befehlen haben; aber nie habe ich darum gehört, daß jemand die Küster als solche die weder Freiheit noch Eigenthum haben, bedauert hätten.

Will man mir noch nicht glauben, so zeige man, wo es steht, daß der Guthsherr dem Bauren weiter befehlen könne, als der König will daß ihm befohlen werden dürfe. Man zeige, wo das, was sogar Rothe behauptet und vorgiebt, nemlich daß die Wohlfarth des Bauren vom Willen des Guthsherrn abhange, und daß er seiner Willkühr unterworfen sey, geschrieben steht. Kann man es aber nicht beweisen, so nehme man nicht übel, daß ich es für Erdichtung und Unwahrheit erkläre. Keiner werfe deswegen den Verdacht auf

mich, daß ich dem Bauren nicht seine Freiheit und sein Eigenthum gönnen sollte; er hat, und mus in einemjeden woleingerichteten Staate, völlig so viel Freiheit und Eigenthum haben, wie jeder andere Unterthan. Es liegt ja am Tage, daß ich die Ehre und Achtung des Baurenstandes mithin auch unserer Constitution vertheidige, aber keinesweges anfechte, welche im Gegentheil von vielen unserer Schriftsteller angefochten werden. Ja! sollte ich mein Glaubensbekenntnis ablegen, so würde es so lauten: wäre die bürgerliche Verfassung unsers Bauren so beschaffen, wie Rothe und Bang, welche unsere Constitution und Rechte kennen sollten, und das ganze übrige Heer von unkundigen Politikern solche beschreiben; wäre der Bauer nicht ein freier Mann und Bürger im Staate, so wollte ich wahrlich, ich erkläre es hiemit feierlich, nichts mit ihm zu schaffen haben, sondern ein so abscheuliches Handwerk gerne andern überlassen.

Nach einem solchergestalt abgelegten Glaubensbekenntnisse, wird man mir es hoffentlich auch nicht verargen, daß ich die Guthsbesizer eben wenig ihrer Freiheit und ihres Eigenthums beraubt sehen mögte. Da man nun weis, was ich hierunter verstehe, und was darunter verstanden werden mus, so untersuche man nach dieser Bestimmung, wie es damit stehe.

Kann man sagen, daß einer seine Plane und Handlungen mit Sicherheit nach den Gesezen einrichten

richten könne, und über sein Guth und Eigenthum völlig schalte und walte, wenn er

a) Sein Guth und sein Eigenthum theuer bezahlt und unterweilen von unsern Königen selbst gekauft hat, und sobald der Kauf geschlossen ist, den Befehl erhält, daß er weder Bauerhofe theilen, trennen noch zusammen schlagen dürfe, ungeachtet manchmal Zeit und Umstände, und die Beschaffenheit der Liebhaber solches fordern; Ferner, daß er ein gewisses Stük Baurenland, es sey Heide, sumpfichte Stelle oder Mohr, wenn gleich der Bauer selbst keinen Gebrauch davon macht noch machen kann, weil es ihm zuweit entlegen, nicht benuzen dürfe, und selbst auch dann nicht einmal, wenn es ohne den Schaden des Bauren und mit seinem Willen geschähe, oder wenn ein Hof erledigt wäre, ohne daß die Hofdienste des Bauren dadurch vermehrt würden.

b) Wenn er vollständige Haupthöfe mit dazu erforderlichen dienstpflichtigen Bauren-Ländereien von den Königen selbst käuft, und solche theuer bezahlt, und nach geschlossenem Kauf den Befehl erhält, sich keiner Hofdienste zu bedienen, worauf doch grösstentheils die zeitliche Wolfarth des Käufers beruhte, nemlich solcher Hofdienste die damals galten, sondern daß er nur solche Hofdienste verlangen dürfe, wobei keine ordentliche Akkerwirthschaft bestehen könne; dies geschah durch die Verordnung vom 20 Febr. 1771.

Es wird noch wol erinnerlich seyn, daß das Wasser damals unser Heu wegschwemmte, und das Getreide auf dem Felde durch den Regen verdarb, mitterweile man mit Messen, Zählen und Wägen beschäftigt war. Die Hofdienste, welche, man mag sagen was man will, (wie ich an einer andern Stelle bewiesen habe,) dem Staate selbst unentbehrlich, und dem Privatmanne, der Güther hat, ein so wichtiger Artikel sind, daß nicht nur sein ganzes zeitliches Wol, sondern zum öftern auch seiner Gläubiger Wolfarth davon abhängt, sind in 4 Jahren viermal abgeändert worden, als: 1. nach alter Sitte und Gewohnheit vor der Verordnung von 1769. 2. Nach gedachter Verordnung vom 6sten May 1769. 3. Nach der Verordnung vom 20sten Febr. 1771. Und 4. Nach der Verordnung vom 12 Aug. 1773. Wird man nun wieder verändern, so geschieht's zum 5tenmal unter unserm jezt regierenden Könige, welcher noch nur ein junger Herr ist.

Fügt man nun

c) Alle diejenigen Vorschläge hinzu, womit der Verfasser hier zum Vorschein komt, und wovon einige, wie ich nachher zeigen werde, von der Erheblichkeit sind, daß der Guthsbesizer unmöglich dabei bestehen könne; ferner alle dubia, die hier aufgeworfen werden, als 1. Ob ein Guthsbesizer Theilungsverwalter sein müsse oder nicht, welches Recht die Geseze ihm doch schon

so

so manches Jahr zugestanden haben. 2) Ob Hofdienste zu neuen von den Hoffeldern urbar gemachten Ländereien verlangt werden dürfen. 3. Ob man einem Bauren, von dem man glaubt, daß er seinen Hof verringere, durch 2 Männer aufkündigen dürfe, welche Rechtswolthat keinem Mann im Staate, selbst nicht dem gröbsten Missethäter versagt wird, u. s. w.

Hier mögte man wol fragen, wie steht's mit dem Eigenthum und der Freiheit der Guthsbesizer? wessen Freiheit und Eigenthum sind am meisten in Gefahr, die des Bauren oder des Guthsbesizers?

Sehen Sie, meine Herren Menschenfreunde, so hängt es zusammen, und wenn Sie nun dies wissen, was Sie zuvor nicht wusten, so seyn Sie auch jezt eben so eifrig die Freiheit und das Eigenthum der Guthsbesizer, als die der Bauren, die keine Anfechtung litten, zu vertheidigen. Haben Sie vormals unter dem Feldgeschrei und der Anführung des in der lezten Fehde geschwornen Knechts Ruprecht aller Guthsbesizer gestritten, so schwören Sie nun seiner Fahne nicht länger, sondern der Fahne der Wahrheit. Dies ist der Wille des Königs und des Thronerben: sie wollen nicht, daß Jemanden zu nahe gethan werden solle. Haben Sie durch ihr Politisiren etwas zum Fall der Guthsbesizer, wovor man dem Anschein nach besorgt seyn könnte, beigetragen, welches Sie durch

ihr Feuer und Brand Rufen, wo keine Gefahr obhanden war, sicherlich gethan haben; so richten Sie wieder auf was Sie niedergerissen haben, und tragen Sie, so viel an ihnen ist, dazu bei, daß alle diejenigen Guthsbesizer, die ihrer Freiheit und ihres Eigenthums nicht gerne beraubt werden mögten, und noch Kräfte der Jugend hinreichend fühlen um, im Fall der Noth, da sie nicht gebunden sind, mit freiem Muth sagen zu können: patria est ubicunque est bene, nicht ihr liebes Vaterland, ihre Angehörigen und Freunde, ihr Haus und ihr Eigenthum, woran sie ihrer Jugend Zeit und Fleis gewandt haben, zu verlassen brauchen. Bedenket, daß so was nicht ohne Thränen abgehen könne, und fürchtet daß ihre Seufzer über euch als unzeitige und unbesonnene Projectmacher kommen werden. Wird aber alle dergleichen Vermahnung nicht helfen, keine Theilnehmung an der Freiheit und dem Eigenthum unschuldiger Mitbürger und der davon abhängenden Wolfarth und Ruhe etwas über euch vermögen — so handelt nach eurer Ueberzeugung; denn es ziemt keinen freiem Mann Friede und Gunst von euch zu erbetteln.

Segelt immerhin euren eigenen Cours; nur wisset, daß wir euch, zum Abschiede, wie jener Jütländische Schiffer, zur Zeit des Krieges, einem Schweden, den er in Gefahr sahe Schifbruch zu leiden, und sich an Mannschaft überlegen glaubte, zurufen werden: sinkt in des Herren Namen,

ja

ja sinkt in aller eurer Klugheit und Menschenliebe, in eurer Nationalheit und eurem Patriotismus!

Sollte es auch wider alle menschliche Vermuthung gelingen, uns Freiheit und Eigenthum zu rauben; ihr werdet uns doch die lezte Zuflucht aller Bedrükten und Bedrängten lassen müssen: und welche denn? die, zu dulden, zu schweigen und zu hoffen.

Erzählt aber Rothe uns nicht, daß der Staat, wenn ihm ein Gebäude, oder sonst etwas im Wege steht, das Recht habe, solches hinweg zu räumen? — Ja ganz richtig, sonst würde kein Staat bestehen können; aber Hugo Grotius, der Vater des Natur-Rechts, der eben dasselbe lehret, fügt weislich hinzu, daß der Privatmann, über den es in solchen Fällen hergeht, entschädigt werden müsse. Wie mögte sich dieses denn wol thun lassen? Hier ist kein anderer Ausweg, als, im Fall die sämtlichen Guthsbesizer die Festebauren und die Hofdienste dem Staate im Wege liegen, daß der Staat die Baurenländereien von allen Guthsbesizern zu jezt geltenden Preisen einlöst; ich glaube sicher, daß kein Guthsbesizer sich hiezu unwillig finden lassen würde: alsdann könnte der Staat den Bauren auf den Fus sezen, welchen er am dienlichsten fände. Da diese Einrichtung zum Besten des ganzen Staats abzielt, so würde es auch nicht unbillig seyn, daß der ganze Staat, alle Bürger und Bauren, Beamten und Guthsbesizer,

besizer, Geistliche- und Weltliche, einer wie der andere dazu beitrügen. Ich für meinen Theil würde willig mein Scherflein beitragen; ungeachtet ich nie das mindeste vom Publikum erhalten habe, oder zu erhalten trachte, und nichts besize als was ich ehrlich erworben habe, so würde ich doch gerne 200 Procent, gegen das was der Verfasser beiträgt, zuschiessen; mir ist aber bange, daß dieser Vorschlag als der einzige Ausweg, falls man nicht wider alle göttlichen und menschlichen Rechte sündigen sollte, ihn nicht zu Hause antreffen würde, denn ich habe längst bemerkt, daß diejenigen welche so sehr geneigt sind Riemen aus fremder Haut zu schneiden, in Hinsicht ihrer eigenen am meisten besorgt und sparsam sind.

Seite 13. Die Landmiliz war zu Zeiten Friederichs des 4ten, nach der Aussage alter Leute, zu einem so hohen Grad der Vollkommenheit gediehen, als sie nachher bei dem halben Sklavenstande des Volks nicht hat erreichen können.

Die Vollkommenheit und Disciplin einer Landmiliz beruht ja lediglich auf der Anführung und den Officieren; und sollten diese wol einen Calcul darüber machen, ob die Mannschaft unter ein gewisses Guth gehöre oder nicht? Der verstorbene König von Preussen soll seine Pommerschen Bauren als Soldaten am meisten geschäzt haben, und diese sind nicht nur Guthsuntergehörige, sondern Leibeigene im strengsten Verstande.

Ich

Ich will der bekannten Sache nicht einmal gedenken, daß die Taktik heutiges Tages so bestellt ist, wie man gesehen hat, indem der König von Preussen Mannschaft in Feindes Lande nahm, sie unter seine eigene Truppen stekte, und wider ihr eigenes Vaterland und die Verbündeten ihres Vaterlandes fechten lies, welches er gewis nicht gethan hätte, ohne des Erfolges gewis zu seyn, und ohne zu wissen, daß sie in die traurige Nothwendigkeit gesezt würden, entweder zu sterben, oder andere zu tödten.

Mithin folgt hieraus, daß wir weder jemals solche Officiere gehabt haben, noch erhalten werden, als zu Friederichs des 4ten Zeiten waren. So ist denn diese Fabrik mit aller vormaligen Herrlichkeit dahin; und das war schlim, weil sie gelegentlich gute Dienste würde thun können. Bei dieser Aussage der Alten fällt mir die Stelle des Horatius, der sich bei einer ähnlichen Gelegenheit lustig macht: . . . laudator temporis acti (a) ein. So taugte zu Zeiten Friederichs des 4ten nichts als was sich von den Zeiten Christ. des 4ten her-

 schrieb,

[a] Zur Bestätigung der Nachrichten von den Zeiten Christians des 4ten, führe ich diese Stelle so an, wie sie mein Mutterbruder, der Justizrath und Landrichter Reenberg, in seiner Uebersezung der Ars poetica des Horaz hat:

. . . . . .

Erzählet wie seine Jugendzeit verstrich
Unter braven Leuten und Gelehrten,
Rühmt die vormaligen Sitten
Unter Christian dem 4ten.

schrieb, welches alte Leute mir erzählt haben; und dies beweiset blos, daß die alten Leute sich weder in Italien noch in Dännemark seit den Zeiten des Horaz verändert haben. Dereinst in den Zeiten Friedrichs des 8ten wird man zuverlässig die Zeiten Christ. des 6sten und Friedrichs des 5ten Saturnia regna nennen, und gewis mit mehrerem Fug, wie ich weiter unten zeigen werde, als der Verfasser das 12te und 13te Jahrhundert so betitelt.

Seite 16. Was kann ärgerlicher seyn, als Kaufbriefe (Skiöder) zu sehen, worin es heist: »dieser Hof mit zugehöriger Mannschaft nach »beifolgender Liste wird verkauft;« gerade als wenn Kaufbriefe über Plantagen in Westindien mit Besezung von Negern ertheilt werden.

Willkommen Herr Rothe mit ihren Negern und Westindischen Plantagen! nun bedarf es also keiner ferneren Schäzung. Hier haben wir die schwärzeste Malerei, die gemacht werden kann.

Schon lange habe ich bemerkt, daß nicht sobald einer unserer Patrioten ein dergleichen bon mot, oder richtiger zu reden einen Schimpfnamen, erfunden hat, bevor er wie ein Echo vom ganzen Heer der Patrioten wiederhallt.

Es mag wol heissen: den Gesunden ist alles gesund. Das angeführte Scandalum mus man blos einem schlaudrigen oder nachlässigen Styl zuschreiben. Was man eigentlich sagen wollte drukt man nur nicht richtig aus. Der Verfasser wird

mit

mit solcher Nachlässigkeit hoffentlich doch ein wenig durch die Finger sehen, und wolle sie zum besten auslegen. Es giebt wahrlich viele dergleichen Nachlässigkeiten in seiner eigenen Abhandlung. Ich sage, man müsse es blos den uneigentlichen Ausdrükken zuschreiben, denn es ist nie in eines Menschen Herz, Seele, Sinn und Gedanken gekommen, die Mannschaft für Vieh oder Neger, womit man zu Markte ziehen könne, anzusehen. Es wird dem Verfasser aber doch wol bekannt seyn, a) daß man Listen oder Reserve-Rullen über die junge Mannschaft zu halten durch Königliche Anordnungen verpflichtet ist; b) daß ein Haupthof zum Dienste des Königes 10 bis 50 Soldaten an Nationalen und Geworbenen, mehr oder weniger nach der Grösse des Guths, stellen müsse, und daß er überdem Leute zu den von Zeit zu Zeit ledigwerdenden Höfen brauche; c) daß mithin dem Käufer eines Guths daran gelegen sey, zu wissen, ob hinlängliche Mannschaft auf dem Guthe sey oder nicht; d) daß ein fremder Käufer dies nicht anders als aus den Reserve-Rullen erfahren könne; e) daß es einem Käufer nicht genug sey, wenn ihm sein Verkäufer die Augen mit Namen auf dem Papier blendet, sondern daß er zur Sicherheit und zum Beweise, daß er für die Richtigkeit der Reserve-Rullen einstehe, solche auch unterschreibe und zugleich mit dem Kaufbriefe überliefern. Es ist jedoch sehr überflüssig, daß die Reserve-Rullen mit dem Kaufbriefe zugleich vor Gericht verlesen werden; und

wenn's

wenn's geschieht, rührt es von Mangel an Kenntnis der Formalitäten her.

Sehet, so unschuldigerweise habe ich unserm frommen Verfasser ein Aergernis verursacht; obgleich er es sonst mit der Freiheit und dem Eigenthum des Volks, wie ich näher zeigen werde, nicht so genau rechnet. Hieraus mögte ich fast muthmaassen, daß es ihm mehr um den Namen als um die Sache, und mehr um formalia als um realia zu thun sey.

Seite 17. Die Verpflichtung auf dem Guthe zu verbleiben, welche durch den 2ten Art. der Verordnung vom 1 Jul. 1746 auferlegt wurde, ist nun gehoben.

Noch nicht. Ihre Abhandlung ist doch wol kein Gesez. Kann man dies nicht Nachlässigkeit nennen?

Ebendaselbst: Der Bauer soll der Willkühr des Guthsbesizers nicht unterworfen seyn.

Dies ist er niemals gewesen. Abermals eine Nachlässigkeit.

Seite 23. Die Landgilde (Contribution) mus dem 3 Buch 13 Cap. 14 Art. des Gesezes zuwider nicht über dasjenige erhöht werden, was die im Gericht verlesenen Kaufbriefe enthalten. Und aus dem felsenfesten Grunde, weil der Bauer jezt ein freier Mann geworden, soll der Guthsbesizer seine Freiheit und sein Eigenthums-Recht verlieren, das heist: er soll Sklave seyn, oder nach den eigenen Worten des Verfassers: nicht glauben,

ben, daß er mit seinen eigenthümlichen Ländereien machen könne was er wolle, und zwar wieder aus dem guten Grunde: weil der Bauer um des Landes willen Hofdienste thut, so soll auch der Eigner eben um des willen eine Einschränkung seiner Gerechtsame leiden.

Abermals eine Unwissenheit in unsern Rechten und Formalitäten. Es steht nirgends geschrieben, weder daß die Contribution in den Kaufbriefen angeführt, noch daß der Bauer nach den Kaufbriefen seine Contribution entrichten soll: ebenwenig steht auch im 3 B. 13 Cap. 14 Art. des Gesezes, daß die Contribution nicht über dasjenige, was in den Kaufbriefen enthalten, erhöht werden dürfe. Ich könnte Kaufbriefe vorzeigen, die auf 8 bis 900 Tonnen Hartkorn lauten, worin weder von einem Schilling oder einem einzigen Scheffel Korn an Contribution vorkömt, und solche sind doch nichts destoweniger rechtskräftig. Das angeführte 3 B. 13 Cap. 14 Art. erwehnt auch der Kaufbriefe mit keiner Sylbe: es heist da blos: daß der Bauer nicht pflichtig seyn solle, irgend etwas an Gelde oder Waare zu entrichten, als was im Erdbuche steht. Was steht aber im Erdbuche? Eben dasselbe, was im Festebriefe des Bauren steht, welches die einzige Richtschnur ist, wornach Contribution gefordert wird. Aus welchem andern Dokument sollte man sonst wol erfahren können, ob der Bauer die von ihm verlangte Contribution zu entrichten versprochen habe? —

Aus dem Kaufbriefe, oder aus dem Erdbuch? Alsdann müste der Bauer auch diese unterschreiben, welches nie Sitte gewesen ist, noch werden wird. Das Gesez sezt voraus, daß das Erdbuch mit den Festebriefen übereinkomme, welches auch allezeit der Fall ist; wo nicht, so ist der Festebrief ungültig, und kein Bauer kann darnach belangt und verurtheilt werden. Verhielte es sich anders, so könnte ja der Guthsherr das Erdbuch nach Belieben einrichten, und der Bauer wäre wirklich seiner Willkühr unterworfen, als worauf man sich so oft ohne den mindesten Grund, und wider den klaren deutlichen Buchstaben des Gesezes und der Verordnungen beruft. Merkwürdig ist indessen folgendes: erst ist der Verfasser der Meinung, daß die Erhöhung der Contribution für die nach olgenden Fester (Miethsleute) im 3 B. 13 Cap. 14 Art. des Gesezes verboten sey, und gleich darauf verläst er diesen Irrthum wieder, wie man daraus schliessen kann, daß er desfalls ein neues Gesez gegeben haben will, welches unnöthig seyn würde, wenn schon ein Verbot da wäre. Dergleichen Widersprüche sind bei unserm Verfasser nichts Ungewöhnliches.

Aber ein neues Gesez — Wie kann doch der Verfasser so geradezu und ohne die mindeste Nothwendigkeit die Freiheit und das Eigenthum der Leute anfechten, (der Verfasser wird doch wol wissen, was ich hierunter meine). Das Königliche Commissorium giebt ja gar keine Veranlassung hie-

zu.

zu. — Ja, er hat guten Grund dazu: denn der Guthsbesizer glaubt, daß er mit seinen Ländereien machen könne was er wolle. — Ja, das glaubt er, und das darf er unter einem gerechten Monarchen glauben und hoffen.

Falls der Verfasser Höfe oder Häuser in Kopenhagen hat, kann er nicht damit machen was er will? Kann er nicht beides selbst darin wohnen und sie vermiethen; darf er nicht so viel an Miethe nehmen, als er bekommen kann, oder mus er sich mit der Miethe, die zu Zeiten Christians des Sechsten galt, begnügen? — Ja das ist ein anders, er ist ein freier Mann des Staats; die Guthsbesizer sind das nicht. Ich fordre die ganze ehrbare Welt zu Zeugen auf, ob sich gereimterweise eine andere Antwort denken oder vermuthen läst. Und dies kann wol einem ehrlichen Dänen den Kopf warm machen. Sagt aber der Herr Kanzelei-Rath Fabricius uns nicht, daß keine Aehnlichkeit zwischen der Nothwendigkeit in den Städten ein Haus zu miethen und einen Baurenhof zu heuren sey? Ein Bauer wird eher verlegen seyn, und kann daher leichter zu einer höheren Abgabe gezwungen werden, als einer, der ein Haus oder eine Kammer miethet. — Ja das sagt Herr F., und noch manches andere, welches er zu beweisen nie im Stande seyn wird; und auch in diesem Punkt kann er keinen Glauben fordern, bevor er bewiesen hat, wie lange er oder ein anderer des Nachts in Kälte, Frost und Schnee auf der Strasse

aus-

ausdauren könne. Ein Haus- oder Stuben-Miethsmann ist dazu weit verlegener als ein Bauer, denn dieser kann in eines andern Diensten so lange bleiben, bis sich eine Gelegenheit aufthut. Ueberdem ist auch ein Guthsbesizer eher verlegen mit einem erledigten Bauerhofe, als ein Hauseigenthümer mit seinem ledigten Hause in der Stadt. Beiden fehlen freilich Miethsleute, sobald sich aber einer findet, so hat das Haus in der Stadt gleich völligen Betrieb und Nahrung; mit einem Bauerhofe, der einige Jahr ledig gestanden, verhält es sich dagegen ganz anders. Der beste Landwirth ist nicht im Stande einen solchen Hof binnen den ersten 5 bis 6 Jahren in völligen Betrieb und Nahrung zu sezen, welches der Eigenthümer sich gefallen, und dafür etwas in der Miethe kürzen lassen mus; er ist daher in der Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß es mit seinen Höfen nie so weit komme.

Aber Rothe erzählt uns ja, daß die Ländereien der Festebauren dem Staat gehören. Wolan! sollen wir eine Sprache reden, die nicht einjeder versteht, so seys darum. — Aber die Quästion bleibt demungeachtet dieselbe; denn so gehört auch das Haus, was der Verfasser etwa in Kopenhagen besizen mag, dem Staate. Ich vermag nicht einzusehen, und werde es daher nie zugeben, daß der Verfasser qua Unterthan mehr Recht und Anspruch auf Freiheit und Eigenthum hat, als ein Guthsbesizer. Ueberdem ist ja der ganze Saz, dieses neue Gesez, gesezt auch daß es billig und

gerecht

gerecht wäre, ganz und gar schief empfangen und gedacht. — Wäre etwa der Fall dieser, daß der Bauer von der Verbindlichkeit auf dem Guthe zu verbleiben frei wäre, und nun wiederum dazu verpflichtet werden sollte; so würde dieses neue Gesez noch in etwas gereimter seyn; der Fall ist aber gerade entgegengesezt und mithin sind der Schlus und daß Gesez verkehrt.

Wenn der Bauer von dieser Verbindlichkeit losgesprochen wird, und dem Guthsbesizer, der bei Erledigung eines Festehofes eine höhere Contribution fordert, solche nicht zugestehen will, so kann er ja wie ein jeder anderer da hingehen, wo er einen bessern Handel zu machen glaubt; das konnte er aber vorher nicht thun. Es ist ja klar, daß der Pächter eines Haupthofes mit dem nemlichen Recht, womit der Festebauer oder Pächter eines Bauerhofes es verlangt, fordern könne daß die Pacht nicht erhöht werde. Und will der Verfasser durchaus daß es so seyn soll, so schaffe er auch Caution und Bürgen dafür, daß die Ausgaben des Guthsbesizers an den Staat, und an den Kaufmann, samt allen übrigen Arten der Bedürfnisse, die er nicht selbst oder durch eigene Production befriedigen kann, auch nicht erhöht werden. Ich besinne mich noch, daß ich anfänglich, wie ich Besizer von Lunderup, einem kleinem nicht weit von hier entlegenen Guthe, würde, nur eine Pacht von 350 Rthl. erhielt. Jezt haben die Umstände sich so sehr verändert, daß ich für meine Person, ohne

tung 3 Reuter Pferde u. s. w., überhaupt jährlich an die 300 Rthl. mehr als vor 1760 an den Staat entrichten mus. Stünde mir nun unter solchen Umständen nicht frei eine höhere Pacht für das Guth Lunderup zu fordern, so gienge nicht nur der ganze Hof, sondern noch mehr für mich verloren, da ich ausser dem erhöhten Dienstboten- und Arbeits-Lohn, Reparationen und höhere Preise aller Kaufmannswaaren u. s. w. in Anschlag bringen mus. Wo blieben Capital und Zinsen, die im Hofe stekken, ich mag sie nun schuldig seyn oder nicht?

Eine Erhöhung der Contribution der Festebauren, würde um so weniger unbillig seyn, wenn man bedenkt, daß die Abgabeu die sie jezt entrichten, zumal da viele von ihnen keine Hofdienste thun, fast nichts sind, weil die Contribution im allgemeinen nach den ehemaligen Preisen der National-Production, die im Vergleich mit den gegenwärtigen sehr geringe sind, zu Gelde angeschlagen worden. Ich will zum Beispiel nur in meine Jugendzeit oder soweit zurük gehen als mein Gedächtnis reicht, da kostete 1 Pfund Butter 3 ß. 1 Tonne Rokken 6 Mk. 1 Tonne Gerste 3 Mk. 8 ß. 1 Tonne Hafer 28 ß. und ein magerer Ochse 5 bis 6 Reichsthaler u. s. w. Jezt sind die Preise ganz anders, ohne sie nach dem abgewichenen

Jahr

Jahr zu rechnen, im Algemeinen genommen folgende: 1 Pfund Butter 10 ß. 1 Tonne Rokken 15 Mk. 1 Tonne Gerste 10 Mk. 1 Tonne Hafer 8 Mk. und ein magerer Ochse 15 bis 16 Rthl. u. s. w.

Sollte es also wol unbillig seyn, daß der Bauer, welcher nicht Geld sondern Waare erndtet und folglich mehr erhält, auch mehr bezahle?

Man sieht ja täglich Beweise hievon zur Gnüge: wenn ein Bauerhof verkauft wird, so kostet er eine Summa die 2 bis 3 fache Zinsen, gegen das was die Contribution ausmacht, trägt. Was betrug die Contribution der Bauren im Amte Coldingen wie sie noch dienstpflichtig waren, was war diese gegen die Zinsen vom Kaufschilling? und dennoch sind Baurenländereien seitdem bis aufs Gedoppelte und höher gestiegen. Auch die von mir in dem Bedenken erwehnten Kiergaardschen Bauren, können zum Beispiel dienen. Ein Bauer der 24 Rthl. Contribution bezahlte und NB. keine Hofdienste verrichtete, gab 12 bis 1400 Rthl. für seinen Hof: wobei ich noch daselbst angemerkt habe, daß weder der König als Guthsbesizer noch ein anderer Guthsbesizer die Hälfte von dem erhält was der Bauer, wenn er Eigenthümer des Hofes wird, zu erreichen im Stande ist; den Grund davon habe ich zugleich angegeben.

Nehmen wir nun einen Eigenthümer, einen Bauren der seinen Hof für 400 Rthl. gekauft hat und ihn wider zu 1800 Rthl. verkauft, verhöht nicht der auch die Contribution oder die Zinsen,

welches auf ein Haar einerlei ist. Dürfte die Contribution niemals erhöht werden, so stehe ich dafür daß überhaupt Eigenthümer sehr selten werden würden, welche doch nach dem Plan des Verfassers unentbehrlich sind. Zum Beispiel: Hätten die Bauren im Amte Coldingen oder die vom Guthe Kiergaard und mehrere die Versicherung gehabt, daß ihre Contribution oder Prästanda an den Guthsbesizer nie erhöht werden sollten, so würden sie keinesweges ihre Höfe gekauft haben und Eigenthümer geworden seyn.

Sehet in solchen Wirrwar läst der Verfasser sich wol 15 mal ohne irgend einige Nothwendigkeit ein, und ohne sich selbst heraus wikkeln zu können mehr denn eine Henne aus Flachsdräthten; denn das ist klar und handgreiflich: darf ein Guthsbesizer dem künftigen Miethsmanne die Contribution nicht erhöhen, so darf ein Eigenthümer beim Verkauf seines Hofes auch die Kaufsumma nicht steigern. Warum liefert der Verfasser uns nicht ebenfalls einen Preiß Courant nicht nur über alle Güther und ihre Produkte, sondern auch über alle Bürden der Güther und alle die unzähligen Waaren, welche beides Guthsbesizer und Bauren von andern kaufen müssen.

Ja wer weis was das schöpferische Genie unserer Projectmacher dereinst nicht alles zu erfinden vermag.

Ja, sagt der Verfasser: gleich wie die Bauren um des Staats willen Hofdienste thun, so

müssen

müssen auch die Guthsbesizer in ihren Gerechtsamen eingeschränkt werden.

Der Verfasser gesteht also daß die Hofdienste dem Staate znm Nuzen gereichen: ja er sagt sogar, und zwar mit gutem Fug, Seite 43, daß das Land Gefahr laufe, wenn es die Hofdienste verliert. Mögte er nur dabei festiglich bleiben! Seite 81, heist es im Gegentheil, daß Eigenthümer dem Lande unentbehrlich sind. Er macht sich sogar viele vergebliche Mühe um einen Plan, wodurch es sich ausrichten liesse, daß Eigenthümer nie wieder dienstpflichtige Bauren werden dürften. Eigenthümer und dienstpflichtige Bauren sind also oppofita.

Sind denn Eigenthümer unentbehrlich, so müssen dienstpflichtige Bauren das nicht seyn; dahingegen, wenn Hofdienste dem Staate nüzlich sind, so werden die dienstpflichtigen Bauren wieder nuentbehrlich, weil der Staat nichts verlieren darf was ihm zum Nuzen gereicht. Sehet, so herrlich steht die Feder unserm Verfasser zu Gebote. Fast lauter Widersprüche in einem fort. Wollen wir den Verfasser anders deuten, so daß Hofdienste als dem Staate nicht nüzlich angesehen werden, so komt aus seinen Worten folgender Sinn heraus: gleichwie der Bauer um des Landes willen den Staat durch seine Hofdienste ruiniren oder vervortheilen mus, so ꝛc. — — —

Ein solcher Sinn kann aber nach keinen Regeln der Auslegungskunst seinen Worten beigelegt

der Bauer um des Landes willen Hofdienste thut: wie mancherlei Todesarten soll der Guthsbesizer denn sterben? Weil der Bauer auf den Feldern des Guthsbesizers um des Landes willen Hofdienste thut, darum erhält der Guthsbesizer auch weniger Contribution von den Bauerhöfen, wovon eine Tonne Hartkorn in jezigen Zeiten 2 bis 300 Rthl gilt. Ueberdem thut der Bauer nicht deswegen Hofdienste, weil der Staat ihm solche auferlegt hat, welches nirgends geschehen ist, sondern weil er sie selbst freiwillig übernommen hat, und dafür einen Bauerhof mit allem Zubehör erhält, ohne eine beträchtliche Contribution zu entrichten; man kann sie überhaupt als ein stipulirtes Salarium ansehen, worüber beide Theile sich freiwillig einig geworden sind.

Was geht denn alles dieses den Staat an? Es ist ja ein Privatvereinbarung, die man schliessen und wieder aufheben kann, wenn beide Theile es wollen.

Im übrigen hat der Guthsbesizer eben sowol Bürden des Staats zu tragen, als der Bauer solche für den Staat und das Land trägt. So habe ich z. B. gezeigt, was alleine ich für meine Person an den Staat bezahlen mus: eine Bürde! die sich, zumal für Friedenszeiten, wol hören läst. Dahingegen haben weder ich noch irgend ein Guths-

besizer

besizer seither einige besondere Gerechtsame oder Herrlichkeit vom Staate empfangen.

Da nun die Bauren, nach dem Saze des Verfassers, für den Staat Hofdienste thun müssen, und der Guthsbesizer eben um deswillen, (ungeachtet er, wie bewiesen worden, derjenige ist, der die Hofdienste bezahlt,) eine Einschränkung in seinen Gerechtsamen leiden soll; welche Einschränkung will er, der Verfasser, der dem Staate als Unterthan eben so nahe verwandt ist, als der Guthsbesizer, denn leiden? Er ist eben sowol pflichtig wie der Guthsbesizer etwas für die Hofdienste aufzuopfern, wenn sonst, wie seine eigenen Worte lauten, dem Staate dafür ein Opfer gebracht werden müsse. —

Ich habe ihm diese Quästion einmal erklärt, und dabei mag es sein Bewenden haben.

Ferner, um wieder auf seinen Hof in Kopenhagen zu kommen, wenn er diesen Hof an einen Kaufmann, Fabrikanten, Manufacturisten oder Handwerker vermiethet, so mus ja auch er; weil diese für den Staat handeln und arbeiten, just so wie der Bauer um des Staats willen Hofdienste thut, um des Staats willen eine Einschränkung in seinen Gerechtsamen leiden; er darf nie die Hausmiethe erhöhen. Aber sehet zu, ob er dies thun wird; es wäre auch thöricht und lächerlich solches von ihm zu verlangen.

So politisirt unser Verfasser. Der Himmel mag wissen, wie er aus allem seinem Gewebe her-

dereien annehmen müsse, die der Guthsbesizer ihm geben wolle; und Seite 70: daß ein Gesez sey, wornach der Bauer den Hof anzunehmen verbunden, den der Guthsbesizer ihm übertragen wolle.

Nein, keines von beiden ist irgendswo befohlen: ich beziehe mich hier auf das was ich in meinem Bedenken davon gesagt habe, und halte Wiederholung überflüssig.

Seite 30. Hofdienste sind nie durch ein Gesez eingeführt worden, selbst nicht vom Christ. dem 5ten. Seite 45. Hofdienste sind durch kein Gesez eingeführt oder bestätigt worden, als im Jahr 1702. Desgleichen Seite 50. und an andern Stellen: Hofdienste gründen sich auf Usurpation. Die erste Verordnung, welche von Hofdiensten als von Pflichten redet, ist die Friedrichs des 4ten vom 21 Febr. 1702, welches Seite 45. wiederholt wird.

Ja, sicherlich sind die Hofdienste durch das Gesezbuch Christians des 5ten beides eingeführt und bestätigt worden. Wer kann aber dafür, daß der Verfasser die rechte Stelle nicht aufschlägt? wobei zugleich noch das besondere vorkomt, daß eine von den Stellen in unsern Verordnungen, nemlich in der vom 21 Febr. 1702, welche nach seiner Meinung Hofdienste befiehlt, gar nichts davon enthält;

hält; er ist also im Finden der rechten Stelle recht unglüklich gewesen. Die angezogene Verordnung sagt blos, daß einjeder Bauer fernerhin dasjenige entrichten und leisten solle, was einem Hofe, es sey an Hofdiensten oder Dienstgeldern, zukomt. Keiner kann die Verordnung gereimterweise anders auslegen. Wo steht nun aber im Gesez Christians des 5ten geschrieben, daß der Bauer Hofdienste thun soll? Das steht mit reinen und deutlichen Buchstaben im 5 B. 1 Cap. 1 und 2 Art. Ja, da steht mit klaren und vollständigen Worten geschrieben, daß selbst der Verfasser, falls er sich zu Hofdiensten verpflichtet hätte, solche zu leisten schuldig sey. Der Verfasser hat sich's in den Kopf gesezt, daß, wenn einer zum Festebauren geboren ist, er damit zugleich zum dienstpflichtigen Bauren bestimt sey; dies steht aber, wie der Verfasser selbst bekennt, nirgends beschrieben. Fall's dies wäre, so müste ja er, wenn er unsere Rechte nur einigermaassen mit philosophischem Geiste studirt hätte, gewahr geworden seyn, daß die Hofdienste sich weder von einem Königlichen Mandat, vielweniger von Usurpation, sondern von einem freiwilligen Contract herschreiben.— Ich sage: Hofdienste sind in den Rechten nirgends geradezu befohlen oder auferlegt, sondern nur bestätigt und erlaubt worden. Man wolle nur des 3 B. 12 Cap. 4 Art., 3—13—7, 5—2—63, 5—3—22 u. 23 nachschlagen, und sich, hoffentlich ohne weitere Commentation, davon überzeugen.

einem freiwilligen nicht gesezwidrigen Contracte gründen, sondern vielmehr in den Gesezen ausdrüklich erlaubt und bestätigt werden, so ist es ebenfalls klar, daß sie nicht Usurpation sind oder heissen können, denn was ist Usurpation anders als unrechtmässiger Besiz oder Zueignung der Rechte eines andern? Wie kann man aber das unrechtmässigen Besiz nennen, was durch freiwilligen Contract erworben und durch einen Königlichen Kaufbrief bestätigt worden? Kann denn ein Unterthan seinen Souverän controlliren und ihm sagen: können Ihre Majestät mir wol die Hofdienste übertragen, sind die nicht Usurpation? Und wer bürgt mir, daß Ihre Majestät und Ihre Nachfolger mir halten werden was versprochen und zugesagt ist? Klingt das nicht recht hübsch? Der Verfasser will aber doch mit Gewalt, daß die Hofdienste der Uebermacht und Usurpation zuzuschreiben seyn sollen, und verwikkelt sich daher hier wie an den meisten andern Stellen in weitschweiffige und grösstentheils nichtsbedeutende Räsonnements, und zieht sich zurük in die Zeiten der Waldemare, Christians des 2ten, Christians des 4ten, ja wol gar in die Zeiten der Griechen und Römer, anstat sich an die gegenwärtigen Gesezе, womit er sich nur selten befaßt, als worauf es doch eigentlich ankomt, zu halten. Warum geht er nicht lieber bis in die

Arche

Arche Noa zurük? Das würde ihm Dienste leisten, die Zeiten der Waldemare dahingegen nicht, denn schon vor ihrer Zeit, welches über 500 Jahre ist, hatten wir Leibeigene, siehe Holberg in der Geschichte Waldemars des 2ten. Dies erkläre der Verfasser wie ihm beliebt, so wird er doch finden, daß die damalige Leibeigenschaft etwas anders gewesen sey, als die gegenwärtige Verbindlichkeit auf dem Guthe zu bleiben. Aber genug hievon: falls der Verfasser seinen Saz, daß die Hofdienste Usurpation sind, behaupten will, so mus er solchen beweisen, welches er bisher noch nicht gethan hat: und wenn er denn auch das wird bewiesen haben, so sagt sein Beweis doch so viel wie — gar nichts, weil es handgreiflich ist, daß wir uns nach den Sitten, Gebräuchen und Gesezen richten müssen, die in den Zeiten Christ. des 7ten gelten, nicht aber nach denjenigen, welche zu den Zeiten des Svend Estridsen oder der Kanuten gegolten haben, da wir nach jenen, keinesweges aber nach diesen, unsern Kauf und Verkauf, samt allem unsern Handel und Wandel, eingerichtet haben. Sollte man nicht fast schliessen können, daß diejenige Verfassung und Constitution, welche ein Staat nach den Revolutionen verschiedener Jahrhunderte, nach vielen Veränderungen und Versuchen, zulezt gewählt und vorgezogen hat, von allen versuchten die beste seyn müsse? Wahrlich, es ist ein Geringes, einen Staat umzuformen, aber alle Folgen davon einzusehen, die grosse

Maschine von allen Seiten zu betrachten, und kurz ihn besser zu machen, das ist ein ganz Anderes; es wird wenigstens allezeit viel dabei gewagt. Eine Maschine ist leicht aus ihrer Richtung, aber nicht so geschwinde wieder darin gebracht.

Ueberhaupt, weil alle menschlichen Handlungen unvollkommen sind, so würde schwerlich das Landwesen so eingerichtet werden können, daß es nicht noch immer besser zu machen seyn sollte. Es würde immerhin Stof zu neuen Projecten, zu einer neuen Schöpfung bleiben, so lange der Staat ist. Wie sollte aber wol ein Landwesen unter dergleichen steten Veränderungen und Abwechselungen gelingen? Gewis eben so wenig wie ein Baum, den man immerfort umpflanzen würde. Nichts desto weniger ist uns doch seit Oeder eine so besondere Lust zum umschaffen überkommen, ohne daß einer von den Schöpfern bei sich überlegt und untersucht, ob er auch gehörige Einsicht, Erfahrung, und schöpferisches Genie habe. Wie ist Oedern, Rothe, Fabricius und unserm Verfasser, die sich, soweit ich unterrichtet bin, besonders unter uns ausgezeichnet haben, ihre Schöpfung gelungen? Aus dem, was ich von Rothe und unserm Verfasser recensirt habe, wird wahrscheinlich kein vortheilhaftes Urtheil über sie gefället werden. Eben dasselbe gilt auch von Fabricius, weil der Verfasser ihm in vielen Stükken gefolgt ist. Und nun Oeder, der ist wahrlich auch nicht glüklicher gewesen: man sehe nur seine Abhandlung, wie Freiheit

und Eigenthum dem Bauren zu verschaffen, und man wird finden, wenn es dahin komt, daß er Bewohner zu seinen Parcelen schaffen soll, daß Friseurs, abgedankte Diensiboten und Bankerottirer herauskommen u. s. w. Risum teneatis amici! Ueberdem darf ja auch nicht einmal an Umschaffen gedacht werden, denn das Königliche Commissorium sagt ausdrüklich, daß niemanden in seinen Gerechtsamen zunahe getreten werden solle. Wenn mithin einjeder das Seinige behalten soll, wie kann denn eine Umformung Statt finden? Eine neue Schöpfung kann nur in einem Lande, was entweder verlassen, öde und unbewohnt ist, oder wo alle vormaligen Gerechtsame aufgehoben und benommen werden, Statt haben. Sieht es aber nicht fast so aus, als wenn unsere Politiker uns in einer dieser Lagen zu seyn glaubten?

Seite 31, 32, 42. Die Haupthöfe wurden zu den Zeiten Friederichs des 4ten nicht mit dem Fleisse betrieben, wie gegenwärtig: Möhre und Brüchen wurden damals nicht zu Aekkern und Wiesen umgeschaffen: Zwergholz und Waldungen wurden seltener, wie jezt, unter den Pflug gebracht: auch jezt werden häuffiger Möhre ausgegraben und Dorfgemeinheiten beakkert u. s. w.

Alles vollkommen richtig: aber wie hat der Verfasser denn zu der Behauptung kommen können, deren oben erwehnt worden, daß gegenwärtig nur $\frac{1}{3}$ gegen vormals geerndtet wird? Ja, wird er sagen, so viel als die Haupthöfe zunehmen,

men, so viel verlieren wiederum die Bauerhöfe, welchen die Hofdienste die Zeit rauben, ihr eigenes Feld so gut wie vormals zu bearbeiten. Inzwischen habe ich doch durch die Zehnten-Abgaben, welche nicht von Hof- sondern von Bauren-Feldern entrichtet werden, das Gegentheil bewiesen; folglich haben wir gegenwärtig, sowol auf den Hof- als auf den Bauren-Feldern, eine vermehrte Erndte; und damit fällt die von dem Verfasser S. 33. angeführte Quelle der Theurung zusammen. Ueberhaupt kostet es nicht mehr Zeit, einen Akker gut als schlecht zu pflügen, ja nicht einmal so lange Zeit und so viele Arbeit. Ohnehin liegt es auch klar am Tage, daß die Eigenthümer, welche in hiesiger Gegend den grösten Theil der Bauren ausmachen, auf einer gleich grossen Strekke Landes nicht mehr erndten, wie die dienstpflichtigen Bauren, und ihren Akkerbau nicht in besserm Stande haben, wie diese. Eher würde man das Entgegengesezte finden, denn die dienstpflichtigen Bauren sind gewöhnlich in allen Fächern der Erndte weit eher fertig, wie die Eigenthümer.

Seite 35. Der Verfasser hört die Guthsbesizer sagen, daß die Preise der Güther auf Theurung beruhen.

Das kann der Verfasser nie von Guthsbesizern gehört haben. Theurung komt immer vom Miswachs, und dieser befördert auf keine Weise den Wohlstand der Guthsbesizer. Und wenn gleich die Producten-Preise auf das Gedoppelte steigen,

so

so ist noch Verlust da; und gesezt auch daß die Hälfte Getraide gewonnen wäre, so fehlt es doch an Stroh und folglich kann weniger Vieh gehalten werden, und der Dünger vermindert sich gleichfalls für das nächste Jahr, welches, wenn auch kein Miswachs wieder eintritt, immerhin eine kärglichere Erndte bringt.

Wir kommen jezt auf diejenigen Bauren, welche, wie die meisten hiesiger Gegend, kleine Höfe haben: in gewöhnlichen Jahren erndten sie fast nicht mehr als sie verzehren, und wenn Miswachs kommt, müssen sie kaufen, sie mögen Geld haben oder nicht.

Nun komt noch die grosse Schaar der Käthner und Insten hinzu; es ergözt fürwahr nicht allen den Kummer und die Noth zu sehen und zu empfinden; und diejenigen so etwas mitzutheilen haben, kommen auch nicht ohne Ausgaben davon. Vielleicht wird der Verfasser aber hohe Preise meinen, uud denn kann es wol so seyn; es ist aber, mit seiner Erlaubnis, ein merklich grosser Unterschied zwischen Theurung und hohen Preisen, fast so gros wie zwischen einer Buttertonne und einer Tonne Butter. Hohe Preise der National Producte sind, so lange sie nicht von Miswachs herrühren, wo sie Theurung heissen, allemal vortheilhaft sowol für den Guthsbesizer und Bauren, als für den ganzen Staat, weil sie sich nicht auf einheimischem Mangel, sondern auf der häuffigen Nachfrage von aussenher, gründen. Je mehr nun

ein

ein Staat, zumal einer wie der unsrige, dessen vornehmste Auskunft im Akkerbau besteht, für seine Waare aus der Fremde erhalten kann, desto besser steht seine Handelsbalanz. Die Handwerker und Fabrikanten und andere, welche unter solchen Umständen auch mehr bezahlen müssen, werden uns schon wieder zu finden wissen. — Uebrigens hätte der Verfasser all sein Räsonnement, und die viele Mühe, welche er sich gemacht hat, die Ursache der Theurung in den jezt üblichen Hofdiensten zu finden, sparen können. Bei den nemlichen Hofdiensten hatten wir vor 10 Jahren 1 Tonne Roggen für 9 Mk., Gerste für 7 Mk., Hafer für 4 Mk. 8 ß., und Buchweizen für 1 Rthl. So lange wir aber zwischen Ostern und Johannis entweder gar keinen oder fast wenig Regen bekommen, sondern im Gegentheil in dieser Zeit Winterkälte eintritt; so lange wir während der Aehrenzeit starke Stürme und Orkane, die einen Theil der Aehren herunterwehen, haben werden, und endlich so lange wir den Regen bis August entbehren müssen, und ihn nachher die ganze Zeit hindurch bis gegen Martini haben werden, wodurch man wie in den lezt-verstrichenen beiden Sommern, beim Einerndten der kärglichen Frucht durch stetes Wittern und Herumtragen $\frac{1}{4}$ des Ganzen verliert, und das von vieler Näsſe verdorbene Stroh nur halb trokken unter Dach bringen kann, — so lange, sage ich, brauchen wir nicht so mühsam nach der Ursache des Miswachses und daraus erfolgender Theurung

zu

zu suchen. — Ja man hat viele Ursache sich zu wundern, daß der Ausfall nicht noch weit betrübter gewesen ist, welches ganz sicher der Fall gewesen seyn würde, wenn keine Hofdienste Statt gefunden hätten. Im Uebrigen bin ich kein Vertheidiger der unbestimten Hofdienste, sondern glaube vielmehr, daß solche dem Guthsbesizer eher Schaden als Vortheil bringen; nur entsteht die Frage, wie solche anderweitig, und ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Theils, und besser als durch die Verordnung von 12 Aug. 1773, bestimt werden können, wenn nicht Guthsherr und Bauer, welche allein die Local-Umstände gehörig kennen, selbst zusammentreten und sich darüber vereinbaren wollen. Nach meiner Meinung könnte dies am besten auf folgende Art angehen: wenn man die Verpflichtung auf dem Guthe zu bleiben aufhöbe, und dem Bauren die Freiheit liesse zu heuren, wo ihm beliebte, dagegen aber auch dem Guthsbesizer die Freiheit gäbe mit seinem Eigenthum, nach Belieben, jedoch ohne Jemands Vervortheilung, zu schalten. Auf solche Weise würden ohne Zweifel alle die übrigen Quästionen wegfallen; da einjeder der unsere Gesezе kennt, klar und handgreiflich einsehen wird, daß diese allein hinreichen die Gerechtsame nicht nur der Bauren, sondern auch aller Andern sicher zu stellen und zu schüzen. So gewis als Sommer und Winter mit einander abwechseln, so wahr ist es, daß keine neue Gesezе, sie mögen

wie Erfahrung lehret, und ich an einer andern Stelle in Hinsicht der Baurensache und der Hofdienste gezeigt habe, viele Geseze den natürlichen Gang und die Ordnung der Sachen eher hindern als befördern.

Seite 37. Sehet die Bauren im Amte Coldingen an.

Ja wol sehet sie an, aber nicht wie Gekken und Kinder ein Marionettenspiel oder eine Camera obscura sehen; sondern lasset uns sie mit kritischen Augen ansehen, und wir werden alsdann wahrnehmen, daß alles natürlich zugeht und keine Wunderdinge geschehen.

Derjenige Distrikt der im Dreiek zwischen zwischen Coldingen, Fridericia und Weile eingeschlossen liegt, als worauf es eigentlich ankömt, nebst den 4 daneben in der sogenannten Freiheit liegenden Kirchspielen, haben das beste und vorzüglichste Eigenthum, welches hier zu Lande gefunden wird: hiernächst sind die Ländereien, wie fast auf allen Königlichen Güthern, mit so geringen Steuren belegt, daß man in dortiger Gegend doppelt gegen hier auf einer Tonne Hartkorn erndtet. Und das nicht nur, sondern das Erdreich ist so gut, daß man auch nach einer Tonne Aussaat doppelt erndtet, und nach dieser Regel ist auch die Gräsung auf den ruhenden Aekkern einer Tonne

Hart-

Hartkorn viermal so ergiebig als in hiesiger Gegend. Mithin wird eine jede Tonne Hartkorn viermal so viel und noch mehr wehrt als hier, da sie bei gleicher Arbeit gedoppelte Früchte bringt. Und dies ist es nicht allein, denn ein dortiger Hof hat noch einmal so viel Hartkorn als ein hiesiger, da gehen nemlich im allgemeinen 5 bis 6 Tonnen, hier nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Tonnen auf einen Hof. Auch komt noch dies hinzu, daß, obgleich viel in den Waldungen gehauen worden, wie der Verfasser Seite 37 erwehnt, annoch hinreichendes Holz zu eigenem Gebrauch des Bauren nicht nur, sondern auch um einen täglichen Handschilling daraus zu lösen, übrig ist: Die Bauren hiesiger Gegend haben dagegen nichts, sondern müssen alles bis auf die geringste Kleinigkeit aus der benachbarten Holz-Gegend holen und kaufen. Am Ende gereicht ihnen auch noch dies zum Vortheil, daß der König alle ihre Besizungen auf seine Kosten hat theilen lassen.

Aus allen angeführten Umständen, die ich theils durch Reisen dahin selbst gesehen und beobachtet, theils von kundigen Landwirthen dortiger Gegend gehört habe, folgt also, daß ein Bauerhof achtfachen Werth gegen die hiesigen hat. Diese vortreflichen Ländereien kauften die jezigen Besizer auf den Königlichen Auctionen zu 120 und wol gar einiger Orten zu 300 Rthl. pr. Tonne Hartkorn, wovon sie nach den eigenen Worten des Verfassers, die Hälfte mit der Waldung be-

zahlt haben; jezt komt dagegen eine Tonne Hartkorn daselbst von 300 bis 1000 Rthl. zu stehen.

Keiner argwöhne indessen, daß ich auf die Königlichen Beamten sticheln wolle, welche den Auctionen vorgestanden, als wenn sie sich nicht gehörige Mühe gegeben hätten, die Ländereien zum höchsten auszubringen. Es sey ferne von mir, daß ich so denken oder reden sollte; mir sind im Gegentheil verschiedene Data bekannt, die das Entgegengesezte beweisen. Ich habe zuvor angemerkt, daß weder der König als Guthsbesizer noch irgend ein Anderer einen Hof auf die Hälfte ausbringen können, als der Bewohner, wenn er selbst Eigenthümer ist; die Ursache habe ich zugleich angegeben. Seitdem sind Baurenländereien bis auf das Gedoppelte und höher gestiegen. Eine Tonne Hartkorn, welche damals in hiesiger Gegend 100 Rthl. galt, gilt gegenwärtig 2 bis 300 Rthl.; demungeachtet läst sich dies weder dorten noch hier, wo keine bedeutende Theilung vorgegangen, einer verbesserten Cultur oder grösserem Fleisse, die von vorgeblicher neuer Freiheit und neuem Eigenthum u. s. w. erzeugt worden, zuschreiben, sondern es rührt lediglich von den erhöhten Preisen der Natural-Produkte her, welche zum Theil wiederum in der Menge der Banknoten ihren Grund haben. Man kann es aus folgendem abnehmen: wenn z. B. ein Kaufmann hier 25 Rthl. für eine Tonne Butter giebt, und nur eben so viel in Hamburg in klingender Münze erhält, so

gewinnt

gewinnt er doch ansehnlich, 8 bis 12 Procent, mehr oder weniger, nach dem verschiedenen Course der Banknoten. Um aber wieder auf die Eingesessenen des Amts Coldingen zu kommen: können wol andere Bauren bei so bewandten Umständen mit ihnen gemessen werden? Nein, schaft uns erst ein solches Eigenthum, und zwar mit eben so niedriger Steuer belegt, als worauf es vorzüglich ankomt, und wir wollen eben so vermögende, ja noch reichere Bauren schaffen.

Hört man nicht, daß beim Amthause bereits ehe sie Eigenthümer wurden, 90000 Rthlr. Unmündigen Gelder niedergelegt gewesen? Aber das sind wol unbedeutende Kleinigkeiten. Diese 90000 Rthl. sagen so viel wie gar nichts; sie sind nicht durch bessere Cultur zuwegegebracht worden, denn sonst müste einjeder Bauer nach allen arithmetischen Regeln und Progressionen, binnen 100 Jahren 50000 Rthl. besizen, wovon man doch wol das Ungereimte einsehen wird. Nein diese 90000 Rthl. sind nur ein geringer Theil von dem was die Güther jezt mehr als zum ersten Kauf kosten. Man bedenke nur, was 90000 Rthl. sagen wollen gegen die heraus zu bringende Summe, wenn man eine Tonne Hartkorn nach den Einkaufs-Preisen zu 60 bis 150 Rthl. (mehr kostete sie nicht, wenn man die Hölzung zugleich in Anschlag bringt) und jezt zu 300 bis 1000 Rthl. rechnet. — Die Eingesessenen des Amts Coldingen sind um der 90000 Rthl. Unmündigen Gelder willen

nicht ein Haar reicher als zuvor, denn wo so viel Vermögen ist, ist auch so viele Schuld. Kann wol derjenige Mann der Obligationen auf 90000 Rthl. in Händen hat, und dagegen wiederum eine gleiche Summe an andere schuldig ist, reich oder vermögend heissen? In dieser Rükſicht sind die Coldinger Eingesessenen jezt weniger vermögend wie ehedem bevor sie Eigenthümer wurden; das werde ich deutlich beweisen? Laßt uns den Fall annehmen, daß Christian einen Königlichen Hof für 200 Rthl. in Pacht hat, daß der König ihm solchen für 10000 Rthl. verkauft, und daß Christian ihn wieder für 30000 Rthl. verkauft. — Wird Christian dadurch reicher wie zuvor? Nein, er ist weniger vermögend, hat einen kleinern Fonds zum Auskommen; welches zu beweisen. Wie Christian Pächter war, hob er an Einkünften vom Hofe, wie wir angenommen haben, 1200 Rthl., legt man hiezu die Zinsen von den 10000 Rthl., welche er im Vermögen hatte und für den Hof an den König bezahlte, so machen beide Pöste 1600 Rthl. zusammen. — Hievon ab die 200 Rthl., welche er an Pacht bezahlte, so bleiben ihm 1400 Rthl. jährliche Einkünfte. Wieveil tragen dagegen seine jezigen Revenüen aus? nur 1200 Rthl. Diese Berechnung gilt nicht nur von Christian und allen Coldinger Eingesessenen, sondern von allen denjenigen, die Eigenthümer werden und einen höhern Kaufschilling geben als wovon die Zinsen ihre vormaligen Abgaben ab-

halten

halten konnten, diese mögen in Hofdiensten oder Contribution bestehen; dies ist aber würklich der Fall aller Festebauren, welche ihre Höfe kaufen. Sehet so sieht es mit unsern so hoch gepriesenen Eigenthümern aus.

Man wolle sich hiebei auch dessen erinnern, was ich in Hinsicht der neulich verkauften Kiergaarder Baurenländereien gesagt habe.

Noch mus ich folgendes beifügen: niemand glaube von mir, daß ich den Coldinger Eingesessenen ihr Schiksaal misgönne, oder daß ich wünsche sie mit höhern Steuren belegt zu sehen. Dies sey weit entfernt! ich habe blos zeigen wollen, wie unsere Politiker die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkt ansehen könnten, anstatt uns unschuldigerweise durch ihre schiefen Urtheile und Schlüsse zu verhöhnen, und mit Vorwürfen zu belegen. Im Uebrigen mus man eben so sehr für die Freiheit und das Eigenthum eines andern besorgt seyn, als für sein eigenes, wo nicht aus andern Ursachen, dann aus dem Grunde, daß die Freiheit und das Eigenthum des einen mit den der andern Unterthanen in genauer Verbindung stehen. Kein Unterthan, der seinen Mitbürgern Ketten und Banden schmiedet, kann es übel nehmen, daß andere ihm ein gleiches vergelten, zumal da er selbst Wegweiser gewesen ist.

Seite 39. Diejenigen welche mit Bauren Umgang gepflogen, haben dem Verfasser gesagt, daß der Bauer seiner Natur nach nicht arbeite

bevor er glaube durch seine Arbeit gewinnen zu können.

Wuste der Verfasser das nicht von selbst. Besonders ist es; man hält dafür daß der Bauer von anderer Natur und aus anderer Materie als andere Menschen gemacht worden, und darf sich also nicht so sehr über die vielen verkehrten Urtheile wundern.

Seite 40. Man seze der Ueberlegenheit Grenzen. —

Dieser sind, Dank sey es unsern Gesezgebern, bereits Grenzen gesezt worden. Ich habe es bereits gesagt und wiederhole es hier: würde man die Grenzen mehr beengen, so würde es mit den Guthsbesizern aus seyn. Nur allein die Verbindlichkeit auf dem Guthe zu bleiben, könnte man allenfals aufheben. Diese Freiheit will, soll und mus ich den Bauren wünschen, es mag mein Schade und Verlust seyn oder nicht. Ferner heist es beim Verfasser . . . und die Armuth stirbt — Aber in Kopenhagen gelten ja weder Guthsbesizer noch Hofdienste eben so wenig wie die Verbindlichkeit an Ort und Stelle zu bleiben: ist denn da die Armuth ausgestorben? — Es giebt wol eher mehr Arme blos in Kopenhagen als in dem ganzen unfreien Jütlande.

Seite 47. Aber wie kann der Dünger allein Schuld haben?

Ja ganz zuverlässig hat er allein Schuld daran, wie ich vorhin, da ich zugleich den Grund davon angab, gezeigt habe.

Seite 61. Mancher Guthsbesizer ist des Gesezes und der Rechte nicht kundig, und versteht daher nicht Theilungen zu verwalten.

Dies läst sich auch wol von manchem Amtmanne sagen; warum darf denn der Guthsbesizer nicht eben sowol wie andere einen Gevollmächtigten halten. Manche Guthsbesizer verstehen eben so wenig wie andere Staatsbürger eine Sache vor dem Unter- oder dem Höchsten-Gericht zu führen: sie halten aber einen Gevollmächtigten dazu. Der Verfasser gesteht doch stillschweigend ein, daß es Guthsbesizer gebe, die eine Theilung nach einem verstorbenen Bauren zu verwalten verstehen, und das dies bei dem grösten Theil von ihnen der Fall ist, warum sollten denn diese um der Unwissenden willen leiden?

Seite 61. Der Guthsbesizer ist immerhin Parthei in der Erbschafts-Masse des Bauren.

Es ist unter Parthei und streitender Parthei ein Unterschied zu machen. Wo leztere nicht ist, da findet auch kein Richter statt, u. s. w.: wie ich an einer andern Stelle gezeigt habe.

Seite 67. Keiner kann Theilungsverwalter einer Masse seyn, woran er selbst Forderungen hat.

Sehr wohl kan er das seyn; ein Amtmann kann sehr gerne eine Masse theilen, woran er selbst eine Forderung von mehreren 1000 Thalern hat, denn ein anders ist liquide, ein anders illiquide Schuldforderung, wie ich ebenfalls an einer andern Stelle gewiesen habe. Man könnte auf gewisse Weise behaupten, daß jeder Theilungsverwalter Creditor bei allen Erb-Massen sey, denn er hat bei allen die unter sein Forum gehören, wenigstens sein Salarium zu gute.

Seite 67. Die Guthsbesizer können dem Bauren das Seinige auf mancherlei Weise entwenden und sich zu Nuze machen.

Das ist ein harte Beschuldigung wider unsere Geseze, die sich nicht beweisen läst; ich erkläre sie also für gänzlich ungegründet. Der Verfasser kan mir nicht zumuthen, daß ich um meine Einwendung zu behaupten, einen vollständigen juristischen Cursum mit ihm durchgehen soll; aber wenn es ihm gefällig ist, so kann ich ihm einem vorweisen, den ich unter meinem würdigen Lehrer in der Jurisprudenz selbst geschrieben und aufgezeichnet habe. Dieser Mann lebt noch, und verdient mit allem Recht den Namen eines Vaters der dänischen Rechtsgelahrheit, und ich bin stolz darauf, mich als seinen Schüler zu bekennen. Aus gedachtem Cursus würde der Verfasser nicht nur jenes, sondern noch manches andere zur Genüge ersehen können.

Seite 69. Alle Unart, Unordnung und Ungerechtigkeit, ökonomische und moralische Uebel die bisher bei Einsezung und Absezung der Bauren von ihren Höfen vorgefallen sind, haben ihren Grund in der Anordnung, welche den Bauren verpflichtet denjenigen Hof anzunehmen, den der Guthsbesizer ihm geben will 2c.

Da aber eine solche Anordnung weder ist noch je gewesen ist, wie ich in meinem vorerwehnten Bedenken ausführlich gezeigt habe, so fallen auch alle fürchterliche Unart, Unordung und Ungerechtigkeit, ökonomische und moralische Uebel von selbst weg. Hieraus folgt auch, daß das ganze Raisonnement des Verfassers auf dieser und der folgenden Seite ohne allen Grund ist. Wo steht auch nur im Mindesten geschrieben, daß der Guthsbesizer einen Bauren, wie der Verfasser sagt, so lange herumziehen könne, als er noch einen Heller zurük habe, und daß er ihn nach Belieben von einem wüsten Hofe zum andern sezen dürfe. Der Verfasser wird mir vergeben, daß er nicht ein Wort hievon werde beweisen noch die mindeste Spur davon in unsern Rechten finden können. Höchst ungereimt würde auch ein solches Verfahren, gesezt auch daß die Geseze es begünstigten, abseiten des Guthsbesizers seyn; wozu würde es dienen? Die Bauren, so viele ihrer sind, sollten solange sie einen Heller übrig haben, ihn auf die Höfe der Guthsbesizer verwenden, warum das? Vieleicht um lauter wüste Höfe zu bekommen? Was anders würde

nach

nach den eigenen Worten des Verfassers nicht dabei herauskommen. Läst sich wol was ungereimteres und unsinnigeres denken.

Heist es aber nicht im October Monatsstük der Minerva für 1786, Seite 491: "wer darf "leugnen daß es Guthsbesizer giebt, die ihre Bau"reu mishandeln? Haben wir nicht Beispiele von "traurigen Folgen der Verzweifelung dieser leib"eigenen Sklaven, die sie gegen ihre Tyrannen "äusserten?"

Eine grausame Urtel! Keins dieser unglüklichen Opfer habe ich je gekannt; ich kann daher weder geradezu beschuldigen noch entschuldigen. Aber da ich eben sowol dazu befugt bin, die Menschlichkeit zu vertheidigen als die Minervisten sie anzufechten, so darf ich so viel sagen: es kann demungeachtet möglich seyn, daß jene die unschuldigsten und frömsten Menschen von der Welt gewesen sind. — Ein einziges hartes und unbesonnenes Wort, was in den Wind gesprochen wird, was wol 100 mal gesagt wird, ohne daß einer darauf achtet, kann von einem Mann in übeler Laune aufgefangen worden seyn. Las diesen Mann für den Ton stehen, und damit ist die Sache deutlich. Falls der Minervist die Geschichte mit Nachdenken lesen will, wird er viele Unschulds-Opfer finden. Unter andern fallen mir Columbus und Wilhelm Penn ein. Kann wol die Geschichte grössere, rechtschaffenere, frömmere und tugendhaftere Menschenfreunde aufweisen als diese beiden? nichts desto minder

würde

wurde ersterer in Spanien in Ketten und Bande gelegt und lezterer in Engeland ins Gefängnis geworfen: zwar entkam jener mit Ehren, aber dieser beschlos seine Tage im Gefängnis. Und hier war nicht einmal der Auflauf eines rasenden Pöbels, sondern eine bedachtsame Regierung, die nie aufbrausend sondern immerhin langsam und ordentlich zu Werke geht; zumal in Engeland, was den lezten betrift, wo man auf Freiheit stolz ist, und wo persönliche Freiheit und Sicherheit behutsam gehandhabt werden. Nein mein Herr Minervist nur der Pöbel verdamt den Mann nach einer einzelnen Handlung oder blos nach dem Ausgange.

Es mag indessen seyn, daß es gottlose und ungerechte Guthsbesizer giebt, (unter Vielen sind immer einige Böse,) obgleich ich keine solche, wie in unsern politischen Schriften geschildert werden gekannt habe. Es mag aber nichts desto weniger so seyn. — Sollen denn aber 99 Unschuldige um eines Schuldigen willen leiden? — Was sagte der Herr zu Abraham? Wenn es nur 10 Gerechte in der Stadt gäbe, so will ich ihrer schonen. — Es ist auch ein in allen wol eingerichteten Staaten angenommenes Princip, daß in zweifelhaften Fällen lieber 99 Schuldige frei erkannt werden mögen, als daß ein Unschuldiger leide.

Ferner, glauben denn unsere Politiker, daß sie alle Chikane, alle Ungerechtigkeit und Bubenstükke durch Geseze werden hemmen können? Las sie nur erst einmal versuchen, ob sie Giftmischer, Mord-

bren-

brenner, Mörder, Straſſenräuber, Räuber und Diebe werden ausrotten können. Der Himmel ſelbſt vermag ja nicht alles Böſe zu vertilgen. Könnte man nicht die Ungerechtigkeit der böſen Gutsbeſizer gänzlich hemmen, wird man mir erwiedern, ſo könnte man ſie doch durch neue Geſeze in engere Schranken bringen. — Keinesweges mehr als durch die alten Geſeze, ohne die Gerechtſame aller Guthsbeſizer anzugreifen und einzuſchränken, oder, wie ich oben gezeigt habe, dadurch daß man ſie gänzlich danieder machte, womit man das Uebel von der Wurzel an, ausrotten könnte. Mir iſt aber bange, daß wiederum andere Ungerechte an ihrer Statt zum Vorſchein kommen mögten, und daß, wenn man alle Claſſen im Staate dergeſtalt durchgehen, alle für einen oder einige wenige Ungerechte in jeder Claſſe wegſchneiden wollte, nur wenige auf der Kopfſteuerliſte übrig bleiben würden.

Selbſt der ungerechteſte Guthsbeſizer, ſagt man, würde dem Bauren nicht ankommen können, ohne entweder dem Gerichtsbedienten oder der Obrigkeit oder beiden auf eine oder die andere Weiſe die Augen verblendet zu haben. Aber, antworte ich, ſtünde der Weg ihnen nicht eben ſo offen und frei unter den neuen, als den gegenwärtigen Geſezen? So ſtünden, erwiedert man, die Collegien dem Bauren offen; und kurz, es iſt kein anderer Ausweg als ein reines Kehraus möglich. Die

Gans,

Gans, der man den Kopf abschneidet, wird nicht mehr schnattern.

Seite 72. Das Schikſal der Neger-Sklaven in Westindien ist leidlicher wie das unserer Festebauren.

Wie wenig mag doch der Verfasser sowol die Neger-Sklaven als unsere Festebauren und ihrer beider Gerechtsame kennen! Ich kann ihm heilig versichern, daß der gröste Theil der unter meinem Guthe gehörigen dinstpflichtigen Bauren nicht mit dem Verfasser selbst vielweniger mit den Neger-Sklaven tauschen würde.

Seite 73. Der Fehler stekt in der Gesezgebung.

Keinesweges, ich habe es vorhin gesagt und sage es noch, daß wir weder ein solche Anordnung, als der Verfasser anführt, haben noch je gehabt haben.

Seite 75. Alle fernere Quittung des Bauren soll nicht gelten.

Das heist, wie zuvor erwehnt worden, die Guthsbesizer brandmarken; wer soll zugegen seyn, wenn der Bauer Quitungen vom Hardesvogt, vom Kaufmann oder von einem jeden andern Bürger mit dem er zu schaffen hat, empfängt? Ja! das ist ein anders, das sind brave ehrliche Leute, aber die Guthsbesizer sind . . . . . Ich fordere den Leser und einen jedweden zum Richter auf, ob sich etwas anders daraus folgern läst.

Seite

Seite 77. Jedweder Guthsbesizer soll verpflichtet seyn den Bauren erforderlichenfalls mit gutem Saatkorn zu versehen.

Das heisse ich den Guthsbesizern die volle glatte Lage geben, wodurch er unfehlbar in den Grund gebohrt werden mus. Z. B. Mein dienstpflichtiges und freies Baurenland besteht zusammen aus ungefehr 700 Tonnen Hartkorn. Darauf werden jährlich gegen 2100 Tonnen Roggen, 700 Tonnen Gerste, 5 bis 600 Tonnen Buchweizen und 1 bis 200 Tonnen Hafer gesäet. Wo in aller Welt sollte ich das dazu erforderliche Saatkorn herschaffen? dies wäre unmöglich, wenn ich auch das Geld dazu liegen hätte, wie weder ich noch andere Guthsbesizer haben, besonders den Saat-Roggen wovon zur Saatzeit niemand mehr ausdrescht als er selbst braucht.

Der Verfasser schränkt aber sein Gesez durch das erforderlichenfalls ein. — Der Bauer könnte aber, wenn er solche Auskunft hätte, immer für die Erfordernis sorgen. Er könnte ja sein Land unbesäet liegen lassen; sollte denn in solchem Falle der Guthsbesizer den Diabolischen Beweis führen, daß der Bauer selbst Saatkorn habe: wie wäre man wol die meiste Zeit im Stande solches zu beweisen? Das Gesez ist auch an sich überflüssig, denn die Strafe, welche der Verfasser dictirt, folgt natürlicherweise von selbst: so lange der Bauer nicht säet, wird der Guthsbesizer gewis weder Contribu-

tribution noch Hofdienste erhalten. Wäre es also nicht besser, daß man bei unsern gegenwärtigen Rechten bliebe, welche gebieten, daß derjenige Bauer der sein Land nicht besäet und nicht leistet was er schuldig ist, auch seinen Hof nicht länger behalten soll.

Die Norwegische Verordnung, worauf der Verfasser sich bezieht, handelt nur von einem einzelnen Fall und ist, wie einjeder der diese Verordnung nachsehen will gewahr werden wird, hier gänzlich unanwendbar.

Seite 78. Die Ländereien sollten in solche Stükke getheilt werden, daß einjedes Stük genau eine Familie nähren könne.

Aber wenn jedwedes Stük oder jeder Hof nur so viel hervorbrächte, als zum Unterhalt einer Baurenfamilie erfordert würde; so müste ja der Bauer, wenn Miswachs einträfe, Hungers sterben; und wo sollte alles übrige erforderliche Getraide, für die Hofhaltung, die Armee, die Städte, Norwegen, Island u. s. w. herkommen?

Der jämmerlichen Verfassung nicht zu gedenken, worin unsere Handels-Balanz alsdann gerathen würde, wenn wir alles Getraide selbst aufzehrten.

Vieleicht ist aber des Verfassers Meinung diese, daß die Höfe doch so gros seyn sollten, daß sie ihre Bewohner auch bei eintreffendem Miswachs ernähren könnten, — So gros sind sie aber bis jezt nicht, wie die tägliche Erfahrung lehret.

Nachdem nun der Verfasser die Sache für den Guthsbesizer und den Festebauren solchergestalt verpurrt hat, daß weder der eine noch der andere es ihm Dank wissen werden, so komt er an die armen Eigenthümer und zerstört gleichfalls ihre Freiheit und ihr Eigenthum, samt ihrer davon abhängenden Sicherheit und Ruhe. Ach! daß doch unsere Politiker sich belehren lassen mögten, daß das Wohl des Landes alsdann am besten gefördert werde, wenn man einem jeden Privatmanne die Freiheit läst das Seinige zu befördern ohne andern zu nahe treten zu dürfen. Kann nicht einjeder in seinem eigenen Cirkel das Beste treffen und ausfündig machen, wie wird denn die Regierung solches in allen kleinen Cirkeln zu thun im Stande seyn? Und da man einen jeden sonst für seine Lasten und Ausgaben sorgen läst, warum will man ihn denn nicht auch für seine Einnahme und seine Haushaltung sorgen lassen? Auch ist es ja nicht der Wille des Königs, daß das Land umgeformt werden soll; davon findet man auch nicht die mindeste Spur in dem Königlichen Commissorium. Wie darf daher der Verfasser, gleich vielen andern modernen Politikern sich unterstehen, die Freiheit und das Eigenthum so Vieler, bald oben und bald unten zu kehren, wobei er, wie er Seite 71, in der lezten Zeile sagt, ganz unbekümmert ist, ob Beikommende stehen oder fallen mögen.

Ist

Ist es nicht klar, daß er uns in seinen Händen ansieht wie den Thon in der Hand des Töpfers?

Seite 79. Man mögte wünschen, daß das Land das wieder werden könnte, was es im 12ten und 13ten Jahrhundert gewesen ist: alsdann könnte man sagen *redeunt Saturnia regna.*

Laßt uns einmal kürzlich nachsehen, wie die Sachen in den vorgeblichen güldenen Zeiten stunden; und ich zweifle sehr, daß viele ausser ihm solche zurükwünschen werden. In erwehnten beiden Jahrhunderten regierten und starben folgende Könige:

1. Erich der Gute. Er starb unterwegs auf seiner Pillgrims-Reise nach der Insel Cypern. Eben keine Zierde für ein goldenes Zeitalter, daß ein König sein Reich verläst, und auf eine so langwierige fast endlose Reise geht.
2. Nicolaus. Steter Aufstand und Aufrühre. Zulezt wurde dieser König von einigen Gildebrüdern erschlagen.
3. Erich Emund. Abermals Unruhen. Er wurde endlich von einem Jütschen Edelmanne Namens Sorteplog, getödtet.
4. Erich Lam. Wieder Unruhen. Zulezt wurde dieser König ein Mönch: gleichfals keine Zierde für ein goldenes Jahrhundert.
5. Svend Grathe und Knud Magnussen. Einheimische und auswärtige Kriege. Der König Knud wurde überrumpelt und ermordet, und

Svend wurde von einem Bauren mit einem Beil enthauptet.

6. Waldemar der 1ste, Knud der 6ste und Waldemar der 2te starben zwar alle natürlichen Todes; aber es waren immerhin unruhige Zeiten, Kriege und Aufrühre innerhalb und ausserhalb Landes. Waldemar der 2te lies sich von einem unansehnlichen Potentat, dem Grafen von Schwerin, überraschen, und kam in ein dreijähriges Gefängnis, und zwar ohne daß sein Reich, welches die höchste Staffel des Ansehens und der Macht erstiegen hatte, ihn mit Macht befreien konnte, sondern es muste ihn mit Gelde loskaufen.

7. Erich Plogpenning. Neue Unruhen, innerer Krieg und Aufruhr. Der König wird auf Anstiften seines eigenen Bruders getödtet.

8. Abel, der seinen Bruder und Vorweser hatte tödten lassen, hatte noch immerhin mit Unruhen zu kämpfen, und wurde zulezt von einem Rademacher erschlagen.

9. Christoph der 1ste. Wieder innere Unruhen, vornemlich mit dem Erzbischof. Das Reich wird in den Bann gethan, und der König zulezt vom Bischof in Aarhuus vergiftet.

10. Erich Glipping. Noch immerfort Unruhen. Der König wird in einer Schlacht mit den Holsteinern gefangen genommen, komt zwar wieder los, wird aber zulezt durch ein Rotte der Vornemsten vom Adel ermordet.

So

So standen die Sachen im 12ten und 13ten Jahrhundert, und ungefehr eben so standen sie lange beides vorher und nachher.

Man kann hieraus abnehmen, daß, da die Könige selbst nicht mehr Achtung und Sicherheit ihrer Person und ihres Lebens hatten, es für Privatleute schlimmer gewesen seyn müsse. Selten findet man sogar, daß dergleichen Königsmorde nachher Quästion erregt haben; keine Untersuchung, keine Ansprache oder Strafe fanden Statt. Wenn man sich nun noch hinzu denkt, daß, wenn einer, wie in der meisten Zeit dieser Periode üblich war, angeschuldigt wurde, er seine Unschuld durch die Eisenprobe an den Tag legen muste; so wird die Zahl wol überaus klein werden, die sich mit dem Verfasser dergleichen Saturnia regna zurük wünscht, es mögte denn der Herr Kanzelei-Rath Fabricius einer seyn, welchen der Verfasser auch grösstentheils ausgeschrieben hat. Die meisten werden wol lieber unter Gesezen leben wollen, welche gebieten, daß derjenige der da anschuldiget, beweisen solle, weil sie sich fürchten ihre Finger an dem glühenden Eisen zu verbrennen. Sogar unter Irokesen, Huronen und Hottentotten würde man ruhiger und glüklicher leben können. Was den Akkerbau insbesondere betrift, da wird auch wol ausser dem Verfasser und seinem Gewährsmanne dem Herrn Fabricius niemand begreifen können, wie dieser unter solchen Conjuncturen Fortschritte machen und blühen konnte.

Selbst der innere Streit, die vielen Projecte und häuffigen Schreibereien vom Landwesen, welche wir seit der Oederschen Periode gehabt haben, haben das Aufkommen des Akkerbaus, dem Ruhe und Sicherheit zuträglich sind, verhindert. Manche haben kostbare Plane, wovon (so bringt die Natur des Akkerbaus es mit sich) die rechten Früchte erst nach Verlauf von 10 Jahren erwartet werden können, ausgesezt, weil sie nicht gewis davon waren, wie es um die Zeit mit dem Landwesen zustehen würde: ob es etwa auch erlaubt werden mögte, der Früchte des Baums zu geniessen, den sie gepflanzt hätten, oder nicht; in solcher Ungewisheit hat man es lieber bis weiter bei dem Alten bewenden lassen. Unter andern kann folgendes zum Beweise hievon dienen: die dienstpflichtigen Bauren unter meinen beiden Güthern würden längst Erbpächter gewesen seyn, wenn ihnen nicht Gerüchte und Prophezeiungen zu Ohren gekommen wären, daß sie Freiheit und Eigenthum erhalten würden, welches sie sich solchergestalt erklären, daß sie unentgeldlich von Hofdiensten befreit und Eigenthümer werden sollten. Nach den herausgekommenen Schriften konnten sie sich's auch nicht wol anders erklären; sie glaubten also dies würde vollkommen so vortheilhaft seyn; nur wenige nahmen darum das Anerbieten Erbpächter zu werden an, weil sie glaubten, daß die Freiheit und das Eigenthum, welche der König ihnen zu schenken bedacht sey, alsdann für sie verloren gienge. Ich gestehe, für den Bauren

dürfte es völlig so gemächlich seyn von Hofdiensten frei zu werden; aber daß der Staat dabei gewinne und reicher dadurch werde, daß die Bauren gemächlichere Tage bekommen und weniger arbeiten, das glauben nur unsere neuern Politiker — kein anderer der seine fünf Sinnen hat sieht es ein.

Seite 80. Wenn ein Eigenthümer stirbt, so wird sein Hof taxirt ꝛc. bis zum Schlus der Periode.

Ja freilich, so geht es, und kann nicht anders hergehen. Komt nicht jezt das zum Vorschein was ich oben von Festebauren und dienstpflichtigen Bauren, die bestimte Hofdienste thun und die Erlaubnis haben nach Belieben einen Hof zu suchen, gesagt habe? Keine dieser Unzuträglichkeiten treffen sie. Aber der Verfasser rechnet es, wie ich vorhin schon angemerkt habe, mit Freiheit und Eigenthum der Leute nicht so gar genau; wenn solche kleine Formalitäten seinem Plan in den Weg kommen, so hat er ein Alexandrisches Schwerdt zur Hand, womit er alle dergleichen verdriesliche Knoten überhaut: 1) enterbt er unter a) Seite 81. alle Kinder der eigenthümlichen Bauren bis auf eins, wenn nemlich der Bauer nichts als seinen Hof besizt, welches grösstentheils der Fall ist: ja der grösste Theil von ihnen hat nicht einmal den Hof schuldenfrei. 2) Unter c) Seite 82. darf kein Bauer über 50 Rthl. auf die Tonne Hartkorn leihen; diese kostet aber, wie oben gezeigt worden, hier 2 bis 300 Rth. und im Amte Coldingen 300 bis 1000 Rth.,

urtheilen, ob sich wol eine bessere Art und Weise finden liesse, in der Geschwindigkeit alle oder wenigstens ganz zuverlässig die meisten Eigenthümer, die doch nach der Aussage des Verfassers unentbehrlich sind, auszurotten? Ferner: die bisher ausgestellten Pfandverschreibungen sollten ungekränkt bleiben. Wie können aber diese eingelöst werden, ohne daß man den Hof aufs neue für die nemliche Summe verpfändet, und so immer weiter fort? Wenn die Gelder losgekündigt werden, mus immer wieder geliehen werden, solange der Bauer nicht bezahlen kann. Der Verfasser hat hievon nicht gesprochen; ich kann aber nicht anders einsehen, als daß die meisten Eigenthümer zu Grunde gehen würden.

Seite 81. Das 3 B. 12 Cap. 1 Art. des Gesezes scheinet nicht undeutlich zu erkennen zu geben, daß die eigenthümlichen Höfe dem nächsten Erben, ohne etwas herauszugeben, gehören ꝛc.

Nur Schade für den Plan des Verfassers, daß dieser Artikel nicht von solchen Eigenthümern redet, welche beides Grundeigenthum und adeliche Freiheiten besizen, sondern nur blos von denen, welche Grundeigenthum haben. Das ganze 4 Cap. zeigt dies zur Genüge, und der 4te Art. läst auch nicht den geringsten Zweifel übrig.

Seite

Seite 83. Durch solche Geseze glaubt der Verfasser diesen Stand vor seinem Untergange zu sichern.

Ausser dem Fehlerhaften im Plan, welches ich schon gezeigt habe, ist noch ein kleiner Umstand, der, falls der Verfasser sich nicht vorsieht, seinen ganzen Plan vereitelt und zernichtet; nemlich: langwieriger Krieg, feindliche Einbrüche, Ueberschwemmung, Pest, Miswachs und Theurung in einigen Jahren nach der Reihe, und andere solche Landplagen. In meiner Kindheit und Jugend besinne ich mich von den Aeltern gehört zu haben, daß jedweder Guthsbesizer der sich gleich nach oder während dem lezten Kriege mit Schweden nur angab, manche Bauerhufe, selbst mit einiger Jahre Steuerfreiheit, blos um den Hof aufzubauen, Beschlag dazu herzugeben, und dem Könige die Contributiones davon zu entrichten, erhalten konnte; wie unsere älteren Verordnungen auch hinlänglich beweisen. Die Rentekammer hätte damals gerne gewünscht, daß alle Güther in den Händen der Guthsbesizer gewesen wären. Selbst erinnere ich mich's, daß vollständige Güther mit dazugehörigen Baurenländereien für 6 bis 7000 Rthl. verkauft worden sind; ich kenne ihrer 2, die dazumal zu so niedrigen Preisen verkauft wurden, und doch sprach man vom Kauf als etwas Grossem; vorhin waren noch bessere Höfe zu niedrigern Preisen verkauft worden. Ja ich selbst habe auf Königlichen Auctionen einen seit dem Kriege wüste gelegenen Hof von

3 Tonnen Hartkorn für 10 Rthl. gekauft. Was sagen unsere Reformatoren hiezu, wahrscheinlich, obgleich in verschiedenem Sinn: was wir einmal gewesen sind, können wir wieder werden. Dies wird sicherlich und unbezweifelt geschehen, sobald die nemlichen Umstände eintreten werden. Wo bleibt denn aber der ganze Plan des Verfassers? Man wolle sonst darauf achten, daß die Bewohner der Bauerhöfe, so schlecht und verarmt diese auch waren, der verhaßten Hofdienste und Guthsbesizer ungeachtet, in der kurzen Zeit seit dem Kriege, an Vermögen, Kräften und Credit dergestalt zugenommen haben, daß sie, wie in hiesiger Gegend häufig der Fall gewesen ist, ihre Höfe haben kaufen können: ich verstehe hierunter die Oster- Norder- Wester- Schads- Giörding- und Malt-Harden. In diesen 6 Harden sind die Hofdienste niedergelegt worden, und die Bauren haben unter nachgedachten Güthern grösstentheils selbst ihre Festehöfe gekauft: Hundsbek, Nielsbyehof, Synderskov, Riergaard, Olufgaard, Wisselberg, Sønvig, Krüstrup, Hennegaard, Lydumgaard, Skrumsager, Ostergaard, Grubesholm, Viumgaard und Lindberg. In gedachten Harden sind gegenwärtig nur folgende Güther, die Hofdienste haben, übrig: Sneumgaard, Krogsgaard, Bramminge, Endrupholm, Nörholm, Lunderup, Hasselmed und Lønborregaard. Das heist: ungefehr $\frac{2}{3}$ von den dienstpflichtigen Bauren sind Eigenthümer geworden, und der übrige $\frac{1}{3}$ ist in aller Hinsicht vollkommen

kommen so gut, ja zum Theil wol besser im Stande dasselbe zu werden, wenn die Besizer der Güther dafür wären, eine Veränderung in ihrer Wirtschaft zu machen. Ich sage, es ist nicht lange, daß die Bauren sich so verbessert haben, denn aus der Verordnung vom 15 May 1761 Art. 1, welche dergleichen Theilungen verbietet, läst sich schliessen, daß schon damals, wie ohnehin bekannt ist, dergleichen Zerstükkelungen im Gange und gebräuchlich gewesen sind. Schon im Jahr 1740, oder ungefehr um die Zeit, fieng man an zu zerstükken.

Nun sage man mir einmal, wie wäre eine solche Verbesserung der Umstände, solcher Wolstand und Credit möglich gewesen, wenn die Bauren zu sehr von dem Joch der Hofdienste wären gedrükt worden, oder wenn unsere Geseze von so schlechter Art gewesen wären, daß die Bauren von der Willkühr der Guthsbesizer abgehangen hätten. Hätte der Guthsbesizer viele Arten gekannt, sich, wie der Verfasser sagt, das Vermögen der Bauren zuzuwenden, so würden wenigstens einige unter jenen gewesen, die von diesen das Geld genommen, aber doch ihre Höfe und Ländereien behalten hätten.

Der Guthsbesizer wuste zwar wie er auf eine Art das Geld des Bauren erhalten konnte, der Bauer aber dagegen eine andere, die nemlich sich das Eigenthum des Guthsbesizers zu verschaffen,

schaffen, welches recht hübsch und ordentlich gegen ein ander aufgeht.

Wird man einwenden, daß es in Seeland weder so hergegangen ist noch jezt hergeht, so antworte ich, daß ich Seeland in so weit nicht kenne, aber daß, so viel mir bewust ist, in Seeland die nemlichen Geseze wie in Jütland gelten, und daß wenn man in Seeland nicht über die alten Rechte gehalten hat, und es verantworten kann, nicht über solche zu halten, man sich eben so wenig um die neuen bekümmern werde. Ueberhaupt mus uns niemand weis machen wollen, daß die nemlichen Rechte, eine und dieselbe Gesezgebung, Wolstand und Leben für die eine, und dagegen Armuth und Tod für die andere Provinz hervorbringen können; die Schuld konnte also nicht an der Gesezgebung liegen.

Sehet, diese sind deutliche und unbezweifelte Facta, wovon Herr Fabricius so oft spricht. Facta führt er an, aber sie sind es nicht, wenn sie mit sachkundigen kritischen Augen untersucht und von allen Seiten beleuchtet werden. Wir haben nun gesehen, wie die Sache mit den Eingesessenen im Amte Coldingen ausfiel, und den nemlichen Ausgang könnte man wol von den meisten seiner unbezweifelten facta, wenn sie geprüft und gesäubert würden, erwarten.

Seite 83. Vom Ochsenhandel.

Der Verfasser würde gewis seines Zwefs verfehlen, wenn auch die Bauren die Erlaubnis

erhiel-

erhielten, Ochsen stallen und mästen zu dürfen, denn es würden ihrer doch keine oder nur wenige seyn, die Lust dazu hätten oder ihre Rechnung dabei fänden, zumal da das Korn in einigen Jahren in hohen Preisen gewesen ist. Ueberdem dürften wol nur wenige fremde Kaufleute oder Schlächter aus Kopenhagen dazu geneigt seyn oder ihre Rechnung dabei finden, von einem Amt ins andere zu ziehen, um hin und wieder bei den Bauren einen Ochsen mühsam und theuer aufzusuchen, um so weniger da es kaum einmal ruchtbar werden dürfte wo ein solcher einzelner Ochse, eine oder mehrere Meilen entfernt, bei diesem oder jenen Bauren zu finden wäre.

Der Bauer darf ja schon so viele Ochsen mästen und zu Markt bringen als er will, und da weis der Käufer sie auch am leichtesten auf einem Flek zu finden. Gesezt auch der Bauer wollte Ochsen mästen und sie aus seinem Hause verkaufen, so könnte niemand ihm solches verbieten, ohne dem 3 B. 13 Cap. 16 Art. des Gesezes zu wider zu handeln; auch ist es ihm nie untersagt worden; nur einen Aufstallungszettel, wornach die Ochsen bei den Zollstäten passiren, darf er nicht ausstellen.

Der Verfasser hat also offenbar die Quästionen mit einander verwechselt; denn es ist hier nicht die Frage: ob der Bauer Ochsen stallen und mästen dürfe, welches er nicht einmal thun würde, wenn er das Recht erhielte, was die Guthsbesizer

haben,

haben, sondern ob es dem Bauren erlaubt sey, seine Futter-Ochsen, welche allezeit jünger, kleiner und magerer wie Stall-Ochsen sind, gegen einen leidlichen Zoll auszuführen. Ich bin gewis, daß die meisten Guthsbesizer ihm diese Gerechtsame nicht nur gönnen, sondern auch wünschen werden.

Seite 87. Von Zehnten.

Auch hier würde der Verfasser die Absicht seines Vorschlages nicht erreichen, denn ein solches Ansehen abseiten der Obrigkeit, als er vorschlägt, könnte nicht verborgen bleiben, sondern würde sowol dem Zehntengeber als dem Zehntenempfänger bekannt werden. Auch dürften die Zehntengeber keinesweges damit friedlich seyn, daß sie mit einigen Zehntenempfängern sich vereinbaren und mit andern zählen sollten, weil alle Zögerung, Ungelegenheit und Schwierigkeit, welche vom Zählen der Zehnten rühren, für den Geber die nemlichen sind, es mögen einer oder alle Zehnten gezählt und nach der Garbe genommen werden. Collision zwischen der Priorität der Zehntenempfänger kann hier auch nicht statuirt werden, weil sie alle gleiche Gerechtsame und folglich die nemliche Priorität haben.

So sehr es übrigens zu wünschen wäre, daß die Zehnten den Gebern für eine feste Abgabe an Korn im Scheffel, die sie an Gelde nach der Capitels-Taxe bezahlten, wogegen die meisten Guthsbesizer nichts einzuwenden haben würden, überlassen

lassen werden mögten, so schwierig und fast unmöglich würde es werden das richtige Ebenmaas, wobei keinem der Parteien zu nahe geschähe, zu treffen. Und könnte man es auch treffen, so würden doch die Bauren an den meisten Orten nicht damit zufrieden seyn, sondern lieber zählen wollen. Ich habe zum öftern Beispiele gesehen, daß ein Bauer einen Zehnten Akkord aufgekündigt oder da nicht angenommen hat, wo der Zehntenempfänger durch Zählen zuweilen das Gedoppelte gewonnen hat.

Der sicherste Weg zur Bezahlung, wenn keine Zehnten in der Natur geliefert werden sollten, würde sonst folgender seyn: wenn alle Eingesessene eines Dorfs dem Eigenthümer des Zehnten in solidum für die richtige Bezahlung einstünden, und dagegen das Recht erhielten vom Schuldigen, der sich unter ihnen verdächtig machte und keinen Bürgen schaffen könnte, den Zehnten in der Natur zu nehmen, oder auch: wenn die Eingesessenen einen jeden seinen Zehnten in der Natur behalten liessen, und dagegen in solidum bis auf einen gewissen Termin, unter Executions-Zwang ein Vorzugsrecht an die Masse des Schuldigen erhielten, eben so wie jezt, selbst vor den Königlichen Forderungen.

Auf solche Weise würden die Eingesessenen eines Dorfs schon selbst für ihre Sicherheit zu

sorgen

weis, und die [illegible]
mit Bewohnern nicht nur sondern auch mit den
Höfen, noch weniger erfahren kann, der unend-
lichen Weitläuftigkeit mit jedwedem Manne ins-
besondere zu schaffen zu haben, überhoben werden.

* *
*

Das Dienst-Reglement, was Seite 95 bis
zu Ende vorkomt, will ich übergehen, zumal da
ich bereits anderwärts mich über Hofdienste und
deren Bestimmung geäussert habe; man erlaube
mir indessen nur ein paar Stellen auszuheben,
um dadurch dem Leser zugleich einen Wink zu
geben, in wie ferne der Verfasser Beruf und Ein-
sichten gehabt habe, sowol in dem einem als in
dem andern Punkt von Landwesens-Sachen etwas
vorzuschlagen und zu bestimmen.

Seite 115 wird ein Inventarium angeführt,
welches der Guthsbesizer dem Bauren bei dem
Antritt eines Hofes, selbst wenn ein Hof nur 3
Tonnen Hartkorn hält, überliefern soll. Dieses
Inventarium würde nach allgemeinen hier gelten-
den Preisen folgender gestalt zu stehen kommen:

6 Pfer-

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 Pferde a 30 Rthl. | | | 180 Rthl. |
| 2 Kühe a 12 Rthl. | | | 24 " |
| 6 Schafe a 10 Mk. | | | 10 " |
| 1 Mutterschwein | | | 4 " |
| 1 Pflug mit dazu gehörigem Eisen- und Zug-Geräthe | | | 4 " |
| 1 eiserne Egge | | | 2 " |
| 1 mit Eisen beschlagener Wagen mit Korb oder föhrenen Schienen, samt dem Zuggerähte zu 2 Pferden | | | 30 " |
| 1 hölzerner Arbeits-Wagen mit Brettern und 2 Heugabeln | | | 10 " |
| Saatkorn von allen Sorten, soviel in hiesiger Gegend zu einem Hofe erforderlich ist, beläuft sich an Roggen 9 T. a 15 Mk., Gerste 3 T. a 10 Mk., Buchweizen 2 T. a 9 Mk., zusammen | 30 | " | 3 Mk. |

Auf einem solchem Hofe sind, nach hiesiger Gegend zu rechnen, gemeiniglich Mann und Frau, ein Knecht und eine Magd. Das benöthigte Brodkorn für sie in 6 Monaten würde betragen a 2 Scheffel Roggen, 2 Dito Gersten die Person im Monat, 6 Tonnen



294 Rthl. 3 Mk.

Die Gebäude schlage ich zu ei-
nem Mittelpreise zwischen dem
was ein Hof neu zu bauen und
eine mässige Reparation kostet,
an mit . . 80 . .

399 Rthl. 3 Mk.

Hiezu komt noch der Einkaufs-
preis des Hofes, das Capital
nemlich was im Hofe stekt, und
billig verzinst werden müste. Zu
jezigen Zeiten würde man einen
solchen Hof ohne Inventarium
oder Beschlag nicht unter 600
Rthl. erhalten, wenn der Hof
übrigens von guter Beschaffen-
heit ist; inzwischen wollen wir es
dabei bewenden lassen . . 600 . .

Summa 999 Rthl. 3 Mk.

Wieviel mag nun, nach so vielen Vorberei-
tungen und Zuschüssen ein solcher Hof wol ein-
tragen? In hiesiger Gegend entrichtet er, wenn
er dienstfrei ist, höchstens 7 bis 10 Rthl. Con-
tribution, und an festgesezten Fuhren und Arbei-
ten ungefehr 6 Rthl. Nimt man einen von den
gewöhn-

gewöhnlichen dienstpflichtigen Höfen, so bringt der mit Contribution und Hofdiensten, alles zum höchsten berechnet, nicht mehr als gegen 24 Rthl. ein. Welche Interesse wird alsdann aus den noch übrigen dem vorgeschlagenen 400 Rthl. herauskommen? Gewis nichts.

Ja! es komt doch etwas heraus, nemlich: 1. daß der Guthsbesizer dem Könige für alle Abgaben vom Hofe an den Staat als Selbstschuldner einsteht; welches, wo nicht würklichen Verlust, wenigstens fühlbare Vorschüsse, besonders bei eintretendem Miswachs und andern den Bauren treffenden Unglüksfällen, wovon keiner selbst auf den besten Adelichen oder Eigenthümer-Güthern sich frei sagen kann, mit sich bringt. Von den Unruhen des Krieges, die den Guthsbesizer insbesondere treffen, will ich nicht einmal reden. 2. Daß er allezeit und in allen Fällen, wo der Bauer Vertheidigung bedarf zur Hand seyn, und umsonst sein Advokat und Sachwalter sein dürfe, welche Hülfe kein Guthsbesizer der das Handwerk nur einigermaaßen versteht, dem Bauren versagt. — Sehet — sowas ist es was der Hof mehr einbringt. Fügt man nun noch dies hinzu, daß der Guthsbesizer nicht die mindeste Sicherheit für sein Eigenthum, Inventarium und Forderungen, als blos in Hinsicht des Eigenthums, das zur Stelle bleiben, (ein schlechter Wirth kann dies wol auf einige Jahr verringern aber nicht beiseite schaffen, wie das Inventarium) erhält; deucht

denn unsere Politiker noch wol die Herrlichkeit Guthsbesizer zu seyn so gros, daß er noch obendrein die Last eines so kostbaren Inventarii tragen müsse? Oder glaubt man, daß die Guthsbesizer darum in die Welt gekommen sind und Güther angekauft haben, um darauf Pflege-Anstalten für die Bauren einzurichten; oder um auf eine ehrliche Weise Zinsen von ihrem Gelde zu erhalten?

Ist man der ersten Meinung, so frage ich, wie viel denn unsere Politiker und andere Glieder des Staats zu Pflege-Anstalten verwenden? —

Falls die Guthsbesizer nicht ihre Rechnung dabei finden sollten, so könnten sie ja unterlassen Güther zu kaufen, oder diejenigen welche sie haben verkauffen — so erwiedern unsere Politiker. In Hinsicht des ersten, wird es auch wol seine Richtigkeit kriegen; viele werden gewis nicht seyn, die ihr Geld in Landgüther stekken, bevor man den Ausgang der gegenwärtigen Conjuncturen sieht. Solange wird der Handel stokken, welches sowol für Sterbbuden als für verschuldete Besizer ein wichtiger Umstand ist. Was das lezte betrift, so ist es keine so leichte Sache, wie man glaubt, für einen bejahrten Mann, sein Gewerbe und seine Lebensart zu verändern; und man könnte auch fragen: wer wird Käufer seyn? Die Bauren zuverlässig nicht, denn die versprechen sich nach den Aussichten in statu quo 15mal mehr als irgend je erreicht werden kann, und vielweniger

nach-

nachher im Eigenthümer Stande zu erreichen steht. — Andere fänden sich auch wol nicht, denn der Beweggrund zum Verkaufen ist zugleich ein Schrekmittel wider das Kaufen.

Endlich mus ich bei der angeführten Besezung im Allgemeinen bemerken, daß 6 Pferde und 2 Kühe auf einem Hofe von 3 Tonnen Hartkorn ganz unnatürlich lauten, und daß es unbegreiflich falle, wie ein Bauer bei solcher Wirtschaft sollte bestehen können. 2 Pferde 6 Kühe und 2 Pflug-Ochsen, welche zusammen nicht mehr als 6 Pferde uud 2 Kühe zu unterhalten kosten, liesse ich eher gelten.

Seite 118 verlangt der Verfasser, daß ein Register über Ab- und Zugang des Inventarii, was mit dem Hofe überliefert wird, gehalten werden soll, und daß kein Bauer davon etwas ohne schriftliche Einwilligung des Guthsherrn verkaufen dürfe u. s. w.

Dies wäre geradezu aus einem achtbaren Mann im Staate einen geringen Mann zu machen, einen der vom Inventario seines Hofes nichts ohne Erlaubnis des Herrn verkaufen dürfe, anstatt daß der gegenwärtige Festebauer über alles was in seinem Hause sich findet, eben so eigenmächtig schalten und walten darf wie ein Graf über das Seinige.

Das ist eben die Stelle, worauf ich zielte wie ich eben sagte, daß selbst die Festebauren dem Verfasser keinen Dank wissen würden. Auf solche Weise würde der Bauer gänzlich von der Will-

alte Pferde abzukaufen, womit ihm nicht so gut als mit jüngern gedient seyn könnte: die könnte er nicht ohne vorhergegangene Erlaubnis verkaufen und bevor er ein paar andere in ihre Stelle gesezt hätte: er reist mithin zum Guthsherrn der eine oder zwo Meilen, und wol gar weiter abwärts wohnt. Nun frägt sichs, ob der Pferde-Käufer warten wolle bis er wieder zurükkömt . . . . . Dies will er . . . Nun trift sichs aber, daß der Bauer den Guthsherrn entweder nicht vorfindet, oder daß er blos um zu chikaniren antwortet, er wolle solches in nähere Erwägung ziehen oder was er sonst antworten könnte. Derjenige Kaufmann nun, der so lange aufgehalten worden, sucht gewis nie wieder einen Festebauren zum Verkäufer, und der Bauer behält sein Vieh zu ewigen Tagen. Mit Kühen, Schaafen und Schweinen gienge es noch einigermaassen an, weil man die am Ende in der Haushaltung brauchen könnte; aber von den Pferden läst sich nur das Fell brauchen.

Eine unendliche Arbeit würden alle diese Inventarien, Register, Taxationen und Besichtigungen, die dabei vorfallen könnten, machen; so oft ein Bauer Erlaubnis bekäme etwas vom Hofe zu verkaufen, müste über das was er in die Stelle lieferte Besichtigung gehalten werden. Wozu aber

diese ewige Arbeit und alle Zögerung oder Chikane, die wol manchmal dem Bauren entgegengesezt werden dürfte? Etwa zur Sicherheit des Guthsbesizers? Nein dazu würde sie nicht dienen. Es kann doch nicht anders seyn, als daß man dem Bauren auf sein ehrlich Angesicht trauen mus, denn bei dem vorerwehnten Inventario komt es nicht blos auf Quantität, sondern auch auf Qualität an. Die 6 Pferde, welche zu 180 Rthlr. angeschlagen worden, können in 6 Wochen und kürzer, so sehr vernachlässigt, ausgehungert und verhudelt werden, daß sie nicht 20 Rthlr. werth sind; und ebendasselbe könnte sowol mit dem übrigen Lebendigen als Lebtosen der Fall seyn. Nein da hat unsere Gesezgebung, welche die Politiker für so unvollkommen ansehen, bessere Auswege gekannt; sie hat dem Guthsbesizer erlaubt, falls er Unrath merken sollte, durch rechtliches Verbot bis weiter vom Genus oder Gebrauch des Hofes zu suspendiren. Unsere Politiker mögen sich, so lange sie wollen, den Kopf hierüber umsonst zerbrechen; sie werden keinen andern Ausweg finden.

Soweit diese Anmerkungen. Die Abhandlung gab zwar reichen Stof zu mehreren, ich vermuthe aber, man wird von diesen auf alle übrigen schliessen können. Meine Anmerkungen sind, wie man sieht, nicht aus Achtung vor den Argumenten, sondern aus Achtung vor dem Stande und dem Amte des Verfassers weitläuftig geworden; dergleichen habe ich gelesen und kann man täglich an 15 an-

des Verfassers seinen Argumenten ein Gewicht, welches sie sonst nicht hatten, beilegen mögten, wodurch unser schwacher Bruder und Mitbürger im Landwesen überrascht, verleitet und verführt werden könnte.

Sollten diese Anmerkungen dem vorbeugen, und im übrigen etwas zur Untersuchung und Entdekkung der Wahrheit beigetragen haben, so ist meine Absicht erreicht; wo nicht so mus ich mich daran benügen, daß ich gethan habe was ich vermogte und meine Pflicht that.

Nörholm den 22 Jan. 1787.

A. C. Teilmann.

# V.

Bey einer, die Ab- und Zunahme der Laxfische-rey betreffenden Anmerkung, die ich im 20ten Stücke des Sammlers einrücken ließ, fiel es mir von ungefehr ein, meine Verwunderung darüber zu bezeigen, wie es käme, daß ein Professor der Philosophie eine Abhandlung von der Leibeigenschaft in Dännemark schreiben könnte, da weder gegenwärtig eine Leibeigenschaft gefunden wird, noch in den letzten 80 Jahren Statt gehabt hat. Ich hielt dies für eben so unphilosophisch, als ich es dafür ansehen würde, falls jemand den Vogel Phönix zu beschreiben sich beigehen ließe, ohne von dessen Daseyn vergewissert zu seyn.

Herr Professor Gamborg ist der gegenseitigen Meinung, und, nachdem ein Verfasser, der sich die Freiheit genommen, ihm zu widersprechen, ihn in eine böse Laune versetzet, behauptet er zum Beschlus seiner Betrachtung über die Leibeigenschaft im zweitem Stücke, mit aller Gewisheit, daß die Leibeigenschaft noch vorhanden sey, wie auch, daß er dies mit unläugbaren historischen datis erwiesen habe. Eine juristische Frage, durch historische data darzuthun, ist etwas ganz Neues. Mit eben so großem Fuge könnte er auch seine historische data mit chymischen Operationen und diese wieder mit den Regeln der Baukunst belegen.

Laß es seyn; nichts destoweniger ist es mir, unangesehen dieser positiven Versicherung, doch

sehr ausfallend, daß ich, der ich in 37 Jahren mit Land- und Bauer-Sachen mich beschäftigt, auch so wohl in dieser Zeit, als nachher, das Gesetz, und unsere Verordnungen und alle Königliche Befehle, die diese Sache betreffen, mehrmalen durchgelesen, diesen so wichtigen Artikel nicht sollte bemerket haben.

Um daher diesen Streit einmal zu beendigen, und um den Herrn Gamborg, oder mich selbst, oder andere, die mit ihm gleiche Meinung über die Leibeigenschaft hegen, aus dieser Unwissenheit zu reissen, die mit nichts entschuldigt werden kann, sie finde sich auf seiner oder meiner Seite, weil wir uns beyde angemast haben, davon zu schreiben, und andere zu belehren; so verspreche ich dem, es sey Hr. Gamborg oder ein anderer, eine Prämie von 100 dänischen Ducaten, der beweisen kann und will, daß, wie Hr. Gamborg behauptet, die Leibeigenschaft von König Christian VI. wieder eingeführt worden, und noch itzt Statt habe.

Ich rede hier von gültigen Beweisen, und verbitte mir daher alle Anführung anderer Schriftsteller, Historien, Chronicken, Anecdoten, Land- und Stadt-Gerüchten, von denen Hr. Gamborg einen reichen Vorrath zu besitzen scheint. Kurz: ich erkenne keine andere Beweise und Machtsprüche für gültig, und dies darf ich doch wohl, als Königliche Verordnungen.

Zwar dürfte es überflüßig scheinen, hier noch hinzuzufügen, was ich eigentlich unter Leibeigene

und

und freie Bewohner der Festehöfe verstehe, weil jeder, der von dieser Sache schreibt, billig die Vermuthung für sich haben sollte, daß er es selbst wisse. Um indessen doch auch dies festzusetzen; so nenne ich Leibeigne, auch kann und darf ich keine andere so nennen, als diejenigen, welche das 3te Buch des Gesetzes uud dessen 14tes Kapitel beschreibt; eben so nenne ich diejenigen, freie Bewohner der Festehöfe, auch kann und darf ich keine andere darunter verstehen, als die, welche das 3te Buch des Gesetzes und dessen 13tes Kapitel angibt.

Doch nicht genug, meine Wisbegierde erstrekt sich noch weiter. Hr. Prof. Gamborg (der, wie man leicht bemerkt, sich getroffen gefühlt, und dadurch, weil man ihn die begangne Unvorsichtigkeit, daß er den Vogel Phönix beschrieben, ohne daß zuvor dessen Daseyn erwiesen worden, hat hören und fühlen laßen, aufgebracht worden,) will nicht glauben, daß der Bauer aus dem Grunde bürgerliche Freiheit habe, weil er seine Handlungen mit Sicherheit den Landesgesetzen gemäs einrichten kann, und dagegen nicht verbunden ist, solche nach dem Eigensinn und der Willkühr eines Privat Mannes oder Mitbürgers zu bestimmen. Zum Beweise führt er an, wie auch bestimmte Gesetze vorhanden wären, wonach der zu Ketten und Festungsarbeit verurtheilte Sklave, mit Sicherheit seine Handlungen abmessen könnte, und zugleich, wird er sehr witzig, und macht sich mit vielen Harklaubereien und Sophistereien lustig. Nichts desto-

weniger finden sich doch wohl die, welche zugeben, daß man nicht von dem Sklaven, der nicht einmal nach eignem Gutbefinden sich zum Schlafe legen, oder aufstehen, nicht nach eignem Gutbefinden ausgehen, oder zu Hause kommen, arbeiten oder ruhen, selbst arbeiten, oder einen andern in seine Stelle senden darf, weitweniger daß man ihm mehrere Freiheit und eignen Willen zuschreiben dürfte, daß man von diesem behaupten könne, es hange von ihm ab, seine Handlungen nach Maasgabe der Gesetze mit Sicherheit zu bestimmen, von ihm, der ohne Ausnahme sich nach dem Wink und Willen des Gefangenwärters oder Vorgesetzten bequemen muß.

Ich übergehe dies alles, um desto kürzer zum Ziele zu kommen. Die in den Sätzen des Hr. Gamborg liegende Meinung ist doch wohl die: daß der Bauer, obwohl er keine Ketten trage, ein Sklave sey; oder, daß er zum wenigsten kein freier Mann im Staate, sondern dem willkührlichen Willen und Behandlung des Proprietärs unterworfen sey. Ist dies nicht die Meinung des Hr. Gamborg, wie aller, die mit ihm eines Glaubens sind, und die ich nicht deutlicher anzugeben weiß, so gestehe ich gerne, daß ich ihn nicht verstehe.

Aber, dies ist die Meinung des Hr. Gamborg. Er nennt den Festebauern mehrmalen geradezu einen Sklaven. Ich will ihn gleichwohl nicht beym Worte halten, vielmehr ihn auf die gelindeste Weise erklären, und annehmen, er verstehe

dar-

darunter: der Bauer sey kein freier Mann im Staate, sondern dem Willen und der willkührlichen Behandlung des Proprietärs unterworfen.

Wohlan! Kann und will Hr. Prof. Gamborg, oder jeder anderer gültig dies beweisen, so setze ich auch für diesen Beweis 100 dänische Ducaten aus. Allein ich bin, wie ich schon angeführt, nicht mit Anführung anderer Schriftsteller, nicht mit Geschichtgen ꝛc. befriedigt. Nur Königliche Verordnungen, und nichts weiter, gelten als Beweise. Es bedarf daher so wohl die Beantwortung der erstern, als dieser letztern Frage, keiner großen Weitläuftigkeit. Wenige Zeilen, und die alleinige Anführung solcher Stellen in unsere Verordnungen, dir dies festsetzen, sind hinreichend.

Sollte man aber den Einfall haben, mich auf das 3 Buch des Gesetzes, dessen 13 Kap. 1 Art. zu verweisen, und behaupten daß hiermit die Frage entschieden wäre, so wende ich, wie ich auch anderweitig erwiesen habe, wider dies Gesetz ein, daß die hier befohlene Folgsamkeit und Gehorsam nicht wörtlich verstanden werden müße. Ich glaube auch, daß dies aus der Analogie des Gesetzes, wie aus manchen andern Stellen deutlich genung erhelle, so wie es auch durch sich selbst hinreichend deutlich ist, daß, wenn das Gegentheil gelten sollte, keine Bestimmung, sie mögte die Herrengefälle, den Hofdienst oder andere Dinge betreffen, länger zwischen

Guths.

Guthsherr und Bauer Statt finden könnte. Eben so wenig könnte auf solchen Fall, jemals ein Proces zwischen ihnen über das Mein und Dein gedacht werden. Ausserdem redet dieser Artikel, nicht von Leibeignen, sondern von freien Festebauren, auch ist er nicht zugleich mit der Leibeigenschaft von Friderich IV. aufgehoben, mithin auch nicht von Christian VI. wieder eingeführt. Nichts destoweniger, da Hr. Gamborg selbst eingesteht daß er kein Jurist sey, wie er auch solches sattsam gezeiget, auch damit er mich nicht für partheiisch halten, und von mir glauben dürfe, daß, indem ich das Gesetz als meinen Vertheidiger auftreten laße, doch wiederum gegen solches Einwendungen mache, ich ihm damit die nöthigen Waffen zu entziehen gedenke, so erkläre ich hiermit zugleich, daß wenn er sich von der juristischen Facultät ein Responsum erwerben kann, das dahin entscheidet, daß der angeführte 1 Art. des Gesetzes, im 3 Buch und 13 Kapitel, geradezu wörtlich verstanden werden müße und daß darin verordnet werde, der Bauer sey, und solle dem Willen, und der willkührlichen Behandlung des Proprietärs unterworfen seyn, so will ich mir dies gefallen laßen, und gewonnen Spiel geben, auch die Prämie eben so richtig ausbezalen, als wenn ich überzeugt worden wäre.

Niemand, wie ich glaube, wird es mir verdenken, wenn ich die in unsern Zeiten so gewöhnliche,

liche, und meinem Erachten nach, so preiswürdige Bahn betrete, durch Prämien, auf eigne und nicht anderer Kosten, die Auflösung und Bestimmung socher Probleme zu bewirken, die entweder noch nicht aufgelöset, oder wenigstens noch Streitigkeiten unterworfen sind. Auf allen Fall kann ich es beweisen, daß ich bona Fida gehandelt und geschrieben, da man nicht wohl vermuthen kann, daß ich mich selbst pro meliori informatione um 400 Rthl. strafen würde, falls ich besser von der Sache unterrichtet wäre

Hr. Gamborg hätte daher immerhin seinen Dämon aus dem Spiele laßen mögen. Ist es mir dagegen erlaubt, meine Meinung über seine Verfassung zu äussern, und warum sollte ich die Seinige nicht so gut beurtheilen dürfen, wie er die Meinige beurtheilt, so scheint es mir, als führe ein gewisser Dämon bey allen seinen, die Landwirthschaft betreffenden Schriften, das Präsidium.

Auch begreift wohl niemand leichtlich, wie ein Mann, der über andere Dinge so schön und ordentlich, wie er, gedacht und geschrieben, über Landwirthschafts-Sachen so denken und schreiben könne, wie er gethan. Wollte er sich damit entschuldigen, daß er es nicht besser verstanden und eingesehen, sollte man denn nicht lieber zu einem ordentlich denkendem Kopfe das Vertrauen hegen, er würde sich nicht damit bemengen, über ihm fremde Gegenstände Abhandlungen zu schreiben;

viel-

vielmehr sich dagegen lieber der bekannten, in unsern Zeiten aber, wie es scheint, beinahe vergessenen Lehre erinnern: Ne sutor ultra crepidam!

Rörholm den 1 May 1787.

A. C. Teilmann.

Einige Zeit nachher, wurde in deu Kopenhagener Adresse Nachrichten, No. 122 dieses Jahres, folgende Frage aufgeworfen:

Da Niemand Richter in eigner Sache seyn kann, wer soll denn, über die von Herr Etatsrath Teilmann ausgesetzte Prämie Aufgabe richten, und den eingekommenen Schriften den Preis ertheilen? und wo sind diese Prämien niedergelegt?

In Anleitung der von dem Hr. Etatsrath Teilmann ausgesetzten Prämien, wird gefragt: wer die Preisschriften beurtheilen soll, und ob sie unter den gewöhnlichen Formalitäten, mit Devise und Namen eingesendet werden sollen?

Dies wurde in den benannten Nachrichten, in der 163 No. solchergestalt beantwortet:

1. Falls der Fragende, oder ein anderer, etwas an mich zu fordern hat, und ich mich nicht gutwillig mit ihm absinde, welches ich mir doch allezeit zum Gesetz gemacht, so unterwerfe ich mich gerne dem Ausspruch der Juristischen Facultät.

2. Die

2. Die Prämie ist unter guter Verwahrung. Und hält man diesen Verwahrsam nicht hinreichend sicher, so hat Hr. Justizrath Wormskiold in Kopenhagen versprochen, für mich zu bürgen.
3. Man überläßt es dem Gutbefinden des Fragenden, auf welche Weise er seine Anmerkungen oder Aufklärungen bekannt zu machen für gut befinden wird. Noch füge ich zum Beschlus bey, wie ich mich, auf die Beantwortung ähnlicher anonymischen Fragen oder Anmerkungen, nicht weiter einlassen werde, weil, soviel ich glaube, die Aufgabe hinreichend deutlich und bestimmt auseinander gesetzt ist. Diesmal geschah es nur des Publicums und der Wahrheit oder der guten Sache wegen.

Rörholm den 17 Julii 1787.

A. C. Teilmann.

## VI.

In der Recenſion von 2 meiner Abhandlungen vom Landweſen in den Berlingſchen Nachrichten von gelehrten Sachen No. 18, 1787. hat der Verfaſſer derſelben, unter andern falſchen Auslegungen meiner Worte, angeführt, daß ich geſagt hätte, eine Tonne Hartkorn im Amte Coldingen ſey 8mal ſo gut wie eine in hieſiger Gegend; dies habe ich aber nirgends geſagt.

Meine Worte lauten ſo: eine Tonne Hartkorn iſt dorten viermal ſo gut wie hier, und ich habe auch die Regel angegeben, wornach ich glaubte ſo ſchlieſſen zu können, und habe noch ferner hinzugefügt, daß, da ein Bauerhof im Amte Coldingen gemeiniglich 5 bis 6 Tonnen Hartkorn habe, hier dagegen nur die Hälfte, ſo ſey ein Bauerhof dorten achtmal ſo gut wie hier; welches eben ſo wahr iſt, als daß 2 mal 4, 8 ſind.

Wie nun ein Recenſent, deſſen Pflicht es iſt redlich zu ſein, hieraus folgern könne, daß ich eine dortige Tonne Hartkorn für acht mal ſo gut wie eine hieſige erklärt habe, das gebe ich ihm zu bedenken.

Ich ſagte, es wären in dieſer Recenſion mehrere falſche Auslegungen meiner Worte; aber ich werde mich aus guten Gründen nicht mit dieſem Fechter in einen Kampf einlaſſen. Andere Gründe zu geſchweigen, ſehe ich ihn wahrlich nicht für einen Mann an, der der Landweſens-Sache kun-

dig

dig ist; und was könnte wol bei einem solchen Manne zu holen seyn, der, ohne ein einziges factum anzuführen und zu beweisen, kurz und gut unter folgenden Benennungen auf die Guthsbesizer sticheln: Aussauger, Blutigel, Baurenplager u. s. w.

Wenn facta, die solche Benennungen verdienten, angeführt und erwiesen worden wären (wogegen niemand etwas einwenden könnte, sondern sie als der Wahrheit schuldige Opfer ansehen müste,) alsdann würde es noch mehr als frühe genug seyn, mit solchen Benennungen hervorzurükken, deren sich jedoch kein feiner Mann bedienen, sondern lieber, nachdem er die Sache in ihr gehöriges Licht gesezt, das Urtheil dem Leser überlassen dürfte.

Wofür soll man denn nun einen solchen Mann ansehen und halten, der, ohne auch nur ein einziges factum anzuführen, vielweniger zu beweisen, mit dergleichen beleidigenden Ausdrükken ausfährt?

De tous les êtres jettés sur la surface de ce globe, les sçavans sont peut être ceux, qui sont moins voisins de la verité. Je parle des sçavans, qui connoissent toutes les idées d'autrui & n'en ont aucune en propre: ou de ceux qui prevenus sur certaines systemes combattent tout hors l'opinion de leur ecole.

Certainement un ignorant est plus pres de la verité qu'un pareil sçavant. S'il n'a pas d'idées, il n'a pas des préjugés; s'il ne soit pas, il n'est

pas entiché de prevention. Or il eſt plus aiſé, de guerir l'ignorance que la prevention.

Genommen aus einer Schrift, die im Jahr 1783 zu Paris unter dem Titel: de la Verité, heraus-kam.

Nörholm den 26 Junii 1787.

VII.

# VII.

Da dem Publikum jeziger Zeit so viele Plane vom Landwesen vorgelegt werden, so wage auch ich es hiemit einen vorzulegen, der folgenden Inhalts ist.

1) Jedweder Proprietär oder Guthsbesizer sollte völlig Herr über sein Eigenthum seyn, solchergestalt, daß er selbiges entweder selbst nuzen oder an andere verheuren, vermiethen oder verpachten dürfte, wobei es lediglich auf ihn und seinen Contrahenten ankommen müste, unter welchen Bedingungen dies geschehen könnte, ohne daß irgend jemand befugt wäre, sich unter die Contrahenten zu mischen, oder sich ihnen als Besichtiger und Taxator aufzudringen.

Wenn man in den Städten käuft oder miethet, geht es folgendermaassen dabei her: beides Verkäufer und Käufer, Miethsmann und Verheuer (locator und locatarius) müssen mit eigenen Augen sehen und nach eigener Einsicht schäzen: und es ist klar, daß keinem von ihnen darum zu thun seyn kann, dazu verpflichtet zu seyn, mit fremden Augen zu sehen und sich von Fremden die Sache taxiren zu lassen: denn das wäre das nemliche, als von der Willkühr Anderer abzuhängen, welches niemanden anständig und zuträglich seyn kann.

Zwar weis ich wol, daß die Besichtigungen und Taxationen, die gegenwärtig bei der Annahme und beim Abtritt der Bauerhöfe Statt finden sollen, beeidigt werden; wer weis aber nicht auch,

daß, zumal beim grossen Haufen, die Eide durch zu häufigen Gebrauch ihre Heiligkeit einbüssen und in Verachtung gerathen, und am Ende gar nicht mehr in Betracht kommen. Da es überdem heist, daß der Eid allem Streit ein Ende macht, so wird damit alle fernere Klage und Ansprache gehoben, so gerecht und billig sie auch übrigens seyn könnten. Mithin ist es klar, daß Christian, wenn er sich in so wichtigen Artikeln, als die seine zeitliche Wolfarth betreffen, nach des Sören seiner Besichtigung und Taxation richten soll, von der Willkühr des Sören abhange. Wenn nun Sören wider besseres Wissen falsch schwört (welches jedoch nicht immer der Fall wäre, obgleich es für Christian völlig einerlei ist, ihm immer gleich übel bekömt) und sich dadurch selbst hinlänglich straft, macht dies Christian doch keinen Unterschied, weil er damit nicht Frau und Kinder unterhalten kann. Noch mehr, wenn der Reichere und Vornehmere von der Willkühr des Aermern und Geringern abhangen soll, wird das Joch nach dem gemeinen Lauf der Welt, noch um so lästiger und drükkender.

Mit Städtern gienge dies aber besser an: die sind aufgeklärter, und lassen sich nicht so leicht vervortheilen und hintergehen wie der Bauer — — — Es kann seyn, antworte ich, daß die Städter in gewissen Stükken aufgeklärter sind als die Bauren, aber wenn es darauf ankömt, einen Bauerhof mit Inventarium zu kaufen oder zu miethen, so ist der Bauer gewis völlig so aufgeklärt wie der Bürger;

denn

denn versteht der Bauer nicht einen Bauerhof mit Gebäuden und Inventarienstükken, als Wagen, Pflug, Egge, Pferde, Brod- und Saat-Korn u. s. w. zu beurtheilen, so mögte ich fragen: bei wem er sich in solchem Fall Raths erholen oder bessere Einsicht verschaffen könnte, oder was für Leute es im Staate gebe, die dies besser verstehen? Ich für mein Theil kenne Niemanden, und würde in solchen Fällen kein Bedenken tragen, mich mit einem Bauren zu berathen. Giebt es nicht träge und unvernünftige Bauren? Ja allerdings giebt es solche unter ihnen, so wol als in den andern Ständen: aber ausgemacht ist es, daß derjenige Bauer, der über vorgedachte Artikel nicht zu urtheilen versteht, bald aufhören wird Bauer zu seyn, er mag nun mit eigenen Augen sehen und selbst taxiren, oder sich die Taxation Anderer gefallen lassen.

2) Der Bauer sollte völlig unabhängig vom Guthsbesizer seyn, und dieser dahingegen ebenfalls auf keinerlei Weise für den Bauren einstehen oder verantwortlich seyn. Beide Theile müsten einander so wenig angehen, als Eigenthümer und Pächter eines adelichen Guths, und kein anderes Verhältnis zwischen ihnen Statt finden. Oder der Guthsbesizer und der Bauer sollten sich wechselseitig dasjenige leisten was sie einander versprochen und zugesagt hätten, und nichts weiter.

Wird man hierauf antworten: wenn der Guthsbesizer dem Könige nicht für die Contribu-

tionen einstehen soll, welche Sicherheit ist alsdann, zumal in Kriegszeiten? so antworte ich: die nemliche Sicherheit, welche der Guthsbesizer hat, da es die Früchte des Erdreichs sind, die die Abgaben hergeben und folglich auch dafür bürgen müssen. Werden die Früchte des Erdreichs aufhören, so wird auch der Guthsbesizer nicht mehr für die Contributionen haften können.

Zwar ist es zuweilen der Fall, daß dieser oder jener Guthsbesizer eigene Mitteln hat, womit er vor den Riß treten mus, aber diese machen bei weitem den kleinsten Theil aus, die Meisten von ihnen haben nichts weiter, als was sie aus den Güthern erheben. Mithin ist es klar, daß der Fiscus, so lange er dem Bauren nur ein Quartal nachsähe, und das Vorzugsrecht in der Masse desselben hätte, selten Verlust leiden würde, und zwar so selten, daß der Verlust für die Königliche Kasse fast von keiner Erheblichkeit seyn dürfte.

3) Die auſſer Feste oder Hofbesiz seyende Mannschaft sollte nicht an gewisse Güther oder Oerter gebunden werden: auch sollte kein Mann wider seinen Willen zum Soldaten ausgehoben werden. Die Bauren oder Eingesessenen in jedem Distrikt oder in jeder Lage sollten lediglich gehalten seyn, entweder selbst einen Soldaten zu werben und zu stellen, oder dem Könige eine gewisse Summe als Werbgeld zu bezahlen. Man könnte hiergegen zwar einwenden, daß es in solchem Fall:

a) Nicht möglich seyn würde im Reiche so viele anzuwerben als die Landmiliz gegenwärtig beträgt, und

b) Daß das Geld zu fremden Werbungen aus dem Lande gehen würde.

Und ich würde antworten:

Zum a). Könnte wol seyn, es käme aber doch auf einen Versuch an, denn so viel ist gewis, wenn überall im Reiche, auf dem Lande sowol als in den Städten, Werbung erlaubt würde, so könnte man sicher hier zu Hause auf so viele Rechnung machen, als in Friedenszeiten erfordert, und im Nothfall für einen Stamm einer grössern Armee hinreichen würden. Von Kriegszeiten ist übrigens hier nicht die Rede; diese fordern eine ganz andere Verfassung, und es würde alsdann heissen: Noth bricht alle Geseze. Aber, liesse sich hiergegen sagen, wenn wir keine disciplinirte und exercirte Soldaten im Frieden haben, so dürften wir schwerlich welche zur Zeit des Krieges finden. — Nein darum eben nicht; auf dem Fus wie jezt die Conjuncturen in Europa stehen, wäre es nicht wol möglich, daß wir Krieg bekommen könnten ohne es zum mindesten 10 bis 12 Wochen vorher zu erfahren, und binnen der Zeit könnte man National-Soldaten zum Stamm einholen, sie discipliniren und ihnen so viel wo nicht mehr beibringen, da sie in 11 Monaten meistens so viel vergessen, als sie in einem Monat lernen; wozu noch dies hinzu komt, daß zwischen den Muste-

Werbung, und die Leute, aus Furcht zum Soldatenstande gezwungen zu werden; und dieser Verlust ist wichtiger als jener; denn das Land kann nicht für 100 Rthl. ein Kind bis zum erwachsenen Alter, und bis es selbst Kleidung und Unterhalt verdienen könne, erziehen. Darum verlieren wir so viele 100 Rthl. als junge Leute aus dem Lande gehen, und wol gar mehr, weil kein Kerl 100 Rthl. zu werben kostet.

Ueberdem könnte man ja einem jeden Distrikt seinen freien Willen lassen, ob er es durch Gebrauch und Herkommen unter sich ausmitteln wolle, entweder einen von seinen Söhnen als Soldat zu stellen, oder einen zu werben, oder allenfalls Werbgeld zu bezahlen. Volenti nulla fit injuria.

Alle rufen Freiheit, und es ist auch wahrlich der Mühe werth das zu thun und über Freiheit zu halten; man mag aber die Sache kehren und drehen wie man will, so ist für den Bauren doch keine persönliche Freiheit zu hoffen, so lange ihm nicht frei steht seinen Unterhalt und sein Verdienst zu suchen wo es ihn dünkt, oder die Vorsehung ihm solche entgegen schikt; so lange er dagegen an einen gewissen Cirkel gebunden seyn soll, den er nicht verlassen darf ohne um Erlaubnis zu bitten, dies geschehe nun beim Guthsbesizer, wie es

hier

hier üblich ist, oder bei der Session wie in Norwegen, so ist keine Hofnung. Falls man glauben sollte, daß der Kerl mehr Bereitwilligkeit von der Session, wenn sie weder ihn noch die seinigen kennt, als vom Guthsbesizer, der ihn und alle seine Angehörigen kennt, zu erwarten habe, so irrt man sich sehr und kennt unsere ländliche Welt zu wenig. Man kann sich daher über die Lobreden, welche über die Freiheit der Norweger gehalten werden, und welche so gar von Dichtern mit vieler Wärme besungen wird, nicht genug wundern. Ein herrliches Freiheits Kleinod! wornach selbst der Dichter nichts fragen dürfte.

Man könnte es vorgeschriebenermassen oder auch so einrichten, daß alle Bauerkerle, diejenigen ausgenommen, welche auf Edelhöfen, bei Predigern oder Andern auf dem Lande, die selbst nicht arbeiten können, dienen, jedoch nur solange als sie in solchen Diensten sind, insgesamt Soldaten seyn sollten bis sie sich entweder auf dem Lande oder in den Städten häuslich niederlassen wollten.

Wenn eine dergleichen Bürde auf alle eines Standes gleich vertheilt würde, so würde man sie fast nicht empfinden, und den Widerwillen fahren lassen, der grösstentheils daher rührt, daß einige vom Soldatenstande frei kommen, andere aber nicht. Zu dem Ende würde es auch keinesweges nöthig seyn die Freiheit der Leute auf einen gewissen Ort einzuschränken: man könnte gerne dem Kerl freistellen zu dienen in welchem Kirchspiel er wolle,

und ihm zur Pflicht machen mit dem Kirchspiel wo er sich aufhielte zur Musterung zu kommen. Wie sollte man ihn aber da finden? — Das ginge wol an: gegenwärtig findet man ihn da wo er ist 12 mal im Jahre, wenn Kopfsteuer bezahlt wird, mithin würde man ihn auch leicht einmal im Jahre zur Musterung finden.

Es liesse sich auch die Einwendung machen, daß, wenn die Bauersleute Freiheit erhielten sich in den Städten niderzulassen, alle sich dahin begeben würden. — Das ist aber keinesweges zu befürchten, denn es ist begreiflich, daß die Bürger in den Städten und ihre Kinder sich nicht von neuen Ankömligen würden verdrängen lassen. Alle suchen den Ort auf, wo Nahrung ist, diese findet man aber leichter und sicherer auf dem Lande als in unsern Städten, um welche es augenscheinlich kümmerlich aussieht und natürlich noch schlechter aussehen würde, wenn sie das Brod mit mehreren theilen müsten; und daher geschieht es auch nicht. Ein einzelnes Exempel würde hiergegen nichts beweisen, und mit der Menge gewis so bleiben wie es vorhin war.

Weit erheblicher halte ich die Frage: ob die Mannschaft, soweit Jütland betrift, wenn sie Freiheit erhielte, sich nach Belieben hinweg zu begeben, nicht haufenweise nach den Herzogthümern Schleswig und Holstein gehen würde, wo mehr Wolstand herrscht und folglich höheres Dienstlohn gegeben wird, wo ein grosser Theil der Bauren,

vornemlich in der Marsch, selbst nicht arbeitet sondern alle Arbeit durch Dienstboten verrichten läst?

Ueberdem herrscht auch in den Städten der Herzogthümer mehr Thätigkeit und wird mehr Handlung getrieben, wobei mehrere Hände zur Arbeit sowol zur See als zu Lande erfordert werden. Und dies nicht nur, sondern wenn die Mannschaft erst in Schleswig und Holstein ist, und da nicht ankommen kann, geht sie nach Hamburg und Holland, die beide ein fast unfüllbarer Schlund zu seyn scheinen, welcher die Hälfte der Einwohner von Jütland, ohne jedoch gesättigt zu werden, wegnehmen könnte.

Ich getraue mir nicht diesen Knoten zu lösen; halte im übrigen aber dafür, daß die Bauren dadurch eher als die Guthsbesitzer Mangel an Dienstboten leiden würden, (welches kein unerheblicher Verlust wäre). Indessen könnte man dem durch das Verbot, nicht ohne ausdrükliche Königliche Erlaubnis aus dem Reiche zu gehen, wohin denn auch bewandten Umständen nach die Fürstenthümer zu rechnen wären, vorbeugen, gleichwie solches auch zu Zeiten Friederichs des 4ten nach den Verordnungen vom 21 Febr. Art. 2, und vom 30sten Decbr. Art. 20, 1702 geschehen.

So weit mein Plan, den ich dem Urtheil des Publikum unterwerfe. Er ist einfach und ungekünstelt, und dürfte vieleicht dadurch noch um so eher Beifall finden, da er in dem, worauf er sich stüzt, der Natur folgt; denn er gründet sich, wie einjeder

sehen wird, auf natürlicher Freiheit. Er heilt die Krankheit von Grund aus. Alle andere sind nur Palliativ-Mittel. An einer Stelle heilt man den Schaden, und an der andern bricht er wieder hervor. Ueberhaupt sind es nicht ein gewisser Takt, Formalitäten und Difficultäten, sondern nur allein Fleis und Arbeitsamkeit, welche ein Land reich machen.

Diese zu befördern müste daher das Hauptaugenmerk seyn; und man wird diese nicht sicherer und kräftiger als durch Freiheit fördern. Prämien, Vergütungen und andere Aufmunterungen müssen erst lange nachher kommen. Freiheit giebt dem Naturvermögen und den Talenten ihren rechten Schwung und sezt die Thätigkeit gleichsam in Gährung, so daß Plane zum Vorschein kommen, woran man sonst nie würde gedacht, geschweige sie ausgeführt haben.

Kurz, man binde einem Menschen nur die eine Hand, und man wird bei allen möglichen Prämien und Aufmunterungen vergebens hoffen, daß er mit der einen das werde ausrichten können, was er mit beiden ohne Prämien thut.

Wer sollte wol bei diesem Plan nicht gewinnen oder gar verlieren? Der Staat, der Bauer oder der Guthsbesizer? Der Staat, kann unmöglich dabei verlieren, daß die Unterthanen freie Hände bekommen ihre Wirthschaft nach eigenem besten Dünken zu betreiben, und ihr eigenes Wol ohne irgend jemandes Beeinträchtigung auf alle

mögliche Weise zu befördern. Sollte der Guthsbesizer etwa dabei verlieren? Das glaube ich keineswegeS, und die Zeit würde es balde lehren; überhaupt glaube ich nicht, daß irgend jemand durch Freiheit leiden könne. Der Guthsbesizer behielte ja sein Eigenthum und hätte die Freiheit sich dessen nach bestem Wissen, Willen und Vermögen zu bedienen, welche er zuvor nicht hatte; ungeachtet die Freiheit Anderer sowol als die seinige, welches aus einander folgt, beschränkt würde. Freiheit auf beiden Seiten mus unleugbar weit wichtiger seyn und reichlichere Früchte bringen.

Ich für mein Theil würde Freiheit wählen und es darauf ankommen lassen ob meine Ländereien und mein Eigenthum im Stande der Freiheit weniger Früchte bringen würden als unter dem Zwange. Ohnehin gewönne der Guthsbesizer, wo nichts weiter, doch dieses, daß die ewigen Klagen über Ungerechtigkeit, Bedruk und Aussaugen, die man ihm Schuld giebt, aufhören würden. Ich bitte das Wort Aussaugen zu bemerken. Wenn man angegriffen und beschuldigt wird fällt es oft selbst dem Unschuldigsten und Reinsten schwer, ja zuweilen unmöglich, seine Unschuld darzuthun; hier aber läst es sich thun. Einen Aussauger nennt man denjenigen, der auf alle ersinnliche, rechtliche und widerrechtliche Weise, nimt, kneift und an sich raft, wo was zu haben ist. Es ist aber mehr als bekannt, oder müste wenigstens einem jeden, der die Geschichte unserer Zeit nur einigermaassen kennt,

bekannt

bekannt seyn, daß der Guthsbesizer von vielen Bauerhöfen, die keine Hofdienste thun, nicht einmal das halbe Interesse, die halbe Contribution, und in manchen Gegenden wol gar nicht den 4ten Theil von dem was der natürliche Werth des Hofes einbringen könnte, erhält oder nimt. Man kann dies aus folgendem abnehmen: so bald der Bauer einen solchen Hof zu eigen erhält und ihn an einen andern wiederum verkäuft, kriegt er ihn dreifach und vierfach bezahlt, ja wol oft mehr als der Hof vorhin, oder ein Festehof von gleicher Beschaffenheit, einbrachte. Was mag also wol die Ursache seyn, warum man ein solches Verfahren Aussaugen nennt? ist es Liebe zur Wahrheit und Billigkeit, oder ist es Bosheit, Neid und Misgunst oder Unwissenheit?

Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich jedem billigdenkenden Leser.

Gedruckt bey F. W. Thiele.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Pelt, Friedrich Christian. / Thiele, Friedrich Wilhelm.

Abhandlungen vom Dänischen Landwesen

Kopenhagen ; Leipzig 1788
Oecon. 23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293509-5
VD18 90403843